

**Stadtverwaltung Eberbach**  
**-Hauptamt-**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Einladung**

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**  
am **Donnerstag, 22.07.2021, 17:30 Uhr**  
in der **Stadthalle, Leopoldsplatz 2, 69412 Eberbach**, ein.

**Tagesordnung:**

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und  
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats  
vom 29.04.2021, Nr. 05/2021
- TOP 3 Ehrung von Personen gemäß den Ehrungsrichtlinien der Stadt Eberbach
- TOP 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112 „Friedrichsdorfer Landstraße„ der  
Gemarkung Eberbach  
Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes  
Beschlussfassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der  
Träger  
öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- TOP 5 Energetische Sanierung Fassade und Dach HSG  
hier: Vergabe von Bauleistungen
- TOP 6 EKVO Kanalsanierung Friedhof 3. BA  
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung im Einzugsgebiet RÜ-E 6,  
Hohenstufenstraße
- TOP 7 EKVO - Europaweite Ausschreibung zu Planungsleistungen der Kanalsanierung  
hier: Vergabe der Planungsleistungen Kanalsanierung Los 1 bis 4
- TOP 8 EKVO Kanalsanierung in Igelsbach und Unterdielbach  
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung zur Kanalsanierung in den Ortsteilen  
Unterdielbach und Igelsbach
- TOP 9 Ersatzbeschaffung eines LKWs mit Kipper und Ladekran für den Bauhof
- TOP 10 2. Fortschreibung des Eberbacher Mietspiegels
- TOP 11 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 "Ringnacker-Erweiterung" im Ortsteil  
Pleutersbach
  - a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
sowie zu dem Anhörungsergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
  - b) Beschlussfassung über die Billigung des Planentwurfes einschließlich der  
örtlichen Bauvorschriften
  - c) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des gebilligten  
Bebauungsplanentwurfes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der  
Begründung

- TOP 12 Gebührenneukalkulation im Bestattungswesen mit Änderung der Satzung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-
- TOP 13 Alternative zum Kuckucksmarkt 2021
- TOP 14 Polizeiverordnung gegen Umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)
- TOP 15 Erlass der Aufhebungssatzung zur Satzung über das Verbot des wilden Plakatierens vom 22.05.1979
- TOP 16 Klimaneutralität 2035
- TOP 17 Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern der Mitarbeiter (m/w/d) der Stadt Eberbach, hier: Abschluss eines Rahmenvertrags mit der REGONOVA GmbH, Neustadt ("BusinessBike")
- TOP 18 Halbjahresbericht über die Entwicklung des städtischen Haushaltsplans 2021
- TOP 19 Vollzug des Haushalts 2021 - Zustimmung des Gemeinderates zu erforderlichen Mehrausgaben
- TOP 20 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2021-142

Datum: 02.06.2021

**Beschlussvorlage**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112 „Friedrichsdorfer Landstraße“, der Gemarkung Eberbach

Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes

Beschlussfassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	08.07.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Zur Fortführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanaufstellungsverfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB wird beschlossen:
  - a) Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 112 „Friedrichsdorfer Landstraße“ wird gebilligt, siehe Anlage 1.
  - b) Der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird gebilligt, siehe Anlage 2.
  - c) Gemäß den in § 3 Abs. 1 BauGB enthaltenen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Eberbach vom 15.11.1977 wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, in der die Ziele und Zwecke des genannten Bebauungsplanes dargelegt werden und die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Öffentlichkeit gegeben wird, während den Sprechzeiten des Bauamtes durchgeführt.
  - d) Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an dem Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 112 „Friedrichsdorfer Landstraße“ zu beteiligen.

**Klimarelevanz:**

Hinsichtlich des energetischen Konzepts wird auf die Ausführungen im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes hingewiesen, siehe Anlage 2.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangssituation**

Durch den Gemeinderat wurde am 25.03.2021 der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112 „Friedrichsdorfer Landstraße“ gefasst, siehe Beschlussvorlage Nr. 2021-004.

In Absprache mit dem vom Vorhabenträger beauftragten Planungsbüro wurde ein Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes erarbeitet. Diese sind als Anlagen 1 und 2 der Beschlussvorlage beigefügt.

**2. Planungsrechtliche Festsetzungen**

Der Bebauungsplanvorentwurf soll als zulässige Art der baulichen Nutzung eine allgemeine Wohnnutzung gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorsehen. Es sind fünf dreigeschossige sowie zwei zweigeschossige Gebäude mit je einem Staffelgeschoss als Dachgeschoss geplant. Insgesamt sollen ca. 60 Wohneinheiten hergestellt werden, siehe Anlage 2.

Ferner ist eine zusammenhängende Tiefgarage mit Zufahrt von der Friedrichsdorfer Landstraße mit insgesamt 64 Stellplätzen vorgesehen. Weiterhin ist die oberirdische Anordnung von Stellplätzen entlang der Friedrichsdorfer Landstraße oder innerhalb des Baufensters geplant.

Das Baufenster orientiert sich an den Außenflächen der überbaubaren Grundstücksflächen, der Tiefgarage und der Terrassen. Die Gebäude im Süden des Plangebietes entsprechen in Kubatur und Höhe der umliegenden Bebauung. An der Ostseite des Grundstücks befinden sich kleinere Einheiten, die aufgrund eines bestehenden Geländesprungs jedoch vergleichbare Gebäudehöhen über NN aufweisen. Die neuen Gebäude werden diesen Geländesprung aufnehmen und so zwar eine höhere Kubatur als die bestehenden Gebäude im Osten aufweisen, sich jedoch hinsichtlich der Gebäudehöhe integrieren. Die gewählte Gebäudetypologie lehnt sich hauptsächlich an die Körnigkeit der Umgebungsbebauung an.

In dem Plangebiet werden Pflanzgebote und Pflanzbindungen für Einzelbäume sowie Kräuterrasen festgesetzt.

**3. Billigung des Planentwurfs**

Im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Aufstellung des Bebauungsplanes sollen folgende Festsetzungen getroffen werden.

- Das Plangebiet soll hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden.
- Das Maß der baulichen Nutzung wird hinsichtlich der maximal zulässigen Vollgeschosse auf 2 bzw. 3 Vollgeschosse begrenzt. Die Höhenentwicklung der Gebäude wird mittels der Festsetzung von maximal zulässigen Gebäudehöhen begrenzt.
- Die Bauweise soll als offene Bauweise festgesetzt werden.

- Die Grundflächenzahl (GRZ) orientiert sich gemäß § 17 BauNVO an der in allgemeinen Wohngebieten festgelegten Obergrenze von 0,4.
- Abweichend von § 37 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg wird die Stellplatzverpflichtung pro Wohneinheit auf 1,5 Stellplätze erhöht.

#### **4. Weitere Vorgehensweise**

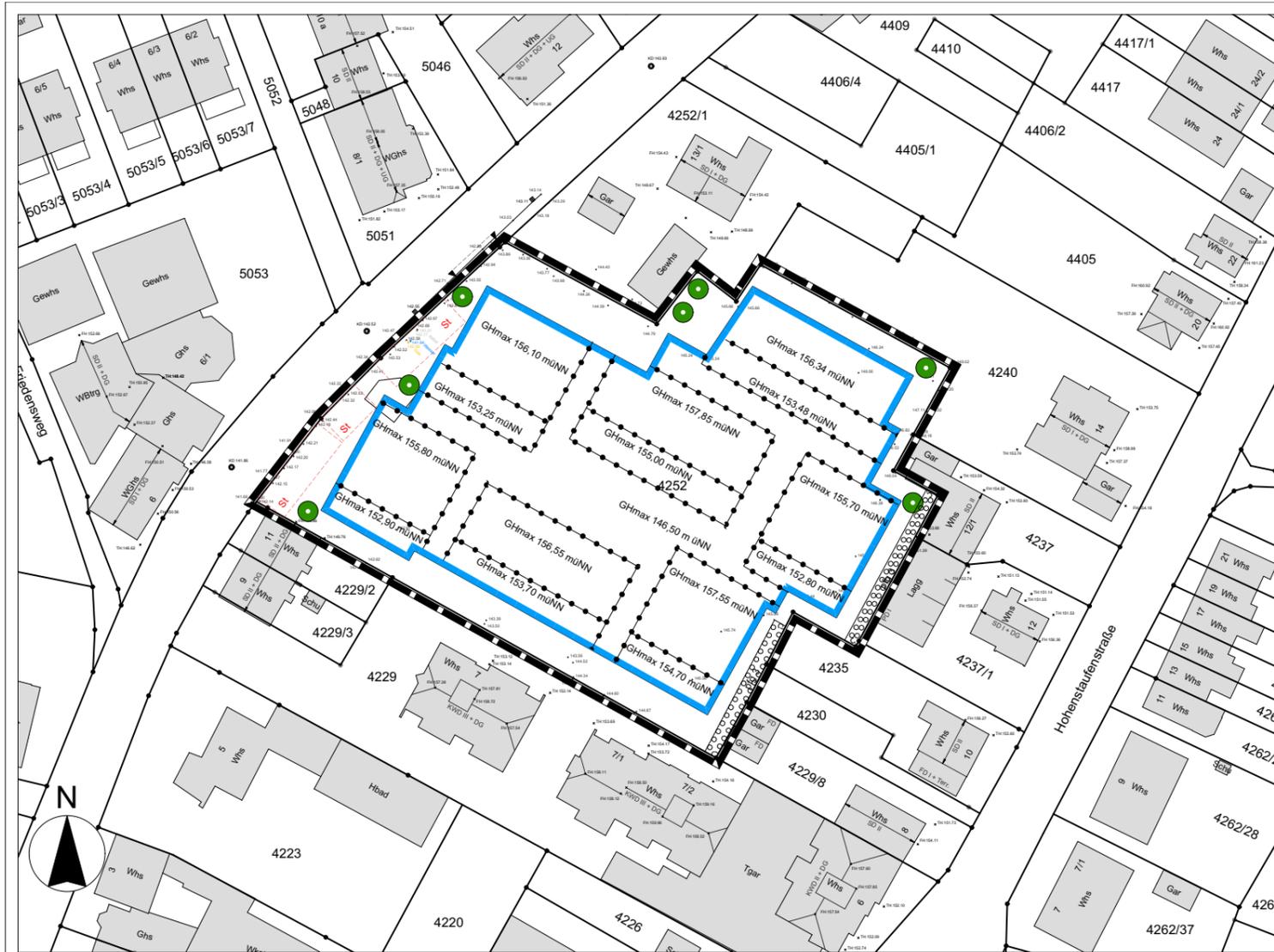
- a) Gemäß dem Beschlussantrag wird empfohlen, dem Bebauungsplanvorentwurf sowie dem Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes zuzustimmen.
- b) Als nächster Schritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des BauGB vorgesehen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt während der Sprechzeiten des Bauamtes. Hierbei wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des städtebaulichen Vorentwurfes gegeben.
- c) Es wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durch den Vorhabenträger durchgeführt, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit offengelegt werden soll.

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Bebauungsplanvorentwurf  
Anlage 2: Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans





**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BauGB
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
sieben Mehrfamilienhäuser siehe Vorhaben- und Erschließungsplan		
<b>MAß DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan		
z.B. GH max 155,00 mÜNN		
maximale Gebäudehöhe (GHmax) in mÜNN		
§ 18 BauNVO		
<b>ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE</b>		
§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 (2), § 23 BauNVO		
	Baugrenze	
<b>VERKEHRSFÄCHEN</b>		
§ 9 (1) 11 BauGB		
	Tiefgaragenzufahrt	
<b>FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS</b>		
§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO		
	Stellplätze	
<b>PFLANZGEBOTE, PFLANZBINDUNG</b>		
§ 9 (1) 25 BauGB		
	Pflanzgebot pfg 1 - Einzelbäume	
	Pflanzgebot pfg 3 - Kräuterrasen	
	Abgrenzung unterschiedlichem Maß der Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
<b>Nachrichtliche Übernahme</b>		
z.B. 144,34 bestehende Geländehöhe ÜNN		
z.B. TH:157,81 bestehende Traufhöhe in mÜNN		
z.B. FH:158,70 bestehende Firsthöhe in mÜNN		

Kreis : Rhein-Neckar  
 Stadt : Eberbach am Neckar  
 Gemarkung: Eberbach am Neckar

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.112 "Friedrichsdorfer Landstraße" und Satzung über örtliche Bauvorschriften

0 5 10 20 30 40 50 m M 1 / 500

### A. PLANTEIL - VORENTWURF

**Verfahrensvermerke:**  
 Verfahren nach § 13 a BauGB

<b>Aufstellungsbeschluss ( § 2 (1) BauGB )</b>	öffentliche Bekanntmachung	vom 25.03.2021
<b>Als Vorentwurf ( § 3 (1) BauGB ) beschlossen</b>	Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung	am
	Öffentlich ausgelegt	am
<b>Beteiligung der Behörden ( § 4 (1) BauGB )</b>	Unterrichtung und Anhörung	vom bis
<b>Als Entwurf ( § 3 (2) BauGB ) beschlossen</b>	Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung	am
	Öffentlich ausgelegt	am
<b>Beteiligung der Behörden ( § 4 (2) BauGB )</b>	Unterrichtung und Anhörung	vom bis

**Satzungsbeschluss** - über den Bebauungsplan ( §10 (1) BauGB )  
 - über die örtlichen Bauvorschriften ( § 74 LBO )

**Beschluss des Gemeinderats** am

**In Kraft getreten ( § 10 (3) BauGB und § 4 (3) GemO )**  
 durch amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am

Gefertigt:  
 Stuttgart, den 28.05.2021/30.06.2021 Eberbach, den

Gabriele Kauß-Brockmann  
 Diplom-Geographin  
 Planungsmediatorin  
 Wagrainsstr. 15  
 70378 STUTTGART

Peter Reichert  
 Bürgermeister

Ausgefertigt:  
 Der Verfahrensverlauf entspricht den Verfahrensvermerken. Dieser Lageplan mit Textteilen war Bestandteil der Satzungsbeschlüsse des Gemeinderats nach § 10 (1) BauGB und § 74 LBO. Die Begründung war beigefügt.

Bürgermeister





Rhein-Neckar-Kreis

**Stadt Eberbach am Neckar**

## **Vorhaben- und Erschließungsplan „Friedrichsdorfer Landstraße“**

### **1. Allgemeines**

Das Areal an der Friedrichsdorfer Landstraße wurde über 100 Jahre lang als Gärtnerei und Wohnstätte genutzt. Im Jahre 2015 wurde die brachgefallene Fläche von der KW-Wohnbau GmbH erworben mit dem Ziel, diese innerstädtische Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen.

Damit wird dem raumordnerischen Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung entsprochen. Grundlage der städtebaulichen Konzeption sind

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Wohnbebauung in Anlehnung an die Nutzung der Umgebungsbebauung
- Wohnangebot für eine Bandbreite von Nutzern
- Barrierefreies Wohnen
- Durchgrünung und Schaffung eines hochwertigen Wohnumfeldes
- Umsetzung eines Energiekonzeptes

### **2. Baubeschreibung**

Es ist eine Wohnanlage mit 7 Gebäuden geplant, in denen ca. 60 Wohneinheiten Platz finden. Damit eine möglichst große Bandbreite an Menschen erreicht wird, ist eine gute Durchmischung mit 2-, 3- und 4-Zimmerwohnungen geplant. Alle Wohnungen erhalten einen privaten Freibereich und werden so die unterschiedlichsten Zielgruppen ansprechen.

Die Barrierefreiheit für alle Wohnbereiche wird durch Aufzüge über alle Geschosse erreicht.

Der ruhende Verkehr soll hauptsächlich in einer Tiefgarage auf dem Grundstück untergebracht werden. Bei einem Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit sind in der Tiefgarage 64 Stellplätze und darüber hinaus 7 offene Stellplätze auf dem Grundstück geplant. Im Quartier soll ein ruhiges, durchgrüntes Wohnumfeld entstehen.

Die Struktur der umgebenden Bebauung soll sich in Körnung und Höhe der Neubebauung wiederfinden. Die Gebäude im Süden des Plangebietes entsprechen in Kubatur und Höhe dem Vorhaben. Auf der Ostseite zur Hohenstaufenstraße hin stehen kleinere Einheiten, die aufgrund

eines bestehenden Geländesprungs jedoch vergleichbare Gebäudehöhe über NN aufweisen. Die neuen Gebäude werden diesen Geländesprung auffangen und so zwar eine höhere Kubatur als die bestehenden Gebäuden im Osten aufweisen, sich aber höhenmäßig integrieren.

Die vorderen fünf Gebäude erhalten drei Vollgeschosse mit einem Nicht-Vollgeschoss als Staffelgeschoss, die beiden hinteren Gebäude erhalten zwei Vollgeschosse mit einem Nicht-Vollgeschoss als Staffelgeschoss.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,4 eingehalten.

### 3. Klimaneutralität

Das Vorhaben leistet einen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität in Eberbach am Neckar. Zur Stromgewinnung sollen die Flachdächer der Gebäude mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden. Die solaren Gewinne sollen die Gebäude mit Strom versorgen und im Untergeschoss sind Räumlichkeiten für einen Speicher vorgesehen. Somit ist es möglich, den Strom auch zur Ladung von Fahrzeugen (Autos und Fahrräder) und zur Wärmeerzeugung zu nutzen.

Die Gebäude erfüllen Standard KfW 55. Das bedeutet, dass ein Gebäude nur 55 % der Energie eines vergleichbaren Neubaus benötigt, der den maximal zulässigen Wert nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) erreicht. Hierbei werden bauphysikalische Komponenten, wie z.B. die Gebäudedämmung, die Heizungstechnik, usw. berücksichtigt.

### 4. Äußere Gestaltung des Vorhabens

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Dachform und Dachneigung

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die Dachform und Dachneigung ist entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan – Planteil Ansichten, auszuführen.

Hauptgebäude:

Es sind nur Flachdächer (FD) mit einer Dachneigung von bis zu 10° zulässig.

Dachaufbauten, Dacheinschnitte

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen und Bauteile für die technische Gebäudeausrüstung und Fluchtwege.

Dachdeckung

Flachdächer sind zu mindestens 80 % zu begrünen (siehe Pflanzgebot 2, Teil B)

## Anlage 2

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO	<p>Planungsrechtliche Festsetzungen). Eventuell erforderliche Rettungsflächen können als offener Plattenbelag innerhalb der Begrünung liegen.</p> <p>Für untergeordnete Bauteile und Anbauten ist darüber hinaus eine Metalleindeckung mit Beschichtung zulässig.</p> <p>Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (photovoltaische und solarthermische Anlagen) auf den Dachflächen sind auch innerhalb der Dachbegrünung zulässig. Eine Aufständigung ist zulässig.</p>
<p>Fassadengestaltung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO</p>	<p>Die Fassaden sind zu verputzen. Gliederungselemente sind aus Stahl, Glas, Kunststoff (Trespa) und Holz zulässig. Reines schwarz und reines weiß sind als Fassadenfarben nicht zulässig.</p> <p>Fassadenbegrünung ist gem. LBO zulässig.</p>
Stützmauern auf den Baugrundstücken	<p>Niveauunterschiede des Geländes sind durch Stützmauern oder standsicheren Böschungen auf den privaten Grundstücken abzufangen bis zu einer Höhe von 1,50 m.</p> <p>Die Mauern sind in Sichtbeton, als verputzte Mauern oder in heimischem Naturstein herzustellen.</p>
<p>Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO</p>	<p>Im Planbereich sind Veränderungen und Modellierungen der natürlichen Geländeoberfläche durch Aufschüttungen, Erdaushub bzw. Abgrabungen zulässig.</p> <p>Nicht bebaute bzw. nicht befestigte Freiflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.</p>
<p>Stellplatzverpflichtung § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO</p>	<p>Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 LBO:</p> <p>Je Wohneinheit: 1,5 Stellplätze</p>
<p>Ordnungswidrigkeiten § 75 LBO</p>	<p>Bei Zuwiderhandlung gegen aufgrund der Landesbauordnung getroffenen örtlichen</p>

Bauvorschriften gelten die Bestimmungen des §  
75 LBO

Aufgestellt:

Sindelfingen, den 28.05.2021/30.06.2021

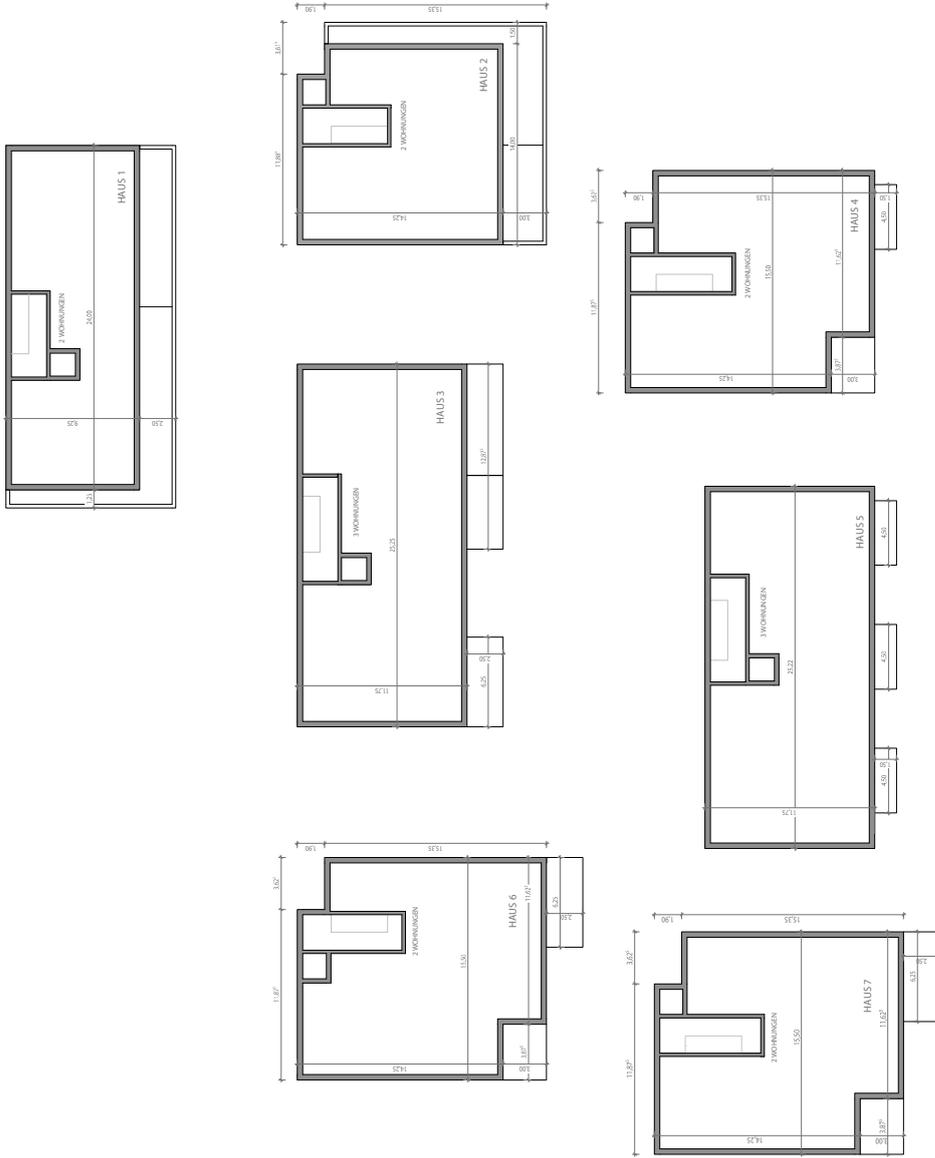




Vorhaben- und Erschließungsplan  
Friedrichsdorfer Landstraße Eberbach  
Flst. Nr. 4252

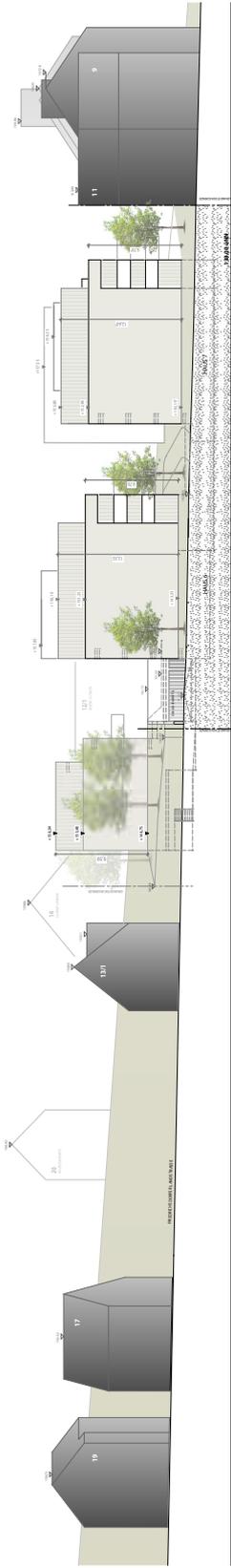
UNTERGESCHOSS M 1:200  
30.06.2021



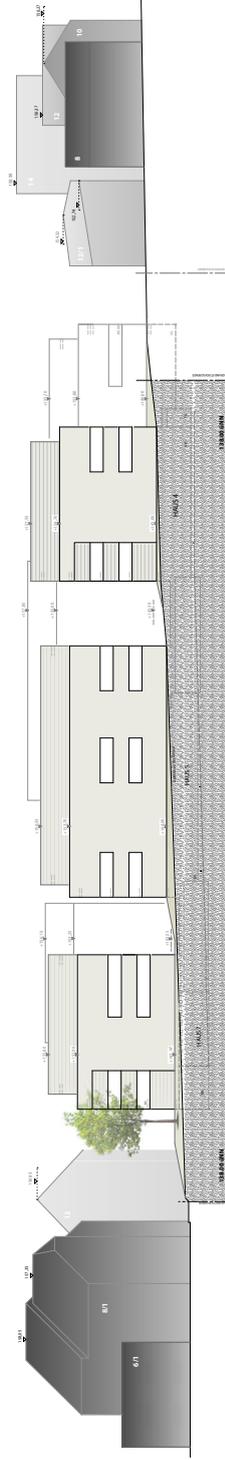




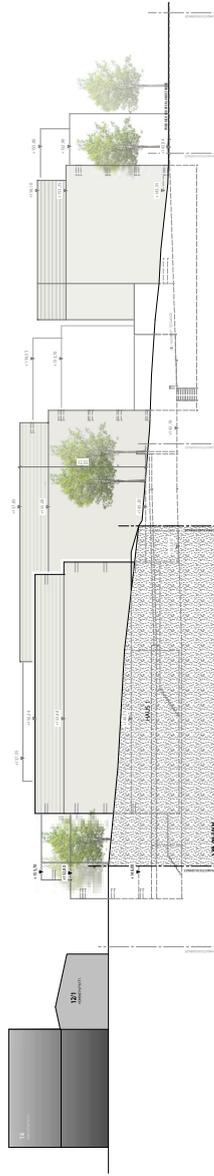
Anlage 2



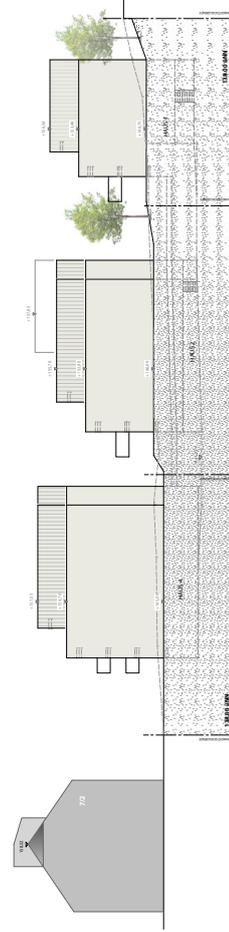
ANSICHT WEST



ANSICHT SÜD



ANSICHT NORD



ANSICHT OST

Vorhaben- und Erschließungsplan  
Friedrichsdorfer Landstraße / Eberbach  
Flst. Nr. 4252

ANSICHTEN M 1:250  
30.06.2021

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2021-166

Datum: 21.06.2021

## **Beschlussvorlage**

Energetische Sanierung Fassade und Dach HSG  
hier: Vergabe von Bauleistungen

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	08.07.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Vergabe der Baustelleneinrichtung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma Reutlinger Abbruch GmbH, 72800 Eningen unter Achalm.  
Die Auftragssumme beträgt €100.927,47 brutto.
2. Die Vergabe der Gerüstbauarbeiten erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma ADO Dienstleistungen GmbH, 65933 Frankfurt am Main.  
Die Auftragssumme beträgt €86.927,62 brutto.
3. Die Vergabe der Fassadenarbeiten erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma S + T Fassaden GmbH, 88696 Owingen.  
Die Auftragssumme beträgt €2.501.268,94 brutto.
4. Die Vergabe der Trockenbauarbeiten erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma Kohlhammer GmbH, 74219 Möckmühl.  
Die Auftragssumme beträgt €79.660,98 brutto.
5. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt über den Investitionsauftrag I 211 050 000 60. Hier stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

### **Klimarelevanz:**

Da die Planungen zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Klimaneutralität bis 2035 bereits abgeschlossen waren, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage:**

- a) Das Projekt sieht vor, die Fassade der Bauteile B und C energetisch zu sanieren, um das Hohenstaufen-Gymnasium im Gesamten auf einen energetisch zeitgemäßen Standard zu bringen.

Die Vorplanungsleistungen wurden bereits 2019 begonnen. Die Bauausführung ist vorgesehen ab August 2021 bis Ende 2022. Die Ausführung muss im laufenden Schulbetrieb erfolgen.

Die Kosten für die Maßnahme liegen laut Kostenberechnung vom 12.01.2021 bei €4.584.000,00.

- b) Der Gemeinderat hat am 28.01.2021 in öffentlicher Sitzung der abschließenden Planung Teil 2 mit Kostenberechnung zugestimmt.
- c) Aktuelle Liste der am Projekt Beteiligten:
- 2019-150 Studio SF, Mannheim, Planung  
Beschlussvorlage GR 04.07.2019
  - 2019-193 L+W Energie, Darmstadt, Energieberater./Wärmeschutznachweis  
Verwaltungsentscheidung 30.07.2019
  - 2020-073 IB Moray, Eberbach, Tragwerksplanung  
Verwaltungsentscheidung 05.03.2020
  - 2020-074 AB Georg Hellmuth, Eberbach, Bauherrenvertretung  
Beschlussvorlage BUA 02.04.2020
  - 2020-139 TÜV Rheinland, Koblenz, SiGeKo  
Verwaltungsentscheidung 14.05.2020
  - 2021-010 IB Gehrig, Haßmersheim, Fachplanung Elektro  
Verwaltungsentscheidung 18.01.2021
- d) Nun steht die Entscheidung über die Vergabe der im Beschlussantrag genannten Leistungen durch den Gemeinderat an.

**2. Ausschreibung**

- a) Für die Vergabe der vorgenannten Leistungen wurde auf Grundlage der geschätzten Vergabesumme gemäß VOB Teil A das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung gewählt.
- b) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teilnahmewettbewerbes erfolgte am 29.05.2021 im Landesauschreibungsblatt des Staatsanzeigers BW und in der Rhein-Neckar-Zeitung sowie der Eberbacher Zeitung. Gleichzeitig wurden die Ausschreibungen ab Dienstag, 01.06.2021 auf der elektronischen Vergabepattform „Auftragsbörse“ der Metropolregion Rhein Neckar freigegeben.
- c) Die Submissionen erfolgten am 17.06.2021 im Rathaus der Stadt Eberbach.

### 3. Auswertung der Angebote und Vergabevorschlag

#### a) Vergabe der Baustelleneinrichtung

Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangeboten folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

- Eingereichte Angebote 2
- Von der Wertung ausgeschlossene Angebote 0
- Gewertete Angebote 2

#### **Gewertete Angebote**

Bieter 1	Firma Reutlinger Abbruch GmbH, Eningen u. A.	brutto	€100.927,47
Bieter 2		brutto	€242.789,61

Günstigster Bieter ist die Firma Reutlinger Abbruch GmbH, 72800 Eningen unter Achalm. Die Angebotssumme beträgt brutto €100.927,47.

In der vom Gemeinderat genehmigten Kostenberechnung vom 12.01.2021 war für die Ausführung dieser Leistungen ein Betrag von brutto 137.190,10 vorgesehen. Dies ergibt einen Minderpreis von brutto - €36.262,63 (- 27%).

Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter der Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir, die Firma Reutlinger Abbruch GmbH, 72800 Eningen unter Achalm mit der Ausführung der notwendigen Arbeiten zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt brutto €100.927,47.

#### b) Vergabe der Gerüstbauarbeiten

Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangeboten folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

- Eingereichte Angebote 10
- Von der Wertung ausgeschlossene Angebote 0
- Gewertete Angebote 10

#### **Gewertete Angebote**

Bieter 1	Firma ADO Dienstleistungen GmbH, Frankfurt M.	brutto	€86.927,62
Bieter 2		brutto	€91.358,06
Bieter 3		brutto	€93.961,56
Bieter 4		brutto	€106.741,17
Bieter 5		brutto	€108.049,54
Bieter 6		brutto	€118.549,31
Bieter 7		brutto	€145.303,63

Bieter 8	brutto	€162.527,46
Bieter 9	brutto	€179.807,81
Bieter 10	brutto	€237.455,15

Günstigster Bieter ist die Firma ADO Dienstleistungen GmbH, 65933 Frankfurt am Main. Die Angebotssumme beträgt brutto €86.927,62.

In der vom Gemeinderat genehmigten Kostenberechnung vom 12.01.2021 war für die Ausführung dieser Leistungen ein Betrag von brutto €85.944,80 vorgesehen. Dies ergibt einen Mehrpreis von brutto + €982,82 (+ 1%).

Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter der Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir, die Firma ADO Dienstleistungen GmbH, 65933 Frankfurt am Main mit der Ausführung der notwendigen Arbeiten zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt brutto €86.927,62.

### c) Vergabe der Fassadenarbeiten

Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangeboten folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

• Eingereichte Angebote	2
• Von der Wertung ausgeschlossene Angebote	0
• Gewertete Angebote	2

### **Gewertete Angebote**

Bieter 1	Firma S + T Fassaden GmbH, Owingen	brutto	€2.501.268,94
Bieter 2		brutto	€2.764.593,72

Günstigster Bieter ist die Firma S + T Fassaden GmbH, 88696 Owingen. Die Angebotssumme beträgt brutto €2.501.268,94.

In der vom Gemeinderat genehmigten Kostenberechnung vom 12.01.2021 war für die Ausführung dieser Leistungen ein Betrag von brutto €2.109.436,75 vorgesehen. Dies ergibt einen Mehrpreis von brutto + €391.832,19 (+ 18%).

Als Begründung für die Mehrkosten sind deutliche Preissteigerungen bei Baumaterialien zum Jahresbeginn 2021, die generelle Auslastung der Firmen sowie eine mögliche Kombination der vorgenannten Gründe zu benennen.

„Die Preise lagen im März 2021 um 18,5 % bzw. 20,6 % über dem Niveau von Dezember 2020.“ (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie)

Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter der Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir, die S + T Fassaden GmbH, 88696 Owingen mit der Ausführung der notwendigen Arbeiten zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt brutto €2.501.268,94.

d) Vergabe der Trockenbauarbeiten

Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangeboten folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

- Eingereichte Angebote 7
- Von der Wertung ausgeschlossene Angebote 0
- Gewertete Angebote 7

**Gewertete Angebote**

Bieter 1	Firma Kohlhammer GmbH, Möckmühl	brutto	€79.660,98
Bieter 2		brutto	€84.795,24
Bieter 3		brutto	€89.435,28
Bieter 4		brutto	€95.806,42
Bieter 5		brutto	€111.367,34
Bieter 6		brutto	€112.757,86
Bieter 7		brutto	€127.463,28

Günstigster Bieter ist die Firma Kohlhammer GmbH, 74219 Möckmühl. Die Angebotssumme beträgt brutto €79.660,98.

In der vom Gemeinderat genehmigten Kostenberechnung vom 12.01.2021 war für die Ausführung dieser Leistungen ein Betrag von brutto €79.016,00 vorgesehen. Dies ergibt einen Mehrpreis von brutto + €644,98 (+ 0,8%).

Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter der Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir, die Firma Kohlhammer GmbH, 74219 Möckmühl mit der Ausführung der notwendigen Arbeiten zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt brutto €79.660,98.

**4. Zusammenstellung der Angebote**

Gewerke	Kosten brutto Kostenberechnung vom 12.01.2021	Kosten brutto Ausschreibungsergebnis	Differenz brutto
Baustelleneinrichtung	€137.190,10	€100.927,47	- €36.262,63
Gerüstbau	€85.944,80	€86.927,62	€982,82
Fassadenarbeiten	€2.109.436,75	€2.501.268,94	€391.832,19
Trockenbauarbeiten	€79.016,00	€79.660,98	€644,98
<b>G E S A M T :</b>	<b>€2.411.587,65</b>	<b>€2.768.785,01</b>	<b>€357.197,36</b>

Die Ausschreibungsergebnisse des Ausschreibungspaketes 1 liegen um brutto €357.197,36 (14,8%) über der Kostenberechnung vom 12.01.2021.

Das Ausschreibungspaket 1 umfasst 52% der Gesamtbauleistungen.

## 5. Förderung

Die Stadt Eberbach erhält gemäß Bescheid vom 11.06.2018 für die energetische Fassadensanierung eine Förderung in Höhe von € 1 639 000.- bei förderfähigen Kosten in Höhe von € 3 074 960.-.

Gemäß Bescheid ist die Fertigstellung der Maßnahme bis 31.12.2022 und die Abrechnung bis Ende 2023 zu bewerkstelligen.

Mit Datum vom 10.04.2019 liegt der Förderbescheid für die Dachsanierung vor. Gemäß Bescheid erhält die Stadt Eberbach aus dem kommunalen Sanierungsfonds des Landes BW eine Fördersumme in Höhe von € 319 000.- bei förderfähigen Kosten in Höhe von € 625 000.-.

Ein dritter Bewilligungsbescheid sagt eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichsstock in Höhe von € 431.000,00 als einmaligen Zuschuss bei berücksichtigungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von € 3.700.000,00 zu.

Der Unterschied zwischen den „förderfähigen Kosten“ aus 5. und den unter 1a) aufgeführten Kosten für die Maßnahme resultiert aus der konjunkturellen Preissteigerung über zwei Jahre. Die den Förderanträgen zugrunde liegenden Kostenschätzungen stammen aus dem Jahr 2018, die Kostenberechnung vom 12.01.2021.

## 6. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I 21105000060 „Sanierung HSG“. Hier stehen ausreichend Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung.

Die weiteren erforderlichen Mittel sind in die kommenden Haushaltsjahre entsprechend der Haushaltsmeldungen einzustellen.

## 7. Weiteres Vorgehen

Das Ausschreibungspaket 2 umfasst 48% der Gesamtbauleistungen und beinhaltet folgende Gewerke:

- Stahlbauarbeiten
- Tischlerarbeiten
- Malerarbeiten/Trockenbau Innenausbau
- Dachabdichtungsarbeiten
- Rohbauarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- ELT
- Aufzugsarbeiten.

7

Bearbeitungszeit Firmen:	27.07.2021 – 12.08.2021
Vorberatung BUA	13.09.2021
Beschlussfassung GR	30.09.2021

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**



Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2021-173/1

Datum: 07.07.2021

**Beschlussvorlage**

EKVO Kanalsanierung Friedhof 3. BA  
 hier: Vorstellung der Entwurfsplanung im Einzugsgebiet RÜ-E 6, Hohenstauferstraße

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Ergebnisse der Kanaluntersuchungen EKVO Kanalsanierung Friedhof 3. BA Hohenstauferstraße werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, vordringlich die Schäden der Zustandsklasse 0 bis 1 zu sanieren. Der Kostenrahmen wird auf rund 2.329.458 Mio. € brutto geschätzt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Ausschreibung und Vergabe der Kanalsanierungsarbeiten im dargestellten Kostenrahmen vorzunehmen.
4. Das Ingenieurbüro Büro Willaredt Ingenieure aus Sinsheim, wird mit den weiteren Ingenieurleistungen zur Kanalsanierung in Höhe von 134.176 € brutto, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, beauftragt.
5. Die Finanzierung in Höhe von 2.329.458 € brutto erfolgt über den Investitionsauftrag I53800000660 EKVO Kanalsanierung.

**Klimarelevanz:** Keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage**

- a) Für die Stadt Eberbach mit Ortsteilen soll sukzessive ein Generalentwässerungsplan (GEP) erstellt werden. Für die Zustandsbewertung und hydraulische Berechnung sind hierzu folgende Arbeitsschritte notwendig:
- Vermessungstechnische Kanalnetzaufnahmen und digitale Aufbereitung des Kanalnetzes
  - Befahrung der Kanalisation mittels TV Kamera (optische Inspektion)
  - Zustandsbewertung des Kanalnetzes entsprechend der Eigenkontrollverordnung
  - Hydraulische Berechnung des Kanalnetzes
- b) Das zu untersuchende Gebiet der Stadt Eberbach wurde hierzu in 7 Abschnitte unterteilt. Für die Abschnitte 1 Scheuerberg und 2 Altstadt, wurde die digitale Kanalnetzaufnahme, TV – Befahrung, und die Sanierung der vordringlichsten Schäden bereits abgeschlossen.
- c) Die weiteren notwendigen vermessungstechnischen Kanalnetzaufnahmen und digitale Aufbereitung des Kanalnetzes, sowie die TV Befahrung der Kanalisation für den 3. + 4. Abschnitt, wurden durch das Ingenieurbüro Walter + Partner GbR Heilbronn fertiggestellt.
- d) Ebenso wurde zwischenzeitlich die hydraulische Überrechnung durchgeführt und der daraus ableitende allgemeine Kanalisationsplan des 3. + 4. Abschnittes durch das Ingenieurbüro aufgestellt.
- e) Mit den erstellten umfangreichen Unterlagen wurden die Untersuchungsergebnisse geprüft, ausgewertet und ein Sanierungskonzept erstellt.
- f) Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.11.2020 mit der Beschlussvorlage Nr. 2020-333 vorgestellt.
- g) Weiterhin wurde das Büro Willaredt Ingenieure aus Sinsheim mit der Sanierungsplanung bis zur Entwurfsplanung des 3. BA Friedhof, in der Gemeinderatssitzung beauftragt.
- h) Die Entwurfsplanung liegt der Stadtverwaltung vor und soll zur Weiterverarbeitung freigegeben werden.

**2. Allgemeine Hintergrundinformationen**

In der Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung - EKVO) ist die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen geregelt.

Als Betreiber von Abwasseranlagen ist die Stadt Eberbach unter anderem verpflichtet, die Kanalisationen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Überprüfungen und erforderliche Sanierungen sind nach wasserwirtschaftlichen Dringlichkeiten durchzuführen. Die in der EKVO aufgeführten Fristen für die Wiederholungsprüfung sind für einen Großteil der Kanalisation der Stadt Eberbach bereits abgelaufen.

Bei der Bearbeitung von Großprojekten wurde durch das Wasserrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis auch der fehlende Generalentwässerungsplan (GEP)

als zuverlässige Planungsgrundlage bemängelt. Zum Generalentwässerungsplan gehören unter anderen der Allgemeine Kanalisationsplan (hydraulische Überrechnung der Kanalisation), die Schmutzfrachtberechnung sowie ein Kanalsanierungskonzept.

Wie auch bei den untersuchten Abschnitten zuvor fallen für die restlichen Abschnitte 5, 6 und 7 noch folgende Aufgaben an:

- Vermessung der Kanalisation
- Optische Inspektion der Kanalisation und deren Auswertung
- hydraulische Überrechnung der Kanalisation

Um eine zielorientierte Bearbeitung zu erreichen, wurde das Kanalnetz einschließlich der Ortsteile in Teileinzugsgebieten von 7 Abschnitten unterteilt. Eine Teilung ist notwendig, um die gewonnenen Ergebnisse der Kanaluntersuchung finanziell und personell abarbeiten zu können. Die Aufteilung in Teileinzugsgebiete wurde so mit dem Wasserrechtsamt abgestimmt und wird als sinnvoll befürwortet.

Durch die bei der optischen Inspektion festgestellten Schäden werden die Haltungen und Schächte entsprechend des Merkblatts DWA-M 149-3 in sogenannten Zustandsklassen eingeteilt. Neben den Zustandsklassen kann dem Merkblatt auch der Handlungsbedarf entnommen werden. Beides ist wie folgt aufgeführt:

- Zustandsklasse 0 (Handlungsbedarf sofort)
- Zustandsklasse 1 (Handlungsbedarf kurzfristig)
- Zustandsklasse 2 (Handlungsbedarf mittelfristig)
- Zustandsklasse 3 (Handlungsbedarf langfristig)
- Zustandsklasse 4 (kein Handlungsbedarf, geringfügige Schäden)
- Zustandsklasse 5 (schadensfrei)

Die EKVO sieht vor, dass die erforderliche Sanierungen nach den wasserwirtschaftlichen Dringlichkeiten durchzuführen sind.

### 3. Ergebnisse Sanierungsplanung

Insgesamt wurden im Rahmen der Entwurfsplanung ein Umfang von 3.313 km Mischwasserkanäle und 101 Schachtbauwerke betrachtet. Es wurden ausschließlich die öffentlichen Kanäle und Schächte mit einem Kamerasystem inspiziert. Die angeschlossenen privaten Grundstücksanschlussleitungen waren nicht Gegenstand der Untersuchung, siehe Anlage 1.

#### a) Zustandsbewertung Feststellungen Haltungen

Bei der optischen Inspektion wurden verschiedene Schadensbilder bemerkt. Überwiegende Schadensbilder sind schadhafte Anschlüsse und Rissbildungen mit Infiltration. Häufigere Feststellungen sind weitere Oberflächenschäden (Korrosion). Weitere Schäden sind Rohrbrüche, Wurzeleinwüchse sowie verschobene Verbindungen. An einigen Schäden ist ein Hohlraum bzw. anstehender Boden hinter dem Rohr zu erkennen.

Schäden wie schadhafte Anschlüsse, verschobene Verbindungen, Risse und Rohrbrüche sind in ihrer Ursache hauptsächlich auf eine fehlerhafte Bauausführung bzw. eine statische Überlastung zurückzuführen. Oberflächenschäden wie Korrosion sind ursächlich bei Betonrohren in Verbindung mit aggressivem Abwasser zu finden. Wurzeleinwüchse treten insgesamt bei fehlendem oder gealtertem Dichtungsmaterial auf und lassen auf undichte Rohrverbindungen schließen. Sind Hohlräume hinter dem Rohr zu erkennen, wurde dort aufgrund von In- bzw. Exfiltration meist Bettungsmaterial ausgetragen, was im schlimmsten Fall zu Setzungen bis zur Oberfläche oder zum Einsturz des Kanals führen kann.

**b) Zustandsbewertung Feststellungen Schächte**

Das am häufigsten festgestellte Schadensbild sind Oberflächenschäden (Korrosion, Abplatzungen), vornehmlich im Bereich der Schachtunterteile und Gerinne, einragende und schadhafte Anschlüsse und schadhafte bzw. fehlende Steighilfen. Als weitere häufige Schäden wurden Risse in der Schachtwand und anhaftende Stoffe dokumentiert. Bei vielen Schächten fehlt der Mörtel zwischen den Schachtringen- bzw. zwischen den Mauerfugen. Bei einigen Schächten wurden Undichtigkeiten überwiegend in der unteren Schachtringfuge festgestellt.

**c) Sanierungskonzeption Haltungen**

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurden die Haltungen vom Ingenieurbüro Willaredt Ingenieure PartG mbB aus 74889 Sinsheim, hinsichtlich ihrer Sanierbarkeit auf Einzelschadenssanierung, sonstige Verfahren (Schlauchlining, Rohrstranglining) und offene Verfahren hin kategorisiert und entsprechend bewertet.

Dabei ist in sogenannte Reparatur-, Renovierungs- und Erneuerungsmaßnahmen zu unterscheiden. Bei der Reparatur werden Einzelschäden, vor allem Undichtigkeiten, durch Verspachteln, Verpressen und den Einbau von Kurzlinern punktuell behoben. Die durchschnittliche Lebensdauer solcher Reparaturen liegt zwischen 10 – 15 Jahren. Im Anschluss daran ist zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen wiederholt werden müssen bzw. ob Renovierungen mittels Liningverfahren oder eine offene Bauweise die wirtschaftlichere Alternative darstellen. Reparaturmaßnahmen stellen somit Unterhaltungsaufwendung dar.

Sind hingegen mehrere Einzelschäden in einer Haltung vorhanden bzw. ist die Statik der bestehenden Rohrleitung gefährdet, ist es oft wirtschaftlicher Renovierungsmaßnahmen mittels ausgekleideter Rohre (Schlauch- oder Rohrstranglining) durchzuführen. Solche Renovierungsmaßnahmen sind im Allgemeinen als abschreibungsfähige Aufwendungen zu behandeln. Die Lebensdauer der Renovierungen liegt je nach Verfahren zwischen 40 – 60 Jahren. Komplette Erneuerungsmaßnahmen werden beispielsweise bei Querschnittsaufweitungen eingesetzt oder dort wo hydraulisch keine Verengung des Rohrquerschnitts durch Liner in Kauf genommen werden darf. Gegenüber Renovierungsverfahren kann die Erneuerung wirtschaftlicher sein, wenn die Kanäle bereits abgeschrieben wurden und gleichzeitig andere Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Hinsichtlich dieser Kriterien wurden nun die einzelnen Schäden der Haltungen monetär beurteilt. Es wurde davon ausgegangen, dass alle Schäden in einer Haltung saniert werden und nicht nur der schwerste Einzelschaden. Eine Erneuerung wurde nur für die Kanäle angesetzt, bei welchen keines der anderen Verfahren (Reparatur, Renovierung) sinnvoll eingesetzt werden kann.

**d) Sanierungskonzeption Schächte**

Bei den Schadensbildern der Schachtbauwerke handelt es sich vorwiegend um Einzelschäden, die hauptsächlich durch Injektions-, Spachtel- und Ausbesserungsarbeiten repariert werden können. Einige Schachtbauwerke sind jedoch nur noch durch Erneuerung oder Auskleidungsverfahren zu sanieren. Insofern gelten auch hier die Ausführungen analog den Haltungen, hinsichtlich der Lebensdauer und der weiteren Vorgehensweise.

**e) Sanierungskosten**

Es sollen überwiegend die Zustandsklassen 0 bis 1 saniert werden.

Die Sanierungskosten stellen sich entsprechend der Zustandsklasse wie folgt dar:

Zustandsklasse	Sanierungskosten Haltungen (brutto)	Sanierungskosten n Schächte (brutto)	Sanierungskosten n gesamt (brutto)
Klasse 0	1.209.832,71 €	24.582,61 €	1.234.415,32 €
Klasse 1	491.096,92 €	40.829,23 €	531.926,15 €
Klasse 2	508.370,56 €	- - -	508.370,56 €
<b>Summe Investitions- bedarf</b>	<b>2.209.300,19 €</b>	<b>65.411,84 €</b>	<b>2.274.712,03 €</b>

**4. Kostenaufstellung**

Die Kosten der Kanalsanierung für den 3. BA Friedhof stellen sich auf Grundlage der Kostenberechnung wie folgt dar.

Kanal Haltungen und Schächte	1.766.342 € brutto
Private Hausanschlussleitungen	48.000 € brutto
<u>Baunebenkosten</u>	<u>265.116 € brutto</u>
Zwischensumme	2.079.458 € brutto
<u>Unvorhergesehenes</u>	<u>250.000 € brutto</u>
Gesamtsumme Kanalsanierung	<b>2.329.458 € brutto</b>

**5. Ingenieurvergabe**

Für die Fortführung der Maßnahme sollen jetzt die nachfolgenden Leistungsphasen beauftragt werden.

- Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)
- Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
- Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)
- Bauoberleitung (Leistungsphase 8)
- Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9)
- Örtliche Bauüberwachung

Die Vergabe der Ingenieurleistungen soll auf Grundlage der HOAI 2021 getätigt werden. Die Nebenkosten werden mit 5 Prozent des Nett Honorars, die örtliche Bauüberwachung mit 3 Prozent der anrechenbaren Kosten vergütet. Es wird entsprechend § 44 Abs. 6 HOAI ein Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen von 20 Prozent auf die Renovierungsarbeiten vereinbart.

Das Honorar für die Leistung beläuft sich entsprechend vorliegender Honorarermittlung auf rund **134.176 € brutto**.

Die Ingenieurverträge werden auf Basis der entsprechenden kommunalen Vertragsmuster geschlossen.

## **6. Finanzierung**

Die Finanzierung in Höhe von 2.329.458 € brutto erfolgt über den Investitionsauftrag I53800000660 EKVO Kanalsanierung.

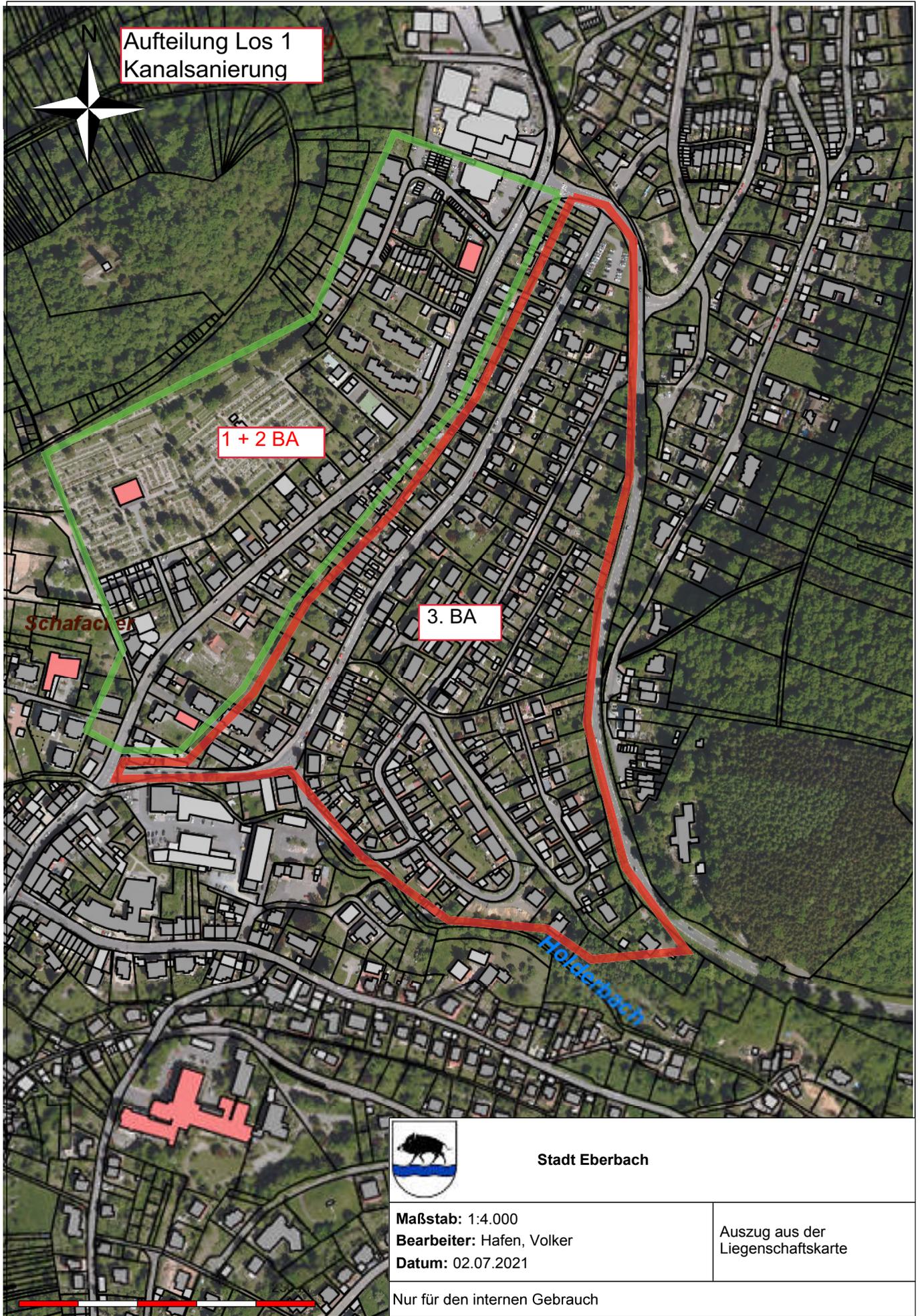
Im Haushaltsjahr 2021 sind hierfür Mittel in Höhe von 544.685 € vorgesehen. Die weiteren benötigten Mittel in Höhe von 1.784.773 € werden für den Haushalt 2022 neu angemeldet.

Die Finanzierung ist damit gesichert.

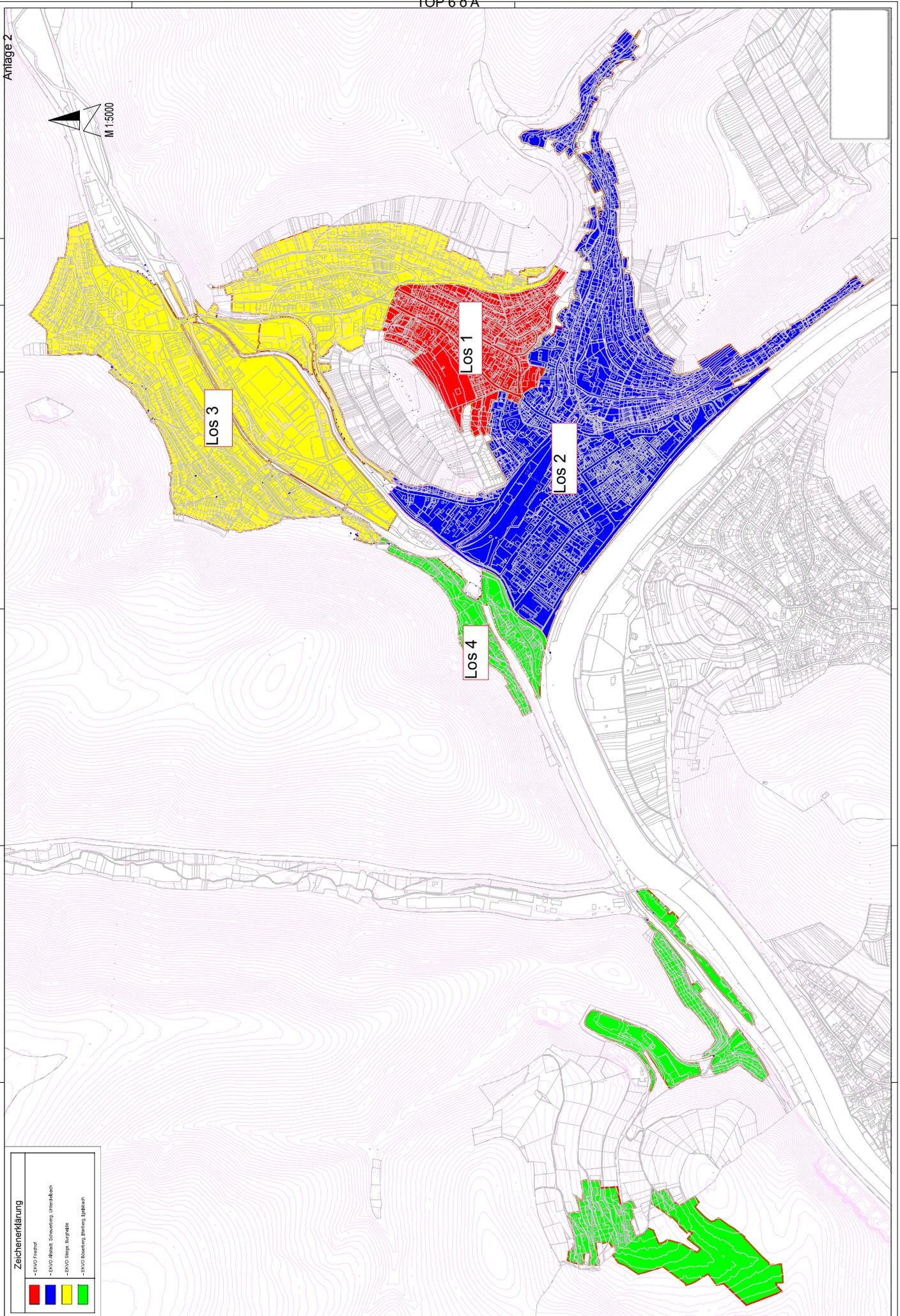
Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

Anlage 1 + 2



Anlage 2



Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2021-145

Datum: 08.06.2021

## **Beschlussvorlage**

EKVO - Europaweite Ausschreibung zu Planungsleistungen der Kanalsanierung  
hier: Vergabe der Planungsleistungen Kanalsanierung Los 1 bis 4

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	08.07.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Das Ingenieurbüro Willaredt Ingenieure PartG mbB aus 74889 Sinsheim, wird mit den Ingenieurleistungen für die Kanalsanierungsplanung Los 1 bis 4, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, beauftragt.  
Die geschätzte Auftragssumme beläuft sich auf rund 366.553,39 € brutto.
2. Die Finanzierung der Ingenieurleistungen in Höhe von 130.000 €, erfolgt über den Investitionsauftrag I53800000660 Kanalsanierung.

Hier stehen Mittel in Höhe von 999.000 € zu Verfügung.

**Klimarelevanz:** Keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

- a) Für die Stadt Eberbach mit Ortsteilen soll sukzessive ein Generalentwässerungsplan (GEP) erstellt werden. Für die Zustandsbewertung und hydraulische Berechnung sind hierzu folgende Arbeitsschritte notwendig:
  - Vermessungstechnische Kanalnetzaufnahmen und digitale Aufbereitung des Kanalnetzes
  - Befahrung der Kanalisation mittels TV Kamera (optische Inspektion)
  - Zustandsbewertung des Kanalnetzes entsprechend der Eigenkontrollverordnung
  - Hydraulische Berechnung des Kanalnetzes

- b) Das zu untersuchende Gebiet der Stadt Eberbach wurde hierzu in 7 Abschnitte unterteilt. Für die Abschnitte 1 Scheuerberg und 2 Altstadt, wurde die digitale Kanalnetzaufnahme, TV – Befahrung, und die Sanierung der vordringlichsten Schäden bereits abgeschlossen.
- c) Die weiteren notwendigen vermessungstechnischen Kanalnetzaufnahmen und digitale Aufbereitung des Kanalnetzes, sowie die TV Befahrung der Kanalisation für den 3. + 4. Abschnitt, wurden fertiggestellt.
- d) Ebenso wurde zwischenzeitlich die hydraulische Überrechnung durchgeführt und der daraus ableitende allgemeine Kanalisationsplan des 3. + 4. Abschnittes durch das Ingenieurbüro aufgestellt.
- e) Mit den erstellten umfangreichen Unterlagen wurden die Untersuchungsergebnisse geprüft, ausgewertet und ein Sanierungskonzept erstellt.
- f) Der Abschnitt 3 + 4 soll nun auf Grundlage des vorliegenden Sanierungskonzeptes einer Sanierungsplanung überführt werden.
- g) Die Ergebnisse des Sanierungskonzeptes wurden dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.11.2020, mit Beschlussvorlage Nr. 2020-333, vorgestellt.
- h) Aufgrund des großen anstehenden Sanierungsbedarfs und des daraus ableitenden Honorars der Sanierungsplanung, wird der EU – Schwellenwert für Dienstleistungen überschritten.
- i) Aufgrund dessen wurde das Büro Kubus 360 aus Stuttgart beauftragt ein VgV Verfahren zur Sanierungsplanung durch zu führen.
- j) Das Verfahren ist nun abgeschlossen und die Ingenieurvergabe soll getätigt werden.

## 2. VgV Verfahren Ingenieurleistung Kanalsanierung

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen wurde hier ein zweistufiges Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb europaweit durchgeführt. Der EU Schwellenwert für Dienstleistungen liegt aktuell bei 214.000 € netto. Das zu erwartende Ingenieurhonorar nach HOAI über den anstehenden Sanierungsbereich hinweg liegt bei ca. 488.000 € netto. Das zu überplanende Gebiet wurde hierzu in 4 Lose aufgeteilt, siehe Anlage 1.

### Stufe 1 - Teilnahmewettbewerb

Zur ersten Stufe des Teilnahmewettbewerbs sind die Planungsleistungen über das Vergabeportal „Deutsche eVergabe“ europaweit veröffentlicht worden.

Aufgrund der Veröffentlichung gingen 3 Bewerbungen am Teilnahmewettbewerb für die Lose 1 bis 4 und 1 Bewerbung für die Lose 3 + 4 ein. Die anschließende Bewertung der abgefragten Eignungskriterien ergab, dass bei allen Bewerbern die Mindestanforderungen erfüllt wurden.

### Stufe 2 - Verhandlungsverfahren

Entsprechend den Vorgaben der Ausschreibung wurden alle 4 Büros um die Abgabe eines indikativen Honorarangebotes gebeten. Alle 4 Büros sind dieser Aufforderung nachgekommen.

Am 15.06.2021 erfolgten die Bietergespräche und Vorstellung der Büros sowohl in Form einer Videokonferenz als auch in Präsenz. Das hierfür einberufene Bietergremium bestand aus der Verwaltung und dem betreuenden Büro Kubus 360.

Hier wurde den Bietern die Gelegenheit gegeben, ihre Büros sowie ihre Erfahrungen in der Kanalsanierungsplanung und der Kanalerneuerung in 30 Minuten vorzustellen. Alle Bieter standen danach nochmals 15 Minuten für Fragen zur Verfügung. Jedem Bieter wurden somit insgesamt 45 Minuten eingeräumt.

Im Anschluss wurde jedes Büro nochmals zur Abgabe eines finalen Honorarangebotes aufgefordert.

Nach Auswertungen des finalen Honorarangebotes und der aufgestellten Bewertungsmatrix stellt sich die Reihenfolge der Bieter wie folgt dar:

	Willaredt	Bieter 2	Bieter 3	Bieter 4
Los 1	907,50	607,80	893,82	
Los 2	907,50	630,63	883,99	
Los 3	907,50	661,93	873,86	708,62
Los 4	907,50	650,53	848,85	708,62
<b>gesamt</b>	<b>3630</b>	2550,89	3500,52	1417,24

Die beste Bewertung erhielt das Büro Willaredt Ingenieure PartG mbB aus 74889 Sinsheim, mit 3.630 von 4.000 möglichen Punkten.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter der Berücksichtigung der durchgeführten Bewertung durch das Bewertungsgremium empfehlen wir, das Büro Willaredt Ingenieure PartG mbB aus 74889 Sinsheim mit der Ausführung der notwendigen Planungsleistung zu den Losen 1 bis 4 zu beauftragen.

### 3. Ingenieurvergabe

Wie bereits ausgeführt, sollen die notwendigen Planungsleistungen zur Kanalsanierung für die nachfolgenden Lose vergeben werden.

- Los 1, Friedhof, 1. + 2. BA
- Los 2, Altstadt, Scheuerberg
- Los 3, Steige, Burghalde
- Los 4, Böser Berg, Itterberg, Igelsbach

Die Vergabe der Ingenieurleistungen soll auf Grundlage der HOAI 2021 getätigt werden. Es werden folgende wesentliche Leistungen beauftragt:

- Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)
- Vorplanung (Leistungsphase 2)
- Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)
- Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)
- Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
- Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)
- Bauoberleitung (Leistungsphase 8)
- Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9)
- Örtliche Bauüberwachung

Nicht anfallende Grundleistungen in den entsprechenden Leistungsphasen werden bei der Beauftragung ausgenommen. Entsprechend reduziert sich die Vergütung.

Es wird entsprechend § 44 Abs. 6 HOAI ein Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen von 20 Prozent auf die Renovierungsarbeiten vereinbart. Es ist eine stufenweise Beauftragung bis zur Leistungsphase 3, Entwurfsplanung, vorgesehen. Die weiteren Leistungsphasen werden bei Bedarf abgerufen.

Das Gesamthonorar über alle Leistungsstufen wird entsprechend vorliegender Honorarermittlung auf rund **366.553,39 € brutto** geschätzt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Vergabe der Ingenieurleistungen an das Büro Willaredt Ingenieure PartG mbB aus 74889 Sinsheim zu vergeben.

Der Ingenieurvertrag wird auf Basis der entsprechenden kommunalen Vertragsmuster geschlossen.

#### **4. Finanzierung**

Die Finanzierung in Höhe von 366.553,39 € brutto erfolgt über den Investitionsauftrag I53800000660 EKVO Kanalsanierung.

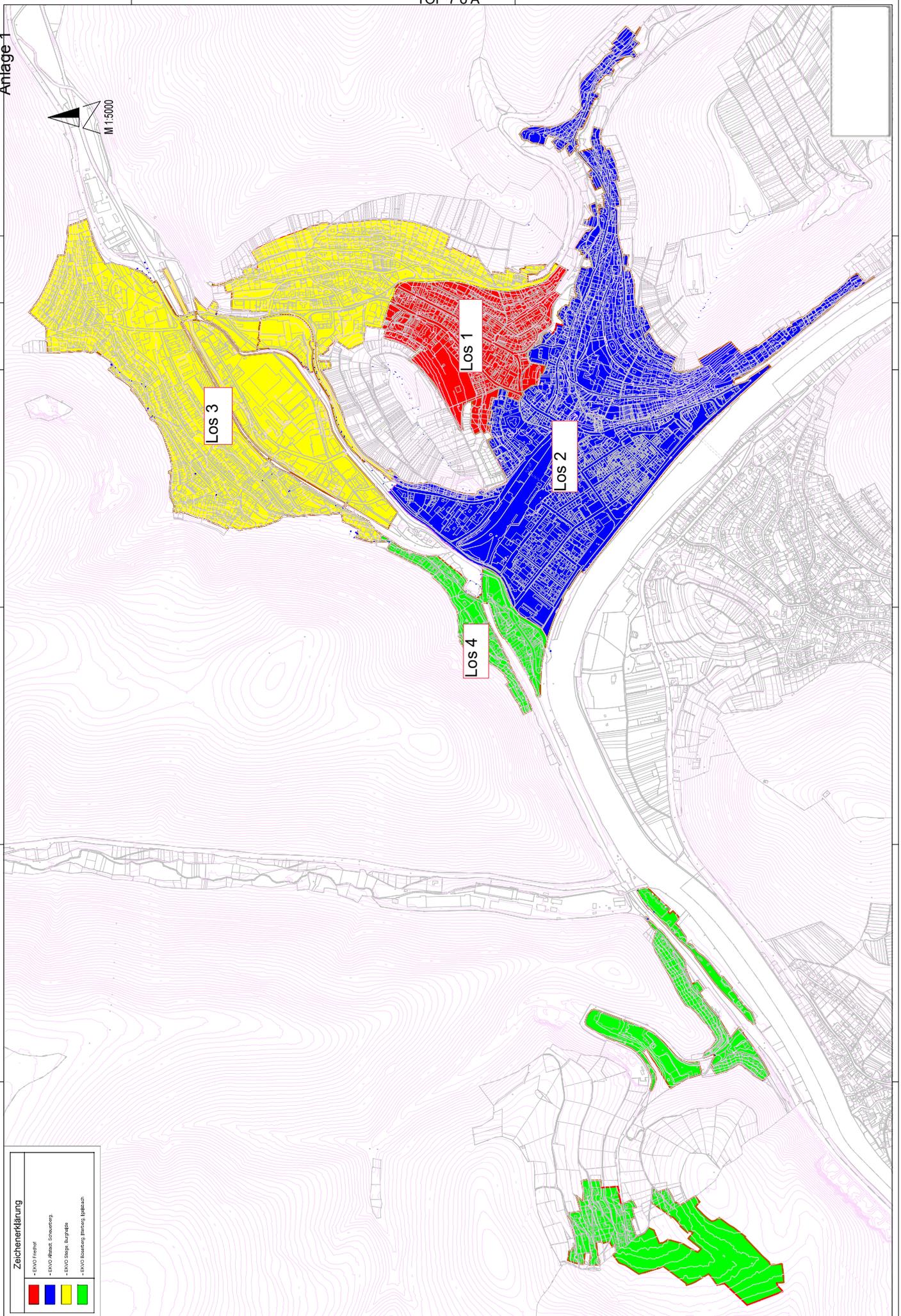
Für die Planungsleistungen bis Leistungsphase 3 werden im Haushaltsjahr 2021 ca.130.000 € benötigt. Weitere benötigte Mittel in Höhe von 236.554 € werden für den Haushalt 2022 neu angemeldet.

Die Finanzierung ist damit gesichert.

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### **Anlage/n:**

Anlage 1





Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2021-164

Datum: 18.06.2021

**Beschlussvorlage**

EKVO Kanalsanierung in Igelsbach und Unterdiebach  
 hier: Vorstellung der Entwurfsplanung zur Kanalsanierung in den Ortsteilen Unterdiebach und Igelsbach

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	08.07.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Entwurfsplanung wird zur Kenntnis genommen und zur Weiterverarbeitung freigegeben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, vordringlich die Schäden der Zustandsklasse 0 und 1 zu sanieren. Der Kostenrahmen wird auf rund 446.365 € brutto geschätzt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Ausschreibung und Vergabe der Kanalsanierungsarbeiten im dargestellten Kostenrahmen vorzunehmen.
4. Das Ingenieurbüro IBH Süd aus 69412 Eberbach, wird mit den weiteren Ingenieurleistungen zur Kanalsanierung in Höhe von 32.052 € brutto, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, beauftragt.
5. Die Finanzierung in Höhe von 446.365 € brutto erfolgt über den Investitionsauftrag I53800000660 EKVO Kanalsanierung.

**Klimarelevanz:** Keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage**

- a) Für die Stadt Eberbach mit Ortsteilen soll sukzessive ein Generalentwässerungsplan (GEP) erstellt werden. Für die Zustandsbewertung und hydraulische Berechnung sind hierzu folgende Arbeitsschritte notwendig:

- Vermessungstechnische Kanalnetzaufnahmen und digitale Aufbereitung des Kanalnetzes
  - Befahrung der Kanalisation mittels TV Kamera (optische Inspektion)
  - Zustandsbewertung des Kanalnetzes entsprechend der Eigenkontrollverordnung
  - Hydraulische Berechnung des Kanalnetzes
- b) Das zu untersuchende Gebiet der Stadt Eberbach wurde hierzu in 7 Abschnitte unterteilt. Für die Abschnitte 1 bis 4 Kernstadt Eberbach Nord, wurde die digitale Kanalnetzaufnahme, TV – Befahrung, bereits abgeschlossen.
- c) Der Ortsteil Unterdielbach wurde bereits im Rahmen des 3. + 4. Abschnittes mittels TV Inspektion untersucht. Weiterhin wurden TV Untersuchungen in Badisch Igelsbach vorgenommen.
- d) Aufgrund geplanter Straßensanierungen der Ortsdurchfahrt in Igelsbach und Unterdielbach 2021/2022 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, sollen nun Kanalsanierungsmaßnahmen in den beiden Ortsteilen vorgezogen werden.
- e) Die Planungsleistungen der Sanierungsplanung wurden mit der Verwaltungsvorlage Nr. 2021-003 an das Büro IBH Süd vergeben.
- f) Die Entwurfsplanung liegt der Verwaltung vor, die Ergebnisse sollen dem Gemeinderat nun vorgestellt werden.

## 2. Entwurfsplanung Kanalsanierung

### a) Igelsbach

Die Kanalsanierung in Igelsbach teilt sich in Reparatur und Renovierungsarbeiten auf. Wobei überwiegend Schäden der Schadensklasse 0 und 1 behoben werden sollen. Es sind Schäden in den Straßen Tannenkopf und Im Wiesental zu sanieren, siehe Anlage 1

Aufgrund der Erneuerung der Ortsdurchfahrt „Im Wiesental“ sollen hier zusätzlich die privaten Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich saniert werden. Die Kosten hierzu sind von den jeweiligen Eigentümern zu tragen.

### b) Unterdielbach

Die Kanalsanierung in Unterdielbach teilt sich in Reparatur und Renovierungsarbeiten auf. Wobei überwiegend Schäden der Schadensklasse 0 und 1 behoben werden sollen. Es sind Schäden in den Straßen Hardweg, Zu den Breitwiesen, Schulstraße und Waldbrunner Straße zu sanieren, siehe Anlage 2

Aufgrund der Erneuerung der Ortsdurchfahrt „Waldbrunner Straße“ sollen hier zusätzlich die Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich saniert werden. Die Kosten hierzu sind von den jeweiligen Eigentümern zu tragen.

## 3. Kostenaufstellung

Die Kosten der Kanalsanierung in den beiden Ortsteilen stellen sich auf Grundlage der Kostenberechnung wie folgt dar.

Igelsbach	160.421 € brutto
Unterdiebach	333.752 € brutto
Private Hausanschlussleitungen	24.520 € brutto
<u>Baunebenkosten</u>	<u>32.052 € brutto</u>
Zwischensumme	406.365 € brutto
<u>Unvorhergesehene</u> ....	<u>40.000 € brutto</u>
<b>Gesamt</b>	<b>446.365 € brutto</b>

#### 4. Private Hausanschlussleitungen

Im Rahmen der Maßnahme ist es teilweise notwendig, Schäden an den privaten Abwassergrundstücksanschlüssen in offener Bauweise durch eine Punktaufgrabung zu beheben, um die Sanierung des öffentlichen Abwasserkanals durchführen zu können.

Gemäß der städtischen Abwassersatzung (AWS) in ihrer derzeit gültigen Fassung ist bei diesen Fällen folgendes zu beachten: Gemäß § 17 Abs. 1 der AWS sind die Grundstücksentwässerungsanlagen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Für Grundstücksanschlussleitungen gelten die Regelungen der §§ 12 bis 15 der AWS. § 12 AWS trifft Regelungen zu den Grundstücksanschlüssen.

Die betroffenen Eigentümer werden über die bestehenden Schäden und die zu erwartenden Kosten informiert. Die Schäden sind auf Kosten des Eigentümers zu beheben.

In den Straßen Im Wiesental und Waldbrunner Straße wurden zusätzlich die bestehenden Abwassergrundstücksanschlüsse der angrenzenden Privatgrundstücke im öffentlichen Bereich mit einer TV-Kamera untersucht, um eventuelle Schäden an den Abwassergrundstücksanschlüssen festzustellen.

Die betroffenen Eigentümer werden über das Ergebnis der Befahrung informiert. Es besteht für die Eigentümer nun die Möglichkeit, ihre Abwassergrundstücksanschlüsse im Rahmen der Maßnahme, durch die Stadt Eberbach auf Kosten des Eigentümers, erneuern zu lassen. Schadhafte Anschlüsse müssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der städtischen AWS auf Kosten des Eigentümers erneuert werden.

Der Umfang der Maßnahme an den privaten Abwassergrundstücksanschlüssen kann der Kostenaufstellung entnommen werden.

#### 5. Ingenieurvergabe

Die Ingenieurleistungen für den Ortsteil Igelsbach wurden bereits mit der Verwaltungsdrucksache Nr. 2021-003 über alle Leistungsphasen beauftragt. Für den Ortsteil Unterdiebach sollen jetzt die nachfolgenden Leistungsphasen beauftragt werden.

- Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)
- Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
- Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)
- Bauoberleitung (Leistungsphase 8)
- Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9)
- Örtliche Bauüberwachung

Die Vergabe der Ingenieurleistungen soll auf Grundlage der HOAI 2021 getätigt werden.

Die Nebenkosten werden mit 5 Prozent des Nettohonorars, die örtliche Bauüberwachung mit 3 Prozent der anrechenbaren Kosten vergütet. Es wird entsprechend § 44 Abs. 6 HOAI ein Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen von 20 Prozent auf die Renovierungsarbeiten vereinbart.

Das Honorar für die Leistung beläuft sich entsprechend vorliegender Honorarermittlung auf rund **32.052,- € brutto**.

Die Ingenieurverträge werden auf Basis der entsprechenden kommunalen Vertragsmuster geschlossen.

## **6. Finanzierung**

Die Finanzierung in Höhe von 446.365 € brutto erfolgt über den Investitionsauftrag I53800000660 EKVO Kanalsanierung.

Im Haushaltsjahr 2021 sollen 300.000 € kassenwirksam werden. Weitere benötigte Mittel in Höhe von 146.365 € werden für den Haushalt 2022 neu angemeldet.

Die Finanzierung ist damit gesichert.

## **7. Weitere Vorgehensweise**

- a) Nach Freigabe der Entwurfsplanung durch den Gemeinderat sollen die Leistungen umgehend ausgeschrieben und umgesetzt werden.
- b) Die Umsetzung der Kanalsanierungsarbeiten in Igelsbach ist für das 3. Quartal 2021 vorgesehen.
- c) Die Umsetzung der Kanalsanierungsarbeiten in Unterdielbach soll bis April 2021 abgeschlossen werden.
- d) Zur schnellen Umsetzung der Maßnahmen möchte sich die Verwaltung deshalb ermächtigen lassen, die Vergabe im Kostenrahmen vorzunehmen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Anlage 1 + 2





Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2021-165

Datum: 21.06.2021

**Beschlussvorlage**

Ersatzbeschaffung eines LKWs mit Kipper und Ladekran für den Bauhof

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	08.07.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Der Ersatzbeschaffung des LKW für die Servicebetriebe wird zugestimmt.
2. Die Fa. MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, 76829 Landau erhält auf Grundlage ihres Angebotes vom 15.06.2021 den Zuschlag zur Lieferung eines LKW mit Kipper und Ladekran. Die Auftragssumme beträgt 218.841,00 € (brutto).
3. Der Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von 219.000 € wird zugestimmt.

**Klimarelevanz:**

Es wurden Diesel-Antriebe der neuesten Technik (Abgas-Norm: 6e) ausgeschrieben. Der Lastkraftwagen muss in seiner Funktion neben dem Hängerbetrieb auch für die Nutzung im Winterdienst geeignet sein. Derzeit sind rein elektrische Fahrzeuge hierfür nicht ausgelegt.

**1. Sachverhalt / Begründung:**

Für den 2009 erworbenen IVECO – LKW Typ ML140 E 28W benötigen die städtischen Servicebetriebe altersbedingt Ersatz. Das Fahrzeug wird auf Baustellen des Hoch- und Tiefbaus sowie im Winterdienst auf öffentlichen Wegen und Straßen und im Hängerbetrieb eingesetzt.

Der LKW soll durch ein vergleichbares Fahrzeug mit einer erhöhten Nutzlast von 7.000 kg ersetzt werden. Die höhere Nutzlast wird durch die Streugutaufnahme im Winterdienst erforderlich.

Die Verwaltung hat im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach UVgO die Vergabe eines LKW mit Kipper und Ladekran ausgeschrieben.

Zuschlagskriterien waren:

- |    |                                  |        |
|----|----------------------------------|--------|
| 1. | Angebotspreis                    | (50 %) |
| 2. | Kraftstoffverbrauch              | (35 %) |
| 3. | Entfernung der nächste Werkstatt | (15 %) |

## 2. Vergabe

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist, sind von 3 Bietern insgesamt 3 Angebote eingegangen. Nach Prüfung auf Vollständigkeit sowie einer sachlichen und rechnerischen Prüfung mittels einer Bewertungsmatrix ist das Angebot 1 der Fa. MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, 76829 Landau, das wirtschaftlichste Angebot. Die Angebotssumme liegt bei 218.841,00 € (brutto).

Angebot 1	3,85 Pkt.
Angebot 2	2,00 Pkt.
Angebot 3	- Pkt.

Das Angebot Nr. 3 weist nur eine max. Nutzlast von 5,3 to auf. Die geforderte Nutzlast von 7,0 to wird hier deutlich unterschritten. Somit musste das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

Die Fa. MAN Deutschland GmbH sowie die MAN Service-Werkstatt; 74821 Mosbach ist der Verwaltung als leistungsfähiger und zuverlässiger Handelsbetrieb im Fahrzeugbereich bekannt. Die Angebotspreise sind angemessen und entsprechen der aktuellen Marktsituation.

## 3. Finanzierung

Die Finanzierung der Ersatzbeschaffung erfolgt über den Investitionsauftrag I11250000351 „Erwerb Fahrzeuge für Bauhof“. Im Haushaltsplan 2021 stehen dort lediglich 50.000 € zur Verfügung, welche allerdings bereits für die Beschaffung von einem Kastenwagen für den Bauhof gemäß BV 2021-119 vorgesehen sind. Für die Ersatzbeschaffung des LKW werden somit überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 219.000 € benötigt.

Eine Ersatzdeckungsmöglichkeit kann so kurz nach der Beschlussfassung des Haushalts 2021 nicht genannt werden. Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 219.000 € brutto müssen deshalb über allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2021-172

Datum: 24.06.2021

**Beschlussvorlage**

## 2. Fortschreibung des Eberbacher Mietspiegels

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.07.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf zur Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmieten für die Gesamtmarkung Eberbach wird zur Kenntnis genommen und als 2. Fortschreibung des einfachen Eberbacher Mietspiegels beschlossen.

**Klimarelevanz:**

Keine Klimarelevanz.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat hatte in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.09.2017 erstmals einen Mietspiegel für Eberbach beschlossen.

Am 26.09.2019 wurde die 1. Fortschreibung des einfachen Mietspiegels beschlossen. Die 1. Fortschreibung des einfachen Mietspiegels hat einen Gültigkeitszeitraum bis zum 30.09.2021.

Mit der Ausarbeitung des Mietspiegels wurde, gemäß der Verwaltungsentscheidung Nr. 2021-052, erneut das Büro Stein, freier Statistiker, Stuttgart beauftragt. Dieses Büro war bereits mit der Erstellung sowie der 1. Fortschreibung beauftragt.

Die nachfolgend genannten Gesellschaften bzw. Interessenverbände haben bereits an der Erstellung 2017 und an der 1. Fortschreibung 2019 mitgewirkt und haben sich für eine erneute Mitarbeit bei der 2. Fortschreibung bereiterklärt:

- Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V.,
- Haus- und Grundbesitzervereinigung Eberbach e.V.,
- SKD-Immobilien-Gesellschaft mbH,
- Neckartal-Immobilien GmbH,
- Baugenossenschaft Familienheim Mosbach eG,
- Eberbacher Baugenossenschaft,
- Gutachterausschuss der Stadt Sinsheim

Der Projektbeirat hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 über den vom Büro Stein Statistik ausgearbeiteten Entwurf des Eberbacher Mietspiegels beraten und nach Eintragung der gewünschten Änderungen diesen zur Beschlussfassung an den Gemeinderat empfohlen.

## **2. Methodisches Vorgehen**

Als Datengrundlage für den Mietspiegel 2017 wurden von einer Internetplattform Daten erhoben, durch das Büro Stein ausgewertet, in Zonen aufgeteilt und als einfachen Mietspiegel für Eberbach aufgestellt.

Für die 1. Fortschreibung des einfachen Mietspiegels 2019 wurden die Basismieten entsprechend der Inflationsrate in Deutschland (Verbraucherpreisindex) erhöht und entsprechend fortgeschrieben. Hierbei wurden auch Anpassungen bei den Ausstattungsmerkmalen sowie der Bereinigung der (Teil-) Inklusivmieten vorgenommen.

Bei der 2. Fortschreibung des einfachen Mietspiegels 2021 wurden nun die Daten erneut von einer Internetplattform erhoben, durch das Büro Stein ausgewertet, in Zonen aufgeteilt und als einfacher Mietspiegel entworfen.

Bisher sind der Verwaltung nur positive Rückmeldungen der Anwender/ innen bekannt. Die zuvor häufigen Mietanfragen haben stark abgenommen. Der Eberbacher Mietspiegel ist weiterhin ein sehr gutes Instrument zur schnellen und einfachen Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete. Nicht zuletzt sollte auch hier der Online-Rechner unter [www.mietspiegel-eberbach.de](http://www.mietspiegel-eberbach.de) genannt werden, welcher einfach zu bedienen und auch auf Mobilgeräten genutzt werden kann. Der Projektbeirat „Mietspiegel“ ist sich einig, dass letztendlich der Mietspiegel zur Fairness und Streitvermeidung zwischen Mieter und Vermieter beiträgt.

Der Projektbeirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass der als Anlage 1 beigefügte einfache Mietspiegel das derzeitige Mietpreisniveau Eberbachs widerspiegelt. Seitens des Projektbeirates wird daher empfohlen, den ausgearbeiteten Entwurf dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung mit Gültigkeit ab dem 01.10.2021 vorzulegen.

### 3. Weiteres Vorgehen

- Veröffentlichung des Beschlusses zum Eberbacher Mietspiegel in der Eberbacher Zeitung sowie der Rhein-Neckar-Zeitung – Eberbacher Nachrichten.
- Bereitstellung als Datei auf der Homepage der Stadt Eberbach ([www.eberbach.de](http://www.eberbach.de)) sowie ausgedruckt in gebundener Form beim Stadtbauamt. Da der Mietspiegel urheberrechtlich geschützt ist wird für die Druckversion eine Schutzgebühr in Höhe von 6,00 € erhoben.
- Bereitstellung als Online-Rechner unter [www.mietspiegel-eberbach.de](http://www.mietspiegel-eberbach.de) zur Feststellung der ortsüblichen Miete.

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### **Anlage/n:**

Entwurf der 2. Fortschreibung des einfachen Mietspiegels



# Mietspiegel Eberbach

2021





# Mietspiegel Eberbach 2021





# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>7</b>
Funktion und Anwendung des Mietspiegels .....	7
Einfacher Mietspiegel .....	7
Ortsübliche Vergleichsmiete .....	7
Geltungsbereich .....	7
Gültigkeitszeitraum .....	8
Mietpreisspannen .....	8
Beratung .....	9
<b>Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete</b> .....	<b>11</b>
Rechenschema .....	11
Basismiete .....	12
Prüfliste zur Ermittlung des Punktwerts für die Wohnung (Ausstattung und Wohnlage) .....	14
Gebietsabgrenzung .....	16
<b>Weiterführende Hinweise</b> .....	<b>17</b>
Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete .....	17
Kappungsgrenze .....	17
Prüfung auf Mietüberhöhung .....	17
<b>Definitionen</b> .....	<b>19</b>
Baujahr .....	19
Wohnfläche .....	19
Bereinigung von (Teil-)Inklusivmieten .....	19
<b>Straßenverzeichnis</b> .....	<b>20</b>





## Vorwort

### Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen den Mietspiegel „2021“ für die Stadt Eberbach mit Ortsteilen präsentieren zu dürfen. Dieser schreibt den im Jahr 2017 erstmals erstellten und im Jahr 2019 aktualisierten Mietspiegel fort. Dort finden Mieter/innen und Vermieter/innen verlässlich aussagekräftige Informationen über die „ortsübliche“ Vergleichsmiete.

Die für die Aufstellung des Mietspiegels 2021 verwendeten Daten zum Mietmarkt in Eberbach wurden durch das Büro Stein-Statistik ausgewertet.

Der Entwurf des Mietspiegels wurde dem „Projektbeirat Mietspiegel“ mit seinen Vertretern vom Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V., dem Verein Haus & Grund Eberbach e.V., weiteren Immobilienfachleuten, dem Gutachterausschuss der Stadt Sinsheim und städtischen Mitarbeitern erfolgreich abgestimmt. Hier geht mein besonderer Dank an die Mitglieder des Beirates, welches das Projekt mit ihrer fachlichen Kompetenz und Unterstützung sehr bereichert haben.

Zur Erleichterung der Einigung der Miethöhe zwischen den Mietparteien dient der Mietspiegel 2021 als zuverlässige und transparente Information der „ortsüblichen“ Vergleichsmiete.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Reichert  
Bürgermeister



# Allgemeine Hinweise

## Funktion und Anwendung des Mietspiegels

Der Mietspiegel ist eine Übersicht über die Mieten, die in Eberbach für frei finanzierte Wohnungen bezahlt werden. Der Mietspiegel trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen („freien“) Wohnungsmarkt transparent zu machen und Auseinandersetzungen über Mietpreise zu versachlichen.

Anwendung findet der Mietspiegel im Rahmen

- einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (§ 558 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB)
- der Prüfung einer Mietüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz).

(zu weiterführenden Informationen siehe S. 17)

## Einfacher Mietspiegel

Der Mietspiegel Eberbach wurde als einfacher Mietspiegel gemäß 558c BGB vom Gemeinderat der Stadt Eberbach anerkannt. Eine Arbeitsgruppe aus Interessenvertretern und Wohnungsmarktexperten hat das Projekt fachlich begleitet.

Darin vertreten waren:

- Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V.,
- Haus- und Grundbesitzervereinigung Eberbach e.V.,
- SKD-Immobilien-Gesellschaft mbH,
- Neckartal-Immobilien GmbH,
- Baugenossenschaft Familienheim Mosbach eG,
- Eberbacher Baugenossenschaft eG,
- Gemeinsamer Gutachterausschuss der Stadt Sinsheim.

Die sich bei Wohnungen unterschiedlicher Fläche, Ausstattung, Wohnlage und unterschiedlichen Baujahrs zeigenden Preisdifferenzen wurden aus Daten von Wohnungsanzeigen abgeleitet. Für die Festlegung des Mietspiegelpreinsniveaus erfolgten statistisch gestützte Preisabstandsmessungen zwischen Eberbach und Städten mit „qualifizierten“ Mietspiegeln, für deren Aufstellung eigens Datenerhebungen erfolgten. Sowohl das Preisniveau als auch die Preisstrukturen sind somit statistisch fundiert. Die statistischen Auswertungen wurden von Ulrich Stein, freier Statistiker, Steinbruchstr. 24, 70186 Stuttgart durchgeführt.

## Ortsübliche Vergleichsmiete

Die ortsübliche Vergleichsmiete für Wohnraum wird im „freien“ Wohnungsmarkt in Eberbach von vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage, einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit (§ 558 Abs. 2 BGB) im Mietspiegel ausgewiesen.

Die ortsübliche Vergleichsmiete ist die Nettokaltmiete für Wohnungen, bei denen die Mietzahlung in den letzten vier Jahren vor der Mietspiegelaufstellung angepasst oder neu vereinbart wurde.

Bei der Nettokaltmiete handelt es sich um die Zahlung, die rein für die Überlassung der Wohnung geleistet wird. Neben-, Betriebskosten, Stellplatz- oder Küchenmieten oder Zuschläge für die Möblierung sind nicht Teil der Nettokaltmiete. Sind solche Kosten und Zuschläge in der Mietzahlung enthalten, muss zur Anwendung des Mietspiegels die Nettokaltmiete für die Wohnung ermittelt werden (siehe hierzu auch S. 19).

## Geltungsbereich

Der Mietspiegel kann nur auf Wohnungen im „freien“ (nicht preisgebundenen) Mietwohnungsmarkt, die bis zum 30. September 2021 gebaut wurden, angewandt werden.

Er gilt nicht für:

- Dienst- und Werkswohnungen
- Wohnungen in Heimen/Internaten
- Ferienwohnungen/zum vorübergehenden Gebrauch überlassene Wohnungen
- Öffentlich geförderte Wohnungen in der Bindungsfrist.

Aufgrund ihrer Seltenheit auf dem Mietmarkt in Eberbach und lokalen Besonderheiten wird die ortsübliche Vergleichsmiete nicht ausgewiesen für:

- Wohnungen mit Wohnflächen unter 30 oder 160 m<sup>2</sup> und mehr
- das Wochenendhausgebiet Breitenstein
- und Gebiete, für die der Gutachterausschuss keinen Bodenrichtwert beschlossen hat.

Bei (unter-)vermieteten Zimmern oder Wohnräumen ohne baulich getrennten und abschließbaren Zugang handelt es sich um keine „Wohnungen“ im Sinne des Mietspiegels. Für diese Vertragsverhältnisse ist der Mietspiegel nicht anwendbar.

## Gültigkeitszeitraum

Der Mietspiegel 2021 gilt vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2023. Der Mietspiegel wird nach diesem Zeitraum der Marktentwicklung angepasst werden.

## Mietpreisspannen

Um Besonderheiten von Wohnungen gerecht werden zu können, sind im Mietspiegel Mietpreisspannen um die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete herum definiert.

Gründe für Abweichungen der Mieten vom Mittelwert sind unter anderem im Mietspiegel nicht berücksichtigte Wohnungs- / Gebäudemerkmale, ein im Mietmarkt seltener Gebäude- / Wohnungstyp oder eine Adresse der Wohnung an einer Gebietsgrenze in der Wohnlagenkarte.

Bei den im Mietspiegel berücksichtigten Ausstattungsmerkmalen können Qualitätsunterschiede (z.B. ein guter oder schlechter Erhaltungszustand) zu Abweichungen in der Miethöhe zwischen ansonsten vergleichbaren Wohnungen führen.

Die Spanngrenzen sind so berechnet, dass sich 2/3 aller Nettokaltmieten für vergleichbare Wohnungen innerhalb der Spanne befinden. Es ergibt sich so eine Spanne um den Spannenmittelwert von Plusminus 11%. Mietpreise innerhalb der Spanne gelten als „ortsüblich“. Bei der Anwendung des Mietspiegels sollten Abweichungen vom Spannenmittelwert mit Besonderheiten der Wohnung begründet werden.



## Beratung

Beratung für ihre Mitglieder bieten:

<b>Haus &amp; Grund Eberbach e.V.</b>	<b>Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V.</b>
<p>Friedrich-Ebert-Straße 21 69412 Eberbach</p> <p>Telefon: 06271-4915 Mail: kontakt@ra-dexheimer.de</p>	<p>Poststraße 46 69115 Heidelberg</p> <p>Telefon: 06221-20473 Mail: beratung@mieterverein-heidelberg.de</p> <p><b>Beratungsstelle Eberbach:</b> Friedrich-Ebert-Str. 6, 1. OG, Zimmer 1 An jedem 1. und 3. Montagnachmittag eines Monats, nur nach Anmeldung in der Geschäftsstelle in Heidelberg. Bitte Unterlagen bereits kopiert mitbringen.</p>

Kontaktadresse bei der Stadtverwaltung (keine rechtliche Beratung möglich):

<b>Stadt Eberbach</b>	<b>Sprechzeiten</b>
<p>Leopoldsplatz 1 69412 Eberbach</p> <p>Telefon: 06271-87-266 Mail: bauamt@eberbach.de</p>	<p>Montag - Freitag: 8 bis 12 Uhr, Mittwoch: 14 bis 18 Uhr</p>

Der Mietspiegel ist urheberrechtlich geschützt. Für die Druckversion wird daher eine Schutzgebühr in Höhe von 6 € erhoben. Diese ist im Rathaus (Bauverwaltung) erhältlich. Der Mietspiegel liegt dort zur Einsichtnahme aus.

Ein Online-Tool zum Berechnen der ortsüblichen Vergleichsmiete finden Sie unter [www.mietspiegel-eberbach.de](http://www.mietspiegel-eberbach.de) im Internet. Dort kann auch die Mietspiegel-Broschüre kostenlos als PDF heruntergeladen werden.

**Rechenschritte**

Die ortsübliche Vergleichsmiete wird in vier Schritten errechnet:

**Schritt 1:** Ermittlung der „Basismiete“, die von der Wohnfläche und dem Baujahr der Wohnung abhängig ist.

**Schritt 2:** Ermittlung des Einflusses von Lage und Ausstattung der Wohnung auf die Miethöhe. Dazu wird anhand einer Prüfliste ein Punktwert für die Wohnung errechnet. Positive Punktwerte führen zu Zuschlägen auf die Basismiete, negative Punktwerte zu Abschlägen.

**Schritt 3:** Ermittlung der mittleren ortsüblichen Vergleichsmiete.

**Schritt 4:** Ermittlung der Mietpreisspanne.

Ein Online-Tool zum Berechnen der ortsüblichen Vergleichsmiete finden Sie im Internet unter [www.mietspiegel-eberbach.de](http://www.mietspiegel-eberbach.de).

# Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

## Rechenschema

Bitte berechnen Sie die ortsübliche Vergleichsmiete nach folgendem Schema:

Bitte tragen Sie in die umrahmten Felder ein:	
Wohnfläche der Wohnung:	<input type="text"/> m <sup>2</sup>
Baujahr der Wohnung:	<input type="text"/>
<b>Schritt 1: Basismiete</b>	
Basismiete gemäß Tabelle 1 (S. 12-13):	<b>A</b> <input type="text"/> €/m <sup>2</sup>
<b>Schritt 2: Wohnlage und Ausstattung</b>	
Punktwert der Wohnung gemäß Tabelle 2 (S. 14-15):	<b>B</b> <input type="text"/> Punkte
Zählen Sie zu diesem Punktwert 100 hinzu:	<b>C</b> <input type="text"/>
<b>Schritt 3: Ortsübliche Vergleichsmiete</b>	
Berechnen Sie:	<b>A</b> x <b>C</b> / 100 = <b>D</b> <input type="text"/> €/m <sup>2</sup>
<b>Schritt 4: Mietpreisspanne</b>	
<i>Spannen-Untergrenze</i>	
Berechnen Sie:	<b>D</b> x 0,89 = <b>E</b> <input type="text"/> €/m <sup>2</sup>
<i>Spannen-Obergrenze</i>	
Berechnen Sie:	<b>D</b> x 1,11 = <b>F</b> <input type="text"/> €/m <sup>2</sup>

<b>Ergebnis-Zusammenfassung:</b>		
Die ortsübliche Vergleichsmiete für die Wohnung beträgt in € je m <sup>2</sup> pro Monat (netto, kalt):		
<b>E</b> <input type="text"/> €/m <sup>2</sup>	<b>D</b> <input type="text"/> €/m <sup>2</sup>	<b>F</b> <input type="text"/> €/m <sup>2</sup>
Spannen-Untergrenze	Mittelwert	Spannen-Obergrenze
Durch Multiplikation dieser Werte mit der Wohnfläche der Wohnung ergibt sich als Gesamtmiete eine ortsübliche Vergleichsmiete in € pro Monat (netto, kalt) von:		
<input type="text"/> €	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €
Spannen-Untergrenze	Mittelwert	Spannen-Obergrenze

## Table 1: Basismiete

Entnehmen Sie der folgenden Tabelle bitte die Basismiete für die Wohnung und tragen Sie diese im Rechenschema unter **A** ein.

Bitte wählen Sie das Tabellenfeld, bei dem im Zeilentitel die zur Wohnfläche der Wohnung passende Wohnflächenkategorie und in der Spaltenüberschrift die zum Baujahr der Wohnung passende Baujahreskategorie steht.

Table 1.1: Basismieten für Baujahre bis 2012 in €/m<sup>2</sup> pro Monat

Wohnfläche* in m <sup>2</sup>	Baujahre*						
	bis 1986 □	1987 - 1994 □	1995 - 1998 □	1999 - 2002 □	2003 - 2006 □	2007 - 2010 □	2011 - 2012 □
□ 30 - 30,9	6,71	6,80	6,91	6,97	7,08	7,22	7,38
□ 31 - 31,9	6,60	6,68	6,79	6,86	6,96	7,10	7,26
□ 32 - 32,9	6,49	6,57	6,68	6,75	6,85	7,00	7,16
□ 33 - 33,9	6,39	6,47	6,58	6,65	6,75	6,89	7,05
□ 34 - 34,9	6,29	6,38	6,49	6,55	6,66	6,80	6,96
□ 35 - 35,9	6,21	6,29	6,40	6,47	6,57	6,72	6,88
□ 36 - 36,9	6,13	6,21	6,32	6,39	6,49	6,64	6,80
□ 37 - 37,9	6,06	6,14	6,25	6,32	6,42	6,57	6,73
□ 38 - 38,9	5,99	6,07	6,18	6,25	6,35	6,50	6,66
□ 39 - 39,9	5,92	6,01	6,12	6,18	6,29	6,43	6,59
□ 40 - 44,9	5,75	5,84	5,95	6,01	6,12	6,26	6,42
□ 45 - 49,9	5,56	5,65	5,76	5,82	5,93	6,07	6,23
□ 50 - 54,9	5,41	5,49	5,60	5,67	5,77	5,92	6,08
□ 55 - 59,9	5,30	5,38	5,49	5,56	5,66	5,81	5,97
□ 60 - 69,9	5,17	5,25	5,36	5,43	5,53	5,68	5,84
□ 70 - 79,9	5,05	5,13	5,24	5,31	5,41	5,56	5,72
□ 80 - 99,9	4,89	4,97	5,08	5,15	5,25	5,39	5,55
□ 100 - 119,9	4,75	4,84	4,95	5,01	5,12	5,26	5,42
□ 120 - 159,9	4,70	4,79	4,90	4,96	5,07	5,21	5,37

\* Als Baujahr gilt im Zweifel das Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung. Wenn vertraglich nicht abweichend geregelt, wird die Wohnfläche gemäß der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 ermittelt (siehe dazu S. 19)

Tabelle 1.2: Basismieten für Baujahre ab 2013 in €/m<sup>2</sup> pro Monat

Wohnfläche* in m <sup>2</sup>	Baujahre*						
	2013 - 2014 □	2015 □	2016 □	2017 □	2018 □	2019 □	2020 - 09/21 □
□ 30 - 30,9	7,54	7,64	7,74	7,85	7,97	8,09	8,21
□ 31 - 31,9	7,43	7,52	7,62	7,74	7,85	7,97	8,09
□ 32 - 32,9	7,32	7,41	7,51	7,63	7,74	7,86	7,98
□ 33 - 33,9	7,22	7,31	7,41	7,53	7,64	7,76	7,88
□ 34 - 34,9	7,12	7,22	7,32	7,43	7,55	7,67	7,79
□ 35 - 35,9	7,04	7,13	7,24	7,35	7,47	7,59	7,70
□ 36 - 36,9	6,96	7,05	7,16	7,27	7,39	7,51	7,63
□ 37 - 37,9	6,89	6,98	7,08	7,20	7,31	7,43	7,55
□ 38 - 38,9	6,82	6,91	7,01	7,13	7,25	7,36	7,48
□ 39 - 39,9	6,75	6,85	6,95	7,06	7,18	7,30	7,42
□ 40 - 44,9	6,58	6,68	6,78	6,89	7,01	7,13	7,25
□ 45 - 49,9	6,39	6,49	6,59	6,70	6,82	6,94	7,06
□ 50 - 54,9	6,24	6,33	6,44	6,55	6,67	6,79	6,91
□ 55 - 59,9	6,13	6,22	6,32	6,44	6,56	6,67	6,79
□ 60 - 69,9	6,00	6,09	6,19	6,31	6,42	6,54	6,66
□ 70 - 79,9	5,88	5,97	6,07	6,19	6,31	6,42	6,54
□ 80 - 99,9	5,72	5,81	5,91	6,03	6,14	6,26	6,38
□ 100 - 119,9	5,58	5,68	5,78	5,89	6,01	6,13	6,25
□ 120 - 159,9	5,53	5,63	5,73	5,84	5,96	6,08	6,20

\* Als Baujahr gilt im Zweifel das Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung. Wenn vertraglich nicht abweichend geregelt, wird die Wohnfläche gemäß der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 ermittelt (siehe dazu S. 19)

## Tabelle 2: Prüfliste zur Ermittlung des Punktwerts für die Wohnung (Ausstattung und Wohnlage)

Der Preiseinfluss der Ausstattung und Wohnlage wird bei der Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete über einen Punktwert berücksichtigt. In der folgenden Prüfliste sind Ausstattungs- und Lagemerkmale aufgeführt, die mietsteigernde oder mietenkende Effekte haben.

Für jedes der Merkmale gibt es einen Punktwert, der positiv oder negativ sein kann. Zählen Sie alle Punktzahlen für Merkmale, die die Wohnung aufweist, zusammen und tragen Sie die Gesamtpunktzahl unter **B** in das Rechenschema ein. Die Gesamtpunktzahl kann positiv, 0, oder negativ sein.

Bitte achten Sie darauf, dass **nur von Vermieterinnen / Vermietern gestellte Ausstattungselemente** für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl berücksichtigt werden können.

Die in der Tabelle 2 aufgeführten Modernisierungsmaßnahmen können nur für Wohnungen mit Baujahren bis 2002, bzw. 2006 berücksichtigt werden. Die Modernität/der gute Erhaltungszustand der Ausstattung von Wohnungen mit jüngerem Baulter kommt in einem höheren Basispreis in Tabelle 1 zum Ausdruck.

		mietenkend: ↘ mietsteigernd: ↗		Punkte	
<b>Hauptsächliche Heizungsart</b>					
<input type="checkbox"/>	Einzelöfen, Kachelöfen, keine Heizung gestellt	↘	-3		
<input type="checkbox"/>	Elektrospeicherheizung	↘	-3		
<input type="checkbox"/>	Etagenheizung	→	0		
<input type="checkbox"/>	Zentralheizung	↗	2		
<input type="checkbox"/>	Fußbodenheizung	↗	4		
<b>Überwiegender Bodenbelag</b>					
<input type="checkbox"/>	PVC- oder Dielenboden, kein Bodenbelag gestellt	↘	-2		
<input type="checkbox"/>	Linoleum-, Teppich-, Fliesen-, Korkboden	→	0		
<input type="checkbox"/>	Laminat, Vinyl	↗	1		
<input type="checkbox"/>	Parkett, Natursteinboden	↗	2		
<input type="checkbox"/>	Fußboden wurde 2002 oder früher verlegt	↘	-2		
<input type="checkbox"/>	Fußboden wurde 2011 oder später modernisiert*	↗	1		
<b>Sanitärausstattung im Hauptbad</b>					
<input type="checkbox"/>	Einfache Sanitärausstattung	↘	-2		
<input type="checkbox"/>	Standardausstattung	→	0		
<input type="checkbox"/>	Gehobene Sanitärausstattung	↗	2		
<input type="checkbox"/>	Tageslichtbad (Badezimmer hat Fenster)	↗	1		
<input type="checkbox"/>	Sanitärausstattung wurde 2011 oder später modernisiert*	↗	2		
Die Art der Sanitärausstattung ergibt sich aus der Zahl der im Folgenden aufgelisteten Ausstattungselemente:					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 oder weniger Ausstattungselemente: einfache Sanitärausstattung</li> <li>• 5 bis 6 Ausstattungselemente: Standardausstattung</li> <li>• 7 oder mehr Ausstattungselemente: gehobene Sanitärausstattung</li> </ul>					
<input type="checkbox"/>	Badewanne	<input type="checkbox"/>	Einhandmischer (Mischbatterie)	<input type="checkbox"/>	Fußbodenheizung im Bad
<input type="checkbox"/>	(getrennte) Dusche	<input type="checkbox"/>	Bidet (Sitzwaschbecken)	<input type="checkbox"/>	gefliester Fußboden
<input type="checkbox"/>	ein oder mehrere Waschbecken (mehrere Waschbecken können nicht mehrfach gezählt werden)	<input type="checkbox"/>	Urinal	<input type="checkbox"/>	geflieste Wände im Nassbereich (mindestens türhoch)
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Handtuchwärmer		
Ein WC ist Standard und wird nicht in die Bewertung einbezogen.					

		Übertrag:	
		Punkte	
		mietsenkend: ↘	mietsteigernd: ↗
<b>Küchenraum</b>			
<input type="checkbox"/>	Kochnische (für die Unterbringung einer Kleinküche vorgesehene Nische)	↘	-3
<input type="checkbox"/>	„Üblicher“ Küchenraum	→	0
<input type="checkbox"/>	Offene Küche mit gefliestem / hochwertigen Bodenbelag	↗	3
<b>Sonstige Merkmale</b>			
<input type="checkbox"/>	Leitungen (Strom, Wasser oder Gas) liegen auf Putz	↘	-8
<input type="checkbox"/>	Einfachverglasung/Verbund- oder Kastenfenster	↘	-5
<input type="checkbox"/>	Wohnungseingang liegt unter der Straßenebene/Tiefparterre	↘	-3
<input type="checkbox"/>	Wohnung liegt im Erdgeschoss/auf Straßenebene (Merkmal ist nicht anwendbar für Wohnungen in Einfamilienhäusern)	↘	-3
<input type="checkbox"/>	Wohnung hat keinen Balkon, keine Loggia oder Terrasse	↘	-2
<input type="checkbox"/>	Keine Gegensprechanlage	↘	-1
<input type="checkbox"/>	Aufzug im Gebäude	↗	1
<input type="checkbox"/>	Waschküche im Gebäude	↗	1
<input type="checkbox"/>	Ebenerdiger Abstellraum für Fahrräder/Fahrradgarage	↗	1
<input type="checkbox"/>	Gästebad/zweites Bad in der Wohnung	↗	2
<input type="checkbox"/>	Elektroleitungen wurden 2003 oder später modernisiert**	↗	2
<b>Energetische Sanierungen</b>			
<input type="checkbox"/>	Nachträgl. energetische Sanierung der kompletten Gebäudehülle (Dach und Fassade) 2003 oder später**	↗	3
<input type="checkbox"/>	Modernisierung der Heizungsanlage 2007 oder später**	↗	1
<b>Verkehrsbelastung im Wohnumfeld</b>			
<input type="checkbox"/>	Keine / niedrige Belastung (nur Anliegerverkehr)	→	0
<input type="checkbox"/>	Mäßige Belastung (auch Durchgangsverkehr)	↘	-3
<input type="checkbox"/>	Starke Belastung (starker Durchgangsverkehr)	↘	-6
<b>Gebiet</b> (siehe hierzu auch die Gebietsabgrenzung auf Seite 16 und das Straßenverzeichnis ab Seite 20)			
<input type="checkbox"/>	<b>Zone A</b>	→	0
<input type="checkbox"/>	<b>Zone B</b>	↗	2
<input type="checkbox"/>	<b>Zone C</b>	↗	8
<input type="checkbox"/>	<b>Zone D</b>	↗	11
<input type="checkbox"/>	<b>Zone E</b>	↗	14
<input type="checkbox"/>	<b>Zone X</b> (Mietspiegel ist nicht anwendbar) Wochenendhausgebiet Breitenstein und Adressen, die keinem Bodenrichtwertgebiet in Eberbach zugeordnet sind.		.
<b>Gesamtpunktzahl</b> (bitte in das Rechenschema bei <b>B</b> eintragen)			

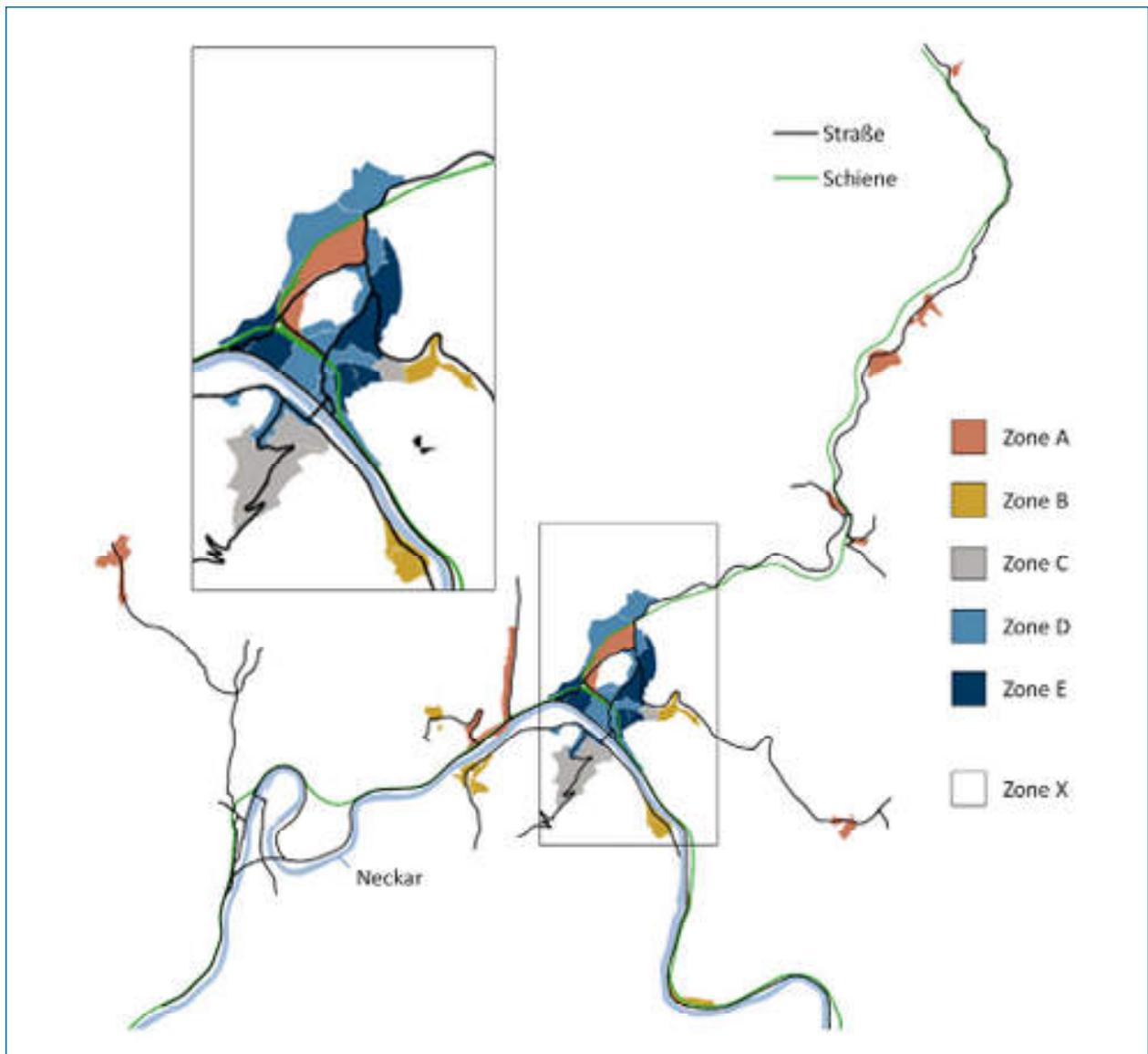
\* Die Berücksichtigung dieses Merkmals ist nur für Wohnungen mit Baujahren bis 2010 möglich.  
 \*\* Die Berücksichtigung dieses Merkmals ist nur für Wohnungen mit Baujahren bis 2006 möglich.  
 \*\*\* Die Berücksichtigung dieses Merkmals ist nur für Wohnungen mit Baujahren bis 2002 möglich.

## Gebietsabgrenzung

Als Grundlage für die Mietspiegelzonen im Mietspiegel dienen die in der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn vorgenommenen Gebietsabgrenzungen. Diese Gebiete wurden im Mietspiegel entsprechend dem dort festgestellten Mietniveau zu Mietspiegelzonen zusammenfasst.

Unterschiede im Mietniveau zwischen den Gebieten sind auf vielfältige Einflüsse zurückzuführen, z.B. die Entfernung zum Stadtzentrum oder einem größeren Arbeitsplatzzentrum, die Dichte der Bebauung oder die örtliche Infrastruktur-Ausstattung.

Eine adressgenaue Zuordnung des Wohngebiets ist mit Hilfe des Straßenverzeichnisses ab Seite 20 möglich.



# Weiterführende Hinweise

## Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

Der Mietspiegel ist eine der gesetzlichen Begründungsalternativen bei einer „Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete“ (§ 558 BGB).

Bei der Begründung des Mieterhöhungsverlangens mit dem Mietspiegel müssen neben der Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete auch die zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete relevanten Merkmale der Wohnung genannt werden.

Der Mietspiegel muss dem Schreiben mit dem Mieterhöhungsverlangen nicht beigelegt werden. Ein Hinweis darauf, wo er eingesehen werden kann, genügt. Die Stadt Eberbach gestattet als Herausgeberin des Mietspiegels ausdrücklich das Kopieren / Ausdrucken des Mietspiegels (in Teilen oder gesamt) durch Vermieterinnen / Vermieter und die Weitergabe an Mieterinnen / Mieter. Auch kann der Mietspiegel im Internet unter <http://www.mietspiegel-eberbach.de> abgerufen werden.

Ein „einfacher“ Mietspiegel wird in einem gerichtlichen Verfahren als Indiz für die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine Wohnung gewertet. Dadurch kann in Gerichtsverfahren die Einholung von Sachverständigengutachten vermieden werden.

§ Rechtsquellen: § 558 BGB (Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete), § 558a BGB (Form und Begründung der Mieterhöhung), Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31.08.2010 AZ: VIII ZR 231/09 (keine Pflicht zur Beilage des Mietspiegels).

## Kappungsgrenze

Der Mietanstieg für eine Wohnung in Eberbach darf innerhalb eines vor dem Monat der Mieterhöhung liegenden Zeitraums von 3 Jahren 20 Prozent nicht übersteigen.

§ Rechtsquelle: § 558 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB.

## Prüfung auf Mietüberhöhung

Die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete liefert auch den Vergleichsmaßstab für die Prüfung einer Mietüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz). Eine Mietüberhöhung liegt vor, wenn eine Vermieterin / ein Vermieter ein geringes Angebot an vergleichbaren Wohnungen auf dem Markt ausnutzt und ursächlich deshalb eine Nettokaltmiete von mehr als 20 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete verlangt.



# Definitionen

## Baujahr

Als Baujahr der Wohnung gilt im Zweifel das Jahr, in dem die Wohnung bezugsfertig wurde. Auch für nachträgliche Aus- und Anbauten in oder an bestehenden Gebäuden gilt als Baujahr der Wohnung das Jahr der Bezugsfertigkeit.

## Wohnfläche

Wenn im Mietvertrag nichts anderes vorgesehen ist, ist die Wohnfläche gemäß der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 zu ermitteln. Berücksichtigt werden dabei die Flächen sämtlicher Räume innerhalb der Wohnung. Nicht berücksichtigt werden die Flächen von Räumen außerhalb der Wohnung: Abstellräume (im Keller oder unter dem Dach), Heizungsräume, Waschküchen, Trockenräume, Garagen.

Bei der Flächenmessung werden die Entfernungen zwischen (unverputzten) Maueroberflächen ermittelt („lichte“ Entfernungen). Ist die lichte Höhe eines Raums oder Raumteils zwei Meter oder höher, wird die Fläche darunter in vollem Umfang zur Wohnfläche gezählt. Bei Raumteilen mit lichten Höhen von einem bis unter zwei Metern (z.B. bei Flächen unter einer Dachschräge), werden Flächen nur zur Hälfte angerechnet. Die Flächen unter Raumteilen mit einer lichten Höhe von unter einem Meter werden bei der Wohnflächenermittlung nicht berücksichtigt.

Die Grundflächen von Balkonen, Loggien, Terrassen und Dachgärten werden in der Regel zu einem Viertel zur Wohnfläche gerechnet. Bei besonderer Qualität können diese Grundflächen auch mit bis zu 50 Prozent in die Berechnung eingehen. Wenn ein Wintergarten oder ein Raum mit einem Schwimmbad beheizbar sind, wird ihre gesamte Grundfläche zur Wohnfläche gezählt. Ansonsten nur zur Hälfte.

Daneben gibt es noch Sonderregelungen für Schornsteine, Vormauerungen, Pfeiler und Säulen, Treppen, Treppenabsätze, Türnischen, Fenster- und Wandnischen, auf die an dieser Stelle aber nicht näher eingegangen wird.

§ Rechtsquelle: Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25.11.2003.

## Bereinigung von (Teil-)Inklusivmieten

Werden mit der Mietzahlung Neben-/Betriebskosten, Küchen-, Stellplatzmieten und Möblierungszuschläge abgerechnet, muss durch entsprechende Abzüge zunächst die Höhe der Nettokaltmiete ermittelt werden.

Für den Abzug der Betriebskosten von der Mietzahlung müssen die tatsächlichen Kosten aus Belegen ermittelt werden. Ein Gesamtüberblick über die Arten von Betriebskosten ist der Betriebskostenverordnung (BetrKV) zu entnehmen. An dieser Stelle sind zur Orientierung die Höhen für ausgewählte Betriebs- und Nebenkosten und Stellplatzmieten aufgeführt, von denen in Eberbach näherungsweise auszugehen ist:

Für ...	je m <sup>2</sup> Wohnfläche monatlich ... € / m <sup>2</sup>
Heizung/Warmwasser	1,01
Wasser/Abwasser	0,18
Müllabfuhr	0,12
Hausmeister	0,22
Pflege Außenanlagen	0,02
Hausreinigung	0,17
Versicherungen	0,16
Grundsteuer	0,20
Aufzug	0,15
Allgemeinstrom	0,03
Für ...	als Fixbetrag monatlich ... €
Garagenplatz, je nach Verfügbarkeit von Parkplätzen im Wohnumfeld	30 bis 50
Autostellplatz	10 bis 25
Anschluss an Gemeinschaftsantenne (Kabel, Satellit)	10

Die Höhe der Zuschläge für die Überlassung von Küchenausstattung und die Möblierung müssen dem Einzelfall angemessen ermittelt werden.

§ Rechtsquellen: Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) vom 25.11.2003, Urteil des BGH v. 12.07.2006 - VIII ZR 215105 (Ansatz der tatsächlich anfallenden Betriebskosten).

# Straßenverzeichnis

Im folgenden Adressverzeichnis sind Adressen / Adressbereiche den Mietspiegelzonen zugeordnet.

Straße	Hausnummernbereich	Mietspiegelzone	Straße	Hausnummernbereich	Mietspiegelzone
<b>A</b>					
Adalbert-Stifter-Str.	Nr. 1 bis 30	C	Am Schlüsselacker	Nr. 1 bis 5	E
Adalbert-Stifter-Str.	Nr. 30/A	X	Am Schlüsselacker	Nr. 6 bis 36	D
Adalbert-Stifter-Str.	Nr. 31 bis 39	C	Am Schneidersacker	alle Nr.	B
Adalbert-Stifter-Str.	Nr. 39/A	X	Am Spitalweg	alle Nr.	D
Adolf-Eiermann-Str.	alle Nr.	E	Am Steinbusch	Nr. 1 bis 25	B
Adolf-Knecht-Str.	alle Nr.	D	Am Steinbusch	Nr. 31	X
Ahornweg	alle Nr.	A	Amorbacher Str.	Nr. 1	A
Akazienstr.	alle Nr.	C	Amorbacher Str.	Nr. 1/1	X
Allemühler Str.	Nr. 1 bis 2	B	Amorbacher Str.	Nr. 7 bis 9	A
Allemühler Str.	Nr. 3 bis 5	X	Amorbacher Str.	Nr. 11	X
Allensteiner Str.	alle Nr.	D	Amorbacher Str.	Nr. 12	A
Allmendweg	alle Nr.	B	Amorbacher Str.	Nr. 13 bis 13/1	X
Alte Dielbacher Str.	Nr. 1 bis 45	D	Amorbacher Str.	Nr. 15 bis 18	A
Alte Dielbacher Str.	Nr. 47 bis 61	C	Amorbacher Str.	Nr. 19	X
Alte Dielbacher Str.	Nr. 62 bis 62/1	B	Amorbacher Str.	Nr. 20	A
Alte Dielbacher Str.	Nr. 63	C	Amorbacher Str.	Nr. 21	X
Alte Dielbacher Str.	Nr. 64 bis 64/2	B	Amorbacher Str.	Nr. 22	A
Alte Dielbacher Str.	Nr. 65	C	Amorbacher Str.	Nr. 23	X
Alte Dielbacher Str.	Nr. 66	B	Amorbacher Str.	Nr. 24	A
Alte Dielbacher Str.	Nr. 67 bis 73	C	Amorbacher Str.	Nr. 25 bis 27	X
Alte Dielbacher Str.	Nr. 79 bis 95	B	Amorbacher Str.	Nr. 31 bis 54	A
Alte Eberbacher Str.	alle Nr.	A	Amselweg	alle Nr.	B
Alte Pleutersbacher Str.	alle Nr.	X	An der Itter	alle Nr.	A
Alte Steige	alle Nr.	A	An der Itterbrücke	alle Nr.	E
Alter Markt	alle Nr.	D	Asternweg	alle Nr.	C
Am Bahnhof	Nr. 1	A	Auweg	alle Nr.	C
Am Bahnhof	Nr. 2	X	<b>B</b>		
Am Bahnhof	Nr. 3	A	Backgasse	Nr. 1 bis 13	D
Am Bahnhof	Nr. 4	X	Backgasse	Nr. 15	X
Am Bahnhof	Nr. 5	A	Backgasse	Nr. 16	D
Am Bahnhof	Nr. 6	X	Backgasse	Nr. 19 bis 25	X
Am Bahnhof	Nr. 12 bis 26	A	Badener Weg	alle Nr.	E
Am Bannholz	alle Nr.	A	Bahnhofplatz	Nr. 1 bis 2/3	D
Am Dornbuckel	alle Nr.	A	Bahnhofplatz	Nr. 3 bis 4	E
Am Häuselsacker	alle Nr.	D	Bahnhofplatz	Nr. 5 bis 7	D
Am Itterberg	alle Nr.	E	Bahnhofstr.	alle Nr.	D
Am Ledigsberg	alle Nr.	C	Bartelsweg	alle Nr.	A
Am Lindenstein	alle Nr.	B	Baumannstr.	alle Nr.	A
Am Linkbrunnen	Nr. 9 bis 39/1	E	Beckstr.	alle Nr.	D
Am Linkbrunnen	Nr. 40	D	Begonienweg	alle Nr.	C
Am Linkbrunnen	Nr. 41	E	Bergheckenweg	alle Nr.	C
Am Linkbrunnen	Nr. 42 bis 46	D	Bergweg	alle Nr.	D
Am Linkbrunnen	Nr. 47	E	Berliner Str.	alle Nr.	D
Am Linkbrunnen	Nr. 48 bis 48/D	D	Bienengartenstr.	alle Nr.	B
Am Linkbrunnen	Nr. 49	E	Binnetzgasse	alle Nr.	D
Am Linkbrunnen	Nr. 50 bis 73	D	Birkenweg	alle Nr.	B
			Blumenstr.	alle Nr.	B

Straße	Hausnummernbereich	Mietspiegelzone
Böser Berg	alle Nr.	A
Breitenstein A	alle Nr.	C
Breitenstein B	alle Nr.	X
Breitenstein C	alle Nr.	X
Breitenstein D	alle Nr.	X
Breitensteinweg	Nr. 1 bis 28	D
Breitensteinweg	Nr. 28/A bis 32	E
Breitensteinweg	Nr. 34	X
Breslauer Str.	alle Nr.	D
Brombacher Str.	Nr. 1 bis 11/1	A
Brombacher Str.	Nr. 11/2	X
Brombacher Str.	Nr. 12 bis 60	A
Brombacher Str.	Nr. 60/1	X
Brombacher Str.	Nr. 60/2 bis 79	A
Brückenstr.	alle Nr.	D
Brühlstr.	alle Nr.	D
Brundellenweg	alle Nr.	A
Brunnengasse	alle Nr.	D
Brunnenweg	alle Nr.	B
Burghälde	alle Nr.	E
Burgstr.	alle Nr.	E
Burgweg	alle Nr.	E
Bussemerstr.	alle Nr.	D
<b>C</b>		
Carl-Benz-Str.	alle Nr.	E
<b>D</b>		
Dahlienweg	alle Nr.	C
Danziger Str.	alle Nr.	D
Dr.-Mantel-Weg	alle Nr.	C
Dr.-Schumacher-Str.	alle Nr.	E
Dr.-Weiß-Str.	Nr. 1 bis 6	D
Dr.-Weiß-Str.	Nr. 7	C
Dr.-Weiß-Str.	Nr. 8	D
Dr.-Weiß-Str.	Nr. 9 bis 44	C
<b>E</b>		
Eberbacher Str.	Nr. 1 bis 23	B
Eberbacher Str.	Nr. 24	X
Eberbacher Str.	Nr. 25 bis 47	B
Eduard-Mörke-Str.	alle Nr.	C
Eichendorffweg	alle Nr.	C
Eichenweg	alle Nr.	C
Elmele	Nr. 1 bis 38	C
Elmele	Nr. 40	X
Elmele	Nr. 42	C
Erlenweg	alle Nr.	C
Ersheimer Str.	alle Nr.	B
<b>F</b>		
Feuergrabengasse	alle Nr.	D
Finkenweg	alle Nr.	D
Fischergasse	alle Nr.	D
Friedensweg	alle Nr.	D

Straße	Hausnummernbereich	Mietspiegelzone
Friedhofweg	alle Nr.	A
Friedrich-Ebert-Str.	Nr. 2 bis 11	D
Friedrich-Ebert-Str.	Nr. 12 bis 41	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 2 bis 2/1	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 3	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 4	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 5	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 6 bis 6/7	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 7 bis 7/2	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 8/1	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 9	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 10 bis 10/A	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 10/B	X
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 11	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 12	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 13 bis 13/1	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 14	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 15 bis 17	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 18	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 19	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 20 bis 20/A	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 21	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 22	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 23 bis 23/A	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 24	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 25 bis 25/A	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 26	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 27 bis 27/A	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 28	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 29	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 30 bis 30/1	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 31 bis 31/B	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 32/A bis 32/H	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 33	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 34 bis 34/A	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 35 bis 37	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 38	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 39 bis 41	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 42	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 43 bis 47	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 48	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 49	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 50	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 51	E
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 54 bis 60	A
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 61	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 62	A
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 63 bis 71	D
Friedrichsdorfer Landstr.	Nr. 73 bis 90	X
Friedrichstr.	alle Nr.	D
Frieseneck	alle Nr.	X
<b>G</b>		
Gammelsbacher Str.	alle Nr.	A
Gartenstr.	alle Nr.	E

Straße	Hausnummernbereich	Mietspiegelzone
Gässel	Nr. 1 bis 18	D
Gässel	Nr. 19	X
Gässel	Nr. 20 bis 65	D
Geisbergweg	alle Nr.	A
Geisgasse	alle Nr.	D
Gerader Weg	alle Nr.	A
Geranienweg	alle Nr.	C
Gerhart-Hauptmann-Str.	alle Nr.	C
Goethestr.	alle Nr.	C
Graudenzer Weg	alle Nr.	D
Grazert	Nr. 1 bis 13	D
Grazert	Nr. 15 bis 23	X
Grenzweg	alle Nr.	A
Gretengrund	Nr. 1 bis 18	A
Gretengrund	Nr. 20	X
Gretengrund	Nr. 28	A
Grundfeldweg	Nr. 1 bis 6	A
Grundfeldweg	Nr. 8	X
Güterbahnhofstr.	Nr. 2 bis 9	D
Güterbahnhofstr.	Nr. 10 bis 15/8	A
Gütschowstr.	alle Nr.	A
<b>H</b>		
Hafenstr.	alle Nr.	E
Hainbrunner Weg	alle Nr.	A
Haintalstr.	alle Nr.	A
Hallgasse	alle Nr.	D
Hardweg	alle Nr.	A
Haspeltgasse	alle Nr.	A
Hauptstr.	alle Nr.	D
Hauweg	alle Nr.	C
Hebrotsweg	alle Nr.	B
Hebstahler Str.	alle Nr.	A
Heimstweg	alle Nr.	A
Heiner-Knaub-Weg	Nr. 1 bis 6	E
Heiner-Knaub-Weg	Nr. 6/1	X
Heiner-Knaub-Weg	Nr. 7 bis 12	E
Heinrich-Heine-Weg	alle Nr.	C
Heinrich-Weihrauch-Str.	alle Nr.	D
Hesselbacher Weg	alle Nr.	A
Heumarkt	alle Nr.	D
Hirschhorner Landstr.	alle Nr.	E
Hirtenweg	alle Nr.	A
Hohenstauferstr.	alle Nr.	E
Höhenstr.	alle Nr.	B
Höfeldstr.	Nr. 1 bis 34	A
Höfeldstr.	Nr. 39	X
Holdergrund	Nr. 3 bis 4	D
Holdergrund	Nr. 5 bis 8/A	C
Holdergrund	Nr. 9 bis 50	B
Höllgrundstr.	alle Nr.	A
<b>I</b>		
Im Äußer Feld	alle Nr.	A
Im Gereut	alle Nr.	X
Im Halben Morgen	alle Nr.	B

Straße	Hausnummernbereich	Mietspiegelzone
Im Heckenacker	alle Nr.	C
Im Heuacker	alle Nr.	C
Im Hirschacker	alle Nr.	C
Im Hochfeld	alle Nr.	A
Im Hohenend	alle Nr.	X
Im Ittertäl	alle Nr.	X
Im Kleinen Bruch	alle Nr.	A
Im Klengenacker	alle Nr.	B
Im Mühlgrund	alle Nr.	A
Im Oberdorf	alle Nr.	A
Im Ringenacker	alle Nr.	B
Im Rot	Nr. 1 bis 13	B
Im Rot	Nr. 14	X
Im Rot	Nr. 15 bis 32	B
Im Ruhbaum	alle Nr.	D
Im Sand	alle Nr.	B
Im Teich	alle Nr.	B
Im Weidenhag	alle Nr.	C
Im Wiesental	alle Nr.	B
Im Wolfsacker	alle Nr.	D
In der Au	alle Nr.	X
Itterstr.	alle Nr.	E
<b>J</b>		
Jahnplatz	alle Nr.	D
<b>K</b>		
Karlstalweg	Nr. 1 bis 16/1	E
Karlstalweg	Nr. 17	D
Karlstalweg	Nr. 18	E
Karlstalweg	Nr. 19	D
Karlstalweg	Nr. 20	E
Karlstalweg	Nr. 21	D
Karlstalweg	Nr. 22	E
Karlstalweg	Nr. 23	D
Karlstalweg	Nr. 24 bis 30	E
Kastanienstr.	alle Nr.	B
Kellereistr.	alle Nr.	D
Kerfenwiesen	Nr. 2 bis 3	D
Kerfenwiesen	Nr. 4	X
Kerfenwiesen	Nr. 5	D
Kerfenwiesen	Nr. 6	X
Kirchenweg	Nr. 1 bis 36	C
Kirchenweg	Nr. 38	D
Klausenweg	alle Nr.	B
Klingenweg	alle Nr.	C
Kolpingweg	alle Nr.	D
König-Heinrich-Str.	alle Nr.	E
Königsberger Str.	Nr. 1 bis 36	D
Königsberger Str.	Nr. 37 bis 37/3	X
Königsberger Str.	Nr. 38 bis 68	D
Kornmarkt	alle Nr.	D
Krämergasse	alle Nr.	D
Krehwaldweg	alle Nr.	A
Krösselbachweg	alle Nr.	X
Kuckucksweg	alle Nr.	C

Straße	Hausnummernbereich	Mietspiegelzone
Kühler Waldweg	alle Nr.	B
Kurfürstenweg	alle Nr.	E
Kurpfalzstr.	alle Nr.	E
<b>L</b>		
Lärchenweg	alle Nr.	C
Lausitzer Weg	alle Nr.	D
Ledelsweg	Nr. 1 bis 15	B
Ledelsweg	Nr. 21 bis 24	X
Leiningener Str.	Nr. 3 bis 5	E
Leiningener Str.	Nr. 6	D
Leiningener Str.	Nr. 7	E
Leiningener Str.	Nr. 8	D
Leopoldsplatz	alle Nr.	D
Lichtgutstr.	alle Nr.	D
Lindenplatz	alle Nr.	D
Lindenstr.	Nr. 1 bis 3	B
Lindenstr.	Nr. 4	X
Lindenstr.	Nr. 5 bis 37	B
Lindenweg	alle Nr.	D
Louis-Störzbach-Str.	alle Nr.	E
Ludwig-Uhland-Str.	alle Nr.	C
Luisenstr.	Nr. 1	E
Luisenstr.	Nr. 2	D
Luisenstr.	Nr. 3	E
Luisenstr.	Nr. 4	D
Luisenstr.	Nr. 5	E
Luisenstr.	Nr. 6 bis 18/1	D
<b>M</b>		
Mainzer Weg	Nr. 1 bis 7	A
Mainzer Weg	Nr. 25	X
Markgrafenstr.	alle Nr.	E
Martin-Luther-Str.	alle Nr.	D
Martinsweg	alle Nr.	C
Memelstr.	alle Nr.	D
Mühlbergstr.	Nr. 2 bis 36	B
Mühlbergstr.	Nr. 46	X
Mühlenweg	alle Nr.	D
Mühlgasse	alle Nr.	B
<b>N</b>		
Nägelseegasse	alle Nr.	D
Neckaranlage	Nr. 3	D
Neckaranlage	Nr. 4 bis 13	E
Neckarelzer Landstr.	Nr. 1 bis 13/1	X
Neckarelzer Landstr.	Nr. 15 bis 29	A
Neckarelzer Landstr.	Nr. 35 bis 37	X
Neckargasse	alle Nr.	B
Neckarhälde	Nr. 1 bis 31	D
Neckarhälde	Nr. 32 bis 36	X
Neckarrain	Nr. 1 bis 16	B
Neckarrain	Nr. 20	X
Neckarstr.	alle Nr.	D
Neue Dielbacher Str.	alle Nr.	X
Neuer Markt	alle Nr.	D

Straße	Hausnummernbereich	Mietspiegelzone
Neuer Weg	Nr. 1 bis 6/1	A
Neuer Weg	Nr. 7	X
Neuer Weg	Nr. 8 bis 45	A
Neuer Weg-Nord	alle Nr.	A
Neugereuther Gässel	alle Nr.	D
<b>O</b>		
Obere Badstr.	alle Nr.	D
Oberer Fahrbachweg	alle Nr.	A
Odenwaldstr.	Nr. 1 bis 50	D
Odenwaldstr.	Nr. 53 bis 67/1	E
Ohrsbergweg	alle Nr.	A
Ortsstr.	alle Nr.	B
Ottohöhe	alle Nr.	X
<b>P</b>		
Panoramaweg	alle Nr.	D
Parallelweg	alle Nr.	E
Pestalozzistr.	alle Nr.	D
Pfarrgasse	alle Nr.	D
Pfarrhof	alle Nr.	D
Pleutersbacher Str.	Nr. 4 bis 16/1	D
Pleutersbacher Str.	Nr. 25	X
Pleutersbacher Str.	Nr. 28 bis 34	D
Pleutersbacher Str.	Nr. 41 bis 43	X
<b>Q</b>		
Quellenweg	alle Nr.	D
<b>R</b>		
Richard-Hemberger-Str.	alle Nr.	E
Richard-Schirrmann-Str.	alle Nr.	D
Ringstr.	alle Nr.	A
Rockenauer Str.	Nr. 1 bis 1/1	X
Rockenauer Str.	Nr. 2 bis 6	C
Rockenauer Str.	Nr. 7 bis 45	X
Rockenauer Str.	Nr. 51 bis 130	B
Rockenauer Str.	Nr. 180	X
Rosengasse	alle Nr.	D
Rothenbach	alle Nr.	X
Rudolf-Epp-Str.	Nr. 2 bis 4	C
Rudolf-Epp-Str.	Nr. 5	E
Rudolf-Epp-Str.	Nr. 6	C
Rudolf-Epp-Str.	Nr. 6/1 bis 48	E
<b>S</b>		
Sandweg	alle Nr.	C
Sante-David-Str.	alle Nr.	D
Schafbrunnenstr.	alle Nr.	E
Schafwiesenweg	alle Nr.	D
Scheffelstr.	Nr. 1 bis 21	C
Scheffelstr.	Nr. 24 bis 26	D
Scheffelstr.	Nr. 27	C
Scheffelstr.	Nr. 29 bis 36	D
Scheuerbergstr.	Nr. 1/2 bis 2	D
Scheuerbergstr.	Nr. 3 bis 21	E

Straße	Hausnummernbereich	Mietspiegelzone
Schillerstr.	alle Nr.	D
Schmalzgasse	alle Nr.	C
Schulstr.	alle Nr.	D
Schulweg	alle Nr.	B
Schützenhausweg	alle Nr.	C
Schwanheimer Str.	Nr. 2 bis 38/A	D
Schwanheimer Str.	Nr. 38/B	C
Schwanheimer Str.	Nr. 39	D
Schwanheimer Str.	Nr. 40/A bis 40/D	C
Schwanheimer Str.	Nr. 41	D
Schwanheimer Str.	Nr. 42	C
Schwanheimer Str.	Nr. 43	D
Schwanheimer Str.	Nr. 44 bis 44/A	C
Schwanheimer Str.	Nr. 45 bis 45/1	D
Schwanheimer Str.	Nr. 46	C
Schwanheimer Str.	Nr. 47 bis 51	D
Schwanheimer Str.	Nr. 52 bis 131	C
Schweizer Wehr	alle Nr.	X
Sommerrain	Nr. 1 bis 13	B
Sommerrain	Nr. 13/1	X
Sommerrain	Nr. 14 bis 26	B
Sonnenweg	alle Nr.	B
Steigestr.	alle Nr.	D
Steiler Weg	alle Nr.	C
Steingartenweg	alle Nr.	C
Steingasse	alle Nr.	A
Stettiner Str.	alle Nr.	D
<b>T</b>		
Talstr.	alle Nr.	D
Tannenhalde	alle Nr.	B
Theodor-Bansbach-Str.	alle Nr.	B
Theodor-Frey-Str.	Nr. 1 bis 3	D
Theodor-Frey-Str.	Nr. 4 bis 31	E
Theodor-Frey-Str.	Nr. 31/1 bis 35	C
Tiefklingenweg	alle Nr.	A
Tilsiter Str.	alle Nr.	D
Trakehner Weg	alle Nr.	D
Triebweg	Nr. 1 bis 15	B
Triebweg	Nr. 16	X
Triebweg	Nr. 17	B
Triebweg	Nr. 18	X
Triebweg	Nr. 19 bis 42	B
Tulpenweg	alle Nr.	C
Turnplatz	alle Nr.	D
<b>U</b>		
Uferstr.	Nr. 1	X
Uferstr.	Nr. 2 bis 9/1	A
Uferstr.	Nr. 13	E
Ulmenstr.	alle Nr.	C
Untere Badstr.	alle Nr.	D
Untere Talstr.	Nr. 1 bis 8	A
Untere Talstr.	Nr. 9 bis 11	D
Untere Talstr.	Nr. 12	A
Untere Talstr.	Nr. 13 bis 37	D

Straße	Hausnummernbereich	Mietspiegelzone
Unterer Brunnenweg	alle Nr.	B
Unterer Fahrbachweg	alle Nr.	A
Unterm Bußkopf	alle Nr.	A
<b>V</b>		
Von-Göler-Weg	alle Nr.	E
<b>W</b>		
Waldbrunner Str.	Nr. 1	X
Waldbrunner Str.	Nr. 9/1 bis 17	A
Waldbrunner Str.	Nr. 18	X
Waldbrunner Str.	Nr. 19	A
Waldbrunner Str.	Nr. 20	X
Waldbrunner Str.	Nr. 21 bis 26	A
Waldstr.	alle Nr.	D
Weidenstr.	alle Nr.	D
Wiesenstr.	alle Nr.	D
Wilhelm-Blos-Str.	alle Nr.	A
Wimmersbacher Weg	alle Nr.	C
Wolfsgrundweg	alle Nr.	X
Wormser Weg	alle Nr.	E
<b>Z</b>		
Zähringer Str.	Nr. 2 bis 27/A	E
Zähringer Str.	Nr. 27/B	X
Zähringer Str.	Nr. 27/C bis 27/D	E
Zähringer Str.	Nr. 29	X
Zu den Breitwiesen	alle Nr.	A
Zum Feldacker	alle Nr.	B
Zum Tannenkopf	Nr. 24 bis 58	B
Zum Tannenkopf	Nr. 80	X
Zwingerstr.	alle Nr.	D

### **Impressum**

Stadt Eberbach  
Bauamt  
Leopoldsplatz 1  
69412 Eberbach  
Tel: 06271-87-266  
Mail: bauamt@eberbach.de

### **Bildnachweis**

© Ulrich Stein  
© Andreas Held

### **Gestaltung**

Wolfgang Werner | Wolfking Media  
E-Mail: wolfking-media@gmx.de

### **Urheberrecht**

Copyright © 2021 Stadt Eberbach. Alle Rechte vorbehalten. Abdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Eberbach. Ausdrücklich gestattet ist die Vervielfältigung des Mietspiegels (in Teilen oder gesamt) durch Vermieterinnen/Vermieter und die Weitergabe an Mieterinnen/Mieter.



Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2021-121

Datum: 17.05.2021

**Beschlussvorlage**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 "Ringacker-Erweiterung" im Ortsteil Pleutersbach

- a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie zu dem Anhörungsergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- b) Beschlussfassung über die Billigung des Planentwurfes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften
- c) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des gebilligten Bebauungsplanentwurfes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2021	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Pleutersbach		öffentlich
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Zur Fortführung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens als Bebauungsplan nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen:

1. Die Stellungnahmen der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringacker-Erweiterung“ im Ortsteil Pleutersbach beteiligten Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach der Anlage 1 abgewogen und beschieden.
2. Die Ergebnisse aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach der Anlage 1 abgewogen und beschieden.
3. Nachfolgend genannte Änderungen werden in die bisherige Planung eingearbeitet:
  - a) Erhöhung der maximal zulässigen Traufhöhe der östlichen Bauzeile von 6,50 m auf 8,50 m.
  - b) Rücknahme des Baufensters der westlich gelegenen Bauzeile.
  - c) Ausschluss der gemäß § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten im allgemeinen Wohngebiet sowie Einschränkung der Zulässigkeit von Nutzungsarten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO.

4. Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringnacker-Erweiterung“ wird unter Berücksichtigung der sich aus den Nrn. 1 bis 3 ergebenden Änderungen gebilligt.
5. Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB des gebilligten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringnacker-Erweiterung“, mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen. Im Verfahren nach den §§ 13 a und 13 b BauGB wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
6. Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. 4 Abs. 2 BauGB von der Offenlage des Planes benachrichtigt.

**Klimarelevanz:**

Siehe hierzu Erläuterungen bei Sachverhalt und Begründung unter Punkt 5.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangssituation**

Durch den Gemeinderat wurde am 28.11.2019 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 111 „Ringnacker-Erweiterung“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 26.11.2020 hat der Gemeinderat den städtebaulichen Vorentwurf vom Juli 2020 beschlossen. Daneben fasste der Gemeinderat den Beschluss, die frühzeitige Beteiligung gemäß dem § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen, siehe Beschlussvorlage 2020-311.

Die Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung im Sinne des BauGB erfolgte am 30.01.2021. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 08.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

**2. Beteiligung der Behörden**

Mit Schreiben vom 02.02.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange gebeten, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Die betroffenen Fachämter im Hause wurden ebenso am Verfahren beteiligt. Die einzelnen Stellungnahmen gehen aus der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage hervor. Die letzte Stellungnahme ist am 16.03.2021 bei der Verwaltung eingegangen. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

### 3. Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.11.2020 wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit während der Sprechzeiten des Stadtbauamtes durchzuführen. Die vorgelegten Stellungnahmen gehen ebenfalls aus der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage hervor. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

### 4. Billigung des Planentwurfs

#### a) Erhöhung der maximal zulässigen Traufhöhe

Die für die bergseitig bzw. östlich der Erschließungsstraße gelegene Bauzeile maximal zulässige Traufhöhe von bisher 6,50 m wird auf 8,50 m angepasst. Die Auswertung der vorhandenen Geländehöhen hat gezeigt, dass eine Ausbildung von zulässigen zwei Vollgeschossen einer Erhöhung der zulässigen Traufhöhe auf maximal 8,50 m bedarf.

#### b) Rücknahme des Baufensters der westlichen Bauzeile

Teile der künftig vorgesehenen Bebauung im Westen und Südwesten des Plangebietes grenzen unmittelbar an Wald i.S.d. § 2 Waldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) an.

Das Baufenster der talseitigen bzw. westlich der Erschließungsstraße geplanten Bauzeile wird in seiner westlichen und süd-westlichen Ausdehnung zur Schaffung eines größtmöglichen Abstandes zum Wald reduziert. Darüber hinaus wird ein Antrag auf Waldumwandlung bei der unteren Forstbehörde zur Entscheidung durch die höhere Forstbehörde vorgelegt.

#### c) Ausschluss bzw. Beschränkung der zulässigen Nutzungsarten im allgemeinen Wohngebiet

Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) erweist sich nach aktueller Rechtsprechung nur zulässig, sofern die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen, da der Anteil der Wohnnutzungen im Plangebiet des Bebauungsplanes überwiegen muss.

### 5. Klimaneutralität

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.03.2021 einen Beschluss zur Klimaneutralität der Stadt Eberbach gefasst. Dieser Beschluss soll in allen kommunalen Handlungsfeldern Berücksichtigung finden, so auch im Bereich der Bauleitplanung. Hierzu gibt es Hinweise und Empfehlungen von verschiedenen Verbänden, welche die Kommunen bei ihren Planungen Hilfestellung leisten sollen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Literatur wurde von Seiten der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro Möglichkeiten für Festsetzungen zum Klimaschutz im Bereich der Bebauungsplanaufstellung untersucht. Die nachfolgenden Punkte sollen, soweit möglich, bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt werden.

- Bei der Anordnung der Gebäude soll eine gegenseitige Verschattung weitgehend vermieden werden, so dass solare Gewinne nutzbar sind  
Aufgrund der Baufenster und der Abstandsflächen wird eine Verschattung vermieden. Bei Doppelhäusern korrespondieren die Häuser mit der Höhe und Dachform und sind

als gesamtheitlicher Baukörper zu betrachten. Nicht überbaute Flächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Pflanzung heimischer Laubbäume/ Streuobstbäume sowie Sträucher sind entsprechend festgesetzt, ebenso deren Pflege und Unterhaltung. Der südlich angrenzende Waldsaum/ Heckenstreifen ist ausschlaggebend für die solaren Erträge in den Wintermonaten, dementsprechend ist eine Verschattung durch gärtnerisch angelegte Pflanzen nicht möglich. Schottergärten sind unzulässig.

- Nutzung von Solarthermie und Photovoltaiketelementen  
Die Dachneigungen sind auf bis maximal 45 Grad festgelegt. Daher ist eine Nutzung für Solarthermie- sowie Photovoltaikanlagen gewährleistet.
- Kompaktheit der Baukörper bei Einfamilien- oder Doppelhäusern  
Es sind zwei Vollgeschosse festgesetzt. Die Kompaktheit der Baukörper ist durch die Grundflächenzahl von maximal 0,3 gewährleistet.
- Südausrichtung von in der Regel mindestens 50 Prozent der Baukörper  
Die Südausrichtung der Dachflächen ist aufgrund der Straßenführung sowie der Berücksichtigung der Topografie gewährleistet.

Neben den o. g. Punkten wurde ebenfalls überprüft, ob im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch Festsetzungen hinsichtlich eines Energiestandards z.B. KfW-Effizienzhaus oder gar Passivhaus festgesetzt werden können. Die Prüfung hat ergeben, dass nach dem derzeit gültigen Recht solche Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht zulässig sind.

## 6. Weitere Vorgehensweise

- Erstellung eines Waldumwandlungsantrags sowie eines ergänzenden landschaftspflegerischen Begleitplans durch das Umweltamt der Stadt Eberbach.
- Nach Billigung des Planwerkes kann die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung erfolgen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll förmlich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Durch die gewählte Art der Beteiligungen soll damit ein hohes Maß an Akzeptanz zur vorliegenden Planung erreicht werden.

Nach § 4 a Abs. 2 BauGB kann die Auslegung nach § 3 Abs. 2 gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB abgearbeitet werden.

Nach dem Ablauf der Frist für die Offenlage des Planentwurfes wäre, sofern erneut Anregungen oder Bedenken sowie sonstige Wünsche zum Inhalt des Planentwurfes vorgebracht werden, über diese im Rahmen des Abwägungsvorganges durch Beschlussfassung im Gemeinderat zu entscheiden. Sofern im Rahmen der Offenlage des Planentwurfes keine weiteren Anregungen eingehen, kann der genannte Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden. Als letzter Verfahrensschritt würde die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes anstehen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

- Anlage 1: Stellungnahmen (Synopsis) der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
- Anlage 2: Zeichnerischer Teil des Vorentwurfes





Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringnacker-Erweiterung“, nach § 13 b BauGB im Ortsteil Pleutersbach

## Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<b>A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange</b>	
<b><u>Ordnungsziffer 1:</u> Örtliche Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn, Schreiben vom 05.02.2021, eingegangen am 05.02.2021</b>	
Es bestehen keine Einwände oder Bedenken seitens der örtlichen Straßenverkehrsbehörde gegen den Bebauungsplan Nr. 111 „Ringnacker-Erweiterung“.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b><u>Ordnungsziffer 2:</u> Polizeipräsidium Mannheim, Schreiben vom 05.02.2021, eingegangen am 08.02.2021</b>	
<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise wurden mitgeteilt:</p> <p>Sachbereich Verkehr</p> <p>Auf Grund der recht schmalen Erschließungsstraßen ist zwingend auf die geforderten Stellplätze pro Wohneinheit zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese auch ausdrücklich genutzt werden, um im späteren Verlauf keine Parkproblematik zu generieren.</p> <p>Sachbereich Prävention</p> <p>Es erfolgt der Hinweis auf die Kampagne „Stadtplanung und Kriminalprävention“. Das Präsidium steht für Fragen zur Ausgestaltung des öffentlichen Raumes und zum Schutz vor Wohnungseinbrüchen zur Verfügung. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass von der KfW Fördermittel für Schutzmaßnahmen an Häusern und Wohnungen möglich sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. die geforderten Stellplätze pro Wohneinheit sind zwingend auf dem Baugrundstück herzustellen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>Ordnungsziffer 3:</b>  <b>Rhein-Neckar-Kreis, Vermessungsamt, Schreiben vom 10.02.2021,</b>  <b>eingegangen am 11.02.2021</b></p>	
<p>Von Seiten des Vermessungsamtes sind keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 4:</b>  <b>Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt, Schreiben vom 16.02.2021,</b>  <b>eingegangen am 22.02.2021</b></p>	
<p>Es werden folgende Bedenken seitens des Kreisforstamt genannt:</p> <p>Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 859 und 860, der Gemarkung Pleutersbach sind im Westen sowie im Süden mit Forstpflanzen bestockt, es handelt sich um Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz BW (LWaldG).</p> <p>Gemäß § 10 LWaldG ist von der höheren Forstbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart vorliegen. Soweit die Genehmigung nach § 9 LWaldG in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die höhere Forstbehörde darüber eine Umwandlungserklärung.</p> <p>Schutzgebiete und Waldbiotope sind nicht direkt betroffen. An der südlichen Grenze zu Flst.-Nr. 860 beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“. Nach der Waldfunktionenkartierung ist die gesamte Waldfläche auf Flst.-Nr. 860 als Erholungswald Stufe 1b ausgewiesen.</p> <p>Es wird beanstandet, dass Teile der künftig vorgesehenen Bebauungen im Westen und Südwesten unmittelbar an Wald gem. § 2 LWaldG angrenzen und somit den Waldabstand nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) unterschreiten würde. Bezüglich Bauvorhaben in der Nähe von Wald äußert die Behörde grundsätzlich Bedenken.</p>	<p>Es wird ein Waldumwandlungsantrag gestellt, siehe § 9 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) können geringere Waldabstände im Bebauungsplan zugelassen werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt werden. Dies geschieht in der Regel durch Baulinien und Baugrenzen. Die Waldabstandsregelung gilt somit nicht, soweit der Bebauungsplan geringere Abstände erlaubt.</p> <p>Zudem handelt es sich bei § 4 Abs. 3 LBO um keine zwingende Rechtsvorschrift des Bauordnungsrechts, sondern gehört zu denjenigen Bestimmungen, die im Sinne von § 56 Abs. 3 der LBO ausnahmsfähig und daher einer behördlichen Ausnahmezulassung zugänglich sind. Geringere Abstände können beispielsweise aufgrund der vorhandenen Topographie zugelassen werden. Im vorliegenden Fall des Bebauungsplanes liegt die angrenzende Waldfläche unterhalb der geplanten Bebauung.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
	Des Weiteren ist beabsichtigt, die Baufenster geringfügig und maßvoll zurückzunehmen. Ergänzend hierzu besteht die Möglichkeit, auf den betroffenen Grundstücken im Grundbuch sogenannte Haftungs- und Verzichtserklärungen bezüglich des Waldabstandes eintragen zu lassen.
<b>Ordnungsziffer 5: Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt, E-Mail vom 22.02.2021, eingegangen am 22.02.2021</b>	
Der Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des RNK wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Es werden daher keine Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Ordnungsziffer 6: Deutsche Telekom Technik GmbH, Mannheim, Schreiben vom 26.02.2021, eingegangen am 01.03.2021</b>	
<p>Es wird folgender Einwand vorgetragen:</p> <p>In Punkt 14.1 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung wird widersprochen.</p> <p>Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Abs. 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken.</p> <p>Sollte es beim Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p> <p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Verlegung von neuen Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. außerhalb des Plangebiets. Hinweis: Rechtzeitige Ausschreibung der Baumaßnahme bzgl. TK-Linien.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die oberirdische Verlegung wird entsprechend mitaufgenommen, ist jedoch im Rahmen der späteren Erschließung als unterirdische Verlegung als wirtschaftlichere Variante anzusehen.</p> <p>Das Unternehmen wird intensiv an den nächsten Planungsschritten zur Erschließung des Wohngebietes beteiligt.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine planungsrechtliche Relevanz. Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung eines Neubaugebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Bei Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.</p>	<p>Keine planungsrechtliche Relevanz. Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Keine planungsrechtliche Relevanz. Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 7:</b>  <b>Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Schreiben vom 24.02.2021, eingegangen am 01.03.2021</b></p>	
<p>Es bestehen keine Einwände, wenn alle beschriebenen Möglichkeiten der Lärm-, Immissions- und Emissionswertreduzierung, sowie alle Maßnahmen des Lärmschutzes beachtet werden.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis auf Überprüfung des Altlastenkatasters.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. die Grenzwerte bei der Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Einwirkungen werden beim WA eingehalten.</p> <p>Auf der zu überplanenden Fläche handelt es sich um keine altlastverdächtige Fläche.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 8:</b>  <b>Gemeinde Schönbrunn, Bauamt, Schreiben vom 03.03.2021, eingegangen am 04.03.2021</b></p>	
<p>Seitens der Gemeinde Schönbrunn bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 9:</b>  <b>Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Schreiben vom 05.03.2021, eingegangen am 10.03.2021</b></p>	
<p><b>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</b>  Keine Bedenken unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, wenn folgende Auflagen/ Hinweise für den Bebauungsplan beachtet werden:</p> <p><b>Wasserversorgung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserversorgungsanlagen sind gem. § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, erhalten und zu betreiben.</li> </ul> <p><b>Grundwasserschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt anzuzeigen.</li> <li>- Bohrungen die ins Grundwasser eindringen, das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser und die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. wird gewährleistet.</p> <p>Die nachfolgenden vorgetragenen Anregungen werden als Hinweise in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Wasserhaltung bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Wasserrechtsamt zu beantragen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.</li> <li>- Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen.</li> <li>- Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten.</li> <li>- Maßnahmen, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von Deckschichten zur Folge haben, sind nicht zulässig. Dies ist insbesondere bei der Planung von Anlagen zur Versicherung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Ausgenommen sind vorübergehende Eingriffe in Deckschichten, wenn ihre Schutzfunktion anschließend mindestens gleichwertig wieder hergestellt wird.</li> <li>- Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesondeanlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, diese ist beim Wasserrechtsamt rechtzeitig zu beantragen.</li> </ul> <p><b>Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht</b> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Abwasser:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentlichen Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.</li> <li>- Zur Herstellung eines Benehmens gem. § 48 Abs. 1 Punkt 1 des Wassergesetzes von Baden-Württemberg ist dem Landratsamt, RNK, Wasserrechtsamt- vor der Erschließung des Baugebietes ein Entwässerungsplan für die Schmutzwasserkanalisation des Baugebiets vorzulegen.</li> <li>- Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Dränagen etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist ggf. getrennt abzuleiten.</li> </ul> <p><b>Niederschlagswasserbeseitigung/Regenwasserbewirtschaftung</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der ordnungsgemäße Anschluss an das öffentliche Abwassernetz ist über die Satzung zur Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) geregelt. Es besteht hier ein Anschluss- und Benutzungszwang, bzw. die anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten.</p> <p>Dem Wasserrechtsamt wird vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ein Antrag zur Herstellung des Benehmens im Sinne des Wassergesetzes vorgelegt.</p> <p>Die Anmerkung wird als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt sowie direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</li> <li>- Da die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen über 1.200m<sup>2</sup> angezeigt werden muss, ist für die Einleitung der Niederschlagswässer aus dem Baugebiet über einen Regenwasserkanal vor der Erschließung des Baubaugebiets dem LRA RNK, Wasserrechtsamts ein Entwässerungsentwurf vorzulegen. In welchen Vorfluter wird das Regenwasser eingeleitet? Ist die Regenwasserkanalisation hydraulisch ausreichend bemessen?</li> <li>- Falls im Baugebiet auch eine Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen ist, ist eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens sicherzustellen. Versickerungsmulden wären so anzulegen, dass keine Gefährdung der „Unterlieger“ durch ein Überlaufen der Mulden erfolgt.</li> <li>- Zisternen sind als Rückhalte-/Puffervolumen grundsätzlich wünschenswert und auch zulässig. Der Überlauf muss jedoch entweder über eine belebte Bodenschicht (Versickerungsmulde) versickert werden oder, sofern dies aufgrund der Höhenverhältnisse oder der Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht möglich ist, in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Unterirdische Versickerungsanlagen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und in jedem Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</li> <li>- Um einen langfristigen Schadstoffeintrag zu vermeiden, wird empfohlen, generell kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei) bei der Dacheindeckung zu verwenden. Auch auf Regenrinnen und Regenfallrohren aus diesem Material sollte verzichtet werden.</li> </ul>	<p>Die Erschließung des Baugebiets erfolgt im Trennsystem. Demnach werden Schmutz- und Regenwasser separat abgeführt.</p> <p>Dem Wasserrechtsamt wird vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen eine Planung zur Ableitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter vorgelegt.</p> <p>Versickerung ist Sache des jeweiligen Grundstückseigentümers. Die Rechtsgrundlage gemäß § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis ist in den Festsetzungen unter Punkt 13.4 bereits enthalten.</p>
<p><b>Altlasten/Bodenschutz</b> Keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Auflagen beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach § 202 BauGB ist der Mutterboden in der Bauphase zu erhalten und zu schützen. Zwischenlager dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten und sind vor Verdichtungen und Erosion zu schützen. Das gelingt am besten, wenn die Mieten profiliert und geglättet sowie bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasser verzehrenden</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Pflanzen (z. B. Ölrettich) begrünt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlasten bekannt. Sollten bei Aushubarbeiten auffällige Verfärbungen, ein auffälliger Geruch oder sonstige ungewöhnliche Eigenschaften des Aushubmaterials festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und das Wasserrechtsamt beim Landratsamt RNK unverzüglich zu informieren.</li> </ul> <p><b>Bei den Erschließungsmaßnahmen ist zu beachten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor dem Bodenabtrag sind oberirdische Pflanzenteile abzumähen und zu entfernen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern (s.o.) um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 10731 sind zu beachten.</li> <li>- Mutterboden und humusfreier Erdaushub dürfen nur getrennt und in profilierten und geglätteten Mieten (Mutterboden max. 3 m hoch) zwischengelagert werden. Überschüssiger unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen.</li> <li>- Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Spätestens, wenn der Boden eine breiartige Konsistenz aufweist und beim Befahren Spurtiefen größer 15 cm auftreten, sind die Arbeiten umgehend solange einzustellen, bis wieder ein tragfähiger Bodenzustand vorherrscht. Zur Verminderung von Bodenverdichtungen sollten nicht zur Überbauung vorgesehene Flächen möglichst nicht befahren werden.</li> <li>- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidbare Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt werden. Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen werden. Beim Rückbau von Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau bis zum gewachsenen Boden entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.</li> <li>- In unbebauten Bereichen darf keine Vermischung des Bodens mit Bauschutt und Abfall stattfinden.</li> </ul>	<p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Ausführung der Erschließungsarbeiten zu beachten.</p> <p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder bebauten Fläche von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG in der aktuellen Fassung vom 17.12.2020 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Auch Erschließungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> unterliegen dieser Regelung. Zur Erschließung zählen die technische Erschließung, die Verkehrserschließung und Anlagen der sozialen Infrastruktur</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, trifft jedoch für das Plangebiet nicht zu.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 10: Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, Bauleitplanung, Schreiben vom 01.03.2021, eingegangen am 08.03.2021</b></p>	
<p>Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. § 8 Abs. 2 S.1 BauGB Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB oder Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB</li> </ul> <p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><b>Zu Ziff. 6 Abs. 6 der Begründung - Voraussetzungen beschleunigtes Verfahren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Nachweis, dass das beschleunigte Verfahren zulässig ist, sollte auch eine Aussage zur Nichtbetroffenheit der Störfallproblematik nach § 50 S. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes aufgenommen werden (vgl. § 13 a Abs. 1 S. 5 Hs. 2 BauGB)</li> </ul> <p><b>Zu Ziff. 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen – Art der baulichen Nutzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das beschleunigte Verfahren gem. § 13 b BauGB kann für Flächen im Außenbereich gem. Gesetztext für die Zulässigkeit von Wohnnutzungen angewendet werden. Die im allgemeinen Wohngebiet als ausnahmsweise zulässig bezeichneten Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nach der bisher vorliegenden Rechtsprechung aus dem Nutzungskatalog auszuschließen bzw. als unzulässig festzusetzen (vgl. München v. 09.05.2018 und VGH Mannheim v. 14.04.2020). Der Nutzungskatalog sollte daher insoweit weiter eingeschränkt werden, dass bei der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung eine Einschränkung</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. der FNP wird im Rahmen eines Parallelverfahrens durch eine Berichtigung angepasst.</p> <p>Die geforderte Aussage wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Alle gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden als unzulässig festgesetzt.</p> <p>Die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen werden als ausnahmsweise zulässig festgesetzt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>kung auf Wohnnutzungen und allenfalls „wohnhöhere“ Nutzungen wie bestimmte Arten von Anlagen für soziale Zwecke (Kindergärten, Sozialstationen u.ä.) zuzulassen bzw. ausnahmsweise festgesetzt wird.</p> <p>Ebenso können nach der Rechtsprechung die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe als ausnahmsweise zulässig festgesetzt werden.</p> <p><b>Zu Ziff. 2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen – Höhe baulicher Anlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Da nach den örtlichen Bauvorschriften auch Flachdächer zulässig sind, bei denen der obere Bezugspunkt „Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut“ zu unbestimmt ist, sollte eine spezielle Festsetzung zur Traufhöhe von Flachdächern aufgenommen werden. Es wird vorgeschlagen, als Bezugspunkt die Attikaoberkante/Oberkante Wand festzusetzen. Des Weiteren wird angeregt „Außenmauerwerk“ durch „Außenwand“ zu ersetzen und zusätzlich den Begriff „Außenkante“ voranzustellen. Ebenso wird angeregt, auch eine Aussage zu Umwehungen aufzunehmen die auf der Attika neben einer Dachterrasse angebracht werden. Sind diese als „Wand“ zu betrachten, unterliegen also der Wandhöhenregelung?</li> </ul> <p><b>Zu Ziff. 2.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen – Traufhöhenkizzen/Wandhöhenkizzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zulässigkeit einer Wandhöhen-/Traufhöhenüberschreitung von 2,75m bei Staffeleschossen wird als zu gering erachtet. Um die erforderlichen Dachaufbauhöhen zu berücksichtigen, wird angeregt, hier eine Höhe von mind. 2,90 m festzusetzen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen der Überschreitungsmöglichkeiten in der Skizze unvollständig sind bzw. zu Unklarheiten führen können. Hier sollte eine klarere Darstellung gewählt werden.</li> </ul> <p><b>Zu Ziff. 10 der planungsrechtlichen Festsetzungen – nachrichtlich übernommene Festsetzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird angeregt, die nachrichtlich übernommenen „Festsetzungen“ als „Hinweise auf Regelungen in andere Rechtsbereichen“ oder nur als „Hinweise“ o.ä. zu bezeichnen, um zu verdeutlichen, dass diese Regelungen nicht Inhalt des Bebauungsplans sind.</li> </ul> <p><b>Zu Ziff. 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen – überbaubare Grundstücksfläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Regelung in § 23 Abs. 5 BauNVO – „wenn im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt ist“ – zielt auf eine Einschränkung ab und nicht auf eine</li> </ul>	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Als Bezugspunkt wird die Attikaoberkante/Oberkante Wand festgesetzt. Umformulierung der genannten Begrifflichkeit zum Flachdach wird angepasst bzw. umgesetzt in „höchster Punkt des Flachdaches oder der Außenwände“.</p> <p>Die Traufhöhenüberschreitung wird auf 2,90 m angepasst. Ebenso wird die Darstellung angepasst.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend der vorgeschlagenen Mindestbeschreibung ergänzt, sodass einer entsprechenden Unwirksamkeit ent-</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Erleichterung. Es erscheint daher zweifelhaft, ob eine allgemeine Zulässigkeit von Garagen und überdachten und nicht überdachten Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ermöglicht werden kann, da mit der geplanten Festsetzung keine Flächen im Plan definiert werden. Die Standorte der Garagen/Stellplätze müssen jedoch räumlich bestimmt sein (Gierke in Brügelmann. Komm.BauGB. Rn. 137 zu § 9). Um einer Unwirksamkeit dieser Festsetzung vorzubeugen, wird angeregt, die Festsetzung entfallen zu lassen und den Sachverhalt auf die allgemeine Zulassungsmöglichkeit nach § 23 Abs. 5 S. 2 BauNVO ohne Festsetzung im Bebauungsplan zu beschränken. Alternativ könnte eine Mindestbeschreibung als Garagenflächen durch großzügige Festsetzungen entsprechender Flächen (z.B.: im Bauwich“, „hinter der hinteren Baugrenze“ etc.) zu der ursprünglich planungsrechtlich beabsichtigten Unabhängigkeit der Antragsteller bei der Standortfestlegung von Garagen und Stellplätzen führen.</p> <p><b>Zu Ziff. 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen - Flächen für Nebenanlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird angezweifelt, ob eine allgemeine Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ermöglicht werden kann, da mit der geplanten Festsetzung keine Flächen im Plan definiert werden. „Darüber hinaus ist die betreffende Fläche abzugrenzen; der Standort muss räumlich bestimmt sein (Gierke in Brügelmann. Komm. BauGB. Rn. 126 zu § 9). Die Regelung in § 23 Abs. 5 BauNVO wiederum – „wenn im Bebauungsplan nicht anderes festgesetzt ist“ – zielt auf eine Einschränkung ab und nicht auf eine Erleichterung. „... die Zulässigkeit von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO [kann] auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden“ (Gierke in Brügelmann. Komm. BauGB. Rn. 127 zu § 9).</li> </ul> <p>Um einer Unwirksamkeit dieser Festsetzung vorzubeugen, wird angeregt, die Festsetzung entfallen zu lassen und den Sachverhalt auf die allgemeine Zulassungsmöglichkeit nach § 23 Abs. 5 BauNVO ohne Festsetzung im Bebauungsplan zu beschränken. Alternativ könnte eine Mindestbeschreibung der Nebenanlagenfläche durch Nebenanlagenfläche durch großzügige Festsetzungen entsprechender Flächen (z.B. „im Bauwich“, „hinter der hinteren Baugrenze“ etc.) zu der ursprünglich planungsrechtlich beabsichtigten Un-</p>	<p>gegengewirkt wird und ferner eine Erleichterung erzielt werden kann.</p> <p>Die Mindestbeschreibung für die Festsetzung für die Ausweisung von Garagenflächen im „Bauwich“ und „hinter der hinteren Baugrenze“ wird ergänzt, sodass einer entsprechenden Unwirksamkeit entgegengewirkt wird und ferner eine Erleichterung erzielt werden kann.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Von der Ausweisung einer Fläche für Nebenanlagen wird abgesehen, da die Topographie der künftigen Baugrundstücke nicht bekannt ist. Dem Vorschlag der Festsetzung zur Zulässigkeit „im Bauwich“ sowie „hinter der hinteren Baugrenze“ wird gefolgt. Aufgrund der Freizeitnutzungen soll eine größtmögliche Freiheit in der Standortfestlegung der Nebenanlagen gewährt werden.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>abhängigkeit der Antragsteller bei der Standortfestlegung von Nebenanlagen führen.</p> <p><b>Zu Ziff. 7.1. der planungsrechtlichen Festsetzungen – Pflanzendurchmischung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Da der Begriff „gesunde Mischung“ auslegungsfähig ist, wird angeregt, die angestrebte Mischung durch eine andere Formulierung zu ersetzen. Das gleiche trifft auf Formulierung „anzustreben“ zu – hier sollte eine klarere Formulierung gewählt werden oder analog zu 7.3 eine „Empfehlung“ ausgesprochen werden.</li> </ul> <p><b>Zu Ziff. 11.2 der örtlichen Bauvorschriften - Vogelschutzglas:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Formulierung „größere Glas- und Fensterflächen“ ist zu unbestimmt. Hier sollte eine konkrete Flächenangabe bestimmt werden.</li> </ul> <p><b>Zu Ziff. 11.3 der örtlichen Bauvorschriften –sichtfreie Gestaltung von Carports:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Formulierung „zur öffentlichen Verkehrsfläche“ ist zu unbestimmt. Ist damit nur die straßenseitige Carportseite gemeint oder auch die Bereiche der seitlichen Carportwände die bei geschlossener Ausführung eine Sichtbeeinträchtigung zur Straße bewirken können? Hier sollte eine konkretere Bestimmung formuliert werden.</li> </ul> <p><b>Zu Ziff.11.4 S. 2 der örtlichen Bauvorschriften - Stellplatzforderung für Wohnungen unter 45 m<sup>2</sup>:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Begriff „Ausnahmen“ könnte die Bestimmung so ausgelegt werden, dass die Reduzierung auf einen Stellplatz je Wohnung unter 45 m<sup>2</sup> Wohnfläche nur ausnahmsweise zugelassen werden kann. Da dies vermutlich nicht gemeint ist, sollte die Formulierung in eine allgemeine Zulässigkeit der Sonderregelung für kleine Wohnungen abgeändert werden.</li> </ul> <p><b>Zu Ziff. 12 der örtlichen Bauvorschriften – Gestaltung unbebauter Flächen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Auffassung des Baurechtsamts ist die in Ziff. 12.2 beschriebene Oberflächenbefestigung mit Steinen auslegungsfähig. Was ist damit gemeint? Befestigungen in Grünflächen bzw. gärtnerisch angelegten Flächen? Hierzu sollten weitere Aussagen getroffen.</li> </ul> <p><b>Zu Ziff. 13.5 der örtlichen Bauvorschriften - Dachaufbauten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird angeregt, die Skizze dahingehend zu ändern, dass klar ersichtlich ist, ob bei der Gaubenbreite die Breite der Gaubenwand oder die Breite des Gaubendaches relevant ist. Des Weiteren sollte der in der Skizze dargestellte Ortgangmindestabstand analog zum Firstabstand auch</li> </ul>	<p>Begrifflichkeit sowie Formulierung wird angepasst in „überwiegende Mischung“. Die Formulierung „anzustreben“ wird gegen „anzulegen“ ausgetauscht.</p> <p>Flächenangabe wird für größere Einzelglasflächen auf 5 m<sup>2</sup> festgesetzt.</p> <p>Formulierung wird angepasst. Es ist die straßenseitige Carportseite gemeint. Ausreichend Sichtfläche ist hinsichtlich des festgesetzten Abstandes zur Straße gewährleistet. Bei Parallelstellung des Carports zur Erschließungsanlage entfällt diese Festsetzung.</p> <p>Die Begrifflichkeit „Ausnahme“ wird entsprechend ersetzt. Neue Formulierung: „Bei Wohnungen mit einer Wohnfläche kleiner als 45m<sup>2</sup> ist hingegen ein Stellplatz festgesetzt.“</p> <p>Festsetzung wird ergänzt: „Für die Oberflächenbefestigung von nicht überdachten Flächen, z.B. Zufahrten, Zuwegungen, nicht überdachten Terrassen etc., sollen Steine oder Steine mit ausgebildeter Sickerfuge (Natur- oder Kunststeine) sowie unverfestigte Materialien (z. B. Rasenschotter) verwendet werden.</p> <p>Festsetzung wird entsprechend ergänzt. Maßgebend ist analog zur Gebäudelänge die Breite der Gaubenwand. Die Beschreibung zum Ortgangmindestabstand zur Außenwand (mind. 1/5 der Gebäudelänge) wird entsprechend ergänzt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>textlich beschrieben werden.</p> <p><b>Zu Ziff. 13.6 der örtlichen Bauvorschriften - Dachneigung Doppelhäuser:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus der Formulierung kann evtl. abgeleitet werden, dass bei Doppelhäusern ansonsten zulässige Flachdächer unzulässig sind. Es wird daher empfohlen, die zulässigen Dachneigungen/ Dachformen bei Doppelhäusern konkret zu bestimmen. Des Weiteren wird empfohlen, die Anpassungspflicht bei Doppelhäusern mit einer Baulastverpflichtung als Absicherung für die Einhaltung bei der anderen Doppelhaushälfte zu belegen.</li> </ul> <p>Nach der Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Satzung gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO anzuzeigen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens sind dem Baurechtsamt zwei ausgefertigte Planfertigungen mit Satzungen, Begründung etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorzulegen.</p>	<p>Die Örtlichen Bauvorschriften werden um die Zulässigkeit eines Flachdaches bei Doppelhäusern ergänzt, sodass sich die Festsetzung unmissverständlich darstellt.</p> <p>Die Baulastverpflichtung wird bei Bedarf im Rahmen des Bauantragsverfahrens vom zuständigen Baurechtsamt geprüft.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens erhält das Baurechtsamt die entsprechende Anzahl der Unterlagen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 11:</b>  <b>Vodafone BW GmbH, Zentrale Planung, Schreiben vom 08.03.2021, eingegangen am 09.03.2021</b></p>	
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 12:</b>  <b>Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 11.03.2021, eingegangen am 11.03.2021</b></p>	
<p>Das Plangebiet befindet sich Süden des Stadtteils Pleutersbach und besteht im Wesentlichen aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie Gehölzstrukturen. Zur Beurteilung lagen insbesondere der schriftliche und zeichnerische Teil des Bebauungsplans, die Begründung sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Umweltamt der Stadt Eberbach (Dez. 2020) vor.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Naturparks „Neckartal-Odenwald“. Südlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“. Die Erweiterung des Bebauungsplans „Ringnacker“ wird als städtebauliche Arrondierung des südlichen Ortsrandes bezeichnet. Dies kann nur teilweise nachvollzogen werden. Zwar wird das Plangebiet über die bereits bestehenden Straße „Im Ringnacker“ erschlossen, die auch in ihrer Fortführung den der Topographie Pleutersbachs geschuldeten typischen Verlauf aufweist, aber dennoch bildet das Plangebiet städtebaulich einen nach Süden vorstechenden Sporn aus, der südlich an das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“ angrenzt. Eingriffe in ökologisch wertvolle Bereiche werden mit Umsetzung des Bebauungsplans notwendig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einbeziehung dieser Außenbereichsfläche in ein Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB ist laut Schreiben des Landratsamts, Baurechtsamt vom 07.08.2019 geeignet. Das Ziel der Abrundung ist durch die nahtlose Anbindung und den zweiseitigen Anschluss an die innergebietliche Bebauung gegeben. Ebenso ist im übergeordneten Sinn durch die parallelen Stichwege tal- und bergseitig und der damit einhergehenden Erweiterungsmöglichkeiten langfristig mit einem Wegfall des beschriebenen Sporns zu rechnen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat gerade mit dem § 13b BauGB der Kommune ein Instrument an die Hand gegeben, schnell und ohne naturschutz-</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Eingriffsregelung</b></p> <p>Das allgemeine Pflanzgebot eines Laubbaums oder Streuobstbaums pro angefangene 400 m<sup>2</sup> wird begrüßt. Es sollte sich bei den Laubbäumen um standortgerecht, heimische Laubbäume handeln.</p> <p>Es wird darüber hinaus angeregt, in die schriftlichen Festsetzungen zu übernehmen, dass auf mindestens 10% der nicht versiegelbaren Fläche jeden Baugrundstücks ein heimischer Strauch je 1,5 m<sup>2</sup> zu pflanzen ist. Mit diesen Maßnahmen soll zum einen die Durchgrünung des Baugebietes gesichert werden, zum anderen die Eingriffe auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Vegetation gemindert werden.</p> <p>Nördlich, südlich und westlich des Plangebietes ist auf privaten Grünflächen eine Eingrünung festgesetzt. Die Eingrünung soll aus Landschaftsrasen sowie Bäumen und Sträuchern bestehen. Eine Saat-Mischung mit einheimischen Wildkräutern wird empfohlen. Es wird angeregt, anstelle von Landschaftsrasen eine Saat-Mischung mit einheimischen Wildkräutern obligatorisch festzusetzen. Diese kann den Verlust an ökologisch wertigen Flächen eher ersetzen als einen artenarmen Landschaftsrasen.</p> <p>Nach Süden zum Landschaftsschutzgebiet hin sollte im Sinne des Schutzguts Landschaftsbild eine dichte Heckenstruktur aus heimischen Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden, um negative Folgen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild zu minimieren. Insbesondere durch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet erscheint eine dichte Eingrünung angebracht und notwendig. Zusätzlich würde eine dichte Eingrünung auch den Eingriff in die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Vegetation minimieren. Es sollte geprüft werden, ob auch im Osten eine Eingrünung festgesetzt werden kann.</p> <p>Zum Schutz der heimischen Fauna werden für Kleintier (wie Igel oder die im Rahmen der saP nachgewiesene Blindschleiche) passierbare Einfriedungen angeregt.</p>	<p>rechtliche Ausgleichsmaßnahmen für eine begrenzte Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen. Das Thema Artenschutz wurde im Fachbeitrag berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird um die Begrifflichkeit „heimischer, standortgerechter Laubbaum/ Obsthochstamm“ ergänzt.</p> <p>Festsetzung wird entsprechend ergänzt. „Je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Strauch zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.“</p> <p>Anpassung der Festsetzung von „Landschaftsrasen“ auf „Saatmischung mit heimischen Wildkräutern“.</p> <p>Die Anregungen/ Einwände werden innerhalb einer ergänzenden landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt. Zu den Pflanzvorgaben werden Vorschlagslisten erstellt. Diese wird im Rahmen der Offenlage des B-Planes mit ausgelegt.</p> <p>Nach Süden zur freien Landschaft hin soll eine dichte Heckenstruktur (Schlehen- oder Weißdornhecke) geschaffen werden. Bezüglich des europäisch „geschützten Neuntöters“ ist die Wiederherstellung seines Bruthabitats in die schriftlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p>Es ist ein offener Entwässerungsgraben geplant, welcher Dachablaufwässer über ein Trennsystem mittels einer zum Teil vorhandenen Regenwasserleitung dem Pleutersbach zugeführt wird. Daher ist eine Eingrünung am östlichen Rand des Plangebietes nicht möglich.</p> <p>Passierbare Einfriedungen (10 cm Zaun Boden Abstand) werden im Bereich der Grünflächen festgesetzt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Installation einer insektenfreundlichen Beleuchtung und die in den schriftlichen Festsetzungen angeregte Dachbegrünung werden begrüßt.</p> <p><b>Artenschutz</b> Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stadt Eberbach, Umweltamt, Dezember 2020) wurde kompetent erstellt, ist plausibel und nachvollziehbar. Die auf den S. 50-57 beschriebenen Maßnahmen sind (inkl. der ergänzenden Maßnahmen) zwingend umzusetzen. Die Maßnahmen sind in die schriftlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p><b>Fledermäuse</b> Die Anzahl der als CEF-Maßnahme aufzuhängenden Fledermauskästen ist noch festzulegen. Die Standorte sind noch mitzuteilen. Nist- und Fledermauskästen sind fachgerecht anzubringen, bei Verlust und Beschädigung zu ersetzen und regelmäßig zu pflegen.</p> <p>Auf S. 50 wird der Erhalt eines Flugkorridors für die Zwergfledermaus definiert, der für das bestehende Wochenstubenquartier essentiell ist. Leider ist nicht erkennbar, dass diese Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahme einen Einfluss auf den Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) hatte. Aktuell sind Teilbereiche des Flugkorridors überplant. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher mit Umsetzung der Planung zu erwarten. Hier wird von Seiten der UNB dringender Nachbesserungsbedarf gesehen.</p> <p>Auch bei Erhalt des Flugkorridors ist ein dreijähriges Monitoring (1., 2. und 3. Jahr nach Umsetzen der Maßnahme) der Fledermauswochenstube durchzuführen. Die jährlichen Kurzberichte sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu übersenden. Das Monitoring ist in die schriftlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p><b>Vögel</b> Auf S. 17 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird erwähnt, dass der Vorwaldbestand nach dem 28.02.2020 gefällt wurde. In diesen Fall liegt ein Verstoß gegen § 39 BNatSchG vor. Auf S. 28 wird beschrieben, dass der Neuntöter im Bereich der Gehölzrodung ein revieranzeigendes Verhalten aufwies. Ein Ausbleiben der Brut ist daher auf die Fällung des Vorwaldbereichs direkt zurückzuführen. Somit liegt auch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</p> <p>Aufgrund der Eingriffe in den Gehölzbestand spiegelt die sachkundig durchgeführte Vogelerhebung vermutlich nicht den Brutbestand der Vorjahre wieder, was auch vom Gutachter vermutet wird. Ebenfalls im Plangebiet zu erwartende, ökologisch hochwertige Vogelarten wie Goldammer oder Baumpieper konnten daher nicht nachgewiesen werden. Der nachgewiesene Neuntöter ist allerdings im Sinne des „Worst-Case“ als Brutvogel des Plangebie-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und in die schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in die schriftlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Wird in den schriftlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Entsprechend S.50 wird die bebaubare Fläche für den Erhalt des Flugkorridors geringfügig verkleinert, um das Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zu vermeiden.</p> <p>Wird berücksichtigt und entsprechend in der Festsetzung übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine planungsrechtliche Relevanz.</p> <p>Wird über den ergänzenden landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>tes zu werten (revieranzeigendes Verhalten).</p> <p>Maßnahmen zum Ausgleich/ zur Wiederherstellung des verlorenen (potentiellen) Bruthabitats sind daher notwendig und müssen nachgereicht werden. Der Ausgleich für den Neuntöter ist in die schriftlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<p>Wird über den ergänzenden landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 13:</b>  <b>Netze BW GmbH, Schreiben vom 15.03.2021, eingegangen am 15.03.2021</b></p>	
<p>Der Bebauungsplan wurde eingesehen und hinsichtlich Stromversorgung überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebiets sind Versorgungsleitungen vorhanden, deren Bestand auch weiterhin gesichert sein muss (Lageplan für Planungszwecke ist beigefügt). Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen.</p> <p>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets um Berücksichtigung „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“ – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an Leitungen sollen die Baufirmen sich Lagepläne vor Baubeginn einholen. Die gemachten Aussagen sollen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplans übernommen werden. Die Netze BW GmbH ist über den Abschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich zu informieren.</p>	<p>Für B-Plan Verfahren relevanter Leitungsbestand wird im Lageplan entsprechend dargestellt und gesichert.</p> <p>Wird der Erschließungsplanung berücksichtigt, hat jedoch keine planungsrechtliche Relevanz.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 14:</b>  <b>Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Landwirtschaftsbehörde, Schreiben vom 09.02.2021, eingegangen am 14.03.2021</b></p>	
<p>Behörde äußert erhebliche Bedenken:</p> <p>§ 1 Abs. 4 BauGB: Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB: bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Landwirtschaft</p> <p>§ 1 a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden...</p> <p>Es gehen mit der Ausweisung des geplanten Baugebietes 0,4 ha Produktionsfläche der Landwirtschaft verloren. Aufgrund der oben angeführten §§ soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p>	<p>Die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind vollumfassend berücksichtigt.</p> <p>Wurde berücksichtigt.</p> <p>Wurde berücksichtigt.</p> <p>Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen. Die ausgewiesene B-Plan Fläche ist unter Berücksichtigung der Topografie dem Ziel einer effizienten Bebauung unterlegen. Zudem lag die Fläche in den vergangenen Jahren brach und wurde landwirtschaftlich nicht genutzt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>Begründung:</b> Im rechtsgültigen Regionalplan ist die Planfläche als Grünzessur hinterlegt und eingeplant, somit steht die Planfläche in einem Zielkonflikt mit dem Regionalplan und § 1 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Auch wenn die hier überplante, landwirtschaftliche Nutzfläche mit 0,4 ha vergleichsweise klein ist, sollte überprüft werden, ob in diesem Umfang nicht auch Flächen innerörtlich nach § 13 a BauGB überplant werden können. Das Baugebiet wird in die freie Natur ohne Flächennutzungsplan und UVP in den Außenbereich verlegt. Es handelt sich hier nicht um eine ortstypische Ortsrandgestaltung oder Arrondierung vom Dorfgebiet. Die Nutzung des § 13 b BauGB ist in dieser Form vom Gesetzgeber nicht so bedacht. Zielsetzung ist, mit Hilfe § 13 b BauGB dort, wo tatsächlich Wohnungsnot herrscht, z.B. in Ballungsräumen schnell den nötigen Wohnraum zu schaffen und dies nicht mit Einfamilienhäusern.</p> <p>Mit der Grundflächenzahl von 0,25 und Bauplatzgrößen von 500 bis 900 m<sup>2</sup> in der Bauleitplanung wird ein Verstoß zu § 1 a BauGB mit §§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b und 1 a Abs. 2 BauGB unabhängig davon zu den eigentlichen Zielen des § 13 b BauGB gesehen.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Verband Region Rhein-Neckar liegt das Plangebiet innerhalb des Signums „Siedlungsfläche Wohnen“ des Regionalplans und die Planeinträge „regionaler Grünzug“ oder „Grünzäsur“ sind nicht parzellenscharf dargestellt. Somit entsteht hier kein Zielkonflikt mit dem rechtskräftigen Regionalplan.</p> <p>Das BauGB formuliert keine Priorisierung des § 13 a BauGB. Die Einbeziehung dieser Außenbereichsfläche in ein Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB wurde im Vorfeld mit dem für die Stadt Eberbach zuständigen Baurechtsamt abgestimmt und gemäß Schreiben vom 07.08.2019 als geeignet angesehen.</p> <p>Da die Anbindung des Plangebiets an die innergebietliche Bebauung direkt erfolgt ist, ist die Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Sinne des §13b BauGB vollumfänglich gegeben.</p> <p>Es ist aufgrund der festgesetzten GRZ talseitig von 0,3 und bergseitig von 0,25 kein Verstoß feststellbar. Ferner ist gemäß § 17 Abs.1 BauNVO bei allgemeinen Wohngebieten die maximale Grundflächenzahl von 0,4 eingehalten. Gleichzeitig wird dadurch die Schaffung von Freiflächen, die dem Kleinklima nutzen, sichergestellt.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 15:</b> <b>Naturschutzbund (NABU) Gruppe Eberbach, Schreiben vom 11.03.2021, eingegangen am 16.03.2021</b></p>	
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zur weiteren Wohnbebauung wird kritisch gesehen. Es sollten Flächen im Innenbereich angestrebt werden. Der Grünstreifen am Nordrand mit vorhandener Gehölzstruktur sollte erhalten bleiben (Flugkorridor für Fledermäuse). Ein Erwerb durch die Stadt sollte angestrebt werden.</p> <p>Am Westrand ist eine Abstandsfläche zwischen den Baugrundstücken und dem Waldrand freizuhalten. Dieser soll dem Erhalt und der Entwicklung eines stufigen Waldrandes dienen. Auch hier wird ein Erwerb durch die Stadt als sinnvoll erachtet.</p> <p>Das Abräumen von Bauflächen mit Gehölzentnahme sollte außerhalb der Brutzeit der Vögel im Winterhalbjahr erfolgen.</p>	<p>Hier wird auf OZ 14 verwiesen.</p> <p>Plangebiet wird angepasst, sodass der Flugkorridor vollumfänglich erhalten bleibt, sh. OZ 12.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte wird eine Umwandlung gemäß §9 LWaldG beantragt, um so angepasste Abstandsflächen zu erzielen. Des Weiteren siehe OZ 4.</p> <p>Der Hinweis ist in den Festsetzungen unter Punkt 10.3 bereits enthalten.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>B – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</b></p>	
<p><b>Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringacker-Erweiterung“, im Ortsteil Pleutersbach lag in der Zeit vom 08.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021 in der Stadthalle, Leopoldsplatz 2 aus.</b></p>	
<p><b>Während dieses Zeitraumes gingen seitens der Öffentlichkeit folgende Stellungnahmen ein:</b></p>	
<p><b><u>Ordnungsziffer 1:</u> Schreiben von Mitgliedern des Ortschaftsrates, Schreiben vom 16.02.2021, eingegangen am 18.02.2021</b></p>	
<p>Grundsätzliche erfolgt die Frage der Notwendigkeit des Baugebietes am Ortsrand</p> <p><b>Gründe: Innenentwicklung des Dorfes vor Außenentwicklung</b></p> <p>In Pleutersbach gibt es die Friedhofsreservefläche im Ortszentrum, die nach menschlichem Ermessen niemals mehr für ihre eigentliche Bestimmung gebraucht werden wird. Eine intensive Prüfung, die Innenentwicklung auf dieser Fläche voranzutreiben, ist durch die Stadtverwaltung nicht erfolgt und unseres Erachtens zwingend vorab durchzuführen.</p> <p><b>Altersstruktur der Bevölkerung Pleutersbach</b></p> <p>In Pleutersbach wohnen deutlich über 100 Personen die 70 Jahre und älter sind. Nach unserem Erfahrungs- und Kenntnisschatz dürfte die große Mehrheit dieser Menschen im eigenen Einfamilienhaus mit Garten wohnen. Es ist keine Frage allzu</p>	<p>Die grundsätzliche Entscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.11.2019 mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst, siehe Beschlussvorlage Nr. 2019-272. In der zuvor genannten Beschlussvorlage wurde ausführlich dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens nach § 13 b des BauGB gegeben sind. Dies wurde im Vorfeld unter anderem durch Abstimmung mit den Fachbehörden des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreis bestätigt.</p> <p>Pleutersbach ist ein Ortsteil, in welchem, neben dem Ortsteil Rockenau, in der Vergangenheit die stärkste Siedlungsentwicklung erfolgte. Im Ergebnis dessen wurde der Beschluss zur Ausweisung dieses Baugebietes im Gemeinderat herbeigeführt.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringacker-Erweiterung“ wird eine mögliche Entwicklung der genannten Friedhofserweiterungsfläche nicht verhindert. Da die Durchführung des § 13 b BauGB zeitlich befristet wurde, hat sich die Verwaltung daher zunächst entschieden, dieses Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens „Ringacker-Erweiterung“ ist eine weitergehende Prüfung zur Entwicklung der Friedhofserweiterungsfläche vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und hat jedoch keine planungsrechtliche Relevanz.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>langer Zeit, wann viele dieser Menschen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Häuser und Gärten in Ordnung zu halten und der Grundbesitz zur Belastung wird. Diese Häuser werden nach und nach auf den Grundstücksmarkt kommen.</p> <p>Als die Stadt Eberbach das Gemeindegebiet im Hinblick auf Baumöglichkeiten nach § 13 b BauGB prüfte, wurde dies damit begründet, dass explizit Raum für junge Familien geschaffen werden sollte. Daran soll sich die Ausgestaltung des Baugebietes orientieren. Aus ökologischen (Stichwort: Flächenverbrauch/-fraß) und wirtschaftlichen Gründen sollte das Baugebiet so gestaltet werden, dass möglichst vielen Familien der Erwerb von bezahlbarem Baugrund ermöglicht werden soll. Die bisher gewählte Grundstücksgröße von rund 1000 m<sup>2</sup> erscheint hier überdimensioniert, erzeugt durch einen geschätzten Kaufpreis (einschließlich Anschaffungsnebenkosten und Einebnung des Baugrunds) von über 120.000 €, eine unnötig hohe finanzielle Einstiegsschwelle und wird dem Anspruch möglichst vielen Familien ein Baumöglichkeit zu eröffnen durch die geringe Zahl an Grundstücken nicht gerecht.</p> <p>Darüber hinaus sollte aus sozialen Gründen eine Möglichkeit geschaffen werden, den oben erwähnten alten Menschen eine Möglichkeit zu geben im Ort wohnen bleiben zu können, ohne ihre Grundstücke und Gebäude weiter pflegen zu müssen. Hierzu ist es wünschenswert eines der Grundstücke für die Bebauung durch ein Mehrfamilienhaus mit auch altersgerechten Wohnungen (Vorschlag: 6-8 Wohneinheiten) freizugeben. Hierdurch könnte der unvermeidliche Prozess das Einfamilienhaus aus Altersgründen in jüngere Hände zu geben beschleunigt werden, da die Notwendigkeit die gewohnte dörfliche Lebensumgebung zu verlassen wegfallen würde. Auch hierdurch könnte ein positiver Entlastungseffekt für den Wohnungsmarkt erreicht werden.</p> <p>Auf Basis dieser Grundsätze schlagen wir folgende Aufteilung und Zuordnung der Grundstücke im Baugebiet vor:</p> <p>Baugrundstück mit 913 m<sup>2</sup>, Bebauung durch Mehrfamilienhaus mit 6-8 altersgerechten Wohnungen.</p> <p>Grundstücke mit 875 m<sup>2</sup> und 869 m<sup>2</sup>, zwingende Doppelhausbebauung, Hanglage ermöglicht höhenversetzt zu bauen, um erwünschte Privatsphäre zu erhöhen.</p> <p>Grundstücke mit 1011,2 x 1021 und 1032 m<sup>2</sup>, nach Neuzuschnitt der Bauplätze auf 7 Stück, mit Flächen von 550 – 600 m<sup>2</sup>, Freigabe für Einzelhäuser.</p>	<p>Die Bebauung von MFH wird nicht festgesetzt. Es soll wie oben beschrieben Wohnraum für Familien in Form von Einzel- und Doppelhäusern geschaffen werden.</p> <p>Aufgrund der Topografie wäre eine Verkleinerung der Grundstücke unverhältnismäßig.</p> <p>Es werden ca. 7 bis 10 Bauplätze geschaffen mit einer Grundstücksfläche zwischen 510 und 913 m<sup>2</sup>.</p> <p>Das Plangebiet stellt die künftige Siedlungsrandbebauung dar, da sich im weiteren Verlauf ein Landschaftsschutzgebiet anschließt. Aufgrund dessen wurde mit der Festsetzung von Einzel- bzw. Doppelhäusern sowie einer maßvollen GRZ von 0,25 bzw. 0,3 das städtebauliche Entwicklungsziel definiert.</p> <p>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.111 „Ringnacker-Erweiterung“, 69412 Eberbach, Ortsteil Pleutersbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Durch diese Veränderung kann, im Vergleich zur bisherigen Aufteilung, Platz für 4 zusätzliche Familien und die Bewohner des Mehrfamilienhauses geschaffen werden.</p> <p>An dieser Stelle soll auch daran erinnert werden, dass als Folge der Ausweisung des Baugebietes zwingend Investitionen in die Infrastruktur im Ort notwendig werden. Exemplarisch seien hier die Kanalisation in Triebweg und Ringnacker, die Zufahrtsstraße (Triebweg und Höhenstraße) und der obere Spielplatz genannt. Daher wird vorgeschlagen vor endgültiger Festlegung des Baugebiets eine realistische Folgekostenberechnung durchzuführen.</p> <p><b>Fazit:</b> Eine sorgfältige Bewertung der Frage, ob man dieses Baugebiet tatsächlich braucht ist an erster Stelle geboten. Sollte man diese Frage mit ja beantworten, erfordert die Ausweisung des Gebietes eine ehrliche Betrachtung der Folgekosten und eine optimierte Ausgestaltung der Grundstücksgrößen und Bauarten, um den gewünschten Effekt, einen Bauanreiz für junge Familien, zu erzielen. Des Weiteren halten wir eine Vorab-Prüfung und Stellungnahme zur Innenentwicklung auf der Friedhofsreservefläche für unumgänglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, siehe oben.</p> <p>Wurde in den bisherigen Planungen berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, siehe oben.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 2: Schreiben eines Bürgers vom 07.03.2021, eingegangen am 10.03.2021</b></p>	
<p>Person äußert sich als Eigentümer und Bewirtschafter eines angrenzenden Waldgrundstücks. Es bestehen Einwände und Bedenken bezüglich des Waldabstandes.</p> <p>Insbesondere im Traufbereich der Häuser bestehen erhöhte walddtypische Gefahren infolge Baum- und/oder Astbruch (nicht nur bei Naturereignissen). Durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan ist darauf hinzuwirken, dass bei angrenzend an einen Wald erfolgender Bebauung eine erhöhte Gefährdung für Sach- oder Personenschäden bestehen kann. Eine Gefährdung ist nicht allein infolge von Naturereignissen möglich, sondern auch infolge der Waldbewirtschaftung.</p>	<p>Siehe hierzu Teil A, OZ 4 bezüglich der möglichen Regelungen zum Waldabstand.</p> <p>Auf die allgemeinen Haftungsregelungen bei der Waldbewirtschaftung wird verwiesen.</p>

Eberbach, den 27.05.2021

Bebauungsplan "Ringnacker - Erweiterung"  
 und Satzung über die örtlichen Bauvorschriften  
 für das Baugebiet "Ringnacker - Erweiterung"  
 - Entwurf - Stand: 02.07.2020/24.07.2020/26.11.2020 - BL 02-04 -  
 M 1:1.000

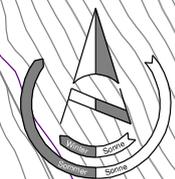


rechtskräftiger Bebauungsplan  
 "Ringnacker"

WA	II
0,25	0,5
$\triangle E$	SD,WD,KWD,PD,FD
TH <sub>max</sub> = 6,50 m / o bis 45°	

LNVH

WA	II
0,3	0,6
$\triangle E$	SD,WD,KWD,PD,FD
TH <sub>max</sub> = 4,75 m / o bis 45°	



**WALTER + PARTNER GbR**  
 BERATENDE INGENIEURE VBI

Marktsstraße 19  
 74740 Adelshausen  
 Homepage: www.walter-und-partner.de

Tel.: 06291 6206-0  
 Fax: 06291 6206-50

seit 1925

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2021-014/1

Datum: 13.07.2021

**Beschlussvorlage**

Gebührenneukalkulation im Bestattungswesen mit Änderung der Satzung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und genehmigt.
2. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird entsprechend den Festsetzungen im Haushaltsplan 2021 (vgl. HHPlan S. 414) mit 3,00 % zugrunde gelegt.
3. Als Abschreibungssatz für die Anlagen die den Friedhöfen in Eberbach dienen, gilt der Wert, der in der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg vom Februar 2009 festgelegt ist (vgl. HHPlan 2021 S. 413).
4. Die Höhe der Auflösungen von Zuschüssen wird in der Höhe des jeweiligen Abschreibungssatzes vorgenommen.
5. Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen wird als Satzung beschlossen.
6. Bei den Gebühren für die Einräumung von Nutzungs- bzw. Verfügungsrechten (ab Ziff. 2.1) wird ein Kostendeckungsgrad von 80 % und bei den Gebühren für die Beerdigungen (ab Ziff. 3.1) wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % vorgeschlagen.

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Bestattungsgebühren wurden letztmalig zum 01.04.2018 geändert. Aufgrund der sinkenden Kostendeckungsgrade (vorläufiges Rechnungsergebnis 2018 bei rd. 82,0 %, 2019

bei rd. 84,8 % sowie 2020 bei rd. 76,1 % unter Berücksichtigung eines Abzuges von 9,07 % für öffentl. Grün) wurden die Bestattungsgebühren neu kalkuliert.

Vorgesehen war die Neukalkulation entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2018 bereits im vergangenen Jahr. Leider war dies wegen Personalwechsel und anderer Terminarbeiten erst jetzt realisierbar.

Im Hinblick auf die Friedhofskonzeption (vgl. GR Ds. 2016-268 v. 30.09.2016) sind alternative Bestattungsformen in der Gebührenneukalkulation eingearbeitet und können über die Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) zum 01.11.2020 dem Kunden angeboten werden. In diesem Zusammenhang wurde die im Jahre 2018 von der Allevo Kommunalberatung erstellte Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen durch die Verwaltung überarbeitet und fortgeschrieben. Die neu erstellte Bestattungsgebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

Der mögliche Flächenabzug i.H.v. 9,07 % für das sog. „Öffentliches Grün“, das der Erholung der Bevölkerung dient, findet bei der neuen Gebührenfestsetzung weiterhin Berücksichtigung. Dieser Flächenanteil wurde in der Kalkulation in der Anlage entsprechend bei den Ausgabenansätzen der Grabnutzungsgebühren abgesetzt. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Flächenabzug wird nicht begründet.

Bei den Nutzungsrechten / Verfügungsrechten ab den Ziffern 2.1 bis 2.52 schlägt die Verwaltung ein Kostendeckungsgrad von max. 80 % vor. Somit ist ein gewisser Puffer vorhanden, um nicht bei einmalig ansteigenden Sterbefallzahlen oder bei einer eventuellen Verschiebung der Bestattungsform von Urnenbestattungen zu konventionellen Erdbestattungen in die Bredouille einer Kostenüberdeckung zu geraten. Entstehende einmalige Kostenüberdeckungen sind bekanntlich gemäß dem § 14 Abs.2 Satz 2 KAG über einen verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand wieder auszugleichen, d.h. demjenigen der / derjenigen die die Bestattungskosten übernommen hat, wären die bereits beglichene Bestattungskosten anteilig zurück zu erstatten. Außerdem soll bei einer nicht vollen Kostendeckung einer steigenden Tendenz der Abwanderung von Bestattungsfällen zu Nachbargemeinden (z.B. Waldbrunn oder Reichardshausen) entgegengewirkt werden.

Unverändert soll bei den Urnenreihengräbern unter Ziffer 2.45 unter dem Sozialaspekt die allgemeine Preissteigerung nicht in vollem Umfang übernommen werden, wie bei den anderen Verfügungsrechten bei Reihengräbern vorgesehen. Hier soll die Gebühr beim Verfügungsrecht wie bisher bei 400 € festgelegt werden.

Bei den Beerdigungsgebühren ab den Ziffern 3.1 bis 4.14 und den „Anderen Leistungen“ ab Ziff. 5.1 (Halle für Trauerfeier; Benutzung Leichenzelle etc.) fallen die Gebührensteigerungen bei einzelnen Leistungen zum Teil gering aus oder die Gebühren fallen sogar minimal. Dort soll laut Verwaltung der Kostendeckungsgrad von 100 % beibehalten werden.

Die Verwaltung wird die jährlichen Gebühreneinnahmen einer stetigen Überprüfung unterziehen. Bei Bedarf, d.h. bei nicht Erreichens des gewünschten Kostendeckungsgrades, vgl. Beschlussantrag Ziff. 6, wird die Verwaltung dem Gemeinderat eine neue Gebührenkalkulation mit Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen vorgelegen.

Über Einzelheiten der Kalkulationsgrundlagen, insbesondere Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren, Bildung von fallbezogenen und flächenbezogenen Bemessungseinheiten, Kostenermittlung, AfA und Verzinsung des Anlagekapitals, wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Vorbemerkungen und Grundlagen der Gebührenkalkulation

Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen (Grabnutzungsgebühren KD 80 %;  
Beerdigungsgebühren KD 100 %)

Entwurf der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im  
Bestattungswesen ab dem 01.08.2021

Vergleiche über wesentliche Bestattungsgebühren von Nachbargemeinden



**Vorbemerkungen und Grundlagen  
der  
Gebührenkalkulation**

## Inhalt

1. Rechtsgrundlagen .....	3
2. Öffentliche Einrichtung .....	3
3. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren .....	3
4. Bemessungseinheiten (Fallzahlen) .....	4
5. Kostenermittlung und -aufteilung .....	4
5.1. Abschreibungen .....	5
5.2. Verzinsung des Anlagekapitals .....	5
5.3. Kostenaufteilung .....	5
6. Kostendeckung .....	5
7. Öffentliches Grün .....	6
8. Ermessensentscheidung der politischen Gremien .....	6

## 1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Danach können die Gemeinden für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (Kostenobergrenze).

Zu den Kosten gehören Aufwendungen für den laufenden Betrieb, angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

## 2. Öffentliche Einrichtung

Die Friedhöfe der Stadt Eberbach werden als eine öffentliche Einrichtung mit einheitlichen Gebührensätzen geführt.

## 3. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

Auf den Friedhöfen der Stadt Eberbach werden verschiedene Grabarten angeboten, die sich hinsichtlich ihrer Grabfläche, Nutzungsdauer, Belegungsmöglichkeit und Verlängerungsoptionen unterscheiden. Diese unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung erfordert eine Differenzierung der Gebührensätze, in der die Nutzungsunterschiede berücksichtigt werden.

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98).

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Kosten für die Grabnutzung zunächst in grabartidentische und grabartspezifische Kosten unterschieden. Zur Verteilung von Vorhalteleistungen des Friedhofs auf alle Gräber unabhängig von deren Größe und Belegungsmöglichkeit wurde ein Kostenanteil von 40 % als grabartidentischer Anteil lediglich in Abhängigkeit von deren Nutzungsdauer auf alle Gräber verteilt.

Der restliche Kostenanteil in Höhe von 60 % der gesamten Grabnutzungsgebühren wurde nach einem grabartspezifischen Gewichtungsmo-  
dell verteilt.

Hierbei steht es wiederum im Ermessen einer Gemeinde, ob sie die Gebührensätze nach dem Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten (Kostenproportionalität) und/oder nach Art und Umfang der Benutzung (Leistungsproportionalität) bemessen will.

In der vorliegenden Berechnung der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren wird bei der Verteilung der grabartspezifischen Kosten ein kombiniertes Modell zugrunde gelegt. Dieser Kostenanteil wurde

dabei zu 80 % über die in Anspruch genommene Fläche (Kostenproportionalität, Äquivalenz 1) und zu 20 % über die Anzahl der möglichen Belegungen (Leistungsproportionalität, Äquivalenz 2) verteilt.

Die Wahlgräber erhalten wegen des höheren Vorteils einen Zuschlag von 20 %.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern der Grabarten wird die ermittelte Gesamtäquivalenz mit der Nutzungsdauer in Jahren gewichtet.

#### 4. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren wurde zunächst die Anzahl der erstmaligen Verleihungen und der Verlängerungen von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2017-2020 ausgewertet. Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die für den Kalkulationszeitraum zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten prognostiziert.

Die erwarteten Fallzahlen für die übrigen Gebührenarten wurden ebenfalls auf der Grundlage einer Auswertung der Fallzahlen der Vorjahre prognostiziert.

Die ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Fallzahlen geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlichen Fallzahlen}}$$

#### 5. Kostenermittlung und -aufteilung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden die Planansätze des Haushaltsplans 2021 herangezogen und daraus die zu erwartenden Betriebskosten ermittelt. Dabei wurde bezüglich der Betriebs- und Unterhaltungskosten eine Preissteigerung von 1,5 % pro Jahr zu Grunde gelegt.

## 5.1. Abschreibungen

Die Stadt schreibt ihre Anlagen im Friedhofsbereich linear ab. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde innerhalb der Kalkulation eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge entnommen wurden. In diese Berechnung wurden auch die im Berechnungszeitraum geplanten Neuinvestitionen einbezogen.

## 5.2. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. In der Kalkulation wurde die Restbuchwertmethode zu Grunde gelegt. Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wurde der Jahresmittelwert verwendet, das heißt der Restbuchwert zur Mitte des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt in Eberbach 3,0 %.

## 5.3. Kostenaufteilung

Die ermittelten Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten sind in der Übersicht der Gesamtkosten und deren Aufteilung zusammengefasst.

Die Ermittlung und Aufteilung der Betriebskosten und -erlöse ist ab Seite 14, die Ermittlung und Aufteilung der kalkulatorischen Kosten ab Seite 34 dargestellt. Die Kosten wurden entsprechend ihrer Verursachung jeweils auf die Bereiche Gebäude, Bestattung, Grabnutzung und nicht gebührenfähige Kosten aufgeteilt.

## 6. Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt durch die Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.

Die Gebührenergebnisse des Friedhofs in den Jahren 2018-2020 haben sich, wie in der Tabelle dargestellt, entwickelt. In der Spalte Kalkulation sind die zu erwartenden mittleren jährlichen Kosten der Jahre 2021-2025 auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation dargestellt.

Nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes wäre es möglich, die (gebühren-rechtlichen) Verluste die nicht älter als 5 Jahre sind, auszugleichen, indem diese den ermittelten Kosten zugeschlagen werden. Deren Ausgleich würde zu einer weiteren Erhöhung der errechneten kostendeckenden Gebührensätze führen. Daher soll auf einen Ausgleich der Vorjahresverluste verzichtet werden.

<b>Friedhöfe gesamt</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>Mittelwert</b>	<b>Kalkulation</b>
<b><u>Daten lt. HH-Rechnung</u></b>					
Ordentl. Aufwand / ILV	383.572 €	409.725 €	461.670 €	418.322 €	444.350 €
Abschreibungen	34.400 €	37.700 €	37.700 €	36.600 €	47.181 €
Kalkulatorischer Zins	22.700 €	21.600 €	23.600 €	22.633 €	28.127 €
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>440.672 €</b>	<b>469.025 €</b>	<b>522.970 €</b>	<b>477.555 €</b>	<b>519.658 €</b>
Ordentliche Erträge	360.817 €	369.943 €	356.434 €	362.398 €	
Auflösungen	4.400 €	4.400 €	4.400 €	4.400 €	
Ertrag Öffentliches Grün	26.165 €	26.557 €	26.955 €	26.559 €	30.245 €
<b>Summe Erträge</b>	<b>391.382 €</b>	<b>400.900 €</b>	<b>387.789 €</b>	<b>393.357 €</b>	
Ergebnis	49.290 €	68.125 €	135.181 €	84.198 €	
<b>KD-Grad</b>	<b>88,8%</b>	<b>85,5%</b>	<b>74,2%</b>	<b>82,4%</b>	

## 7. Öffentliches Grün

Kosten, die in keinem ausreichend engen sachlichen Zusammenhang zur eigentlichen Leistungserstellung der Einrichtung stehen, sind nicht gebührenfähig und somit bei der Gebührenkalkulation auszusondern (VGH Mannheim, 13.05.1997, 2 S3246.94). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit im Friedhofsbereich Kostenanteile für das sogenannte öffentliche Grün in Abzug zu bringen sind.

Bei großzügig angelegten Friedhöfen stellt sich die Frage, ob ein Teil der Gesamtkosten aus Sicht der Friedhofsaufgabe leistungsfremd und deshalb als öffentlicher Interessenanteil für sogenanntes „öffentliches Grün“ aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde zu finanzieren ist.

Nach Berechnung der Verwaltung wurde ein Kostenanteil von 9,07 % für die Grabnutzung in Abzug gebracht (Vorlage 2017-120/3).

## 8. Ermessensentscheidung der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim 07.09.1987, 2S 998.86 und 24.11.1988, 2S 1168.88).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### 1. Gebührensatz

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

## **2. Kalkulation**

- 2.1 Berechnungssystematik und Verteilungsverhältnisse
- 2.2 Kalkulationszeitraum
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung/Gebäude)

## **3. Prognosen und Schätzungen**

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- 3.3 Prognostizierte Anzahl der sonstigen angenommenen Fälle
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

## Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz
	<b>Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten / Verfügungsrechten</b>			
	Es werden erhoben für			
2.1	Nutzungsrechte an Wahlgräbern ab vollendetem 5. Lebensjahr			
2.12	für einen einstelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)			
2.12.1	Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	2.630,00 €	3.141,37 €	2.500,00 €
2.12.2	Brombach, Lindach	2.200,00 €	2.832,61 €	2.250,00 €
2.13	für einen zweistelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)			
2.13.1	Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	3.900,00 €	4.903,87 €	3.925,00 €
2.13.2	Brombach, Lindach	3.100,00 €	4.286,35 €	3.425,00 €
2.14	für einen dreistelligen Grabplatz			
2.14.1	Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	5.360,00 €	6.846,49 €	5.475,00 €
2.14.2	Brombach, Lindach	4.130,00 €	5.920,21 €	4.725,00 €
2.15	für einen vierstelligen Grabplatz			
2.15.1	Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	6.640,00 €	8.608,99 €	6.875,00 €
2.15.2	Brombach, Lindach	5.030,00 €	7.373,95 €	5.900,00 €
	Ziffern 2.14 und 2.15 gelten nur noch als Berechnungsgrundlage für die Verlängerung alter Grabrechte			
2.16				
2.16.1	für ein Kinderwahlgrab ab vollendetem 1. bis vollend. 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)			
	Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	1.420,00 €	1.823,53 €	1.460,00 €
	Brombach, Lindach			
2.16.2	für ein Kinderwahlgrab bis vollendetem 1. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)			
	Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	1.280,00 €	1.648,56 €	1.320,00 €
	Brombach, Lindach			
2.16.3	für Totgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)			
	Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	640,00 €	824,28 €	660,00 €
	Brombach, Lindach			
2.17.1	für ein Urnenwahlgrab - groß (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.080,00 €	1.576,06 €	1.260,00 €
2.17.2	für ein Urnenwahlgrab - klein (Nutzungsdauer 15 Jahre)	915,00 €	1.298,18 €	1.035,00 €
2.18	für eine Kolumbarie (Nutzungsdauer 15 Jahre)	975,00 €	1.456,10 €	1.170,00 €
	zuzgl. Zuschlag für Sandsteinverschlussplatte	28,00 €	28,82 €	28,00 €
2.19	für ein Urnenwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.095,00 €	2.022,00 €	1.620,00 €

Vorschlag: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 80 %, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindestruhefrist in Verbindung mit der Friedhofsordnung):			
2.21	für einen Grabplatz nach den Ziffern 2.12 - 2.15 pro angefangenem Jahr	1/25 der Gebühr	1/25 der Gebühr	1/25 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach den Ziffern 2.16.1 und 2.16.2 pro angefangenem Jahr	1/20 der Gebühr	1/20 der Gebühr	1/20 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach den Ziffern 2.16.3 pro angefangenem Jahr	1/10 der Gebühr	1/10 der Gebühr	1/10 der Gebühr
2.22	für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische nach den Ziffern 2.17 - 2.19 pro angefangenes Jahr, bei Berechnung nach Ziffer 2.18 ist zuvor ein Betrag von 28,00 Euro abzuziehen	1/15 der Gebühr	1/15 der Gebühr	1/15 der Gebühr
2.23	für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der Gebühr nach 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in			
2.23.1	Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau pro angefangenes Jahr um	100,00 €	125,65 €	100,00 €
2.23.2	Brombach, Lindach pro angefangenes Jahr um	80,00 €	113,30 €	90,00 €
2.24	Für die Verlängerung von Gruffen wird die genutzte Grundfläche zugrundegelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der Grundfläche entsprechenden Gebühr nach Nr. 2.12 - 2.15 berechnet.			
2.25	Bei den Verlängerungsgebühren gemäß 2.2 findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.			
2.3	Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit: Die Friedhofsordnung ist anzuwenden.			
2.4	Verfügungsrecht an Reihengräbern			
2.41	Reihengrab für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.980,00 €	2.485,25 €	2.000,00 €
2.42	Reihengrab für Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	1.340,00 €	1.679,44 €	1.340,00 €
2.43	Reihengrab für Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr	1.230,00 €	1.535,35 €	1.220,00 €
2.44	für Totgeburten	610,00 €	767,68 €	610,00 €
2.45	Urnereihengrab	400,00 €	1.043,45 €	400,00 €
2.46	Anonymgrabstätte für Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	970,00 €	1.043,45 €	840,00 €
2.47	Anonymgrabstätte für Fehlgeburten (Nutzungsd. 10 Jahre)	640,00 €	695,63 €	560,00 €

Vorschlag: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 80 %, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz
2.5	Sonstige Nutzungsrechte			
2.51	Zusatznutzung Wahlgräber durch eine Urne, nur bei Überbelegung	700,00 €	904,51 €	720,00 €
2.52	für jede weitere Belegung in einer Urnennische	siehe 2.22	siehe 2.22	siehe 2.22
<b>3.1</b>	<b>Beerdigungsgebühren</b>			
3.11	Grabarbeiten bei einem Wahlgrab für			
3.11.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.070,00 €	1.143,18 €	1.140,00 €
3.11.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	370,00 €	402,25 €	400,00 €
3.11.3	Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und für Totgeburten	370,00 €	402,25 €	400,00 €
3.11.4	Zuschlag zu 3.11.1 für die Tieferbettung von verstorbenen Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr (bisher 4.13.1)	430,00 €	470,67 €	470,00 €
3.11.5	Zuschlag zu 3.11.3 für die Tieferbettung von verstorbenen Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	250,00 €	276,00 €	270,00 €
3.12	Grabarbeiten bei einem Reihengrab			
3.12.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.070,00 €	1.143,18 €	1.140,00 €
3.12.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	370,00 €	402,25 €	400,00 €
3.12.3	Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und für Totgeburten	370,00 €	402,25 €	400,00 €
3.13	Grabarbeiten bei einer Urnenbestattung (groß / klein) sowie Grabarbeiten bei Bestattung einer Fehlgeburt	210,00 €	222,77 €	220,00 €
3.14	Grabarbeiten bei einem Urnenkasten	290,00 €	307,78 €	300,00 €
3.15	Grabarbeiten bei Urnenkasten für mehr als 2 Urnen			
3.16	Öffnen und Schließen einer Kolumbarie (auch für Ausbettung)	110,00 €	128,29 €	120,00 €
3.17	Öffnen und Schließen einer Gruft Personalbedarf wird mit Stundennachweis entsprechend Ziff. <del>5.14.1</del> 5.14.1 und <del>5.14.2</del> 5.14.2 berechnet.			
3.18	Öffnen und Schließen eines vorhandenen Urnenkastens	290,00 €	307,78 €	300,00 €
<b>3.2</b>	<b>Träger</b>			
3.21	Je Träger für Trauerfeier und Beisetzung	66,00 €	70,84 €	70,00 €
3.22	1 Träger für anonyme Bestattungen	26,00 €	28,33 €	28,00 €
	Die Gebühr der Ziffern 3.21 - 3.22 wird nur anteilig berechnet, wenn private Träger anstelle von städtischem Personal eingesetzt werden.			

Vorschlag: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 80 %, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz
4.1	<u>Umbetten, Aus- oder Tiefbetten von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen</u> Ausbetten von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen			
4.11	<u>Aus- oder Tiefbettung eines Verstorbenen für Ausbettung eines Verstorbenen für</u>			
4.11.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.260,00 €	2.418,28 €	2.410,00 €
4.11.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	980,00 €	1.045,61 €	1.040,00 €
4.14	Ausbettung einer Urne (für Kolumbarien gilt Gebühr nach 3.16.1 Bei Leistungen nach <del>den Ziffern</del> der Ziffer 4.11.2 werden bei Personen von der Geburt bis vollendetem 1. Lebensjahr sowie bei Tot- und Fehlgeburten nur 70% der jeweiligen Gebühr berechnet.	260,00 €	279,95 €	270,00 €
<b>5.1</b>	<b>Andere Leistungen</b>			
5.11	Inanspruchnahme der Halle für Trauerfeier	350,00 €	322,21 €	320,00 €
5.12	Benutzung der Leichenzelle pro Tag (unabhängig von Anzahl der berechneten Tage ist bis zu insgesamt 3 maliges Öffnen für Besucher innerhalb der regulären Arbeitszeit des Personals im Preis enthalten.  <u>Bei den Ziffern 5.12 und 5.13</u> Bei der Ziffer 5.12 ist die tatsächliche Anzahl zu berechnen. Tag der Belegung und Tag der Räumung gelten zusammen als ein Tag. Zusätzlich gilt <u>für Ziffer 5.12 und 5.13</u> , dass bis höchstens 4 Tage der Inanspruchnahme berechnet werden, sofern die Umstände für eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von der Stadt zu vertreten sind.	60,00 €	72,33 €	60,00 €
5.13	Für das Verbringen der Kränze und Schalen zum Grab	53,00 €	56,68 €	56,00 €
5.14	Gebühren für Sonder- oder Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. (Teilleistungen pro angef. halbe Stunde)			
5.14.1	Personalkosten pro Stunde (gilt auch für nicht im Dienst der Stadt beschäftigte, = öffnen und schließen der Leichenzelle außerhalb der regulären Arbeitszeit des Stadtpersonals durch Bedienstete <del>des Beerdigungsinstitutes</del> eines Bestattungsunternehmens)	53,00 €	56,68 €	56,00 €
5.14.2	Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde  Maßgebend für die Berechnung der Gebühren und Leistungen / Teilleistungen sind die am Tage der Ausführung gültigen Sätze.	75,00 €	81,32 €	81,00 €

Vorschlag: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 80 %, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

**Beispiele für Bestattungen mit Gebührenobergrenze und Gebührenvorschlag der Verwaltung**

<b><u>1. Bestattung in einem Reihengrab auf 25 Jahre</u></b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Vorschlag Verwaltung</b>
Bestattungsgebühr	1.070,00 €	1.143,18 €	1.140,00 €
4 Sargträger	264,00 €	283,36 €	280,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	350,00 €	322,21 €	320,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 3 Tage)	180,00 €	216,99 €	180,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.980,00 €	2.485,25 €	2.000,00 €
<b>Summe</b>	<b>3.844,00 €</b>	<b>4.450,99 €</b>	<b>3.920,00 €</b>
<b><u>2. Bestattung in einem Einzelwahlgrab doppeltief auf 25 Jahre</u></b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Vorschlag Verwaltung</b>
Bestattungsgebühr (Annahme: Tiefbestattung)	1.070,00 €	1.143,18 €	1.140,00 €
Zuschlag für die Tiefertlegung	430,00 €	470,67 €	470,00 €
4 Sargträger	264,00 €	283,36 €	280,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	350,00 €	322,21 €	320,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 3 Tage)	180,00 €	216,99 €	180,00 €
Grabnutzungsgebühren	2.630,00 €	3.141,37 €	2.525,00 €
<b>Summe</b>	<b>4.924,00 €</b>	<b>5.577,78 €</b>	<b>4.915,00 €</b>
<b><u>3. Bestattung in einem Urnenreihengrab auf 15 Jahre</u></b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Vorschlag Verwaltung</b>
Bestattungsgebühr	210,00 €	222,77 €	220,00 €
1 Urnenträger	66,00 €	70,84 €	70,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	350,00 €	322,21 €	320,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 0 Tage)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	400,00 €	1.043,45 €	400,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.026,00 €</b>	<b>1.659,27 €</b>	<b>1.010,00 €</b>
<b><u>4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab (groß) auf 15 Jahre</u></b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Vorschlag Verwaltung</b>
Bestattungsgebühr	210,00 €	222,77 €	220,00 €
1 Urnenträger	66,00 €	70,84 €	70,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	350,00 €	322,21 €	320,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 0 Tage)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.080,00 €	1.576,06 €	1.260,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.706,00 €</b>	<b>2.191,88 €</b>	<b>1.870,00 €</b>
<b><u>5. Bestattung in einem Kolumbarium auf 15 Jahre</u></b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Vorschlag Verwaltung</b>
Bestattungsgebühr	110,00 €	128,29 €	120,00 €
1 Urnenträger	66,00 €	70,84 €	70,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	350,00 €	322,21 €	320,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 0 Tage)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	975,00 €	1.456,10 €	1.170,00 €
Sandsteinverschlussplatte	28,00 €	28,82 €	28,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.529,00 €</b>	<b>2.006,26 €</b>	<b>1.708,00 €</b>

## Ermittlung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - Jahr 2021

Produkt 5530 Sachkonto	Beschreibung	2021 HH-Plan		Gebäudenutzung		Bestattung Grabaushub / verfüllung Bestatt.dienstf	Grabnutzung	Sonstiges Leistungs- fremd
		Aussegnungs- halle	Leichenzelle	Aussegnungs- halle	Leichenzelle			
31400000	<b>Friedhofs- und Bestattungswesen</b>							
31410000	Zuweisungen lfd. Zwecke Bund	-4.610,00 €					-4.610,00 €	
33210000	Zuweisungen lfd. Zwecke Land	-800,00 €					-800,00 €	
40000000	Einnahmen aus Verwaltungsgebühren	-4.700,00 €					-4.700,00 €	
42110000	Personalaufwendungen	130.310,00 €					130.310,00 €	
42120000	Unterf. Grundstücke und baul. Anlagen **	24.640,00 €	3.153,92 €	9.486,40 €			11.999,68 €	0,00 €
42210000	Unterf. des sonstigen unbewegl. Vermögens	30.330,00 €		0,00 €			30.330,00 €	
42310000	Unterhaltung beweglichen Vermögens	0,00 €		0,00 €			0,00 €	
42410100	Mieten inkl. Nebenkosten und Pachten	200,00 €		3.300,00 €	1.100,00 €		200,00 €	
42410120	Aufwendungen Strom *	5.500,00 €		1.920,00 €	640,00 €		1.100,00 €	
42410200	Aufwendungen Heizöl *	3.200,00 €		720,00 €	240,00 €		640,00 €	
42410300	Aufwendungen Wasserversorgung * davon 80% für Außenanlagen	6.000,00 €					240,00 €	
42410400	Aufwendungen Abfallbeseitigung * davon 80% für Außenanlagen	16.000,00 €		1.200,00 €	400,00 €		4.800,00 €	
42410500	Aufwendungen Abwasserbeseitigung * davon 80% für Außenanlagen	2.000,00 €					16.000,00 €	
42410600	Aufwendungen Gebäudereinigung *	6.500,00 €		3.900,00 €	1.300,00 €		400,00 €	
42710000	Aufwand für gebäudebez. Versicherungen *	1.270,00 €		762,00 €	254,00 €		0,00 €	
42810010	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw. Verbrauch Vorräte Bauhof	12.490,00 €					1.300,00 €	
43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	1.500,00 €					254,00 €	
44290000	so. Aufw. für Inanspruchnahme von Rechten	230,00 €					12.490,00 €	
44310000	Geschäftsaufwendungen	150,00 €					1.500,00 €	230,00 €
	<b>Zwischensumme</b>	<b>230.870,00 €</b>	<b>7.087,92 €</b>	<b>21.288,40 €</b>	<b>7.087,92 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>202.263,68 €</b>	<b>230,00 €</b>

\* Aufteilung siehe übernächste Seite (obere Tabelle)

\*\* Aufteilung siehe übernächste Seite (untere Tabelle)

Produkt 5530 Sachkonto	Beschreibung	2021 HH-Plan		Gebäudenutzung		Bestattung Grabaushub / verfüllung Bestatt.dienst	Grabnutzung	Sonstiges Leistungs- fremd
		Aussegnungs- halle	Leichenzelle	Aussegnungs- halle	Leichenzelle			
	Übertrag:	230.870,00 €	7.087,92 €	21.288,40 €	7.087,92 €	0,00 €	202.263,68 €	230,00 €
48110000	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	105.900,00 €					105.900,00 €	
92111000	IV Steuerung	5.650,00 €					5.650,00 €	
92111100	IV Gemeinde- und Ortschaftsgremien	3.182,00 €					3.182,00 €	
92111200	IV Controlling	1.489,00 €					1.489,00 €	
92111401	IV Zentrale Funktionen	6.182,00 €					6.182,00 €	
92111403	IV Personaldt	496,00 €					496,00 €	
92112001	IV EDV	19.864,00 €					19.864,00 €	
92112002	IV Organisation	276,00 €					276,00 €	
92112003	IV Telekommunikation	2.568,00 €					2.568,00 €	
92112101	IV Personalwesen	8.446,00 €					8.446,00 €	
92112102	IV Versorgungsaufwendungen	15.646,00 €					15.646,00 €	
92112103	IV Ausbildung	1.745,00 €					1.745,00 €	
92112201	IV Finanzwesen	13.977,00 €					13.977,00 €	
92112301	IV Rechtsabteilung	1.680,00 €					1.680,00 €	
92112302	IV Versicherung	5.628,00 €					5.628,00 €	
92112400	IV Gebäudemanagement *	10.852,00 €		6.511,20 €	2.170,40 €		2.170,40 €	
92112504	IV Fahrzeuge Verwaltung	900,00 €					900,00 €	
92112507	IV Fahrzeuge + Geräte Friedhof	16.594,00 €					16.594,00 €	
92112602	IV Zentrale Dienstleistungen	8.853,00 €					8.853,00 €	
	Verrechnung der Bestattungsleistung (siehe S. 17)					99.908,91 €	-99.908,91 €	
	<b>Zwischensumme</b>	<b>460.798,00 €</b>		<b>27.799,60 €</b>	<b>9.258,32 €</b>	<b>99.908,91 €</b>	<b>323.601,17 €</b>	<b>230,00 €</b>
	./ 9,07% Anteil für öffentliches Grün	-29.350,63 €					-29.350,63 €	
	<b>Summe Unterhaltungskosten</b>	<b>431.447,37 €</b>		<b>27.799,60 €</b>	<b>9.258,32 €</b>	<b>99.908,91 €</b>	<b>294.250,54 €</b>	<b>230,00 €</b>

\* Aufteilungsverhältnis siehe nächste Seite

### Aufteilung der Gebäude in einzelne Einrichtungen

Aussegnungshalle Eberbach	Aussegnungshalle	Leichenzelle	Betriebsräume
Aufteilungsverhältnis	60%	20%	20%

### Aufteilung für Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen (Sachkonto 42110000)

Leistung	Kosten lt. HH-Rech.	Aussegnungshalle	Leichenzelle	Außenanlagen	leistungsfremd
<b>Jahr 2018</b>					
Kosten für Aussegnungshalle *	20.764,98 €	12.458,99 €	4.153,00 €	4.152,99 €	
Kosten für Außenanlagen	5.631,90 €			5.631,90 €	
<b>Jahr 2019</b>					
Kosten für Aussegnungshalle *	12.244,67 €	7.346,80 €	2.448,93 €	2.448,94 €	
Kosten für Außenanlagen	17.179,07 €			17.179,07 €	
<b>Jahr 2020</b>					
Kosten für Aussegnungshalle *	13.509,05 €	8.105,43 €	2.701,81 €	2.701,81 €	
Kosten für Außenanlagen	3.073,06 €			3.073,06 €	
<b>Summe</b>	<b>72.402,73 €</b>	<b>27.911,22 €</b>	<b>9.303,74 €</b>	<b>35.187,77 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Durchschnitt</b>	<b>24.134,24 €</b>	<b>9.303,74 €</b>	<b>3.101,25 €</b>	<b>11.729,26 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Durchschnitt in %</b>		<b>38,5%</b>	<b>12,8%</b>	<b>48,7%</b>	<b>0,0%</b>

\* Aufteilungsverhältnis siehe oben

### Aufteilung der Kosten für interne Leistungsbeziehungen (Sachkonto 48110000)

Leistung	Fallzahlen				Mittelwert 2017-2021	Kosten je Fall (Basis 2021)*	Kosten je Leistung
	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020			
<b>Bestattungsleistung</b>							
Wahlgrab - Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	46	34	33	31	36,0	1.109,38 €	39.937,68 €
Reihengrab - Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1	1	1	3	1,5	1.109,38 €	1.664,07 €
Reihengrab - Personen ab voll. 1. LJ bis voll. 5. LJ	0	0	1	0	0,3	390,35 €	117,11 €
Reihengrab - Personen bis voll. 1. LJ und Totgeburten	0	0	0	0	0,0	390,35 €	0,00 €
Tiefgrab-Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	9	9	8	9	8,8	1.109,38 €	9.762,54 €
Tiefgrab- Zuschlag für die Tieferlegung					8,8	456,76 €	4.019,49 €
Urnengrab (Groß/klein) und Fehlgelungen	101	113	96	105	103,8	216,18 €	22.439,48 €
Grabarbeiten Urnenbaukasten	2	4	3	2	2,8	298,68 €	836,30 €
Öffnen und Schließen Kolumbarium	32	17	16	21	21,5	124,50 €	2.676,75 €
Öffnen und Schließen einer Gruft (Annahme 10 Stunden)	1	1	0	0	0,5	55,00 €	275,00 €
Ausbeftung einer Urne	2	0	0	0	0,5	271,68 €	135,84 €
Ausbeftung eines Verstorbenen ab dem vollend. 5. Lebensjahr	1	1	0	0	0,5	2.346,79 €	1.173,40 €
Verbringen der Kränze und Schalen zum Grab	113	106	92	97	102,0	55,00 €	5.610,00 €
Träger für Trauerfeier und Beisetzung	115	170	178	181	161,0	68,75 €	11.068,75 €
1 Träger für anonyme Bestattungen	15	6	2	5	7,0	27,50 €	192,50 €
<b>Summe</b>							<b>99.908,91 €</b>

\* siehe Seite 25-30

### Ermittlung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - Kalkulationsansatz 2021 - 2025

Kostenstelle	HH-Plan 2021	Kalk.ansatz 2022 1,5%	Kalk.ansatz 2023 1,5%	Kalk.ansatz 2024 1,5%	Kalk.ansatz 2025 1,5%
Aussegnungshalle	27.800 €	28.217 €	28.640 €	29.070 €	29.506 €
Leichenzelle	9.258 €	9.397 €	9.538 €	9.681 €	9.826 €
Bestattung - Grabaushub, Bestattungsdienst	99.909 €	101.408 €	102.929 €	104.473 €	106.040 €
Grabnutzungsrechte	294.251 €	298.665 €	303.145 €	307.692 €	312.307 €
<b>Zwischensumme gebührentätig</b>	<b>431.218 €</b>	<b>437.687 €</b>	<b>444.252 €</b>	<b>450.916 €</b>	<b>457.679 €</b>
Leistungsfremd	230 €	233 €	236 €	240 €	244 €
Anteil öffentliches Grün	29.351 €	29.791 €	30.238 €	30.692 €	31.152 €
<b>Summe Unterhaltungskosten</b>	<b>460.799 €</b>	<b>467.711 €</b>	<b>474.726 €</b>	<b>481.848 €</b>	<b>489.075 €</b>

Grabart	Grabfläche m <sup>2</sup>	Äquv. ziffer		Äquv. ziffer gesamt	Nutzungs- jahre	Fälle				Mittelwert 2017-2020	Prognose	Verlängerungen fall- bezogen	Bemess. einheiten grabart- identisch	Bemess. einheiten grabart- bezogen
		1 *1	2			2017	2018	2019	2020					
	1			4 (2*% +3*%)	5	6	7	8	9	11 (10"/4")	12	13	14 (5*12)	15 (4*5*12)
		Fläche 80%		Belegung 20%	Wahlgr. 1,2									
<b>Reihengräber</b>														
Reihengrab, Personen ab 5. Lebensjahr	2,90	1,00		1	25	1	1	1	3	1,5	1,5		37,5	37,5
Reihengrab, 1.-5. Lebensjahr	1,80	0,62		1	20	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
Reihengrab, bis vollendetem 1. Lebensjahr	1,30	0,45		1	20	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
Reihengrab, Totgeburt	1,30	0,45		1	10	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
Urnenreihengrab	0,80	0,28		1	15	12	13	9	8	10,5	10,5		157,5	66,2
anonymes Urnengrab	0,80	0,28		1	15	7	4	2	2	3,8	2,8		42,0	17,6
anonymes Urnengrab für Fehlgeburten	0,80	0,28		1	10	1	0	0	0	0,3	0,3		3,0	1,3
<b>Wahlgräber</b>														
Einzelwahlgrab, doppeltief	3,10	1,07		2	25	15	13	8	9	11,3	9,3		232,5	351,1
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	3,10	1,07		1	25	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
Doppelwahlgrab doppeltief	5,80	2,00		4	25	3	0	3	1	1,8	1,8		45,0	129,6
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	5,80	2,00		2	25	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
3-fach Wahlgrab doppeltief	8,90	3,07		6	25	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	8,90	3,07		3	25	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
4-fach Wahlgrab doppeltief	11,60	4,00		8	25	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	11,60	4,00		4	25	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kinderwahlgrab 1.-5. Lebensjahr	1,80	0,62		1	20	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	1,30	0,45		1	20	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0	0,0
Totgeburten	1,30	0,45		1	10	0	1	0	0	0,3	0,3		3,0	2,0
Urnengrab groß (3 Urnen)	1,20	0,41		3	15	32	31	26	21	27,5	26,5		397,5	441,2
Urnengrab klein (2 Urnen)	0,80	0,28		2	15	6	14	12	10	10,5	9,5		142,5	106,9
Kolumbarium (2 Urnen)	0,21	0,07		2	15	19	13	9	13	13,5	10,5		157,5	86,6
Urnengrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen (2 Urnen)	0,92	0,32		2	15	0	0	0	13	3,3	11,3		169,5	133,9
<b>Summe Grabesterwerb</b>						<b>96</b>	<b>90</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>84,3</b>	<b>84,3</b>	<b>0,0</b>	<b>1.387,5</b>	<b>1.373,9</b>

\* 1 Die Äquivalenzziffer gesamt setzt sich wie folgt zusammen: Summe von 80% der Äquivalenzziffer 1 und 20% der Äquivalenzziffer 2

Verlängerung von Nutzungsrechten						Mittelwert Jahre *	2017	2018	2019	2020	Summe	Mittelwert 2017-2020	Prognose			
Einzelwahlgrab, doppeltief**	3,10	1,07	2,00	1,51	5,3	91	88	95	99	373	93,3	90,0	19,1	477,0	720,3	
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	3,10	1,07	1,00	1,27	3,8	0	3	0	2	5	1,3	1,3	0,2	4,9	6,3	
Doppelwahlgrab doppeltief	5,80	2,00	4,00	2,88	5,7	77	72	91	72	312	78,0	78,0	17,8	444,6	1.280,4	
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	5,80	2,00	2,00	2,40	7,5	0	2	4	4	10	2,5	2,5	0,8	18,8	45,0	
3-fach Wahlgrab doppeltief	8,90	3,07	6,00	4,39	8,7	3	5	5	5	18	4,5	4,5	1,6	39,2	171,9	
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	8,90	3,07	3,00	3,67	0,0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
4-fach Wahlgrab doppeltief	11,60	4,00	8,00	5,76	4,0	2	3	2	4	11	2,8	2,8	0,4	11,2	64,5	
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	11,60	4,00	4,00	4,80	0,0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Kinderwahlgrab 1.-5. Lebensjahr	1,80	0,62	1,00	0,84	2,9	3	6	4	6	19	4,8	4,8	0,7	13,9	11,7	
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	1,30	0,45	1,00	0,67	1,7	0	0	0	1	1	0,3	0,3	0,0	0,5	0,3	
Totgeburten	1,30	0,45	1,00	0,67	0,0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Urnwahlgrab groß	1,20	0,41	3,00	1,11	5,9	28	26	45	42	141	35,3	35,3	13,9	208,3	231,2	
Urnwahlgrab klein	0,80	0,28	2,00	0,75	7,6	10	9	11	15	45	11,3	11,3	5,7	85,9	64,4	
Kolumbarium	0,21	0,07	2,00	0,55	5,7	25	21	21	26	93	23,3	23,3	8,9	132,8	73,0	
Urnwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen (2 Urnen)	0,92	0,32	2,00	0,79	0,0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
<b>Summe Verlängerung Nutzungsrechte</b>						<b>239</b>	<b>235</b>	<b>278</b>	<b>276</b>	<b>1.028</b>	<b>257,4</b>	<b>254,1</b>	<b>69,1</b>	<b>1.437,1</b>	<b>2.649,0</b>	
Zusatznutzung Wahlgrab durch Urne (Überbel.)	0,00	0,00	1	0,24	15	5	6	6	5	22	5,5	5,5		82,5	19,8	
<b>Summe der Bemessungseinheiten</b>														<b>2.907,1</b>	<b>4.042,7</b>	

\*\* Der Prognosewert wurde gemäß Abstimmung mit der Verwaltung abgesenkt, da der Anteil der Grabverlängerungen nach Ablauf der Grabnutzungszeit rückläufig ist.  
\* siehe nächste Seite

## Ermittlung der Dauer der Verlängerungen je Grabart

<b>Verlängerung von Nutzungsrechten</b>		2017	2018	2019	2020	Summe	Mittelwert 2017-2020
<b>Fest = Summe aller Verlängerungsjahre</b>		568	487	523	394	1.972	493,0 5,3
<b>Einzelwahlgrab, doppeltief</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall						
<b>Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	16	0	4	20	5,0 3,8
<b>Doppelwahlgrab doppeltief</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	457	377	566	366	1.766	441,5 5,7
<b>Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	22	31	22	75	18,8 7,5
<b>3-fach Wahlgrab doppeltief</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	11	49	25	71	156	39,0 8,7
<b>3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	0	0	0	0	0,0 0,0
<b>4-fach Wahlgrab doppeltief</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	2	19	2	22	45	11,3 4,0
<b>4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	0	0	0	0	0,0 0,0
<b>Kinderwahlgrab 1. - 5. Lebensjahr</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	18	14	6	18	56	14,0 2,9
<b>Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	0	0	2	2	0,5 1,7
<b>Totgebürten</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	0	0	0	0	0,0 0,0
<b>Urnwahlgrab groß</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	146	163	250	280	839	209,8 5,9
<b>Urnwahlgrab klein</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	81	70	97	94	342	85,5 7,6
<b>Kolumbarium</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	161	148	136	85	530	132,5 5,7
<b>Urnwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen (2 Urnen)</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	0	0	0	0	0,0 0,0
<b>Summe Verlängerung Nutzungsrechte (Jahre)</b>		1.444	1.365	1.636	1.358	5.803	1.450,9

## Grabnutzungsgebühr

## Ermittlung des Kostenanteils je Bemessungseinheit

	2021	2022	2023	2024	2025	Summe	Kosten jährlich	Durchschnitt	grabarit-identisch	grabarit-bezogen
Unterhaltungskosten- und Bewirtschaftungskosten	294.251 €	298.665 €	303.145 €	307.692 €	312.307 €	1.516.060 €	303.212 €	303,212	121.285 €	181.927 €
Abschreibung und Verzinsung	50.637 €	57.122 €	61.432 €	63.516 €	64.505 €	232.707 €	59.442 €	59,442	23.777 €	35.665 €
abzgl. Kostenanteil aus Direktzuordnung * 1	-6.059 €	-6.059 €	-6.059 €	-6.059 €	-6.059 €	-30.295 €	-6.059 €	-6,059	-2.424 €	-3.635 €
abzgl. Pflegekosten Bauhof * 2	-7.830 €	-7.830 €	-7.830 €	-7.830 €	-7.830 €	-39.150 €	-7.830 €	-7,830	-3.132 €	-4.698 €
abzgl. Kostenanteil Sandsteinverschlussplatte * 3	-303 €	-303 €	-303 €	-303 €	-303 €	-1.515 €	-303 €	-303	-121 €	-182 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>330.696 €</b>	<b>341.595 €</b>	<b>350.385 €</b>	<b>357.016 €</b>	<b>362.620 €</b>	<b>1.742.312 €</b>	<b>348.462 €</b>	<b>348,462</b>	<b>139.385 €</b>	<b>209.077 €</b>
<b>Bemessungseinheiten</b>									<b>2.907,1</b>	<b>4.062,7</b>
<b>Betrag pro Nutzungsjahr</b>									<b>47,95 €</b>	<b>51,46 €</b>

\* 1 Direktzuordnung von kalkulatorischen Kosten für das Kolubarium, siehe untere Tabelle

\* 2 Die Pflegekosten des Bauhofs für das Urnengrab in Staudenbeeten werden direkt zugeordnet, siehe nächste Seite, obere Tabelle

\* 3 Separate Gebühr, siehe nächste Seite, untere Tabelle

TOP 12 ö A

## Ermittlung von kalkulatorischen Kosten für das Kolubarium (zur direkten Zuordnung)

Grabart	AHK	Alfa	Verzinsung *	Kalk. Kosten insgesamt	Kalk. Kosten je Kammer (insges. 318)	Nutzungsdauer	Kosten je Nutzungszeit	Fälle je Jahr	Kalk. Kosten insgesamt
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3,00%</b>	<b>4 (2+3)</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7 (5*6)</b>	<b>8</b>	<b>9 (7*8)</b>
Kolumbarien	18.575,23 €	385,14 €	278,63 €	663,77 €					
Kolumbarien	26.340,74 €	544,83 €	395,11 €	939,94 €					
Kolumbarien	37.625,97 €	769,80 €	564,39 €	1.334,19 €					
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	37.476,39 €	750,96 €	562,15 €	1.313,11 €					
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	45.297,90 €	908,06 €	679,47 €	1.587,53 €					
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	22.381,05 €	447,58 €	335,72 €	783,30 €					
<b>Summe</b>	<b>187.697,28 €</b>	<b>3.806,37 €</b>	<b>2.815,47 €</b>	<b>6.621,84 €</b>	<b>20,82 €</b>	<b>15</b>	<b>312,30 €</b>	<b>19,4</b>	<b>6.058,62 €</b>

\* Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode

## Direkt zugeordnete Pflegekosten

Berechnung von Grabpflegekosten für ein Urnenwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen Pflege der Gräber durch den Bauhof	Aufwand je Vorgang 1	Anzahl Pflege- durchgänge je Jahr 2	Bauhof- stundensatz 3	Aufwand je Jahr 4 (1*2*3)	Nutzdauer in Jahre 5	Gesamtauf- wand 6 (4*5)	Fälle	Gesamt- kosten 8 (6*7)
Beschriftung Bronzetafel Bauhofleistung, Pflege der Gräber	3 min	8	55,00 €	22,00 €	1,5	362,95 € 330,00 €	7	8 (6*7)
<b>Summe</b>						<b>692,95 €</b>	<b>11,3</b>	<b>7.830,34 €</b>

## Berechnung der Sandsteinverschlussplatte

Leistung	Kosten 2021	Kosten 2022 1,5%	Kosten 2023 1,5%	Kosten 2024 1,5%	Kosten 2025 1,5%	Mittelwert 2018-2022	Fälle je Jahr	Kosten insgesamt
Sandsteinverschlussplatte	27,97 €	28,39 €	28,82 €	29,25 €	29,69 €	28,82 €	10,5	302,61 €

## Ermittlung der Gebührensatzobergrenze je Grabart

Grabart	Gesamt-Äquivalenz	Nutzungsjahre	Kosten grabart-identisch	Kosten grabart-bezogen	Pflegekosten	Kalkulator. Kosten	Gebührensatz-obergrenze	Kosten für Verflängerung pro Jahr
	1	2	3 (2*3)	4 (1*2*4)	5	6	7 (3+4+5+6)	8 (7/2)
<b>Betrag pro Einheit</b>			47,95 €	51,46 €				
<b>Reihengräber</b>								
Reihengrab, Personen ab 5. Lebensjahr	1,00	25	1.198,75 €	1.286,50 €	0,00 €	0,00 €	2.485,25 €	
Reihengrab, 1. - 5. Lebensjahr	0,70	20	959,00 €	720,44 €	0,00 €	0,00 €	1.679,44 €	
Reihengrab, bis vollendetem 1. Lebensjahr	0,56	20	959,00 €	576,35 €	0,00 €	0,00 €	1.535,35 €	
Reihengrab, Totgeburt	0,56	10	479,50 €	288,18 €	0,00 €	0,00 €	767,68 €	
Urnenreihengrab	0,42	15	719,25 €	324,20 €	0,00 €	0,00 €	1.043,45 €	
anonymes Urnengrab	0,42	15	719,25 €	324,20 €	0,00 €	0,00 €	1.043,45 €	
anonymes Urnengrab für Fehlgeburten	0,42	10	479,50 €	216,13 €	0,00 €	0,00 €	695,63 €	
<b>Wahlgräber</b>								
Einzelwahlgrab, doppeltief	1,51	25	1.198,75 €	1.942,62 €	0,00 €	0,00 €	3.141,37 €	125,65 €
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	1,27	25	1.198,75 €	1.633,86 €	0,00 €	0,00 €	2.832,61 €	113,30 €
Doppelwahlgrab doppeltief	2,88	25	1.198,75 €	3.705,12 €	0,00 €	0,00 €	4.903,87 €	196,15 €
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	2,40	25	1.198,75 €	3.087,60 €	0,00 €	0,00 €	4.286,35 €	171,45 €
3-fach Wahlgrab doppeltief	4,39	25	1.198,75 €	5.647,74 €	0,00 €	0,00 €	6.846,49 €	273,86 €
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	3,67	25	1.198,75 €	4.721,46 €	0,00 €	0,00 €	5.920,21 €	236,81 €
4-fach Wahlgrab doppeltief	5,76	25	1.198,75 €	7.410,24 €	0,00 €	0,00 €	8.608,99 €	344,36 €
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	4,80	25	1.198,75 €	6.175,20 €	0,00 €	0,00 €	7.373,95 €	294,96 €
Kinderwahlgrab 1. - 5. Lebensjahr	0,84	20	959,00 €	864,53 €	0,00 €	0,00 €	1.823,53 €	91,18 €
Totgeburt	0,67	10	479,50 €	344,78 €	0,00 €	0,00 €	1.648,56 €	82,43 €
Urnengrab groß	1,11	15	719,25 €	856,81 €	0,00 €	0,00 €	1.576,06 €	105,07 €
Urnengrab klein	0,75	15	719,25 €	578,93 €	0,00 €	0,00 €	1.298,18 €	86,55 €
Kolumbarium *	0,55	15	719,25 €	424,55 €	0,00 €	312,30 €	1.456,10 €	97,07 €
Urnengrab in St.flächen, St.beeten, unter Bäumen	0,79	15	719,25 €	609,80 €	692,95 €	0,00 €	2.022,00 €	134,80 €
<b>Wahlgräber</b>								
Zusatznutzung Wahlgrab durch Urne (Überbel.)	0,24	15	719,25 €	185,26 €	0,00 €	0,00 €	904,51 €	

\* siehe nachfolgende Tabelle

## Kosten für die Bestattung

Wahlgrab Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.11.1	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2021	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung 2023 1,5%	Kosten je Bestattung 2024 1,5%	Kosten je Bestattung 2025 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2021-2025
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	12,00	55,00 €	660,00 €	669,90 €	679,95 €	690,15 €	700,50 €	680,10 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	4,00	78,92 €	315,68 €	320,42 €	325,23 €	330,11 €	335,06 €	325,30 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	2,00	18,35 €	36,70 €	37,25 €	37,81 €	38,38 €	38,96 €	37,82 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	55,00 €	55,00 €	55,83 €	56,67 €	57,52 €	58,38 €	56,68 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	56,00 €	42,00 €	42,63 €	43,27 €	43,92 €	44,58 €	43,28 €
<b>Summe</b>			<b>1.109,38 €</b>	<b>1.126,03 €</b>	<b>1.142,93 €</b>	<b>1.160,08 €</b>	<b>1.177,48 €</b>	<b>1.143,18 €</b>

Wahlgrab Personen ab dem vollendetem 1. Lebensjahr bis vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.11.2	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2021	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung 2023 1,5%	Kosten je Bestattung 2024 1,5%	Kosten je Bestattung 2025 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2021-2025
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	5,00	55,00 €	275,00 €	279,13 €	283,32 €	287,57 €	291,88 €	283,38 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	78,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	18,35 €	18,35 €	18,63 €	18,91 €	19,19 €	19,48 €	18,91 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	55,00 €	55,00 €	55,83 €	56,67 €	57,52 €	58,38 €	56,68 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	56,00 €	42,00 €	42,63 €	43,27 €	43,92 €	44,58 €	43,28 €
<b>Summe</b>			<b>390,35 €</b>	<b>396,22 €</b>	<b>402,17 €</b>	<b>408,20 €</b>	<b>414,32 €</b>	<b>402,25 €</b>

\* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2019

## Kosten für die Bestattung

Wahlgab Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und Totgeburten Gebührenziffer 3.11.3	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2021	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung 2023 1,5%	Kosten je Bestattung 2024 1,5%	Kosten je Bestattung 2025 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2021-2025
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	5,00	55,00 €	275,00 €	279,13 €	283,32 €	287,57 €	291,88 €	283,38 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	78,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	18,35 €	18,35 €	18,63 €	18,91 €	19,19 €	19,48 €	18,91 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	55,00 €	55,00 €	55,83 €	56,67 €	57,52 €	58,38 €	56,68 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	56,00 €	42,00 €	42,63 €	43,27 €	43,92 €	44,58 €	43,28 €
<b>Summe</b>			<b>390,35 €</b>	<b>396,22 €</b>	<b>402,17 €</b>	<b>408,20 €</b>	<b>414,32 €</b>	<b>402,25 €</b>

TOP 12 ö A

Zuschlag für die Tieferbeitung eines Verstorbenen bei der Bestattung Personen ab dem vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.11.4	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2021	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung 2023 1,5%	Kosten je Bestattung 2024 1,5%	Kosten je Bestattung 2025 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2021-2025
Bauhof, Mehraufwand Herstellung eines Tiefgrabes	4,00	55,00 €	220,00 €	223,30 €	226,65 €	230,05 €	233,50 €	226,70 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	3,00	78,92 €	236,76 €	240,31 €	243,91 €	247,57 €	251,28 €	243,97 €
<b>Summe</b>			<b>456,76 €</b>	<b>463,61 €</b>	<b>470,56 €</b>	<b>477,62 €</b>	<b>484,78 €</b>	<b>470,67 €</b>

Zuschlag für die Tieferbeitung eines Verstorbenen bei der Bestattung Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.11.5	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2021	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung 2023 1,5%	Kosten je Bestattung 2024 1,5%	Kosten je Bestattung 2025 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2021-2025
Bauhof, Mehraufwand Herstellung eines Tiefgrabes	2,00	55,00 €	110,00 €	111,65 €	113,32 €	115,02 €	116,75 €	113,35 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	2,00	78,92 €	157,84 €	160,21 €	162,61 €	165,05 €	167,53 €	162,65 €
<b>Summe</b>			<b>267,84 €</b>	<b>271,86 €</b>	<b>275,93 €</b>	<b>280,07 €</b>	<b>284,28 €</b>	<b>276,00 €</b>

\* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2019

## Kosten für die Bestattung

<b>Reihengrab Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.12.1</b>	<b>Stunden</b>	<b>Stunden- satz</b>	<b>Kosten je Bestattung 2021</b>	<b>Kosten je Bestattung 2022 1,5%</b>	<b>Kosten je Bestattung 2023 1,5%</b>	<b>Kosten je Bestattung 2024 1,5%</b>	<b>Kosten je Bestattung 2025 1,5%</b>	<b>Kosten je Bestattung Mittelwert 2021-2025</b>
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	12,00	55,00 €	660,00 €	669,90 €	679,95 €	690,15 €	700,50 €	680,10 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	4,00	78,92 €	315,68 €	320,42 €	325,23 €	330,11 €	335,06 €	325,30 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	2,00	18,35 €	36,70 €	37,25 €	37,81 €	38,38 €	38,96 €	37,82 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	55,00 €	55,00 €	55,83 €	56,67 €	57,52 €	58,38 €	56,68 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	56,00 €	42,00 €	42,63 €	43,27 €	43,92 €	44,58 €	43,28 €
<b>Summe</b>			<b>1.109,38 €</b>	<b>1.126,03 €</b>	<b>1.142,93 €</b>	<b>1.160,08 €</b>	<b>1.177,48 €</b>	<b>1.143,18 €</b>

<b>Reihengrab Personen ab dem vollendetem 1. Lebensjahr bis vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.12.2</b>	<b>Stunden</b>	<b>Stunden- satz</b>	<b>Kosten je Bestattung 2021</b>	<b>Kosten je Bestattung 2022 1,5%</b>	<b>Kosten je Bestattung 2023 1,5%</b>	<b>Kosten je Bestattung 2024 1,5%</b>	<b>Kosten je Bestattung 2025 1,5%</b>	<b>Kosten je Bestattung Mittelwert 2021-2025</b>
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	5,00	55,00 €	275,00 €	279,13 €	283,32 €	287,57 €	291,88 €	283,38 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	78,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	18,35 €	18,35 €	18,63 €	18,91 €	19,19 €	19,48 €	18,91 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	55,00 €	55,00 €	55,83 €	56,67 €	57,52 €	58,38 €	56,68 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	56,00 €	42,00 €	42,63 €	43,27 €	43,92 €	44,58 €	43,28 €
<b>Summe</b>			<b>390,35 €</b>	<b>396,22 €</b>	<b>402,17 €</b>	<b>408,20 €</b>	<b>414,32 €</b>	<b>402,25 €</b>

<b>Reihengrab Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und Totgeburten Gebührenziffer 3.12.3</b>	<b>Stunden</b>	<b>Stunden- satz</b>	<b>Kosten je Bestattung 2021</b>	<b>Kosten je Bestattung 2022 1,5%</b>	<b>Kosten je Bestattung 2023 1,5%</b>	<b>Kosten je Bestattung 2024 1,5%</b>	<b>Kosten je Bestattung 2025 1,5%</b>	<b>Kosten je Bestattung Mittelwert 2021-2025</b>
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	5,00	55,00 €	275,00 €	279,13 €	283,32 €	287,57 €	291,88 €	283,38 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	78,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	18,35 €	18,35 €	18,63 €	18,91 €	19,19 €	19,48 €	18,91 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	55,00 €	55,00 €	55,83 €	56,67 €	57,52 €	58,38 €	56,68 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	56,00 €	42,00 €	42,63 €	43,27 €	43,92 €	44,58 €	43,28 €
<b>Summe</b>			<b>390,35 €</b>	<b>396,22 €</b>	<b>402,17 €</b>	<b>408,20 €</b>	<b>414,32 €</b>	<b>402,25 €</b>

\* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2019

## Kosten für die Bestattung

Urnengrab (groß / klein) und Fehlgeburten Gebührenziffer 3.13	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2021	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung 2023 1,5%	Kosten je Bestattung 2024 1,5%	Kosten je Bestattung 2025 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2021-2025
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	2,00	55,00 €	110,00 €	111,45 €	113,32 €	115,02 €	116,75 €	113,35 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	78,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	0,50	18,35 €	9,18 €	9,32 €	9,46 €	9,60 €	9,74 €	9,46 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	55,00 €	55,00 €	55,83 €	56,67 €	57,52 €	58,38 €	56,68 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	56,00 €	42,00 €	42,63 €	43,27 €	43,92 €	44,58 €	43,28 €
<b>Summe</b>			<b>216,18 €</b>	<b>219,43 €</b>	<b>222,72 €</b>	<b>226,06 €</b>	<b>229,45 €</b>	<b>222,77 €</b>

Grabarbeiten Urnenkasten (auch bei einem vorhandenen Urnenkasten) Gebührenziffer 3.14 / 3.16.3	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2021	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung 2023 1,5%	Kosten je Bestattung 2024 1,5%	Kosten je Bestattung 2025 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2021-2025
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	3,50	55,00 €	192,50 €	195,39 €	198,32 €	201,29 €	204,31 €	198,36 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	78,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	0,50	18,35 €	9,18 €	9,32 €	9,46 €	9,60 €	9,74 €	9,46 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	55,00 €	55,00 €	55,83 €	56,67 €	57,52 €	58,38 €	56,68 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	56,00 €	42,00 €	42,63 €	43,27 €	43,92 €	44,58 €	43,28 €
<b>Summe</b>			<b>298,68 €</b>	<b>303,17 €</b>	<b>307,72 €</b>	<b>312,33 €</b>	<b>317,01 €</b>	<b>307,78 €</b>

\* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2019

## Kosten für die Bestattung

Öffnen und schließen einer Kolumbarie Gebührenziffer 3.16.1	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2021	Kosten je Bestattung 2022	Kosten je Bestattung 2023	Kosten je Bestattung 2024	Kosten je Bestattung 2025	Kosten je Bestattung Mittelwert 2021-2025
Bauhof, Öffnen und Schließen der Kolumbarie	0,50	55,00 €	27,50 €	27,91 €	28,33 €	28,75 €	29,18 €	28,33 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	55,00 €	55,00 €	55,83 €	56,67 €	57,52 €	58,38 €	56,68 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	56,00 €	42,00 €	42,63 €	43,27 €	43,92 €	44,58 €	43,28 €
<b>Summe</b>			<b>124,50 €</b>	<b>126,37 €</b>	<b>128,27 €</b>	<b>130,19 €</b>	<b>132,14 €</b>	<b>128,29 €</b>

\* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2019

TOP 12 ö A

Öffnen und schließen einer Gruft Gebührenziffer 3.16.2 Arbeiten nach Stundenaufwand	Kosten je Bestattung 2021	Kosten je Bestattung 2022	Kosten je Bestattung 2023	Kosten je Bestattung 2024	Kosten je Bestattung 2025	Kosten je Bestattung Mittelwert 2021-2025
Personalkosten pro Stunde	55,00 €	55,83 €	56,67 €	57,52 €	58,38 €	56,68 €
Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde	78,92 €	80,10 €	81,30 €	82,52 €	83,76 €	81,32 €

## Kosten für die Sargträger

Sargträger Gebührenziffer 3.21 - 3.22	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Leistung 2021	Kosten je Leistung 2022	Kosten je Leistung 2023	Kosten je Leistung 2024	Kosten je Leistung 2025	Kosten je Leistung Mittelwert 2021-2025
Je Träger für Trauerfeier und Beisetzung	1,25	55,00 €	68,75 €	69,78 €	70,83 €	71,89 €	72,97 €	70,84 €
1 Träger für anonyme Bestattung	0,50	55,00 €	27,50 €	27,91 €	28,33 €	28,75 €	29,18 €	28,33 €

## Kosten für das Ausbetten von Verstorbene

Ausbettung eines Verstorbenen Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr Gebührensatz 4.11.1	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Umbettung 2021	Kosten je Umbettung 2022 1,5%	Kosten je Umbettung 2023 1,5%	Kosten je Umbettung 2024 1,5%	Kosten je Umbettung 2025 1,5%	Kosten je Umbettung Mittelwert 2021-2025
Bauhof, Umbettungsarbeiten	22,00	55,00 €	1.210,00 €	1.228,15 €	1.246,57 €	1.265,27 €	1.284,25 €	1.246,85 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	12,00	78,92 €	947,04 €	961,25 €	975,67 €	990,31 €	1.005,16 €	975,89 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	5,00	18,35 €	91,75 €	93,13 €	94,53 €	95,95 €	97,39 €	94,55 €
Verwaltung, Standesamt *	1,00	56,00 €	56,00 €	56,84 €	57,69 €	58,56 €	59,44 €	57,71 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	56,00 €	42,00 €	42,63 €	43,27 €	43,92 €	44,58 €	43,28 €
<b>Summe</b>			<b>2.346,79 €</b>	<b>2.382,00 €</b>	<b>2.417,73 €</b>	<b>2.454,01 €</b>	<b>2.490,82 €</b>	<b>2.418,28 €</b>

Ausbettung eines Verstorbenen Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr Gebührensatz 4.11.2	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Umbettung 2021	Kosten je Umbettung 2022 1,5%	Kosten je Umbettung 2023 1,5%	Kosten je Umbettung 2024 1,5%	Kosten je Umbettung 2025 1,5%	Kosten je Umbettung Mittelwert 2021-2025
Bauhof, Umbettungsarbeiten	16,00	55,00 €	880,00 €	893,20 €	906,60 €	920,20 €	934,00 €	906,80 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	78,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	2,00	18,35 €	36,70 €	37,25 €	37,81 €	38,38 €	38,96 €	37,82 €
Verwaltung, Standesamt *	1,00	56,00 €	56,00 €	56,84 €	57,69 €	58,56 €	59,44 €	57,71 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	56,00 €	42,00 €	42,63 €	43,27 €	43,92 €	44,58 €	43,28 €
<b>Summe</b>			<b>1.014,70 €</b>	<b>1.029,92 €</b>	<b>1.045,37 €</b>	<b>1.061,06 €</b>	<b>1.076,98 €</b>	<b>1.045,61 €</b>

Ausbettung einer Urne Gebührensatz 4.14	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Umbettung 2021	Kosten je Umbettung 2022 1,5%	Kosten je Umbettung 2023 1,5%	Kosten je Umbettung 2024 1,5%	Kosten je Umbettung 2025 1,5%	Kosten je Umbettung Mittelwert 2021-2025
Bauhof, Umbettungsarbeiten	3,50	55,00 €	192,50 €	195,39 €	198,32 €	201,29 €	204,31 €	198,36 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	78,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	0,50	18,35 €	9,18 €	9,32 €	9,46 €	9,60 €	9,74 €	9,46 €
Verwaltung, Standesamt *	0,50	56,00 €	28,00 €	28,42 €	28,85 €	29,28 €	29,72 €	28,85 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	56,00 €	42,00 €	42,63 €	43,27 €	43,92 €	44,58 €	43,28 €
<b>Summe</b>			<b>271,68 €</b>	<b>275,76 €</b>	<b>279,90 €</b>	<b>284,09 €</b>	<b>288,35 €</b>	<b>279,95 €</b>

\* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2019

### Sonstige Leistungen

Leistung Gebührenziffer 5.15, 5.16.1, 5.16.2	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Leistung 2021	Kosten je Leistung 2022 1,5%	Kosten je Leistung 2023 1,5%	Kosten je Leistung 2024 1,5%	Kosten je Leistung 2025 1,5%	Kosten je Leistung Mittelwert 2021-2025
Verbringen der Kränze und Schalen zum Sarg	1,00	55,00 €	55,00 €	55,83 €	56,67 €	57,52 €	58,38 €	56,68 €
Personalkosten pro Stunde	1,00	55,00 €	55,00 €	55,83 €	56,67 €	57,52 €	58,38 €	56,68 €
Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde	1,00	78,92 €	78,92 €	80,10 €	81,30 €	82,52 €	83,76 €	81,32 €

### Ermittlung der durchschnittlichen Fallzahlen für die Nutzung der Aussegnungshalle / Leichenzelle

Nutzen der Aussegnungshalle / Leichenzelle	Anzahl Fälle					Summe	Mittelwert
	2017	2018	2019	2020	2021		
Benutzung der Aussegnungshalle (Fälle) *	131	128	115	94		468	124,7
Benutzung der Leichenzelle (Tage)	221	200	188	147		756	189,0

\* Das Jahr 2020 wurde bei der Bildung des Mittelwertes wegen der Covid-19 Situation nicht berücksichtigt.

### Gebührenberechnung für die Nutzung der Aussegnungshalle

	2021	2022	2023	2024	2025	Summe	Mittelwert
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	27.800 €	28.217 €	28.640 €	29.070 €	29.506 €	143.233 €	28.647 €
Abschreibung und Verzinsung	12.542 €	12.220 €	11.945 €	10.597 €	10.354 €	57.658 €	11.532 €
<b>Gesamtkosten</b>	40.342 €	40.437 €	40.585 €	39.667 €	39.860 €	200.891 €	40.179 €
Durchschnittliche Anzahl der Benutzungen in Fällen pro Jahr	124,7	124,7	124,7	124,7	124,7	623,5	124,7
<b>Gebührenobergrenze für die Nutzung der Aussegnungshalle je Fall</b>							<b>322,21 €</b>

### Gebührenberechnung für die Nutzung der Leichenzelle

	2021	2022	2023	2024	2025	Summe	Mittelwert
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	9.258 €	9.397 €	9.538 €	9.681 €	9.826 €	47.700 €	9.540 €
Abschreibung und Verzinsung	4.691 €	4.294 €	4.197 €	3.779 €	3.692 €	20.653 €	4.131 €
<b>Gesamtkosten</b>	13.949 €	13.691 €	13.735 €	13.460 €	13.518 €	<b>68.353 €</b>	<b>13.671 €</b>
Durchschnittliche Anzahl der Benutzungen in Tagen pro Jahr	189,0	189,0	189,0	189,0	189,0	<b>945,0</b>	<b>189,0</b>
<b>Gebühreobergrenze für die Nutzung der Leichenzelle je Tag</b>							<b>72,33 €</b>

**Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2021**

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2021	2021	01.01.2021	31.12.2021	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Kompaktbagger für Friedhof	64.658,25 €	7.184,25 €	53.881,88 €	46.697,63 €	1.508,69 €	<b>8.692,94 €</b>				8.692,94 €
AS 50 Wildkrauthex	3.058,30 €	339,81 €	1.274,30 €	934,49 €	33,13 €	<b>372,94 €</b>				372,94 €
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	1.944,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>				0,00 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5647 EB	57.948,23 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	<b>1.738,45 €</b>				1.738,45 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5047 EB Schafacker	265,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	<b>7,95 €</b>				7,95 €
Grund und Boden Flst. Nr. 50459EB Weg im Friedhof	58,00 €	0,00 €	58,00 €	58,00 €	1,74 €	<b>1,74 €</b>				1,74 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5683 EB Schafacker	113,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	<b>3,39 €</b>				3,39 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5684 EB	112,48 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	<b>3,37 €</b>				3,37 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5685 EB	48,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	<b>1,44 €</b>				1,44 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5686 EB	21.745,13 €	0,00 €	21.745,13 €	21.745,13 €	652,35 €	<b>652,35 €</b>				652,35 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5687 EB	12.143,18 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	<b>364,30 €</b>				364,30 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5688 EB	5.945,30 €	0,00 €	5.945,30 €	5.945,30 €	178,36 €	<b>178,36 €</b>				178,36 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5689 EB	6.415,69 €	0,00 €	6.415,69 €	6.415,69 €	192,47 €	<b>192,47 €</b>				192,47 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5690 EB	7.069,75 €	0,00 €	7.069,75 €	7.069,75 €	212,09 €	<b>212,09 €</b>				212,09 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5691 EB	2.008,75 €	0,00 €	2.008,75 €	2.008,75 €	60,26 €	<b>60,26 €</b>				60,26 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5692 EB	3.834,69 €	0,00 €	3.834,69 €	3.834,69 €	115,04 €	<b>115,04 €</b>				115,04 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5693 EB	1.968,47 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	<b>59,05 €</b>				59,05 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5694 EB	6.263,33 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	<b>187,90 €</b>				187,90 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5695 EB	4.627,19 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	<b>138,82 €</b>				138,82 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5696 EB	6.570,10 €	0,00 €	6.570,10 €	6.570,10 €	197,10 €	<b>197,10 €</b>				197,10 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5697 EB	6.988,34 €	0,00 €	6.988,34 €	6.988,34 €	209,65 €	<b>209,65 €</b>				209,65 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5698 EB	4.243,72 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	<b>127,31 €</b>				127,31 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5699 EB	3.655,74 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	<b>109,67 €</b>				109,67 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5700 EB	3.558,62 €	0,00 €	3.558,62 €	3.558,62 €	106,76 €	<b>106,76 €</b>				106,76 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5701 EB	2.249,68 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	<b>67,49 €</b>				67,49 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5702 EB	1.866,22 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	<b>55,99 €</b>				55,99 €
Grund und Boden Flst. Nr. 260/1 PL	2.048,24 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	<b>61,45 €</b>				61,45 €
Grund und Boden Flst. Nr. 262 PL	14.987,50 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	<b>449,63 €</b>				449,63 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/31 RO	1.231,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	<b>36,93 €</b>				36,93 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/34 RO	49,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	<b>1,47 €</b>				1,47 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/36 RO	224,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	<b>6,72 €</b>				6,72 €
Grund und Boden Flst. Nr. 490/1 Fh Lindach	27.855,63 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	<b>835,67 €</b>				835,67 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5052 Fh Eberbach	320,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	<b>9,60 €</b>				9,60 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5060 Fh Eberbach	30.792,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	<b>923,76 €</b>				923,76 €
Grund und Boden Flst. Nr. 553 Fh Rockenau	3.120,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	<b>93,60 €</b>				93,60 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5678 Fh Eberbach	4.041,76 €	0,00 €	4.041,76 €	4.041,76 €	121,25 €	<b>121,25 €</b>				121,25 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5679 Fh Eberbach	2.920,49 €	0,00 €	2.920,49 €	2.920,49 €	87,61 €	<b>87,61 €</b>				87,61 €
Grund und Boden Flst. Nr. 59 Fh Friedrichsdorf	7.040,49 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	<b>211,21 €</b>				211,21 €

## Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2021

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2021	2021	01.01.2021	31.12.2021	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 Fh Brombach	815,77 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	24,47 €				24,47 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 Fh Brombach	7.749,09 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	232,47 €				232,47 €
Entwässerung	75.515,25 €	1.143,88 €	40.035,84 €	38.891,96 €	1.183,92 €	2.327,80 €				2.327,80 €
Entwässerung Kanal	13.111,57 €	198,43 €	5.952,99 €	5.754,56 €	175,61 €	374,04 €				374,04 €
Oberfl.Entwässerung	17.213,66 €	343,62 €	4.810,66 €	4.467,04 €	139,17 €	482,79 €				482,79 €
Parkplatz Ledelsweg	36.649,84 €	733,00 €	2.198,98 €	1.465,98 €	54,97 €	787,97 €				787,97 €
Auffahrt Leichenhalle	4.090,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Außenanlage	13.030,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	533,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	808,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	1.359,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	3.633,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	7.016,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	13.310,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	21.355,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Beton-Mauern-Treppen	19.943,96 €	398,57 €	5.580,01 €	5.181,44 €	161,42 €	559,99 €				559,99 €
Beton-Mauern-Treppen-Weg	57.308,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bronzeglocke Ton F	5.045,94 €	100,69 €	1.611,12 €	1.510,43 €	46,82 €	147,51 €	147,51 €			0,00 €
Brunnenanlage	4.562,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Containerplatz mit Tor	4.082,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	100.867,14 €	6.745,95 €	32.043,29 €	25.297,34 €	860,11 €	7.606,06 €				7.606,06 €
Einfriedigung - Lebensbaum	1.533,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Friedhofsmauern	2.556,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Friedhofsmauer	1.742,48 €	37,20 €	111,60 €	74,40 €	2,79 €	39,99 €				39,99 €
Kapellenvorplatz	2.556,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Kolumbarien	18.575,23 €	385,14 €	7.093,02 €	6.707,88 €	207,01 €	592,15 €				592,15 €
Kolumbarien	26.340,74 €	544,83 €	11.986,19 €	11.441,36 €	351,41 €	896,24 €				896,24 €
Kolumbarien	37.625,97 €	769,80 €	19.437,40 €	18.667,60 €	571,58 €	1.341,38 €				1.341,38 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	37.476,39 €	750,96 €	23.655,28 €	22.904,32 €	698,39 €	1.449,35 €				1.449,35 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	45.297,90 €	908,06 €	26.106,59 €	25.198,53 €	769,58 €	1.677,64 €				1.677,64 €
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	22.381,05 €	447,58 €	16.373,94 €	15.926,36 €	484,50 €	932,08 €				932,08 €
Leichenhalle, Heizung/Sanitär/Innenausbau	62.368,41 €	1.319,90 €	31.897,70 €	30.577,80 €	937,13 €	2.257,03 €	1.354,22 €	451,41 €		451,40 €
Parkplatz Friedhof	1.043,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Parkplatz Friedhof	3.145,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Parkplatz Friedhof	4.090,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Platten Kapellenvorplatz	1.645,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Sandsteintreppe	1.389,69 €	55,41 €	106,19 €	50,78 €	2,35 €	57,76 €				57,76 €
Straßenbeleuchtung	3.368,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Stromkabel	4.082,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €

**Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2021**

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2021	2021	01.01.2021	31.12.2021	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Stützmauer	785,86 €	16,33 €	130,68 €	114,35 €	3,68 €	20,01 €				20,01 €
Stützmauern	3.083,09 €	65,00 €	585,00 €	520,00 €	16,58 €	81,58 €				81,58 €
Stützmauern-Beton	8.941,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Stützmauer	42.613,11 €	851,71 €	11.924,01 €	11.072,30 €	344,94 €	1.196,65 €				1.196,65 €
Stützmauern	129.299,07 €	2.585,92 €	49.132,56 €	46.546,64 €	1.435,19 €	4.021,11 €				4.021,11 €
Tor	1.773,16 €	35,04 €	665,72 €	630,68 €	19,45 €	54,49 €				54,49 €
Tor	2.127,49 €	42,16 €	800,94 €	758,78 €	23,40 €	65,56 €				65,56 €
Wasser-Kanalrohre	8.219,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wasserleitung	3.891,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	6.210,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	8.565,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	10.104,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	13.890,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	18.749,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	97.116,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Zufahrt Friedhof Brombach	6.612,30 €	266,16 €	1.463,88 €	1.197,72 €	39,92 €	306,08 €				306,08 €
Grabverbau Schalungssatz	2.351,44 €	235,14 €	1.371,68 €	1.136,54 €	37,62 €	272,76 €				272,76 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	1.293,98 €	1.152,82 €	36,70 €	177,86 €				177,86 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	1.293,98 €	1.152,82 €	36,70 €	177,86 €				177,86 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	1.293,98 €	1.152,82 €	36,70 €	177,86 €				177,86 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	1.293,98 €	1.152,82 €	36,70 €	177,86 €				177,86 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,60 €	141,16 €	1.293,97 €	1.152,81 €	36,70 €	177,86 €				177,86 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	12.148,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Benzinmäher SABO 43 Vario	1.008,68 €	112,04 €	186,72 €	74,68 €	3,92 €	115,96 €				115,96 €
Heizöltank	1.533,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Heizöltankinnenhülle	1.248,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Kühlvitrine	3.430,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Lüftung elektrisch	2.295,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Lautsprecheranlage	621,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Lautsprecheranlage	714,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Lautsprecheranlage	720,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Lautsprecheranlage	1.033,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Lautsprecheranlage	1.145,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Raumkühlaggregat	818,07 €	0,00 €	0,51 €	0,51 €	0,02 €	0,02 €				0,02 €
Raumkühlaggregat	6.847,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
SABO Mäher SA 54-PRO VARIO Plus	1.763,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Warmluftzeruger	5.604,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Umgestaltung Friedhof Eberbach, 07/2021, ND 30 J.	170.924,68 €	2.848,74 €	170.924,68 €	168.075,94 €	5.085,01 €	7.933,75 €				7.933,75 €
Fh Brombach Ertragszuschüsse [Zuord. Außenanl.]	-31.349,86 €	-627,44 €	-1.254,89 €	-627,45 €	-28,24 €	-655,68 €				-655,68 €

## Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2021

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2021	Abschr. 3 2021	Restbuchw. 4a 01.01.2021	Restbuchw. 4b 31.12.2021	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-102.258,38 €	-2.045,23 €	-38.859,39 €	-36.814,16 €	-1.135,10 €	<b>-3.180,33 €</b>				-3.180,33 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-51.129,19 €	-1.278,46 €	-7.670,78 €	-6.392,32 €	-210,95 €	<b>-1.489,41 €</b>				-1.489,41 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-21.985,55 €	-439,53 €	-4.395,29 €	-3.955,76 €	-125,27 €	<b>-564,80 €</b>				-564,80 €
Aussegnungshalle Eberbach	81.723,36 €	1.865,02 €	40.874,91 €	39.009,89 €	1.198,27 €	<b>3.063,29 €</b>	1.837,97 €	612,66 €		612,66 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	20.410,77 €	434,53 €	3.476,28 €	3.041,75 €	97,77 €	<b>532,30 €</b>	319,38 €	106,46 €		106,46 €
Aussegnungshalle Lindach	169.325,55 €	3.543,23 €	53.148,39 €	49.605,16 €	1.541,30 €	<b>5.084,53 €</b>	3.050,72 €	1.016,91 €		1.016,90 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	36.358,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Aussegnungshalle Rockenau	143.274,21 €	3.044,50 €	27.400,50 €	24.356,00 €	776,35 €	<b>3.820,85 €</b>	2.292,51 €	764,17 €		764,17 €
Friedhofskapelle Rockenau	135.568,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Friedhofskapelle Eberbach	74.152,66 €	1.630,50 €	4.891,50 €	3.261,00 €	122,29 €	<b>1.752,79 €</b>	1.051,67 €	350,56 €		350,56 €
Friedhofskapelle Brombach	87.284,68 €	1.059,95 €	27.470,35 €	26.410,40 €	808,21 €	<b>1.868,16 €</b>				1.868,16 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Geräteschuppen Pleutersbach	5.112,92 €	111,40 €	334,20 €	222,80 €	8,36 €	<b>119,76 €</b>	119,76 €			
Glockenturm M. Glocke Brombach	3.186,83 €	354,09 €	3.127,81 €	2.773,72 €	88,52 €	<b>442,61 €</b>	442,61 €			
Tonanlage Trauerhalle Rockenau	3.915,15 €	435,02 €	3.842,65 €	3.407,63 €	108,75 €	<b>543,77 €</b>				
Tonanlage Trauerhalle Eberbach	3.048,72 €	338,75 €	3.020,49 €	2.681,74 €	85,53 €	<b>424,28 €</b>	424,28 €			
Tonanlage Trauerhalle Brombach	2.878,99 €	319,89 €	2.852,33 €	2.532,44 €	80,77 €	<b>400,66 €</b>	400,66 €			
Tonanlage Trauerhalle Pleutersbach	3.666,18 €	407,35 €	3.632,23 €	3.224,88 €	102,86 €	<b>510,21 €</b>	510,21 €			
Tonanlage Trauerhalle Pleutersbach	1.098,00 €	45,73 €	45,73 €	0,00 €	0,69 €	<b>46,42 €</b>	46,42 €			
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	4.559,49 €	379,96 €	2.469,71 €	2.089,75 €	68,39 €	<b>448,35 €</b>		448,35 €		
Aufbauanlage Kühlräume Friedhof Eberbach	5.740,49 €	478,37 €	5.620,90 €	5.142,53 €	161,45 €	<b>639,82 €</b>		639,82 €		
Kühlvitrine	4.259,37 €	295,75 €	295,75 €	0,00 €	4,44 €	<b>300,19 €</b>		300,19 €		
Betriebsgeräte, 7/2021, ND 10 J.	5.000,00 €	250,00 €	0,00 €	4.750,00 €	71,25 €	<b>321,25 €</b>				321,25 €
Betriebsgeräte, 7/2022, ND 10 J.										
Umsetzung Friedhofskonzept 2.BA, 7/2022, ND 50 J.										
Ersatzbeschaffung Leiber, 07/2022, ND 10 J.										
Betriebsgeräte, 7/2023, ND 10 J.										
Betriebsgeräte, 7/2024, ND 10 J.										
Friedhofsweg Friedrichsdorf, 7/2024, ND 50 J.										
<b>Summe</b>	<b>2.176.310,57 €</b>	<b>40.774,50 €</b>	<b>921.030,21 €</b>	<b>885.255,71 €</b>	<b>27.094,24 €</b>	<b>67.868,74 €</b>	<b>12.541,69 €</b>	<b>4.690,55 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>50.636,50 €</b>

Auffteilungsverhältnis	Leichenhalle	Leichenzelle	Betriebsräume
Eberbach	60%	20%	20%

## Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2022

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2022	2022	01.01.2022	31.12.2022	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Kompaktbagger für Friedhof	64.658,25 €	7.184,25 €	46.697,63 €	39.513,38 €	1.293,17 €	8.477,42 €				8.477,42 €
AS 50 Wildkrauthex	3.058,30 €	339,81 €	934,49 €	594,68 €	22,94 €	362,75 €				362,75 €
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	1.944,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5647 EB	57.948,23 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	1.738,45 €				1.738,45 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5047 EB Schafacker	265,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	7,95 €				7,95 €
Grund und Boden Flst. Nr. 50459EB Weg im Friedhof	58,00 €	0,00 €	58,00 €	58,00 €	1,74 €	1,74 €				1,74 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5683 EB Schafacker	113,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	3,39 €				3,39 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5684 EB	112,48 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	3,37 €				3,37 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5685 EB	48,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	1,44 €				1,44 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5686 EB	21.745,13 €	0,00 €	21.745,13 €	21.745,13 €	652,35 €	652,35 €				652,35 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5687 EB	12.143,18 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	364,30 €				364,30 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5688 EB	5.945,30 €	0,00 €	5.945,30 €	5.945,30 €	178,36 €	178,36 €				178,36 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5689 EB	6.415,69 €	0,00 €	6.415,69 €	6.415,69 €	192,47 €	192,47 €				192,47 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5690 EB	7.069,75 €	0,00 €	7.069,75 €	7.069,75 €	212,09 €	212,09 €				212,09 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5691 EB	2.008,75 €	0,00 €	2.008,75 €	2.008,75 €	60,26 €	60,26 €				60,26 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5692 EB	3.834,69 €	0,00 €	3.834,69 €	3.834,69 €	115,04 €	115,04 €				115,04 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5693 EB	1.968,47 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	59,05 €				59,05 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5694 EB	6.263,33 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	187,90 €				187,90 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5695 EB	4.627,19 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	138,82 €				138,82 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5696 EB	6.570,10 €	0,00 €	6.570,10 €	6.570,10 €	197,10 €	197,10 €				197,10 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5697 EB	6.988,34 €	0,00 €	6.988,34 €	6.988,34 €	209,65 €	209,65 €				209,65 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5698 EB	4.243,72 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	127,31 €				127,31 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5699 EB	3.655,74 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	109,67 €				109,67 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5700 EB	3.558,62 €	0,00 €	3.558,62 €	3.558,62 €	106,76 €	106,76 €				106,76 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5701 EB	2.249,68 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	67,49 €				67,49 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5702 EB	1.866,22 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	55,99 €				55,99 €
Grund und Boden Flst. Nr. 260/1 PL	2.048,24 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	61,45 €				61,45 €
Grund und Boden Flst. Nr. 262 PL	14.987,50 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	449,63 €				449,63 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/31 RO	1.231,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	36,93 €				36,93 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/34 RO	49,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	1,47 €				1,47 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/36 RO	224,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	6,72 €				6,72 €
Grund und Boden Flst. Nr. 490/1 Fh Lindach	27.855,63 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	835,67 €				835,67 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5052 Fh Eberbach	320,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	9,60 €				9,60 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5060 Fh Eberbach	30.792,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	923,76 €				923,76 €
Grund und Boden Flst. Nr. 553 Fh Rockenau	3.120,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	93,60 €				93,60 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5678 Fh Eberbach	4.041,76 €	0,00 €	4.041,76 €	4.041,76 €	121,25 €	121,25 €				121,25 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5679 Fh Eberbach	2.920,49 €	0,00 €	2.920,49 €	2.920,49 €	87,61 €	87,61 €				87,61 €
Grund und Boden Flst. Nr. 59 Fh Friedrichsdorf	7.040,49 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	211,21 €				211,21 €

## Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2022

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2022	2022	01.01.2022	31.12.2022	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 Fh Brombach	815,77 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	24,47 €				24,47 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 Fh Brombach	7.749,09 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	232,47 €				232,47 €
Entwässerung	75.515,25 €	1.143,88 €	38.891,96 €	37.748,08 €	1.149,60 €	2.293,48 €				2.293,48 €
Entwässerung Kanal	13.111,57 €	198,43 €	5.754,56 €	5.556,13 €	169,66 €	368,09 €				368,09 €
Oberfl.Entwässerung	17.213,66 €	343,62 €	4.467,04 €	4.123,42 €	128,86 €	472,48 €				472,48 €
Parkplatz Ledelsweg	36.649,84 €	733,00 €	1.465,98 €	732,98 €	32,98 €	765,98 €				765,98 €
Auffahrt Leichenhalle	4.090,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Außenanlage	13.030,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	533,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	808,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	1.359,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	3.633,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	7.016,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	13.310,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	21.355,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Beton-Mauern-Treppen	19.943,96 €	398,57 €	5.181,44 €	4.782,87 €	149,46 €	548,03 €				548,03 €
Beton-Mauern-Treppen-Weg	57.308,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bronzeglocke Ton F	5.045,94 €	100,69 €	1.510,43 €	1.409,74 €	43,80 €	144,49 €	144,49 €			0,00 €
Brunnenanlage	4.562,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Containerplatz mit Tor	4.082,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	100.867,14 €	6.745,95 €	25.297,34 €	18.551,39 €	657,73 €	7.403,68 €				7.403,68 €
Einfriedigung - Lebensbaum	1.533,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Friedhofsmauern	2.556,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Friedhofsmauer	1.742,48 €	37,20 €	74,40 €	37,20 €	1,67 €	38,87 €				38,87 €
Kapellenvorplatz	2.556,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Kolumbarien	18.575,23 €	385,14 €	6.707,88 €	6.322,74 €	195,46 €	580,60 €				580,60 €
Kolumbarien	26.340,74 €	544,83 €	11.441,36 €	10.896,53 €	335,07 €	879,90 €				879,90 €
Kolumbarien	37.625,97 €	769,80 €	18.667,60 €	17.897,80 €	548,48 €	1.318,28 €				1.318,28 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	37.476,39 €	750,96 €	22.904,32 €	22.153,36 €	675,87 €	1.426,83 €				1.426,83 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	45.297,90 €	908,06 €	25.198,53 €	24.290,47 €	742,34 €	1.650,40 €				1.650,40 €
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	22.381,05 €	447,58 €	15.926,36 €	15.478,78 €	471,08 €	918,66 €				918,66 €
Leichenhalle, Heizung/Sanitär/Innenausbau	62.368,41 €	1.319,90 €	30.577,80 €	29.257,90 €	897,54 €	2.217,44 €	1.330,46 €	443,49 €		443,49 €
Parkplatz Friedhof	1.043,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Parkplatz Friedhof	3.145,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Parkplatz Friedhof	4.090,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Platten Kapellenvorplatz	1.645,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Sandsteintreppe	1.389,69 €	50,78 €	50,78 €	0,00 €	0,76 €	51,54 €				51,54 €
Straßenbeleuchtung	3.368,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Stromkabel	4.082,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €

**Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2022**

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2022	2022	01.01.2022	31.12.2022	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Stützmauer	785,86 €	16,33 €	114,35 €	98,02 €	3,19 €	19,52 €				19,52 €
Stützmauern	3.083,09 €	65,00 €	520,00 €	455,00 €	14,63 €	79,63 €				79,63 €
Stützmauern-Beton	8.941,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Stützmauer	42.613,11 €	851,71 €	11.072,30 €	10.220,59 €	319,39 €	1.171,10 €				1.171,10 €
Stützmauern	129.299,07 €	2.585,92 €	46.546,64 €	43.960,72 €	1.357,61 €	3.943,53 €				3.943,53 €
Tor	1.773,16 €	35,04 €	630,68 €	595,64 €	18,39 €	53,43 €				53,43 €
Tor	2.127,49 €	42,16 €	758,78 €	716,62 €	22,13 €	64,29 €				64,29 €
Wasser-Kanalrohre	8.219,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wasserleitung	3.891,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	6.210,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	8.565,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	10.104,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	13.890,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	18.749,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	97.116,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Zufahrt Friedhof Brombach	6.612,30 €	266,16 €	1.197,72 €	931,56 €	31,94 €	298,10 €				298,10 €
Grabverbau Schalungssatz	2.351,44 €	235,14 €	1.136,54 €	901,40 €	30,57 €	265,71 €			265,71 €	
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	1.152,82 €	1.011,66 €	32,47 €	173,63 €				173,63 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	1.152,82 €	1.011,66 €	32,47 €	173,63 €				173,63 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	1.152,82 €	1.011,66 €	32,47 €	173,63 €				173,63 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	1.152,82 €	1.011,66 €	32,47 €	173,63 €				173,63 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,60 €	141,16 €	1.152,81 €	1.011,65 €	32,47 €	173,63 €				173,63 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	12.148,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Benzinmäher SABO 43 Varío	1.008,68 €	74,68 €	74,68 €	0,00 €	1,12 €	75,80 €				75,80 €
Heizöltank	1.533,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Heizöltankinnenhülle	1.248,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Kühlvitrine	3.430,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lüftewerk elektrisch	2.295,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	621,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	714,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	720,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	1.033,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	1.145,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Raumkühlaggregat	818,07 €	0,00 €	0,51 €	0,51 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Raumkühlaggregat	6.847,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
SABO Mäher SA 54-PRO VARIO Plus	1.763,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Warmluftzeruger	5.604,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Umgestaltung Friedhof Eberbach, 07/2021, ND 30 J.	170.924,68 €	5.697,49 €	168.075,94 €	162.378,45 €	4.956,82 €	10.654,31 €		0,00 €		10.654,31 €
Fh Brombach Ertragszuschüsse [Zuord. Außenanl.]	-31.349,86 €	-627,44 €	-627,45 €	-0,01 €	-9,41 €	-636,85 €				-636,85 €

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2022

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2022	Abschr. 3 2022	Restbuchw. 4a 01.01.2022	Restbuchw. 4b 31.12.2022	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-102.258,38 €	-2.045,23 €	-36.814,16 €	-34.768,93 €	-1.073,75 €	-3.118,98 €				-3.118,98 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-51.129,19 €	-1.278,46 €	-6.392,32 €	-5.113,86 €	-172,59 €	-1.451,05 €				-1.451,05 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-21.985,55 €	-439,53 €	-3.955,76 €	-3.516,23 €	-112,08 €	-551,61 €				-551,61 €
Aussegnungshalle Eberbach	81.723,36 €	1.865,02 €	39.009,89 €	37.144,87 €	1.142,32 €	3.007,34 €	1.804,40 €	601,47 €		601,47 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	20.410,77 €	434,53 €	3.041,75 €	2.607,22 €	84,73 €	519,26 €	311,56 €	103,85 €		103,85 €
Aussegnungshalle Lindach	169.325,55 €	3.543,23 €	49.605,16 €	46.061,93 €	1.435,01 €	4.978,24 €	2.986,94 €	995,65 €		995,65 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	36.358,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Aussegnungshalle Rockenau	143.274,21 €	3.044,50 €	24.356,00 €	21.311,50 €	685,01 €	3.729,51 €	2.237,71 €	745,90 €		745,90 €
Friedhofskapelle Eberbach	135.568,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Friedhofskapelle Brombach	74.152,66 €	1.630,50 €	3.261,00 €	1.630,50 €	73,37 €	1.703,87 €	1.022,32 €	340,77 €		340,78 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	87.284,68 €	1.059,95 €	26.410,40 €	25.350,45 €	776,41 €	1.836,36 €				1.836,36 €
Geräteschuppen Pleutersbach	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Glockenturm M. Glocke Brombach	5.112,92 €	111,40 €	222,80 €	111,40 €	5,01 €	116,41 €	116,41 €			
Tonanlage Trauerhalle Rockenau	3.186,83 €	354,09 €	2.773,72 €	2.419,63 €	77,90 €	431,99 €	431,99 €			
Tonanlage Trauerhalle Eberbach	3.915,15 €	435,02 €	3.407,63 €	2.972,61 €	95,70 €	530,72 €	530,72 €			
Tonanlage Trauerhalle Lindach	3.048,72 €	338,75 €	2.681,74 €	2.342,99 €	75,37 €	414,12 €	414,12 €			
Tonanlage Trauerhalle Brombach	2.878,99 €	319,89 €	2.532,44 €	2.212,55 €	71,17 €	391,06 €	391,06 €			
Tonanlage Trauerhalle Pleutersbach	3.666,18 €	407,35 €	3.224,88 €	2.817,53 €	90,64 €	497,99 €	497,99 €			
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	1.098,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
Aufbauungskühlvitrine KV95	4.559,49 €	379,96 €	2.089,75 €	1.709,79 €	56,99 €	436,95 €		436,95 €		
Abluftanlage Kühlräume Friedhof Eberbach	5.740,49 €	478,37 €	5.142,53 €	4.664,16 €	147,10 €	625,47 €		625,47 €		
Kühlvitrine	4.259,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		
Betriebsgeräte, 7/2021, ND 10 J.	5.000,00 €	500,00 €	4.750,00 €	4.250,00 €	135,00 €	635,00 €				635,00 €
Betriebsgeräte, 7/2022, ND 10 J.	5.000,00 €	250,00 €	0,00 €	4.750,00 €	71,25 €	321,25 €				321,25 €
Umsetzung Friedhofskonzept 2.BA, 7/2022, ND 50 J.	65.000,00 €	650,00 €	0,00 €	64.350,00 €	965,25 €	1.615,25 €				1.615,25 €
Ersatzbeschaffung Leiber, 07/2022, ND 10 J.	40.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	38.000,00 €	570,00 €	2.570,00 €				2.570,00 €
Betriebsgeräte, 7/2023, ND 10 J.										
Betriebsgeräte, 7/2024, ND 10 J.										
Friedhofsweg Friedrichsdorf, 7/2024, ND 50 J.										
<b>Summe</b>	<b>2.286.310,57 €</b>	<b>46.389,78 €</b>	<b>885.255,71 €</b>	<b>948.865,93 €</b>	<b>27.511,82 €</b>	<b>73.901,60 €</b>	<b>12.220,17 €</b>	<b>4.293,57 €</b>	<b>265,71 €</b>	<b>57.122,15 €</b>

Auffellungsverhältnis	Leichenhalle	Leichenzelle	Betriebsräume
Eberbach	60%	20%	20%

**Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2023**

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2023	2023	01.01.2023	31.12.2023	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Kompaktbagger für Friedhof	64.658,25 €	7.184,25 €	39.513,38 €	32.329,13 €	1.077,64 €	8.261,89 €				8.261,89 €
AS 50 Wildkrauthex	3.058,30 €	339,81 €	594,68 €	254,87 €	12,74 €	352,55 €				352,55 €
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	1.944,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5647 EB	57.948,23 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	1.738,45 €				1.738,45 €
Grund und Boden Flst. Nr. 50459EB Schafacker	265,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	7,95 €				7,95 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5683 EB Schafacker	58,00 €	0,00 €	58,00 €	58,00 €	1,74 €	1,74 €				1,74 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5684 EB	113,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	3,39 €				3,39 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5685 EB	112,48 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	3,37 €				3,37 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5685 EB	48,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	1,44 €				1,44 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5686 EB	21.745,13 €	0,00 €	21.745,13 €	21.745,13 €	652,35 €	652,35 €				652,35 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5687 EB	12.143,18 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	364,30 €				364,30 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5688 EB	5.945,30 €	0,00 €	5.945,30 €	5.945,30 €	178,36 €	178,36 €				178,36 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5689 EB	6.415,69 €	0,00 €	6.415,69 €	6.415,69 €	192,47 €	192,47 €				192,47 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5690 EB	7.069,75 €	0,00 €	7.069,75 €	7.069,75 €	212,09 €	212,09 €				212,09 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5691 EB	2.008,75 €	0,00 €	2.008,75 €	2.008,75 €	60,26 €	60,26 €				60,26 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5692 EB	3.834,69 €	0,00 €	3.834,69 €	3.834,69 €	115,04 €	115,04 €				115,04 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5693 EB	1.968,47 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	59,05 €				59,05 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5694 EB	6.263,33 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	187,90 €				187,90 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5695 EB	4.627,19 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	138,82 €				138,82 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5695 EB	6.570,10 €	0,00 €	6.570,10 €	6.570,10 €	197,10 €	197,10 €				197,10 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5696 EB	6.988,34 €	0,00 €	6.988,34 €	6.988,34 €	209,65 €	209,65 €				209,65 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5697 EB	4.243,72 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	127,31 €				127,31 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5698 EB	3.655,74 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	109,67 €				109,67 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5699 EB	3.558,62 €	0,00 €	3.558,62 €	3.558,62 €	106,76 €	106,76 €				106,76 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5700 EB	2.249,68 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	67,49 €				67,49 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5701 EB	1.866,22 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	55,99 €				55,99 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5702 EB	2.048,24 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	61,45 €				61,45 €
Grund und Boden Flst. Nr. 260/1 PL	14.987,50 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	449,63 €				449,63 €
Grund und Boden Flst. Nr. 262 PL	1.231,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	36,93 €				36,93 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/31 RO	49,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	1,47 €				1,47 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/34 RO	224,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	6,72 €				6,72 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/36 RO	27.855,63 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	835,67 €				835,67 €
Grund und Boden Flst. Nr. 490/1 Fh Lindach	320,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	9,60 €				9,60 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5052 Fh Eberbach	30.792,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	923,76 €				923,76 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5060 Fh Eberbach	3.120,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	93,60 €				93,60 €
Grund und Boden Flst. Nr. 553 Fh Rockenau	4.041,76 €	0,00 €	4.041,76 €	4.041,76 €	121,25 €	121,25 €				121,25 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5678 Fh Eberbach	2.920,49 €	0,00 €	2.920,49 €	2.920,49 €	87,61 €	87,61 €				87,61 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5679 Fh Eberbach	7.040,49 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	211,21 €				211,21 €
Grund und Boden Flst. Nr. 59 Fh Friedrichsdorf										

## Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2023

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2023	2023	01.01.2023	31.12.2023	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 Fh Brombach	815,77 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	24,47 €				24,47 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 Fh Brombach	7.749,09 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	232,47 €				232,47 €
Entwässerung	75.515,25 €	1.143,88 €	37.748,08 €	36.604,20 €	1.115,28 €	2.259,16 €				2.259,16 €
Entwässerung Kanal	13.111,57 €	198,43 €	5.556,13 €	5.357,70 €	163,71 €	362,14 €				362,14 €
Oberfl.Entwässerung	17.213,66 €	343,62 €	4.123,42 €	3.779,80 €	118,55 €	462,17 €				462,17 €
Parkplatz Ledelsweg	36.649,84 €	732,98 €	732,98 €	0,00 €	10,99 €	743,97 €				743,97 €
Auffahrt Leichenhalle	4.090,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Außenanlage	13.030,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	533,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	808,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	1.359,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	3.633,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	7.016,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	13.310,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	21.355,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Beton-Mauern-Treppen	19.943,96 €	398,57 €	4.782,87 €	4.384,30 €	137,51 €	536,08 €				536,08 €
Beton-Mauern-Treppen-Weg	57.308,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bronzeglocke Ton F	5.045,94 €	100,69 €	1.409,74 €	1.309,05 €	40,78 €	141,47 €	141,47 €			0,00 €
Brunnenanlage	4.562,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Containerplatz mit Tor	4.082,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	100.867,14 €	6.745,95 €	18.551,39 €	11.805,44 €	455,35 €	7.201,30 €				7.201,30 €
Einfriedigung - Lebensbaum	1.533,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Friedhofsmauern	2.556,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Friedhofsmauer	1.742,48 €	37,20 €	37,20 €	0,00 €	0,56 €	37,76 €				37,76 €
Kapellenvorplatz	2.556,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Kolumbarien	18.575,23 €	385,14 €	6.322,74 €	5.937,60 €	183,91 €	569,05 €				569,05 €
Kolumbarien	26.340,74 €	544,83 €	10.896,53 €	10.351,70 €	318,72 €	863,55 €				863,55 €
Kolumbarien	37.625,97 €	769,80 €	17.897,80 €	17.128,00 €	525,39 €	1.295,19 €				1.295,19 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	37.476,39 €	750,96 €	22.153,36 €	21.402,40 €	653,34 €	1.404,30 €				1.404,30 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	45.297,90 €	908,06 €	24.290,47 €	23.382,41 €	715,09 €	1.623,15 €				1.623,15 €
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	22.381,05 €	447,58 €	15.478,78 €	15.031,20 €	457,65 €	905,23 €				905,23 €
Leichenhalle, Heizung/Sanitär/Innenausbau	62.368,41 €	1.319,90 €	29.257,90 €	27.938,00 €	857,94 €	2.177,84 €	1.306,70 €	435,57 €		435,57 €
Parkplatz Friedhof	1.043,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Parkplatz Friedhof	3.145,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Parkplatz Friedhof	4.090,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Platten Kapellenvorplatz	1.645,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Sandsteintreppe	1.389,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Straßenbeleuchtung	3.368,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Stromkabel	4.082,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €

**Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2023**

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2023	2023	01.01.2023	31.12.2023	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Stützmauer	785,86 €	16,33 €	98,02 €	81,69 €	2,70 €	19,03 €				19,03 €
Stützmauern	3.083,09 €	65,00 €	455,00 €	390,00 €	12,68 €	77,68 €				77,68 €
Stuetzmauern-Beton	8.941,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Stützmauer	42.613,11 €	851,71 €	10.220,59 €	9.368,88 €	293,84 €	1.145,55 €				1.145,55 €
Stützmauern	129.299,07 €	2.585,92 €	43.960,72 €	41.374,80 €	1.280,03 €	3.865,95 €				3.865,95 €
Tor	1.773,16 €	35,04 €	595,64 €	560,60 €	17,34 €	52,38 €				52,38 €
Tor	2.127,49 €	42,16 €	716,62 €	674,46 €	20,87 €	63,03 €				63,03 €
Wasser-Kanalrohre	8.219,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wasserleitung	3.891,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	6.210,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	8.565,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	10.104,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	13.890,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	18.749,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	97.116,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Zufahrt Friedhof Brombach	6.612,30 €	266,16 €	931,56 €	665,40 €	23,95 €	290,11 €			258,65 €	290,11 €
Grabverbau Schalungssatz	2.351,44 €	235,14 €	901,40 €	666,26 €	23,51 €	258,65 €				
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	1.011,66 €	870,50 €	28,23 €	169,39 €				169,39 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	1.011,66 €	870,50 €	28,23 €	169,39 €				169,39 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	1.011,66 €	870,50 €	28,23 €	169,39 €				169,39 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	1.011,66 €	870,50 €	28,23 €	169,39 €				169,39 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,60 €	141,16 €	1.011,65 €	870,49 €	28,23 €	169,39 €				169,39 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	12.148,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Benzinmäher SABO 43 Vario	1.008,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Heizöltank	1.533,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Heizöltankinnenhülle	1.248,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Kühlvitrine	3.430,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Lüftung elektrisch	2.295,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Lautsprecheranlage	621,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Lautsprecheranlage	714,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Lautsprecheranlage	720,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Lautsprecheranlage	1.033,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Lautsprecheranlage	1.145,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Raumkühlaggregat	818,07 €	0,00 €	0,51 €	0,51 €	0,02 €	0,02 €				0,02 €
Raumkühlaggregat	6.847,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
SABO Mäher SA 54-PRO VARIO Plus	1.763,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wärmulferzeuger	5.604,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Umgestaltung Friedhof Eberbach, 07/2021, ND 30 J.	170.924,68 €	5.697,49 €	162.378,45 €	156.680,96 €	4.785,89 €	10.483,38 €				10.483,38 €
Fh Brombach Ertragszuschüsse [Zuord. Außenanl.]	-31.349,86 €	-0,01 €	-0,01 €	-0,00 €	0,00 €	-0,01 €				-0,01 €

**Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2023**

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2023	Abschr. 3 2023	Restbuchw. 4a 01.01.2023	Restbuchw. 4b 31.12.2023	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-102.258,38 €	-2.045,23 €	-34.768,93 €	-32.723,70 €	-1.012,39 €	<b>-3.057,62 €</b>				-3.057,62 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-51.129,19 €	-1.278,46 €	-5.113,86 €	-3.835,40 €	-134,24 €	<b>-1.412,70 €</b>				-1.412,70 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-21.985,55 €	-439,53 €	-3.516,23 €	-3.076,70 €	-98,89 €	<b>-538,42 €</b>				-538,42 €
Aussegnungshalle Eberbach	81.723,36 €	1.865,02 €	37.144,87 €	35.279,85 €	1.086,37 €	<b>2.951,39 €</b>	1.770,83 €	590,28 €		590,28 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	20.410,77 €	434,53 €	2.607,22 €	2.172,69 €	71,70 €	<b>506,23 €</b>	303,74 €	101,25 €		101,24 €
Aussegnungshalle Lindach	169.325,55 €	3.543,23 €	46.061,93 €	42.518,70 €	1.328,71 €	<b>4.871,94 €</b>	2.923,16 €	974,39 €		974,39 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	36.358,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Aussegnungshalle Rockenau	143.274,21 €	3.044,50 €	21.311,50 €	18.267,00 €	593,68 €	<b>3.638,18 €</b>	2.182,91 €	727,64 €		727,63 €
Friedhofskapelle Eberbach	135.568,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Friedhofskapelle Brombach	74.152,66 €	1.630,50 €	1.630,50 €	0,00 €	24,46 €	<b>1.654,96 €</b>	992,98 €	330,99 €		330,99 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	87.284,68 €	1.059,95 €	25.350,45 €	24.290,50 €	744,61 €	<b>1.804,56 €</b>				1.804,56 €
Geräteschuppen Pleutersbach	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Glockenturm M. Glocke Brombach	5.112,92 €	111,40 €	111,40 €	0,00 €	1,67 €	<b>113,07 €</b>	113,07 €			
Tonanlage Trauerhalle Rockenau	3.186,83 €	354,09 €	2.419,63 €	2.065,54 €	67,28 €	<b>421,37 €</b>	421,37 €			
Tonanlage Trauerhalle Eberbach	3.915,15 €	435,02 €	2.972,61 €	2.537,59 €	82,65 €	<b>517,67 €</b>	517,67 €			
Tonanlage Trauerhalle Lindach	3.048,72 €	338,75 €	2.342,99 €	2.004,24 €	65,21 €	<b>403,96 €</b>	403,96 €			
Tonanlage Trauerhalle Brombach	2.878,99 €	319,89 €	2.212,55 €	1.892,66 €	61,58 €	<b>381,47 €</b>	381,47 €			
Tonanlage Trauerhalle Pleutersbach	3.666,18 €	407,35 €	2.817,53 €	2.410,18 €	78,42 €	<b>485,77 €</b>	485,77 €			
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	1.098,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	0,00 €			
Aufbauanlage Kühlräume Friedhof Eberbach	4.559,49 €	379,96 €	1.709,79 €	1.329,83 €	45,59 €	<b>425,55 €</b>		425,55 €		
Abluftanlage Kühlräume Friedhof Eberbach	5.740,49 €	478,37 €	4.664,16 €	4.185,79 €	132,75 €	<b>611,12 €</b>		611,12 €		
Kühlvitrine	4.259,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>		0,00 €		
Betriebsgeräte, 7/2021, ND 10 J.	5.000,00 €	500,00 €	4.250,00 €	3.750,00 €	120,00 €	<b>620,00 €</b>				620,00 €
Betriebsgeräte, 7/2022, ND 10 J.	5.000,00 €	500,00 €	4.750,00 €	4.250,00 €	135,00 €	<b>635,00 €</b>				635,00 €
Umsetzung Friedhofskonzept 2.BA, 7/2022, ND 50 J.	65.000,00 €	1.300,00 €	64.350,00 €	63.050,00 €	1.911,00 €	<b>3.211,00 €</b>				3.211,00 €
Ersatzbeschaffung Leiber, 07/2022, ND 10.	40.000,00 €	4.000,00 €	38.000,00 €	34.000,00 €	1.080,00 €	<b>5.080,00 €</b>				5.080,00 €
Betriebsgeräte, 7/2023, ND 10 J.	5.000,00 €	250,00 €	0,00 €	4.750,00 €	71,25 €	<b>321,25 €</b>				321,25 €
Betriebsgeräte, 7/2024, ND 10 J.										
Friedhofsweg Friedrichsdorf, 7/2024, ND 50 J.										
<b>Summe</b>	<b>2.291.310,57 €</b>	<b>50.041,73 €</b>	<b>948.865,93 €</b>	<b>903.824,20 €</b>	<b>27.790,33 €</b>	<b>77.832,06 €</b>	<b>11.945,10 €</b>	<b>4.196,81 €</b>	<b>258,65 €</b>	<b>61.431,50 €</b>

Auffteilungsverhältnis	Leichenhalle	Leichenzelle	Betriebsräume
Eberbach	60%	20%	20%

**Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2024**

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2024	2024	01.01.2024	31.12.2024	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Kompaktbagger für Friedhof	64.658,25 €	7.184,25 €	32.329,13 €	25.144,88 €	862,11 €	8.046,36 €				8.046,36 €
AS 50 Wildkrauthex	3.058,30 €	254,87 €	254,87 €	0,00 €	3,82 €	258,69 €				258,69 €
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	1.944,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5647 EB	57.948,23 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	1.738,45 €				1.738,45 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5047 EB Schafacker	265,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	7,95 €				7,95 €
Grund und Boden Flst. Nr. 50459EB Weg im Friedhof	58,00 €	0,00 €	58,00 €	58,00 €	1,74 €	1,74 €				1,74 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5683 EB Schafacker	113,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	3,39 €				3,39 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5684 EB	112,48 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	3,37 €				3,37 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5685 EB	48,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	1,44 €				1,44 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5686 EB	21.745,13 €	0,00 €	21.745,13 €	21.745,13 €	652,35 €	652,35 €				652,35 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5687 EB	12.143,18 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	364,30 €				364,30 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5688 EB	5.945,30 €	0,00 €	5.945,30 €	5.945,30 €	178,36 €	178,36 €				178,36 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5689 EB	6.415,69 €	0,00 €	6.415,69 €	6.415,69 €	192,47 €	192,47 €				192,47 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5690 EB	7.069,75 €	0,00 €	7.069,75 €	7.069,75 €	212,09 €	212,09 €				212,09 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5691 EB	2.008,75 €	0,00 €	2.008,75 €	2.008,75 €	60,26 €	60,26 €				60,26 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5692 EB	3.834,69 €	0,00 €	3.834,69 €	3.834,69 €	115,04 €	115,04 €				115,04 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5693 EB	1.968,47 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	59,05 €				59,05 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5694 EB	6.263,33 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	187,90 €				187,90 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5695 EB	4.627,19 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	138,82 €				138,82 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5696 EB	6.570,10 €	0,00 €	6.570,10 €	6.570,10 €	197,10 €	197,10 €				197,10 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5697 EB	6.988,34 €	0,00 €	6.988,34 €	6.988,34 €	209,65 €	209,65 €				209,65 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5698 EB	4.243,72 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	127,31 €				127,31 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5699 EB	3.655,74 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	109,67 €				109,67 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5700 EB	3.558,62 €	0,00 €	3.558,62 €	3.558,62 €	106,76 €	106,76 €				106,76 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5701 EB	2.249,68 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	67,49 €				67,49 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5702 EB	1.866,22 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	55,99 €				55,99 €
Grund und Boden Flst. Nr. 260/1 PL	2.048,24 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	61,45 €				61,45 €
Grund und Boden Flst. Nr. 262 PL	14.987,50 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	449,63 €				449,63 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/31 RO	1.231,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	36,93 €				36,93 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/34 RO	49,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	1,47 €				1,47 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/36 RO	224,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	6,72 €				6,72 €
Grund und Boden Flst. Nr. 490/1 Fh Lindach	27.855,63 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	835,67 €				835,67 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5052 Fh Eberbach	320,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	9,60 €				9,60 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5060 Fh Eberbach	30.792,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	923,76 €				923,76 €
Grund und Boden Flst. Nr. 553 Fh Rockenau	3.120,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	93,60 €				93,60 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5678 Fh Eberbach	4.041,76 €	0,00 €	4.041,76 €	4.041,76 €	121,25 €	121,25 €				121,25 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5679 Fh Eberbach	2.920,49 €	0,00 €	2.920,49 €	2.920,49 €	87,61 €	87,61 €				87,61 €
Grund und Boden Flst. Nr. 59 Fh Friedrichsdorf	7.040,49 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	211,21 €				211,21 €

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2024

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2024	2024	01.01.2024	31.12.2024	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 Fh Brombach	815,77 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	24,47 €				24,47 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 Fh Brombach	7.749,09 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	232,47 €				232,47 €
Entwässerung	75.515,25 €	1.143,88 €	36.604,20 €	35.460,32 €	1.080,97 €	2.224,85 €				2.224,85 €
Entwässerung Kanal	13.111,57 €	198,43 €	5.357,70 €	5.159,27 €	157,75 €	356,18 €				356,18 €
Parkplatz Ledelsweg	17.213,66 €	343,62 €	3.779,80 €	3.436,18 €	108,24 €	451,86 €				451,86 €
Auffahrt Leichenhalle	36.649,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Außenanlage	4.090,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	13.030,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	533,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	808,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	1.359,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	3.633,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	7.016,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	13.310,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	21.355,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Beton-Mauern-Treppen	19.943,96 €	398,57 €	4.384,30 €	3.985,73 €	125,55 €	524,12 €				524,12 €
Beton-Mauern-Treppen-Weg	57.308,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		138,45 €		0,00 €
Bronzeglocke Ton F	5.045,94 €	100,69 €	1.309,05 €	1.208,36 €	37,76 €	138,45 €				0,00 €
Brunnenanlage	4.562,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Containerplatz mit Tor	4.082,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	100.867,14 €	6.745,95 €	11.805,44 €	5.059,49 €	252,97 €	6.998,92 €				6.998,92 €
Einfriedigung - Lebensbaum	1.533,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Friedhofsmauern	2.556,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Friedhofsmauer	1.742,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Kapellenvorplatz	2.556,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Kolumbarien	18.575,23 €	385,14 €	5.937,60 €	5.552,46 €	172,35 €	557,49 €				557,49 €
Kolumbarien	26.340,74 €	544,83 €	10.351,70 €	9.806,87 €	302,38 €	847,21 €				847,21 €
Kolumbarien	37.625,97 €	769,80 €	17.128,00 €	16.358,20 €	502,29 €	1.272,09 €				1.272,09 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	37.476,39 €	750,96 €	21.402,40 €	20.651,44 €	630,81 €	1.381,77 €				1.381,77 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	45.297,90 €	908,06 €	23.382,41 €	22.474,35 €	687,85 €	1.595,91 €				1.595,91 €
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	22.381,05 €	447,58 €	15.031,20 €	14.583,62 €	444,22 €	891,80 €				891,80 €
Leichenhalle, Heizung/Sanitär/Innenausbau	62.368,41 €	1.319,90 €	27.938,00 €	26.618,10 €	818,34 €	2.138,24 €		1.282,94 €		427,65 €
Parkplatz Friedhof	1.043,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Parkplatz Friedhof	3.145,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Parkplatz Friedhof	4.090,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Platten Kapellenvorplatz	1.645,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Sandsteintreppe	1.389,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Straßenbeleuchtung	3.368,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Stromkabel	4.082,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2024

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2024	2024	01.01.2024	31.12.2024	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Stützmauer	785,86 €	16,33 €	81,69 €	65,36 €	2,21 €	18,54 €				18,54 €
Stützmauern	3.083,09 €	65,00 €	390,00 €	325,00 €	10,73 €	75,73 €				75,73 €
Stuetzmauern-Beton	8.941,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Stützmauer	42.613,11 €	851,71 €	9.368,88 €	8.517,17 €	268,29 €	1.120,00 €				1.120,00 €
Stützmauern	129.299,07 €	2.585,92 €	41.374,80 €	38.788,88 €	1.202,46 €	3.788,38 €				3.788,38 €
Tor	1.773,16 €	35,04 €	560,60 €	525,56 €	16,29 €	51,33 €				51,33 €
Tor	2.127,49 €	42,16 €	674,46 €	632,30 €	19,60 €	61,76 €				61,76 €
Wasser-Kanalrohre	8.219,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wasserleitung	3.891,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	6.210,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	8.565,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	10.104,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	13.890,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	18.749,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	97.116,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Zufahrt Friedhof Brombach	6.612,30 €	266,16 €	665,40 €	399,24 €	15,97 €	282,13 €			251,60 €	282,13 €
Grabverbau Schalungssatz	2.351,44 €	235,14 €	666,26 €	431,12 €	16,46 €	251,60 €				
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	870,50 €	729,34 €	24,00 €	165,16 €				165,16 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	870,50 €	729,34 €	24,00 €	165,16 €				165,16 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	870,50 €	729,34 €	24,00 €	165,16 €				165,16 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	870,50 €	729,34 €	24,00 €	165,16 €				165,16 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,60 €	141,16 €	870,49 €	729,33 €	24,00 €	165,16 €				165,16 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	12.148,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Benzinmäher SABO 43 Vario	1.008,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Heizöltank	1.533,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Heizöltankinnenhülle	1.248,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Kühlvitrine	3.430,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lüftung elektrisch	2.295,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	621,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	714,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	720,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	1.033,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	1.145,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Raumkühlaggregat	818,07 €	0,00 €	0,51 €	0,51 €	0,02 €	0,02 €			0,02 €	0,02 €
Raumkühlaggregat	6.847,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €
SABO Mäher SA 54-PRO VARIO Plus	1.763,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €
Wärmelieferzeuger	5.604,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Umgestaltung Friedhof Eberbach, 07/2021, ND 30 J.	170.924,68 €	5.697,49 €	156.680,96 €	150.983,47 €	4.614,97 €	10.312,46 €		0,00 €		10.312,46 €
Fh Brombach Ertragszuschüsse [Zuord. Außenanl.]	-31.349,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2024

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2024	Abschr. 3 2024	Restbuchw. 4a 01.01.2024	Restbuchw. 4b 31.12.2024	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-102.258,38 €	-2.045,23 €	-32.723,70 €	-30.678,47 €	-951,03 €	-2.996,26 €				-2.996,26 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-51.129,19 €	-1.278,46 €	-3.835,40 €	-2.556,94 €	-95,89 €	-1.374,35 €				-1.374,35 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-21.985,55 €	-439,53 €	-3.076,70 €	-2.637,17 €	-85,71 €	-525,24 €				-525,24 €
Aussegnungshalle Eberbach	81.723,36 €	1.865,02 €	35.279,85 €	33.414,83 €	1.030,42 €	2.895,44 €	1.737,26 €	579,09 €		579,09 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	20.410,77 €	434,53 €	2.172,69 €	1.738,16 €	58,66 €	493,19 €	295,91 €	98,64 €		98,64 €
Aussegnungshalle Lindach	169.325,55 €	3.543,23 €	42.518,70 €	38.975,47 €	1.222,41 €	4.765,64 €	2.859,38 €	953,13 €		953,13 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	36.358,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Aussegnungshalle Rockenau	143.274,21 €	3.044,50 €	18.267,00 €	15.222,50 €	502,34 €	3.546,84 €	2.128,10 €	709,37 €		709,37 €
Friedhofskapelle Eberbach	135.568,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Friedhofskapelle Brombach	74.152,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	87.284,68 €	1.059,95 €	24.290,50 €	23.230,55 €	712,82 €	1.772,77 €	0,00 €	0,00 €		1.772,77 €
Geräteschuppen Pleutersbach	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Glockenturm M. Glocke Brombach	5.112,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Tonanlage Trauerhalle Rockenau	3.186,83 €	354,09 €	2.065,54 €	1.711,45 €	56,65 €	410,74 €	410,74 €	0,00 €		0,00 €
Tonanlage Trauerhalle Eberbach	3.915,15 €	435,02 €	2.537,59 €	2.102,57 €	69,60 €	504,62 €	504,62 €	0,00 €		0,00 €
Tonanlage Trauerhalle Lindach	3.048,72 €	338,75 €	2.004,24 €	1.665,49 €	55,05 €	393,80 €	393,80 €	0,00 €		0,00 €
Tonanlage Trauerhalle Brombach	2.878,99 €	319,89 €	1.892,66 €	1.572,77 €	51,98 €	371,87 €	371,87 €	0,00 €		0,00 €
Tonanlage Trauerhalle Pleutersbach	3.666,18 €	407,35 €	2.410,18 €	2.002,83 €	66,20 €	473,55 €	473,55 €	0,00 €		0,00 €
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	1.098,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	414,16 €		414,16 €
Aufbauanlage Kühlräume Friedhof Eberbach	4.559,49 €	379,96 €	1.329,83 €	949,87 €	34,20 €	414,16 €	0,00 €	596,77 €		596,77 €
Abluftanlage Kühlräume Friedhof Eberbach	5.740,49 €	478,37 €	4.185,79 €	3.707,42 €	118,40 €	596,77 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Kühlvitrine	4.259,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Betriebsgeräte, 7/2021, ND 10 J.	5.000,00 €	500,00 €	3.750,00 €	3.250,00 €	105,00 €	605,00 €	0,00 €	0,00 €		605,00 €
Betriebsgeräte, 7/2022, ND 10 J.	5.000,00 €	500,00 €	4.250,00 €	3.750,00 €	120,00 €	620,00 €	0,00 €	0,00 €		620,00 €
Umsetzung Friedhofskonzept 2.BA, 7/2022, ND 50 J.	65.000,00 €	1.300,00 €	63.050,00 €	61.750,00 €	1.872,00 €	3.172,00 €	0,00 €	0,00 €		3.172,00 €
Ersatzbeschaffung Leiber, 07/2022, ND 10 .	40.000,00 €	4.000,00 €	34.000,00 €	30.000,00 €	960,00 €	4.960,00 €	0,00 €	0,00 €		4.960,00 €
Betriebsgeräte, 7/2023, ND 10 J.	5.000,00 €	500,00 €	4.750,00 €	4.250,00 €	135,00 €	635,00 €	0,00 €	0,00 €		635,00 €
Betriebsgeräte, 7/2024, ND 10 J.	5.000,00 €	250,00 €	0,00 €	4.750,00 €	71,25 €	321,25 €	0,00 €	0,00 €		321,25 €
Friedhofsweg Friedrichsdorf, 7/2024, ND 50 J.	150.000,00 €	1.500,00 €	0,00 €	148.500,00 €	2.227,50 €	3.727,50 €	0,00 €	0,00 €		3.727,50 €
<b>Summe</b>	<b>2.446.310,57 €</b>	<b>49.444,72 €</b>	<b>903.824,20 €</b>	<b>1.009.379,48 €</b>	<b>28.698,05 €</b>	<b>78.142,77 €</b>	<b>10.596,62 €</b>	<b>3.778,83 €</b>	<b>251,60 €</b>	<b>63.515,72 €</b>

Auffteilungsverhältnis	Leichenhalle	Leichenzelle	Betriebsräume
Eberbach	60%	20%	20%

**Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2025**

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2025	2025	01.01.2025	31.12.2025	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Kompaktbagger für Friedhof	64.658,25 €	7.184,25 €	25.144,88 €	17.960,63 €	646,58 €	7.830,83 €				7.830,83 €
AS 50 Wildkrauthex	3.058,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	1.944,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5647 EB	57.948,23 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	1.738,45 €				1.738,45 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5047 EB Schafacker	265,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	7,95 €				7,95 €
Grund und Boden Flst. Nr. 50459EB Weg im Friedhof	58,00 €	0,00 €	58,00 €	58,00 €	1,74 €	1,74 €				1,74 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5683 EB Schafacker	113,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	3,39 €				3,39 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5684 EB	112,48 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	3,37 €				3,37 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5685 EB	48,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	1,44 €				1,44 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5686 EB	21.745,13 €	0,00 €	21.745,13 €	21.745,13 €	652,35 €	652,35 €				652,35 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5687 EB	12.143,18 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	364,30 €				364,30 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5688 EB	5.945,30 €	0,00 €	5.945,30 €	5.945,30 €	178,36 €	178,36 €				178,36 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5689 EB	6.415,69 €	0,00 €	6.415,69 €	6.415,69 €	192,47 €	192,47 €				192,47 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5690 EB	7.069,75 €	0,00 €	7.069,75 €	7.069,75 €	212,09 €	212,09 €				212,09 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5691 EB	2.008,75 €	0,00 €	2.008,75 €	2.008,75 €	60,26 €	60,26 €				60,26 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5692 EB	3.834,69 €	0,00 €	3.834,69 €	3.834,69 €	115,04 €	115,04 €				115,04 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5693 EB	1.968,47 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	59,05 €				59,05 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5694 EB	6.263,33 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	187,90 €				187,90 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5695 EB	4.627,19 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	138,82 €				138,82 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5696 EB	6.570,10 €	0,00 €	6.570,10 €	6.570,10 €	197,10 €	197,10 €				197,10 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5697 EB	6.988,34 €	0,00 €	6.988,34 €	6.988,34 €	209,65 €	209,65 €				209,65 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5698 EB	4.243,72 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	127,31 €				127,31 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5699 EB	3.655,74 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	109,67 €				109,67 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5700 EB	3.558,62 €	0,00 €	3.558,62 €	3.558,62 €	106,76 €	106,76 €				106,76 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5701 EB	2.249,68 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	67,49 €				67,49 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5702 EB	1.866,22 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	55,99 €				55,99 €
Grund und Boden Flst. Nr. 260/1 PL	2.048,24 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	61,45 €				61,45 €
Grund und Boden Flst. Nr. 262 PL	14.987,50 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	449,63 €				449,63 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/31 RO	1.231,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	36,93 €				36,93 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/34 RO	49,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	1,47 €				1,47 €
Grund und Boden Flst. Nr. 1447/36 RO	224,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	6,72 €				6,72 €
Grund und Boden Flst. Nr. 490/1 Fh Lindach	27.855,63 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	835,67 €				835,67 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5052 Fh Eberbach	320,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	9,60 €				9,60 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5060 Fh Eberbach	30.792,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	923,76 €				923,76 €
Grund und Boden Flst. Nr. 553 Fh Rockenau	3.120,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	93,60 €				93,60 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5678 Fh Eberbach	4.041,76 €	0,00 €	4.041,76 €	4.041,76 €	121,25 €	121,25 €				121,25 €
Grund und Boden Flst. Nr. 5679 Fh Eberbach	2.920,49 €	0,00 €	2.920,49 €	2.920,49 €	87,61 €	87,61 €				87,61 €
Grund und Boden Flst. Nr. 59 Fh Friedrichsdorf	7.040,49 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	211,21 €				211,21 €

**Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2025**

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
	31.12.2025	2025	01.01.2025	31.12.2025	3,00%		Aussegnungs- halle	Leichen- zelle	Bestattung	Grabnutzung
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 Fh Brombach	815,77 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	24,47 €				24,47 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 Fh Brombach	7.749,09 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	232,47 €				232,47 €
Entwässerung	75.515,25 €	1.143,88 €	35.460,32 €	34.316,44 €	1.046,65 €	2.190,53 €				2.190,53 €
Entwässerung Kanal	13.111,57 €	198,43 €	5.159,27 €	4.960,84 €	151,80 €	350,23 €				350,23 €
Oberfl.Entwässerung	17.213,66 €	343,62 €	3.436,18 €	3.092,56 €	97,93 €	441,55 €				441,55 €
Parkplatz Ledelsweg	36.649,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Auffahrt Leichenhalle	4.090,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Außenanlage	13.030,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	533,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	808,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	1.359,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	3.633,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	7.016,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	13.310,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bepflanzung	21.355,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Beton-Mauern-Treppen	19.943,96 €	398,57 €	3.985,73 €	3.587,16 €	113,59 €	512,16 €				512,16 €
Beton-Mauern-Treppen-Weg	57.308,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Bronzeglocke Ton F	5.045,94 €	100,69 €	1.208,36 €	1.107,67 €	34,74 €	135,43 €	135,43 €			0,00 €
Brunnenanlage	4.562,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Containerplatz mit Tor	4.082,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	100.867,14 €	5.059,49 €	5.059,49 €	0,00 €	75,89 €	5.135,38 €				5.135,38 €
Einfriedigung - Lebensbaum	1.533,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Friedhofsmauern	2.556,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Friedhofsmauer	1.742,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Kapellenvorplatz	2.556,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Kolumbarien	18.575,23 €	385,14 €	5.552,46 €	5.167,32 €	160,80 €	545,94 €				545,94 €
Kolumbarien	26.340,74 €	544,83 €	9.806,87 €	9.262,04 €	286,03 €	830,86 €				830,86 €
Kolumbarien	37.625,97 €	769,80 €	16.358,20 €	15.588,40 €	479,20 €	1.249,00 €				1.249,00 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	37.476,39 €	750,96 €	20.651,44 €	19.900,48 €	608,28 €	1.359,24 €				1.359,24 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	45.297,90 €	908,06 €	22.474,35 €	21.566,29 €	660,61 €	1.568,67 €				1.568,67 €
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	22.381,05 €	447,58 €	14.583,62 €	14.136,04 €	430,79 €	878,37 €				878,37 €
Leichenhalle, Heizung/Sanitär/Innenausbau	62.368,41 €	1.319,90 €	26.618,10 €	25.298,20 €	778,74 €	2.098,64 €	1.259,18 €	419,73 €		419,73 €
Parkplatz Friedhof	1.043,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Parkplatz Friedhof	3.145,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Parkplatz Friedhof	4.090,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Platten Kapellenvorplatz	1.645,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Sandsteintreppe	1.389,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Straßenbeleuchtung	3.368,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Stromkabel	4.082,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €

**Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2025**

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
	31.12.2025	2025	01.01.2025	31.12.2025	3,00%				Bestattung	Grabnutzung
Stützmauer	785,86 €	16,33 €	65,36 €	49,03 €	1,72 €	18,05 €				18,05 €
Stützmauern	3.083,09 €	65,00 €	325,00 €	260,00 €	8,78 €	73,78 €				73,78 €
Stuetzmauern-Beton	8.941,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Stützmauer	42.613,11 €	851,71 €	8.517,17 €	7.665,46 €	242,74 €	1.094,45 €				1.094,45 €
Stützmauern	129.299,07 €	2.585,92 €	38.788,88 €	36.202,96 €	1.124,88 €	3.710,80 €				3.710,80 €
Tor	1.773,16 €	35,04 €	525,56 €	490,52 €	15,24 €	50,28 €				50,28 €
Tor	2.127,49 €	42,16 €	632,30 €	590,14 €	18,34 €	60,50 €				60,50 €
Wasser-Kanalrohre	8.219,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wasserleitung	3.891,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	6.210,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	8.565,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	10.104,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	13.890,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	18.749,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Wegbefestigung	97.116,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Zufahrt Friedhof Brombach	6.612,30 €	266,16 €	399,24 €	133,08 €	7,98 €	274,14 €			244,55 €	274,14 €
Grabverbau Schalungssatz	2.351,44 €	235,14 €	431,12 €	195,98 €	9,41 €	244,55 €				
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	729,34 €	588,18 €	19,76 €	160,92 €				160,92 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	729,34 €	588,18 €	19,76 €	160,92 €				160,92 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	729,34 €	588,18 €	19,76 €	160,92 €				160,92 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,62 €	141,16 €	729,34 €	588,18 €	19,76 €	160,92 €				160,92 €
Schrifttafel auf Gedenkstele Staudenflächen	1.411,60 €	141,16 €	729,33 €	588,17 €	19,76 €	160,92 €				160,92 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	12.148,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Benzinmäher SABO 43 Vario	1.008,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Heizöltank	1.533,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Heizöltankinnenhülle	1.248,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Kühlvitrine	3.430,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lüftung elektrisch	2.295,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	621,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	714,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	720,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	1.033,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Lautsprecheranlage	1.145,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Raumkühlaggregat	818,07 €	0,00 €	0,51 €	0,51 €	0,02 €	0,02 €		0,02 €		0,02 €
Raumkühlaggregat	6.847,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
SABO Mäher SA 54-PRO VARIO Plus	1.763,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Warmlüfterzeuger	5.604,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Umgestaltung Friedhof Eberbach, 07/2021, ND 30 J.	170.924,68 €	5.697,49 €	150.983,47 €	145.285,98 €	4.444,04 €	10.141,53 €		0,00 €		10.141,53 €
Fh Brombach Ertragszuschüsse [Zuord., Außenanl.]	-31.349,86 €	0,00 €	-0,00 €	-0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €

**Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2025**

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2025	Abschr. 3 2025	Restbuchw. 4a 01.01.2025	Restbuchw. 4b 31.12.2025	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-102.258,38 €	-2.045,23 €	-30.678,47 €	-28.633,24 €	-889,68 €	-2.934,91 €				-2.934,91 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-51.129,19 €	-1.278,46 €	-2.556,94 €	-1.278,48 €	-57,53 €	-1.335,99 €				-1.335,99 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	-21.985,55 €	-439,53 €	-2.637,17 €	-2.197,64 €	-72,52 €	-512,05 €				-512,05 €
Aussegnungshalle Eberbach	81.723,36 €	1.865,02 €	33.414,83 €	31.549,81 €	974,47 €	2.839,49 €	1.703,69 €	567,90 €		567,90 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	20.410,77 €	434,53 €	1.738,16 €	1.303,63 €	45,63 €	480,16 €	288,10 €	96,03 €		96,03 €
Aussegnungshalle Lindach	169.325,55 €	3.543,23 €	38.975,47 €	35.432,24 €	1.116,12 €	4.659,35 €	2.795,61 €	931,87 €		931,87 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	36.358,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Aussegnungshalle Rockenau	143.274,21 €	3.044,50 €	15.222,50 €	12.178,00 €	411,01 €	3.455,51 €	2.073,31 €	691,10 €		691,10 €
Friedhofskapelle Eberbach	135.568,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Friedhofskapelle Brombach	74.152,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	87.284,68 €	1.059,95 €	23.230,55 €	22.170,60 €	681,02 €	1.740,97 €	0,00 €	0,00 €		1.740,97 €
Geräteschuppen Pleutersbach	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Glockenturm M. Glocke Brombach	5.112,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Tonanlage Trauerhalle Rockenau	3.186,83 €	354,09 €	1.711,45 €	1.357,36 €	46,03 €	400,12 €	400,12 €			400,12 €
Tonanlage Trauerhalle Eberbach	3.915,15 €	435,02 €	2.102,57 €	1.667,55 €	56,55 €	491,57 €	491,57 €			491,57 €
Tonanlage Trauerhalle Lindach	3.048,72 €	338,75 €	1.665,49 €	1.326,74 €	44,88 €	383,63 €	383,63 €			383,63 €
Tonanlage Trauerhalle Brombach	2.878,99 €	319,89 €	1.572,77 €	1.252,88 €	42,38 €	362,27 €	362,27 €			362,27 €
Tonanlage Trauerhalle Pleutersbach	3.666,18 €	407,35 €	2.002,83 €	1.595,48 €	53,97 €	461,32 €	461,32 €			461,32 €
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	1.098,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	402,76 €		402,76 €
Aufbauanlage Kühlräume Friedhof Eberbach	4.559,49 €	379,96 €	949,87 €	569,91 €	22,80 €	402,76 €		582,42 €		582,42 €
Abluftanlage Kühlräume Friedhof Eberbach	5.740,49 €	478,37 €	3.707,42 €	3.229,05 €	104,05 €	582,42 €		0,00 €		582,42 €
Kühlvitrine	4.259,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Betriebsgeräte, 7/2021, ND 10 J.	5.000,00 €	500,00 €	3.250,00 €	2.750,00 €	90,00 €	590,00 €				590,00 €
Betriebsgeräte, 7/2022, ND 10 J.	5.000,00 €	500,00 €	3.750,00 €	3.250,00 €	105,00 €	605,00 €				605,00 €
Umsetzung Friedhofskonzept 2.BA, 7/2022, ND 50 J.	65.000,00 €	1.300,00 €	61.750,00 €	60.450,00 €	1.833,00 €	3.133,00 €				3.133,00 €
Ersatzbeschaffung Leiber, 07/2022, ND 10.	40.000,00 €	4.000,00 €	30.000,00 €	26.000,00 €	840,00 €	4.840,00 €				4.840,00 €
Betriebsgeräte, 7/2023, ND 10 J.	5.000,00 €	500,00 €	4.250,00 €	3.750,00 €	120,00 €	620,00 €				620,00 €
Betriebsgeräte, 7/2024, ND 10 J.	5.000,00 €	500,00 €	4.750,00 €	4.250,00 €	135,00 €	635,00 €				635,00 €
Friedhofsweg Friedrichsdorf, 7/2024, ND 50 J.	150.000,00 €	3.000,00 €	148.500,00 €	145.500,00 €	4.410,00 €	7.410,00 €				7.410,00 €
<b>Summe</b>	<b>2.446.310,57 €</b>	<b>49.253,39 €</b>	<b>1.009.379,48 €</b>	<b>960.126,09 €</b>	<b>29.542,55 €</b>	<b>78.795,94 €</b>	<b>10.354,23 €</b>	<b>3.691,83 €</b>	<b>244,55 €</b>	<b>64.505,33 €</b>

Auffellungsverhältnis	Leichenhalle	Leichenzelle	Betriebsräume
Eberbach	60%	20%	20%

Stadt Eberbach  
RHEIN-NECKAR-KREIS

## Entwurf

### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.03.2018

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 5 Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

#### Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

Es werden erhoben für

<b>2.1 Nutzungsrechte an Wahlgräbern ab vollendetem 5. Lebensjahr</b>	<b>Euro</b>
2.12 für einen einstelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.12.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	2.500,00
2.12.2 -Brombach, Lindach	2.250,00
2.13 für einen zweistelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.13.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	3.925,00
2.13.2 -Brombach, Lindach	3.425,00
2.14 für einen dreistelligen Grabplatz	
2.14.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	5.475,00
2.14.2 -Brombach, Lindach	4.725,00
2.15 für einen vierstelligen Grabplatz	
2.15.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	6.875,00
2.15.2 -Brombach, Lindach	5.900,00
Ziffern 2.14 u. 2.15 gelten nur noch als Berechnungsgrundlage für eine Verlängerung alter Grabrechte	
2.16	
2.16.1 für ein Kinderwahlgrab ab vollendetem 1. bis vollend. 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	1.460,00
-Brombach, Lindach	
2.16.2 für ein Kinderwahlgrab bis vollendetem 1. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	1.320,00
Brombach, Lindach	
2.16.3 für Totgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	660,00
Brombach, Lindach	
2.17.1 für ein Urnenwahlgrab -groß (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.260,00
2.17.2 für ein Urnenwahlgrab -klein (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.035,00
2.18 für eine Kolumbarie (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.170,00
zuzügl. Zuschlag für Sandsteinverschlussplatte	28,00
2.19 für ein Urnenwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.620,00

**2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindestruhefrist in Verbindung mit der Friedhofordnung):**

2.21 für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.12-2.15 pro angefangenes Jahr	1/25 der Gebühr
für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.16.1 u. 2.16.2 pro angefangenes Jahr	1/20 der Gebühr
für einen Grabplatz nach der Ziffer 2.16.3 pro angefangenes Jahr	1/10 der Gebühr

2.22 für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische nach d. Ziffern 2.17-2.19 pro angefangenes Jahr, bei Berechnung nach Ziffer 2.18 ist zuvor ein Betrag i.H.v. 28,00 Euro abzuziehen	1/15 der Gebühr
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

2.23 für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der Gebühr nach den Ziffern 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in

2.23.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau pro angefangenes Jahr um	<b>Euro</b> 100,00
2.23.2 -Brombach, Lindach pro angefangenes Jahr um	90,00

2.24 für die Verlängerung von Gruffen wird die genutzte Grundfläche zugrunde gelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der Grundfläche entsprechenden Gebühr nach d. Ziffern 2.12-2.15 berechnet

**2.3 Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungsdauer:  
Die Friedhofordnung ist anzuwenden****2.4 Verfügungsrecht an Reihengräbern**

2.41 Reihengrab für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.000,00
2.42 Reihengrab für Personen ab vollendetem 1. bis vollend. 5. Lebensj.	1.340,00
2.43 Reihengrab für Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr	1.220,00
2.44 für Totgeburten	610,00
2.45 Urnenreihengrab	400,00
2.46 Anonymgrabstätte für Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	840,00
2.47 Anonymgrabstätte für Fehlgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)	560,00

**2.5 Sonstige Nutzungsrechte**

2.51 Zusatznutzung Wahlgräber durch eine Urne, nur bei Überbelegung	720,00
2.52 für jede weitere Belegung in einer Urnennische	siehe 2.22

**Beerdigungsgebühren**

	<b>Euro</b>
3.1 Grabarbeiten bei einem Wahlgrab für	
3.11.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.140,00
3.11.2 -für Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	400,00
3.11.3 -Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr u. für Totgeburten	400,00
Zuschlag zu 3.11.1 bzw. 3.11.2 für die Tieferbettung von Verstorbenen bei der Bestattung von	
3.11.4 Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	470,00
3.11.5 Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	270,00
3.12 Grabarbeiten bei einem Reihengrab	
3.12.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.140,00
3.12.2 -Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	400,00
3.12.3 -Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr u. für Totgeburten	400,00
3.13 Grabarbeiten bei einer Urnenbestattung (groß / klein) sowie Grabarbeiten bei Bestattung einer Fehlgeburt	220,00
	<b>Euro</b>
3.14 Grabarbeiten bei einem Urnenkasten	300,00
3.16 Öffnen und Schließen einer Kolumbarie (auch für Ausbettung)	120,00
3.17 Öffnen und Schließen einer Gruft Personalbedarf wird mit Stundennachweis entsprechend Ziff. 5.14.1 und 5.14.2 berechnet	
3.18 Öffnen und Schließen eines vorhandenen Urnenkastens	300,00
3.2 Träger	
3.21 je Träger für Trauerfeier und Beisetzung	70,00
3.22 1 Träger für anonyme Bestattungen	28,00
Die Gebühr der Ziffern 3.21-3.22 wird nur anteilig berechnet, wenn private Träger anstelle von städtischem Personal eingesetzt werden.	
4.1 Ausbetten von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen	
4.11 Ausbettung von Verstorbenen für	
4.11.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.410,00
4.11.2 -Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	1.040,00
4.14 Ausbettung einer Urne (für Kolumbarien gilt Gebühr nach Ziff. 3.16.1)	270,00
Bei Leistungen nach Ziffer 4.11.2 werden bei Personen von der Geburt bis vollendetem 1. Lebensjahr sowie bei Tot- u. Fehlgeburten nur 70 % der jeweiligen Gebühr berechnet.	
5.1 Andere Leistungen	
5.11 Inanspruchnahme der Halle für Trauerfeier	320,00
5.12 Benutzung der Leichenzelle pro Tag (unabhängig von Anzahl der berechneten Tage ist bis zu insges. 3-maliges Öffnen für Besucher innerhalb der regulären Arbeitszeit des Personals im Preis enthalten)	60,00

Bei der Ziffer 5.12 ist die tatsächliche Anzahl zu berechnen. Tag der Belegung und Tag der Räumung gelten zusammen als 1 Tag. Zusätzlich gilt, dass bis höchstens 4 Tage der Inanspruchnahme berechnet werden, sofern die Umstände für eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von der Stadt zu vertreten sind.

	<b>Euro</b>	
5.13 Für das Verbringen der Kränze und Schalen zum Grab		56,00
5.14 Gebühren für Sonder- oder Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet (Teilleistungen pro angefangene halbe Stunde)		
5.14.1 Personalkosten pro Stunde (gilt auch für nicht im Dienst der Stadt Beschäftigte, = öffnen und schließen der Leichenzelle außerhalb der regulären Arbeitszeiten des Stadtpersonals durch Bedienstete eines Bestattungsunternehmens)		56,00
5.14.2 Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde		81,00

Maßgebend für die Berechnung der Gebühren und Leistungen/Teilleistungen sind die am Tage der Ausführung gültigen Sätze.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt der § 5 Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung vom 25. April 1991,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2018, außer Kraft.

Eberbach, den

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

### HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenvergleiche wesentlicher Gebühren mit Nachbargemeinden

	Eberbach bei KD rd. 80 % Doppik zum 01.01.2014 Kalk. 01.08.2021	Mosbach KD RE'18 85,75 % KD Plan'20 48,73% Doppik zum 01.01.2016 Kalk. 01.01.2016	Buchen KD 58,75% in 2020 KD 59,98 % in 2021 Doppik zum 01.01.2011 Kalkulation zum 01.01.2020	Neckargemünd KD rd. 65% noch kameraler Haushalt Kalk. 01.08.2011	Waldbrunn KD rd. 70,0 % Doppik zum 01.01.2017 Kalkulation zum 01.01.2021	Schönbrunn KD rd. 60 % Doppik zum 01.01.2016 Kalk. 01.04.2018	Reichartshausen Ruhehain <b>zuzügl. MWSt.</b>
Nutzungsrechte für einstelligen Grabplatz ab vollend. 5 Lj., 25 Jahre für zweistelligen Grabplatz, 25 Jahre für dreistelligen Grabplatz, 25 Jahre f. Kinderwahlgrab v. 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr für Kinderwahlgrab bis vollendetem 1. Lj. für Totgeburten für Urnenwahlgrab -groß (ND. 15 Jahre) für Urnenwahlgrab -klein (ND. 15 Jahre) für Kolumbarie (ND. 15 Jahre) alternative Bestattungsformen: Bestattg. unter Bäumen/Raseneinzelwahlgrab Waldbr. Urnenrasenwahlgrab Waldbrunn/Baumgrab Mosbach	2.525 3.925 5.475 1.460 1.320 660 1.260 1.035 1.155 1.620	3.150 6.300 9.450    1.250 -/-  1.500	Plattengrab- zuschläge 1.112 1.679  383 717	2.125 4.445  1.325 -/-	ohne Sockel- befestigung 2.160 3.120 3.840  900 1.200	ohne Tiefer- legungsmög- lichkeit. 900    450	Beisetzg. im Bereich eines Baumstumpfes 500 Jungbaumes 670 Findlings 720 monument. Baumes 900 Anbringung Namensschild am Naturdenkmal 170
Verfügungsrechte für Reihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr für Reihengrab vom 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr für Reihengrab bis vollend. 1. Lebensjahr für Urnenreihengrab	2.000 1.340 1.220 400	1.500 400 200 500	1.359 272 163	1.580 940	1.170 1.180	700 250 250 300	
Grabarbeiten bei Wahlgrab ab 5. Lebensjahr Zuschlag f. Tieferbettung ab vollend. 5. Lj. Grabarbeiten bei Wahlgrab 1. bis voll. 5. Lebensjahr Zuschlag f. Tieferbettung 1. bis vollend. 5. Lj. Grabarbeiten bei Urnen (groß/klein) u. Fehlgeb.	KD 100 % 1.140 470 400 270 220	900 500 450 330	1.642 900 900	830 80 830 80 170-275	2.000 1.170 590	750 275 300	
je Träger für Trauerfeier	70		56	50	60		
Inanspruchnahme Halle für Trauerfeier	320	240	400	242	380	110	
Benutzung Leichenzelle pro Tag	60	120 bis 5 Tage		74		14	
Verbringen von Kränzen und Schalen zum Grab	56		33				
Belegrechtserteilung durch Gemeinde							150



Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2021-202

Datum: 13.07.2021

## **Beschlussvorlage**

Alternative zum Kuckucksmarkt 2021

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Stadt Eberbach bietet Marktbesckickern des Eberbacher Kuckucksmarktes in der Zeit von 27./28.8. und 4.9.2021 die Möglichkeit, ihre Stände in der Innenstadt aufzubauen.
2. Es werden keine Standgebühren erhoben. Die Kosten für Wasser- und Stromversorgung übernimmt die Stadt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Marktbeschicker auszuwählen und Standplätze zuzuweisen.
4. Mittel stehen in der Haushaltstelle 28105001 (Kultur) zur Verfügung.

### **Klimarelevanz:**

Keine.

### **Sachverhalt / Begründung:**

In der Gemeinderatsitzung vom 24.6.2021, wurde die Verwaltung mit der Beschlussvorlage 2021-161 beauftragt, eine Alternativveranstaltung zum Eberbacher Kuckucksmarkt zu konzipieren.

Die Stadt Eberbach will den Marktkaufleuten und Schaustellern die Möglichkeit geben, ihrem Beruf nachzugehen. Aufgrund der Verordnung des Landes, hinsichtlich des Covid 19 Virus, sind Veranstaltungen nur mit sehr hohem Aufwand und Auflagen durchzuführen. Siehe hierzu auch die Beschlussvorlage 2021-161.

Die Anfangs angedachte Fläche in der Bahnhofstraße wird nicht genutzt, da hierzu eine Sperrung der Straße und die Umleitung des Verkehrs erforderlich wären. Eine solche Sperrung und Umleitung trägt einen gewissen Veranstaltungscharakter und würde entsprechende Auflagen hinsichtlich Zutrittsbeschränkung etc. mit sich führen. Ebenfalls wird es, aus besagtem Grund, kein begleitendes Programm geben.

Ein verkaufsoffener Sonntag am eigentlichen Eberbacher Kuckucksmarkt Wochenende kann nicht beim LRA beantragt bzw. von dort genehmigt werden. Solche verkaufsoffenen Sonntage sind an eine örtliche Veranstaltung gebunden, wie zum Beispiel Märkte und Messen.

Die Verwaltung wird aus den über 100 Schaustellern und Marktkaufleuten die beim diesjährigen Eberbacher Kuckucksmarkt unter Vertrag waren, einige aussuchen und diesen Plätze in der Innenstadt anbieten. Die angedachten Plätze sind: Neuer Markt, Thonon Platz, Lindenplatz, Brühlstraße und der Parkplatz am Bahnhof vor der dortigen Apotheke. Letzterer stünde im besagten Zeitraum nicht als Parkfläche zur Verfügung. Aufgrund des dreimal wöchentlich stattfindenden Wochenmarktes wird der Leopoldsplatz nicht in die Planung mit einbezogen.

Die Kosten für Wasser- und Stromversorgung inkl. Verbrauch werden auf € 2.000,00 – 3.000,00 geschätzt.

Peter Reichert  
Bürgermeister

Fachamt: Stabsstelle Recht

Vorlage-Nr.: 2021-177/1

Datum: 13.07.2021

## **Beschlussvorlage**

Polizeiverordnung gegen Umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Dem beigefügten Entwurf einer polizeilichen Umweltschutzverordnung wird zugestimmt.

### **Klimarelevanz:**

Der Sachverhalt hat keine aktuelle Klimarelevanz

### **Sachverhalt / Begründung:**

Die polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Eberbach vom 01.04.2001 ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Mittlerweile ist auch ein neues Polizeigesetz Baden-Württemberg verabschiedet worden. Durch Erlass einer neuen Verordnung soll dem durch die Praxis bestätigten Regelungsbedarf Rechnung getragen werden. Eine Handlungsunfähigkeit lag in der Zwischenzeit wegen der Geltung höherer gesetzlicher Regelungen nicht vor, doch gibt eine Polizeiverordnung den Ordnungsbehörden einen besseren Handlungsspielraum.

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen der alten Fassung, ansonsten orientieren sie sich an der Musterverordnung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

- Neu übernommen wurden:
  - 1) § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen
  - 2) § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen
  - 3) § 13 Bienenhaltung

Die geänderten Zeiten in § 5 und § 19 orientieren sich an den Zeiten dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen und Anpassungen an höherrangiges Recht. Die Gegenüberstellung alter und neuer Verordnung ist in der Anlage beigefügt.

### **Begründung**

Zu 1) Wiederholte Vorkommnisse und Beschwerden machen eine Regelung in der Polizeiverordnung erforderlich, da sich gezeigt hat, dass eine einfache Beschilderung nicht ausreichend ist.

Zu 2) In der Pandemiezeit kam es wiederholt zur zweckwidrigen Nutzung öffentlicher Brunnen zum Baden. Die Regelung soll ein Einschreiten ermöglichen.

Zu 3) wegen der Zunahme von Hobbyimkern auch im Stadtgebiet soll der Gefährdungsmöglichkeit von Wegebenutzern und Anliegern Rechnung getragen werden können.

In diesen Fällen wird Handlungsbedarf gesehen.

### **Hinweis zum Inkrafttreten**

Die Verwaltung schlägt vor, die Polizeiverordnung zum 1. August 2021 in Kraft treten zu lassen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

1. Synopse Polizeiverordnung alte Fassung 2001 und neue 2021
2. Neue Polizeiverordnung

**Gegenüberstellung Polizeiverordnung**

Hinweis: Änderungen zur alten Fassung sind in "rot" eingetragen

<b>Alte Fassung 2001</b>	<b>Neue Fassung 2021</b>
<p>Polizeiverordnung</p> <p>gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>I. Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>II. Schutz gegen Lärmbelästigung</p> <p>§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>§ 3 Lärm aus Gaststätten</p> <p>§ 4 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>§ 5 Lärm durch Tiere</p> <p>§ 6 Lärm durch Fahrzeuge</p> <p>§ 7 Lärm durch Knallkörper</p> <p>III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen</p> <p>§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien</p> <p>§ 10 Gefahren durch Tiere</p> <p>§ 11 Verunreinigung durch Hunde</p> <p>§ 12 Taubenfütterungsverbot</p> <p>§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen und Staubentwicklung</p> <p>§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>§ 15 Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>§ 16 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen</p> <p>§ 17 Benutzung von Altglassammelbehältern</p> <p>IV. Schutz von Grün- und Erholungsanlagen</p> <p>§ 18 Ordnungsvorschriften</p>	<p>Polizeiverordnung</p> <p>gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz <b>der</b> Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p><b>1.</b> Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p><b>2.</b> Schutz gegen Lärmbelästigung</p> <p>§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>§ 3 Lärm aus Gaststätten</p> <p>§ 4 <b>Lärm von Sport- u. Spielplätzen</b></p> <p>§ 5 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>§ 6 Lärm durch Tiere</p> <p>§ 7 Lärm durch Fahrzeuge</p> <p><b>3.</b> Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>§ 8 <b>Waschen und</b> Abspritzen von Fahrzeugen</p> <p>§ 9 <b>Benutzung öffentlicher Brunnen</b></p> <p>§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien</p> <p>§ 11 Gefahren durch Tiere</p> <p>§ 12 Verunreinigung durch Hunde</p> <p>§ 13 <b>Bienenhaltung</b></p> <p>§ 14 <b>Füttern von frei lebenden Tieren</b></p> <p>§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen <b>u. ä.</b></p> <p>§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, <b>Besprühen</b>, Bemalen</p> <p>§ 17 Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten</p> <p>§ 19 Benutzung von <b>Wertstoff- und</b> Altglassammelbehältern</p> <p><b>4.</b> Schutz von Grün- und Erholungsanlagen</p> <p>§ <b>20</b> Ordnungsvorschriften</p>

<p>V. Anbringen von Hausnummern</p> <p>§ 19 Hausnummern</p> <p>VI. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 20 Zulassung von Ausnahmen § 21 Ordnungswidrigkeiten § 22 Inkrafttreten</p>	<p>5. Anbringen von Hausnummern</p> <p>§ 21 Hausnummern</p> <p>6. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 22 Zulassung von Ausnahmen § 23 Ordnungswidrigkeiten § 24 Inkrafttreten</p>
<p style="text-align: center;"><b>Polizeiverordnung</b></p> <p>gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)</p> <p>Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 15.03.2001 verordnet:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Polizeiverordnung</b></p> <p>gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)</p> <p>Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (<b>PolG</b>) in der <b>Fassung vom 06.10.2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092)</b> wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom <b>xx.xx.xxxx</b> verordnet:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerbereiche sowie verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).</p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgänger<b>zonen</b>, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne <b>der</b> StVO und Treppen (Staffeln).</p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.</p> <p>(4) <b>Sonstige öffentliche Anlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Einrichtungen.</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</b></p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <p>(a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.</p> <p>(b) für amtliche Durchsagen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</b></p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <p>a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,</p> <p>b) für amtliche Durchsagen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Lärm aus Gaststätten</b></p> <p>Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten bewohnten Gebiete oder in der Nähe von Wohnungen darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Lärm aus Gaststätten</b></p> <p>Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe <b>von Wohngebäuden</b> darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Lärm von Sport- und Spielplätzen</b></p> <p>(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Winterzeit (MEZ) zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr, in der Sommerzeit zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.</p> <p>(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Haus- und Gartenarbeiten</b></p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen montags bis samstags nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.</p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasenmäherlärm-Verordnung, bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Haus- und Gartenarbeiten</b></p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, <b>die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- u. Feiertagen nicht und an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.</b></p> <p><b>Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere alle manuell ausgeführten Tätigkeiten, wie Hämmern, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen.</b></p> <p><b>Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Maßnahmen zur Erfüllung der den Anliegern obliegenden Reinigungs-, Räum- u. Streupflicht.</b></p> <p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - ), bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Lärm durch Tiere</b></p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Lärm durch Tiere</b></p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Lärm durch Fahrzeuge</b></p> <p>In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohnungen ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,</p> <p>a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,</p> <p>b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,</p> <p>c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,</p> <p>d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Lärm durch Fahrzeuge</b></p> <p>In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von <b>Wohngebäuden</b> ist es auch außerhalb von öffentlichen <b>Straßen und Gehwegen</b> verboten,</p> <p>a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,</p> <p>b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,</p> <p>c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,</p> <p>d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,</p>

e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.	e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Lärm durch Knallkörper</b></p> <p>(1) Pyrotechnische oder gleichwirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen nicht abgebrannt oder abgefeuert werden.</p> <p>(2) Dieses Verbot gilt nicht in der Silvesternacht, es sei denn, seine Aufrechterhaltung ist in der Nähe des Aufenthaltsortes kranker Menschen aus medizinischen Gründen geboten. Auf einen solchen Fall hat die Ortpolizeibehörde die von dem Verbot betroffenen Personen (z. B. Anlieger an Krankenanstalten usw.) vorher rechtzeitig hinzuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen</b></p> <p>Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Parkplätzen, deren Flächen über eine Trennkanalisation (Abfluss direkt in ein Gewässer) entwässert werden, ist untersagt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen</b></p> <p>Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Benutzung öffentlicher Brunnen</b></p> <p>Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verkauf von Lebensmitteln im Freien</b></p> <p>Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist sicher zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Verkauf von Lebensmitteln im Freien</b></p> <p>Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Gefahren durch Tiere</b></p> <p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.</p> <p>(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzei-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Gefahren durch Tiere</b></p> <p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.</p> <p>(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzei-</p>

<p>gen.</p> <p>(3) Im Siedlungsbereich (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.</p> <p>(4) Hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Polizeiverordnung des Landes über das Halten gefährlicher Hunde.</p>	<p>gen.</p> <p>(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.</p> <p>(4) Hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Polizeiverordnung des Landes über das Halten gefährlicher Hunde.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Verunreinigung durch Hunde</b></p> <p>Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, öffentlichen Spielplätzen oder auf direkt an öffentliche Flächen angrenzenden Privatgelände verrichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Verunreinigung durch Hunde</b></p> <p>Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf <b>Straßen und</b> Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen <b>und sonstigen öffentlichen Anlagen</b> oder auf öffentlichen Spielplätzen verrichtet.</p> <p><b>Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Bienenhaltung</b></p> <p><b>Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Taubenfütterungsverbot</b></p> <p>Tauben dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie Spiel- und Sportplätzen nicht gefüttert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Füttern von frei lebenden Tieren</b></p> <p><b>Das Füttern von frei lebenden Tieren, insbesondere von Tauben und Wasservögeln, ist auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- u. Erholungsanlagen in und auf Gewässern, sowie in sonstigen öffentlichen Anlagen und Spiel- u. Sportplätzen verboten.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Belästigung durch Ausdünstungen und Staubentwicklung</b></p> <p>(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.</p> <p>(2) Auf öffentlichen Straßen und in deren</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.</b></p> <p>Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.</p>

<p>unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als drei Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</b></p> <p>(1) An öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;</li> <li>- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.</li> </ul> <p>Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.</p> <p>(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen, Bekleben</b></p> <p>(1) <b>An öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in den sonstigen öffentlichen Anlagen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;</li> <li>- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, <b>zu besprühen</b>, zu bemalen oder <b>zu bekleben</b>.</li> </ul> <p>Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von <b>öffentlichen Straßen und Gehwegen</b> oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.</p> <p>(3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, <b>besprüht, beklebt</b> oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Belästigung der Allgemeinheit</b></p> <p>(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Nächtigen,</li> <li>2. das die körperliche Nähe suchende oder</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Belästigung der Allgemeinheit</b></p> <p>(1) Auf öffentlichen <b>Straßen und Gehwegen</b>, in Grün- und Erholungsanlagen, sowie <b>in sonstigen öffentlichen Anlagen</b> ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Nächtigen,</li> <li>2. das die körperliche Nähe suchende oder</li> </ol>

<p>sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,</p> <p>3. das Verrichten der Notdurft,</p> <p>4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,</p> <p>5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.</p> <p>6. das Lärmen (Grölen, Schreien, Singen etc.), soweit andere dadurch erheblich belästigt werden.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,</p> <p>3. das Verrichten der Notdurft,</p> <p>4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,</p> <p>5. das Lärmen (Grölen, Schreien, Singen etc.), soweit andere dadurch erheblich belästigt werden.</p> <p>6. Gegenstände oder Kleinabfälle wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufstellung von Zelten und Wohnwagen</b></p> <p>Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufstellen von Wohnwagen und Zelten</b></p> <p>Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Camping- und Wohnmobilstellplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzung von Altglas-Sammelbehältern</b></p> <p>Altglas-Sammelbehälter in Wohngebieten dürfen montags bis samstags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt (befüllt) werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Benutzung von Wertstoff- und Altglas-Sammelbehältern</b></p> <p>Wertstoff- bzw. Altglas-Sammelbehälter in Wohngebieten dürfen montags bis samstags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt (befüllt) werden.</p>

<b>§ 18 Ordnungsvorschriften</b>	<b>§ 20 Ordnungsvorschriften</b>
<p>(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,</p>	<p>(1) In den Grün- und Erholungsanlagen <b>so- wie sonstigen öffentlichen Anlagen</b> ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,</p>
<p>1. Anpflanzungen zu betreten;</p>	<p>1. Anpflanzungen, <b>Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu</b> betreten;</p>
<p>2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;</p>	<p>2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;</p>
<p>3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;</p>	<p>3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der <b>entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze-Sportplätze</b> zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch <b>Dritte erheblich</b> belästigt werden können;</p>
<p>4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;</p>	<p>4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;</p>
<p>5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern;</p>	<p>5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;</p>
<p>6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;</p>	<p>6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;</p>
<p>7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;</p>	<p>7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;</p>
<p>8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;</p>	<p>8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;</p>
<p>9. Schieß- Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;</p>	<p>9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder <b>Inline-Skating</b> zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren, <b>Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor fahren zu lassen;</b></p>

<p>10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.</p>	<p>10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;</p> <p>11. auf öffentlichen Kinderspielplätzen und in Bereichen, in denen sich vorwiegend Kinder aufhalten, zu rauchen.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Hausnummern</b></p> <p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, zu der das Haus zugeordnet ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Hausnummern</b></p> <p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, <b>in die</b> das Haus <b>einnummeriert</b> ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Zulassung von Ausnahmen</b></p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Zulassung von Ausnahmen</b></p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>

<b>§ 21</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 23</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>
(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabe, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,	1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- <b>und Fernsehgeräte</b> , Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,	2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,	<b>3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,</b>
4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,	4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen abgibt,	6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher <b>Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren</b> unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von <b>Krafträdern</b> in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
6. entgegen § 7 Lärm durch Knallkörper hervorruft,	
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, deren Flächen über eine Trennkanalisation entwässert werden, wäscht oder abspritzt.	7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt und wäscht
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,	<b>8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,</b>
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet wer-	<b>9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält bzw. keine ordnungsgemäße Entsorgung sicherstellt,</b>
	<b>10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet wer-</b>

<p>den,</p> <p>10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,</p> <p>12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>13. entgegen § 12 Tauben füttert,</p> <p>14. entgegen § 13 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,</p> <p>15. entgegen § 13 Abs. 2 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft,</p> <p>16. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,</p> <p>17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,</p> <p>18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,</p> <p>19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,</p> <p>20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenußes lagert oder dauerhaft verweilt,</p> <p>21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,</p> <p>21a. entgegen § 15, Abs. 1, Nr. 6 lärmt und dadurch andere erheblich belästigt,</p> <p>22. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,</p>	<p>den,</p> <p>11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,</p> <p>13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>14. entgegen § 13 Bienenstände aufstellt,</p> <p>15. entgegen § 14 frei lebende Tiere füttert,</p> <p>16. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,</p> <p>17. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht, bemalt oder beklebt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,</p> <p>18. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,</p> <p>19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,</p> <p>20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,</p> <p>21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,</p> <p>21a. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 lärmt und dadurch andere erheblich belästigt,</p> <p>22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,</p> <p>23. entgegen § 18 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>23. entgegen § 17 Altglassammelbehälter benutzt,</p> <p>24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,</p> <p>25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,</p> <p>26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen betreibt,</p> <p>27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,</p> <p>28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder abgelagert,</p> <p>29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,</p> <p>30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,</p> <p>31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,</p> <p>32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,</p> <p>33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,</p>	<p>24. entgegen § 19 Wertstoff-/ Altglassammelbehälter benutzt,</p> <p>25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,</p> <p>26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,</p> <p>27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der <del>entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze</del> Sportplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,</p> <p>28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,</p> <p>29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,</p> <p>30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,</p> <p>31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,</p> <p>32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,</p> <p>33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder <del>Inline</del>-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt, oder Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor fahren lässt,</p> <p>34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>34. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,</p> <p>35. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 DM und höchstens 2000 DM bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1000 DM geahndet werden.</p>	<p>35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 11 auf Kinderspielflächen, oder in Bereichen, in denen sich vorwiegend Kinder aufhalten, raucht,</p> <p>36. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,</p> <p>37. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,</p> <p>38. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Polizeiverordnung tritt am 01.04.2001 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.</p>



Stadt Eberbach  
Rhein-Neckar-Kreis

## **Polzeiverordnung**

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

### **Inhaltsübersicht**

#### **1. Allgemeine Regelungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

#### **2. Schutz gegen Lärmbelästigung**

- § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 3 Lärm aus Gaststätten
- § 4 Lärm von Sport- u. Spielplätzen
- § 5 Haus- und Gartenarbeiten
- § 6 Lärm durch Tiere
- § 7 Lärm durch Fahrzeuge

#### **3. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

- § 8 Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen
- § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 11 Gefahren durch Tiere
- § 12 Verunreinigung durch Hunde
- § 13 Bienenhaltung
- § 14 Füttern von frei lebenden Tieren
- § 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen
- § 17 Belästigung der Allgemeinheit
- § 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 19 Benutzung von Wertstoff- und Altglassammelbehältern

#### **4. Schutz von Grün- und Erholungsanlagen**

§ 20 Ordnungsvorschriften

#### **5. Anbringen von Hausnummern**

§ 21 Hausnummern

#### **6. Schlussbestimmungen**

- § 22 Zulassung von Ausnahmen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten



Stadt Eberbach  
Rhein-Neckar-Kreis

## **Polizeiverordnung**

### **gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom \_\_\_\_\_ verordnet:

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Sonstige öffentliche Anlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Einrichtungen.

#### **Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung**

##### **§ 2**

##### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3 Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Winterzeit (MEZ) zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr, in der Sommerzeit zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### **§ 5 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- u. Feiertagen nicht und an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere alle manuell ausgeführten Tätigkeiten, wie Hämmern, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Maßnahmen zur Erfüllung der den Anliegern obliegenden Reinigungs-, Räum- u. Streupflicht.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - ), bleiben unberührt.

### **§ 6 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **§ 7 Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

### **Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

#### **§ 8**

#### **Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

#### **§ 9**

#### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### **§ 10**

#### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

#### **§ 11**

#### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Polizeiverordnung des Landes über das Halten gefährlicher Hunde.

#### **§ 12**

#### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Spielplätzen verrichtet.

Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **§ 13 Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

### **§ 14 Füttern von frei lebenden Tieren**

Das Füttern von frei lebenden Tieren, insbesondere von Tauben und Wasservögeln, ist auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- u. Erholungsanlagen in und auf Gewässern, sowie in sonstigen öffentlichen Anlagen und Spiel- u. Sportplätzen verboten.

### **§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

### **§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen, Bekleben**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in den sonstigen öffentlichen Anlagen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu besprühen, zu bemalen oder zu bekleben.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

### **§ 17 Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, sowie in sonstigen öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

5. das Lärmen (Grölen, Schreien, Singen etc.), soweit andere dadurch erheblich belästigt werden,
6. Gegenstände oder Kleinabfälle wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 18**

#### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Camping- und Wohnmobilstellplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

### **§ 19**

#### **Benutzung von Wertstoff- und Altglas- Sammelbehältern**

Wertstoff- bzw. Altglas-Sammelbehälter in Wohngebieten dürfen montags bis samstags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt (befüllt) werden.

## **Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 20**

#### **Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der Sportplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren, Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor fahren zu lassen;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
11. auf öffentlichen Kinderspielplätzen und in Bereichen, in denen sich vorwiegend Kinder aufhalten, zu rauchen.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden.

## **Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern**

### **§ 21 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt und wäscht

8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält bzw. keine ordnungsgemäße Entsorgung sicherstellt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 13 Bienenstände aufstellt,
15. entgegen § 14 frei lebende Tiere füttert,
16. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
17. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht, bemalt oder beklebt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- 21a. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 lärmt, und dadurch andere erheblich belästigt,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
23. entgegen § 18 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
24. entgegen § 19 Wertstoff-/ Altglassammelbehälter benutzt,
25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der Sportplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt, oder Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor fahren lässt,
34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 11 auf Kinderspielplätzen, oder in Bereichen, in denen sich vorwiegend Kinder aufhalten, raucht,
36. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
37. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
38. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 24  
Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Eberbach, den .....

Ortspolizeibehörde

(Peter Reichert)  
Bürgermeister

**Hinweis auf § 4 Abs. 3-4 GemO**

**Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am ..... zugestimmt.

Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung

am ..... durch die Eberbacher Zeitung Nr. .... und

am ..... durch die Rhein-Neckar-Zeitung Nr. .... öffentlich bekannt

gemacht. Sie ist damit am ..... in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Sie wurde dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis am ..... vorgelegt (§ 24 PolG).

Eberbach, den .....

.....  
(Unterschrift)



Fachamt: Stabsstelle Recht

Vorlage-Nr.: 2021-178

Datum: 28.06.2021

**Beschlussvorlage**

Erlass der Aufhebungssatzung zur Satzung über das Verbot des wilden Plakatierens vom 22.05.1979

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.07.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Der Aufhebungssatzung der Satzung über das Verbot des wilden Plakatierens der Stadt Eberbach vom 22.05.1979 wird zugestimmt.

**Klimarelevanz:**

Der Sachverhalt hat keine aktuelle Klimarelevanz.

**Sachverhalt / Begründung:**

Schon in der Polizeiverordnung vom 01.04.2001 wurde das wilde Plakatieren eigenständig geregelt. Bereits damals hätte wegen konkurrierender Regelung die Plakatierungssatzung aufgehoben werden können. Zwischenzeitlich ist auch die Rechtsgrundlage der Satzung im BauGB entfallen. Spätestens jetzt sollte die Plakatierungssatzung aufgehoben werden.

**Hinweis zum Inkrafttreten**

Die Verwaltung schlägt vor, die Aufhebungssatzung am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten zu lassen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

- Aufhebungssatzung Entwurf



**Aufhebungssatzung**  
**der**  
**Satzung über das Verbot des wilden Plakatierens**  
**vom 22. Mai 1979**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S 1095) hat der Gemeinderat am 22.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über das Verbot des wilden Plakatierens vom 22.05.1979 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, den

\_\_\_\_\_

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

Arbeitsvermerke:

Veröffentlichung in der Eberbacher Zeitung	am	Nr.
Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung	am	Nr.
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	am	

ENTWURF

Fachamt: Personalamt

Vorlage-Nr.: 2021-131/1

Datum: 06.07.2021

**Beschlussvorlage**

Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern der Mitarbeiter (m/w/d) der Stadt Eberbach, hier: Abschluss eines Rahmenvertrags mit der REGONOVA GmbH, Neustadt ("BusinessBike")

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma REGONOVA GmbH, Neustadt ("BusinessBike") einen Rahmenvertrag zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern der Bediensteten (m/w/d) der Stadt Eberbach auf Basis der Vorgaben des „TV-Fahrradleasing“ zu schließen.
2. Die Rahmenvertragsdauer zum Abschluss von Neuverträgen ist zunächst bis zum 31.12.2022 befristet bzw. zu diesem Zeitpunkt kündbar gestaltet oder kann schadlos ruhen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, vorbehaltlich der steuerlichen Unbedenklichkeit, über einen übertariflichen Tilgungszuschuss in Höhe von monatlich 17 Euro eine nach Ziffer 2 befristete Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu schließen, Voraussetzung ist der Abschluss einer Vollkaskoversicherung, die auch die Durchsicht nach den Unfallverhütungsvorschriften abdeckt.

**Klimarelevanz:**

Durch den dargestellten Rahmenvertrag sowie dem übertariflichen Tilgungszuschuss wird ein nicht unerheblicher Anreiz durch die Stadt Eberbach als Arbeitgeber/Dienstherr zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Mobilität der Belegschaft geschaffen.

**Sachverhalt / Begründung:****I. Vorgeschichte**

Im Rahmen der Tarifrunde 2020 im Oktober 2020 wurde von den Tarifparteien beschlossen, grundsätzlich einen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) zu vereinbaren.

Dieser wurde im März/April 2021 rückwirkend zum 01.03.2021 abgeschlossen.

Im Bereich der Beamten (m/w/d) besteht eine analoge Regelung über § 3 Abs. 3 Satz 2 LBesGBW.

## **II. Eckpunkte des „TV-Fahrradleasing“**

Bei der redaktionellen Einigung drohte diese zuvor an der neu vereinbarten Entgeltumwandlung für Zwecke des Fahrradleasings zu scheitern. Dabei ging es vor allem um die Fragen von individuellen Rechtsansprüchen der Beschäftigten und zu engmaschigen Rahmenvorgaben für die jeweiligen Leasingverträge zwischen Leasinggeber und Arbeitgeber.

Im Ergebnis blieb es im Kern bei folgenden Regelungen:

- Gehaltsverzicht gilt nur für die Geltungsbereiche des TVöD und des TV-V
- Freie einzelvertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten
- Grundsatz der Gleichbehandlung (wenn Leasing, dann für alle)
- Nutzungsdauer jeweils begrenzt auf 36 Monate
- Höchstwert des durch Entgeltumwandlung geleasteten Fahrrads auf 7.000 EUR (UVP) begrenzt
- Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden
- Fahrradleasing nur für Beschäftigte im ungekündigten Arbeitsverhältnis
- Kein Bike-Leasing ist möglich:
  - während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell
  - für Auszubildende, Schüler, Studenten und Praktikanten
  - für geringfügig Beschäftigte

Gegenstand des Fahrradleasings können auch Zusatzleistungen (z. B. Versicherung des Leasinggebers) und Zubehör sein, sofern dabei die Obergrenze von 7.000 EUR für die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers/Importeurs/Großhändlers für das Fahrrad und das Zubehör bzw. die Zusatzleistungen nicht überschritten wird.

Das Fahrrad darf sowohl betrieblich wie privat gefahren werden. Es ist keine Mindestnutzung z.B. für den Weg zur Arbeit vorgeschrieben.

Im Übrigen lässt der neue Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) viel Gestaltungsspielraum.

Der Tarifvertrag ist grundsätzlich erstmalig zum 31.12.2022 beidseitig kündbar, bis zu diesem Zeitraum soll auch der Rahmenvertrag hinsichtlich von Neuverträgen zunächst befristet bzw. zu diesem Zeitpunkt kündbar gestaltet oder kann schadlos ruhen können.

## **III. Vertragsbeziehungen**

Hinsichtlich des „TV-Fahrradleasing“ sind unterschiedliche Vertragsbeziehungen und mindestens drei unterschiedliche Verträge zu unterscheiden:

1. Der Leasingvertrag zwischen dem Leasinggeber und dem Arbeitgeber (als Leasingnehmer)
2. Der Entgeltumwandlungsvertrag zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber
3. Die Überlassungsvereinbarung zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber

Der TV Fahrradleasing enthält lediglich Regelungen zu den Vereinbarungen 2. und 3., die nicht zwingend als separate Vereinbarungen getroffen werden müssen.

Gleichwohl sind hinsichtlich dieser Vereinbarungen 2. und 3. die Rahmenbedingungen zu beachten, die sich aus dem Leasingvertrag ergeben.

Die Ausgestaltung des Leasingvertrages hat u. a. Einfluss auf Störfall-Regelungen der Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem.

Insbesondere hinsichtlich der denkbaren Behandlung von Störfällen (Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Beendigung von Entgeltumwandlungsvertrag und Überlassungsvereinbarung, Zeiten ohne Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung) sind zahlreiche Varianten denkbar. Die Tarifvertragsparteien haben bewusst keine Regelungen hierzu im Tarifvertrag aufgenommen.

#### **IV. Steuerliche Besonderheiten**

Bei der Umsetzung des Fahrradleasings ist auf folgende steuerliche Besonderheiten hinzuweisen:

Das Steuerrecht unterscheidet grundsätzlich zwischen der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern „on top“ und der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern im Rahmen von Gehaltsverzicht oder -umwandlungen.

Auf letztere, wie im vorliegenden Fall, ist die Steuerbefreiungsvorschrift gem. § 3 Nr. 37 EStG (steuerfreie Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn) nicht anwendbar.

Der steuerliche Vorteil der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern im Rahmen von Gehaltsverzicht oder -umwandlungen entsteht dadurch, dass Beschäftigte Teile ihres Bruttolohns umwandeln und für das Fahrradleasing verwenden, wodurch sich das zu versteuernde Bruttoeinkommen entsprechend verringert.

Für die Bewertung des geldwerten Vorteils gilt weiterhin im Grundsatz die bereits für die Nutzung von Dienstwagen bestehende steuerliche Regelung. Die 1 %-Regelung gilt für das Fahrradleasing seit dem 1.1.2020 mit der Besonderheit, dass nur noch 1 % des auf volle 100 EUR abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer als geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Anders als bei der Dienstwagenbesteuerung wird beim Fahrradleasing zusätzlich kein zusätzlicher geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen der Wohnung und der 1. Tätigkeitsstätte besteuert.

#### **Beispiel:**

Bruttoentgelt von 3.000 EUR, 100 EUR werden zum Zweck des Fahrradleasings umgewandelt

Es ergibt sich stark vereinfacht folgende Berechnung:

#### *1. Verringerung der Steuerlast durch Entgeltumwandlung:*

Bruttolohn Beschäftigter/Monat: 3.000,00 EUR

Lohnverzicht zugunsten Fahrradleasing/Monat: 100,00 EUR

Zu versteuerndes Einkommen/Monat: 2.900,00 EUR

## 2. Geldwerter Vorteil

Zunächst ist ein Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung zu bilden, dies sind bei 3.000 Euro 750 Euro. Dieses Viertel ist auf volle 100 Euro abzurunden, mithin auf 700 Euro. 1% hiervon sind die 7 Euro, die monatlich als geldwerter Vorteil zu versteuern sind.

Kauft der Arbeitnehmer nach Ende der Vertragslaufzeit das von ihm bis dahin genutzte (Elektro-)Fahrrad von dem Dritten (Leasinggeber) zu einem geringeren Preis als dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis, ist der Unterschiedsbetrag als Arbeitslohn von dritter Seite zu versteuern. Anstelle dieser Bewertung kommt grundsätzlich auch die Pauschalierung nach § 37b EStG durch den Zuwendenden in Betracht.

Eine Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 EStG lässt die Verwaltung mit ihrem Erlass ausdrücklich zu. Die Pauschalierung nach dieser Vorschrift kann nur der Zuwendende selbst (z. B. Leasinggeber, Dienstleister oder Verwertungsgesellschaft) vornehmen. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils ist grundsätzlich eine Einzelbewertung vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen kann aber der übliche Endpreis eines (Elektro-)Fahrrads, das dem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses nach 36 Monaten Nutzungsdauer übereignet wird, mit 40 % der auf volle 100 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden.

Die Pauschalversteuerung übernimmt i.d.R. der Leasinggeber, ein solches Kaufangebot darf jedoch nicht vertraglich zugesichert werden, um eine klare Abgrenzung zum Mietkauf herzustellen.

Da die Leasingraten beim Dienstrad-Konzept immer Betriebsausgaben sind, können vorsteuerabzugsberechtigte Arbeitgeber (wie die Städtischen Dienste Eberbach –SDE-) die enthaltene Umsatzsteuer vom Umwandlungsbetrag abziehen. Das Dienstrad wird daher für Arbeitnehmer günstiger. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Arbeitgebern (Stadt Eberbach) fällt die Ersparnis entsprechend geringer aus, da hier die Brutto-Leasingrate vom Gehalt einbehalten werden muss.

## V. Arbeitgeberzuschuss

Ausgehend von einem „Durchschnittsrad“ mit einem Bruttolistenpreis von 3.000 € sowie einer monatlichen Rate von ca. 95 € ergibt sich auf Seiten des Arbeitgebers Stadt Eberbach eine Einsparung von ca. 19 € an Arbeitgeberanteilen in der Sozialversicherung (ca. 20 %).

Im Falle der SDE wäre ein Vorsteuerabzug möglich, dort würde die Leasingrate entsprechend um den Mehrwertsteuersatz verringert. Hier wäre demnach von ca. 80 € Leasingrate auszugehen, somit etwa 16 € an eingespartem Arbeitgeberanteil.

Im Fall eines Beamten (m/w/d) ergibt sich selbstredend keine Einsparung hinsichtlich der Sozialversicherung.

Gemittelt wird daher ein Zuschuss von pauschal 17 € monatlich vorgeschlagen.

Die tatsächliche Ersparnis bei den Arbeitgeberanteilen ist naturgemäß bei einem höheren Kaufpreis im Zuge einer höheren Leasingrate auch größer.

Dieser Betrag würde seitens des Arbeitgebers Stadt Eberbach zur Unterstützung der nachhaltigen Mobilität der Beschäftigten als Zuschuss zum Leasingvertrag übertariflich gewährt, Voraussetzung ist der Abschluss einer Vollkaskoversicherung, die auch die Durchsicht nach den Unfallverhütungsvorschriften abdeckt.

Über den weiteren Abschluss von Versicherungsleistungen kann der Mitarbeiter (m/w/d) grundsätzlich frei entscheiden.

Art und Form des Zuschusses soll einer Betriebsvereinbarung zwischen dem Personalrat und der Stadtverwaltung als Arbeitgeber vorbehalten bleiben, daher erbittet sich die Verwaltung mit dem Beschlussantrag Ziffer 3 ein entsprechendes Verhandlungsmandat.

Dieses steht unter dem Vorbehalt der steuerlichen Unbedenklichkeit, jene wurde beim Betriebsstättenfinanzamt angefragt.

#### **VI. Vergabeverfahren**

Die allgemeinen Vergabegrundsätze wurden beachtet.

#### **VII. Fazit**

Die Entgeltumwandlung für Zwecke des Fahrradleasings und einer nachhaltigen Mobilität der Beschäftigten bleibt damit für die Beschäftigten gleichwohl steuerlich attraktiv. Hinzu kommen Einsparungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Jedoch dürfen auch Renteneinbußen und andere Nachteile im Rahmen der Sozialversicherung nicht gänzlich verschwiegen werden.

Es obliegt daher jedem Mitarbeiter (m/w/d), ob er eine solche Vereinbarung eingeht.

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### **Anlage/n:**



Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2021-180

Datum: 30.06.2021

**Beschlussvorlage**

Halbjahresbericht über die Entwicklung des städtischen Haushaltsplans 2021

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Der Halbjahresbericht über die Entwicklung des städtischen Haushaltsplans 2021 wird zur Kenntnis genommen.

**Klimarelevanz:**

Keine.

**Sachverhalt / Begründung:**

Ein wesentlicher Bestandteil der „Neuen Eberbacher Steuerung“ ist die Vorlage eines Halbjahres- sowie eines Dreivierteljahresberichts, um den Gemeinderat über die Entwicklung des städtischen Haushalts zu informieren. Diese Vorgehensweise hat sich in den vergangenen Jahren bewährt, so dass die Verwaltung auch in diesem Jahr den bereits bekannten Aufbau der Berichte verwendet.

Die beigefügte Übersicht über den Ergebnishaushalt orientiert sich an der Darstellung des Gesamtergebnishaushalts im Haushaltsplan. Die zweite Anlage beinhaltet eine komprimierte Sicht auf die Investitionsmaßnahmen des Jahres 2021. In der Spalte „Veränderung gegenüber Ansatz 2021“ wird die prognostizierte Veränderung gegenüber dem Haushaltsansatz ersichtlich. Zusätzlich gibt bei der Investitionsübersicht die Spalte „Tatsächlicher Stand“ einen Überblick über die Umsetzung.

**A) Ertragsseite**

1. Die Gewerbesteuereinnahmen liegen mit 6,0 Mio. € deutlich unter dem Haushaltsansatz von 7,0 Mio. €. In wie weit sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie im weiteren Fortgang auf die Gewerbesteuereinnahmen niederschlagen werden, bleibt abzuwarten.

2. Da wegen der Corona-Pandemie die Spielhallen und Gaststätten mit Spielautomaten geschlossen waren, ist bei der Vergnügungssteuer mit mind. 100.000 € Weniger-Ertrag zu rechnen.

3. Nach der Mai-Steuerschätzung sind aus Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft und kommunaler Investitionspauschale rd. 86.600 € mehr als geplant zu erwarten. Die Leistung nach dem Familienleistungsausgleich fällt um 6.000 € geringer aus.

4. Am 06.07.2021 wurde von den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass das Land die Kommunen über den Kommunalen Finanzausgleich mit 355 Millionen € unterstützt. Zur Entlastung der Kommunen beteiligt sich das Land an den spezifischen, unmittelbar pandemie-bedingten Ausgaben der Kommunen auch 2021 nochmals mit 25 Millionen €. Wieviel davon auf die Stadt Eberbach entfallen wird war zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht bekannt.

5. Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge wird mit gut 39,0 Mio. € erwartet (Ansatz: 40,0 Mio. €).

#### B) Aufwandsseite

6. Eine größere Änderung wurde bei den Sach- und Dienstleistungen gemeldet. Für Unterhaltungsmaßnahmen des unbewegl. Vermögens (v.a. Straßen) werden über 240 T€ mehr aufgewendet werden müssen. die Transferaufwendungen werden um 100.000 € geringer ausfallen (weniger Gewerbesteuerumlage wegen weniger Gewerbesteuereinnahmen).

7. Die Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen wird mit 42,72 Mio. € voraussichtlich um 122 T€ über den Planansätzen liegen, das Gesamtergebnis wird sich gegenüber den Planansätzen voraussichtlich um knapp 1 Mio. € verschlechtern.

#### C) Investitionen

8. Von den Fachämtern wurde gemeldet, dass einige im Haushaltsplan vorgesehene Maßnahmen 2021 nicht mehr oder nicht komplett realisiert werden können. Diese sind in der beiliegenden „Übersicht Investitionen“ ersichtlich.

9. Zum 30.06.2021 waren knapp 3,5 Mio. € für Investitionen ausgezahlt worden. Bis Jahresende werden es den Rückmeldungen zu Folge vorauss. 13,7 Mio. € sein.

#### D) Schuldenstand

10. Der Schuldenstand zum 30.06.2021 im städtischen Haushalt beläuft sich auf 14,78 Mio. €. Dies sind bei einer Einwohnerzahl von 14.267 zum 30.12.2020 (neueste vorliegende Zahl vom Statistischen Landesamt) rd. 1.036 € pro Kopf.

#### E) Liquide Mittel

11. Liquide Mittel waren am 30.06.2021 in Höhe von 12,4 Mio. € vorhanden.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Quartalsbericht zum 30.06.2021 - Ergebnishaushalt  
Quartalsbericht zum 30.06.2021 - Investitionsmaßnahmen



Quartalsbericht zum 30.06.2021					
Ergebnishaushalt					
lfd. Nr.	Sachkonto	Ansatz 2021 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2021 EUR	Voraussichtliches Ergebnis 2021 EUR	
<b>1</b>	<b>Steuern und ähnl. Abgaben</b>	<b>18.380.540</b>	<b>-1.043.000</b>	<b>17.337.540</b>	
	Grundsteuer A	30110000	36.000	0	36.000
	Grundsteuer B	30120000	2.222.000	60.000	2.282.000
	Gewerbsteuer	30130000	7.000.000	-1.000.000	6.000.000
	Gem.anteil Einkommensteuer	30210000	6.904.320	0	6.904.320
	Gem.anteil Umsatzsteuer	30220000	1.392.370	0	1.392.370
	Vergnügungssteuer	30310000	200.000	-100.000	100.000
	Hundesteuer	30320000	63.000	3.000	66.000
	Leistung n.d. Familienleist.ausgl.	30510000	562.850	-6.000	556.850
<b>2</b>	<b>Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen</b>	<b>11.279.570</b>	<b>89.600</b>	<b>11.369.170</b>	
	Schlüsselzuweisungen vom Land	31110000	6.961.790	86.600	7.048.390
	S. allg. Zuw. v. Land (Corona-Soforthilfe)	31310000	0	0	0
	Zuweisungen lfd. Zwecke Bund	31400000	185.610	0	185.610
	Zuweisungen lfd. Zwecke Land	31410000	3.694.120	81.200	3.775.320
	Zuweisungen lfd. Zwecke Kreis u. Gemeinden	31420000	407.450	-81.200	326.250
	Zuweisungen lfd. Zwecke Zweckverb.	31430000	0	0	0
	Zuweisungen lfd. Zwecke sonst. öff. Sonderr.	31460000	23.350	0	23.350
	Zuweisungen lfd. Zwecke übr. Bereich	31480000	7.250	3.000	10.250
<b>3</b>	<b>Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge</b>	<b>1.649.400</b>	<b>0</b>	<b>1.649.400</b>	
	Planung bilanzielle Auflösung	31600000	1.649.400	0	
<b>5</b>	<b>Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen</b>	<b>3.658.220</b>	<b>0</b>	<b>3.658.220</b>	
	Verwaltungsgebühren	33110000	151.750	0	151.750
	Kennntnisgabegebühren	33110100	600	0	600
	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	33210000	3.505.870	0	3.505.870
<b>6</b>	<b>Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>1.554.360</b>	<b>0</b>	<b>1.554.360</b>	
	Mieten und Pachten	34110000	451.720	0	451.720
	Nebenkostensätze	34110100	43.340	0	43.340
	Erträge aus Verkauf	34210000	1.039.860	0	1.039.860
	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	34610000	19.440	0	19.440
<b>7</b>	<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	<b>1.372.040</b>	<b>0</b>	<b>1.372.040</b>	
	Erstattungen vom Bund	34800000	15.000	0	15.000
	Erstattungen vom Land	34810000	14.000	0	14.000
	Erstattungen von Gemeinden und Gem.verbänden	34820000	625.750	0	625.750
	Erstattungen von verbundenen Unternehmen	34850000	177.800	0	177.800
	Erstattungen von s. öff. Sonderr.	34860000	0	0	0
	Erstattungen von privaten Unternehmen	34870000	0	0	0
	Erstattungen von übrigen Bereichen	34880000	511.990	0	511.990
	Erstattungen Porto und Telefon	34880100	24.500	0	24.500
	Erstattungen Bestattungen	34880200	3.000	0	3.000
<b>8</b>	<b>Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>300</b>	<b>0</b>	<b>300</b>	
	Zinsertrag von Kreditinstituten	36170000	0	0	0
	Gewinnanteile a. verb. Untern. u. Beteiligungen	36510000	0	0	0
	Weiterbelastung Bankgebühren	36990010	300	0	300
<b>10</b>	<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>2.122.050</b>	<b>-10.000</b>	<b>2.112.050</b>	
	Konzessionsabgaben	35110000	600.000	0	600.000
	Bußgelder	35610000	110.000	0	110.000
	Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl.	35620000	15.000	0	15.000
	Nachzahlungszinsen	35620200	50.000	-10.000	40.000
	Verspätungszuschlag	35620300	500	0	500
	Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	35820000	1.250.000	0	1.250.000
	andere sonstige ordentliche Erträge	35910000	96.550	0	96.550
<b>11</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>40.016.480</b>	<b>-963.400</b>	<b>39.053.080</b>	
<b>12</b>	<b>Personalaufwendungen</b>	<b>-9.902.449</b>		<b>-9.902.449</b>	
<b>13</b>	<b>Versorgungsaufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	Versorgungsaufwendungen Beschäftigte	41120000	0	0	0
<b>14</b>	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>-10.169.380</b>	<b>-240.800</b>	<b>-10.410.180</b>	
	Unterh. Grundstücke und bauliche Anlagen	42110000	-1.509.680	0	-1.509.680
	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	42120000	-1.290.120	-244.000	-1.534.120
	Unterhaltung des bewegl. Vermögens	42210000	-4.250	0	-4.250
	Erwerb GWG bewegliches Vermögen bis 1.000 €	42220000	-306.670	0	-306.670
	Mieten inkl. Nebenkosten und Pachten	42310000	-176.210	0	-176.210
	Bewirtschaftung Grundstück und baul. Anlagen	42410000	-47.450	0	-47.450
	Aufwendungen Strom	42410100	-681.260	0	-681.260

lfd. Nr.	Sach-konto	Ansatz 2021 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2021 EUR	Voraussichtliches Ergebnis 2021 EUR	
	Aufwendungen Gas	42410110	-254.500	0	-254.500
	Aufwendungen Heizöl	42410120	-49.900	0	-49.900
	Aufwendungen Fernwärme	42410130	-174.000	0	-174.000
	Aufwendungen Wasserversorgung	42410200	-59.280	0	-59.280
	Aufwendungen Abfallbeseitigung	42410300	-407.980	0	-407.980
	Aufwendungen Abwasserbeseitigung	42410400	-77.380	0	-77.380
	Aufwendungen Gebäudereinigung	42410500	-707.880	0	-707.880
	Aufwendungen für gebäudebezog. Versicherungen	42410600	-123.300	0	-123.300
	Aufwendungen für gebäudebezogene Steuern	42410700	-39.350	0	-39.350
	Haltung von Fahrzeugen	42510000	-313.100	0	-313.100
	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	42610000	-148.920	0	-148.920
	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	42710000	-3.076.040	3.200	-3.072.840
	Lehr- u. Unterrichtsmaterial	42740000	-77.550	0	-77.550
	Lernmittel	42750000	-139.400	0	-139.400
	Aufwendungen f.d. Verbrauch Vorräte	42810000	0	0	0
	Verbrauch Vorräte Bauhof (nicht bebuchbar)	42810010	-75.000	0	-75.000
	Aufwendungen für Inventurdifferenz	42810020	0	0	0
	Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienstleistungen	42910000	-430.160	0	-430.160
<b>15</b>	<b>Abschreibungen</b>		<b>-4.413.860</b>	<b>-17.000</b>	<b>-4.430.860</b>
	Planung bilanzielle Abschreibung	47000000	-4.413.860	0	-4.413.860
	Afa a.FO unbefr. NS + AdV	47223000	0	-17.000	-17.000
<b>16</b>	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		<b>-495.830</b>	<b>0</b>	<b>-495.830</b>
	Zinsaufwendungen an sonst. öff. Sonderrechn.	45160000	-436.630	436.630	0
	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	45170000	0	-436.630	-436.630
	Sonstige Zinsaufwendungen	45900000	-50.000	0	-50.000
	Aufwand aus Bankgebühren	45930010	-8.000	0	-8.000
	Sonstige Finanzaufwendungen	45990000	-1.200	0	-1.200
<b>17</b>	<b>Transferaufwendungen</b>		<b>-15.727.740</b>	<b>100.000</b>	<b>-15.627.740</b>
	Zuweisungen an das Land	43110000	-116.750	0	-116.750
	Zuweisungen an Zweckverbände	43130000	-53.000	0	-53.000
	Zuschüsse an verbundene Unternehmen	43150000	0	0	0
	Zuschüsse an private Unternehmen	43170000	-313.700	0	-313.700
	Zuschüsse an übrige Bereiche	43180000	-4.654.900	0	-4.654.900
	Gewerbesteuerumlage	43410000	-680.560	100.000	-580.560
	Allgemeine Umlage an Land	43710000	-4.671.550	0	-4.671.550
	Allgemeine Umlage an Gemeinden (GV)	43720000	-5.227.780	0	-5.227.780
	Umlage an übrige Bereiche	43780000	-9.500	0	-9.500
<b>18</b>	<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>		<b>-1.896.670</b>	<b>35.000</b>	<b>-1.861.670</b>
	Sonstige Personal- u. Versorgungsaufwendungen	44110000	-150.400	0	-150.400
	Aufw. f. ehrenamtliche u. sonst. Tätigkeit	44210000	-158.800	0	-158.800
	Verfüungsmittel (§13 Satz 1 Nr. 1 GemHV)	44220000	-1.000	0	-1.000
	So. Aufw. f.d.Inansp.v. Rechten u. Diensten	44290000	-380.130	0	-380.130
	Gebühren und Entgelte	44293000	-110	0	-110
	Rechts- und Beratungskosten	44294000	-115.200	0	-115.200
	Geschäftsaufwendungen	44310000	-500.460	0	-500.460
	Dienstfahrten, Reisekosten	44317000	-17.300	0	-17.300
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	44410000	-253.470	5.000	-248.470
	Erstattungen an Kreis und Gemeinden	44520000	-159.600	0	-159.600
	Erstattungen an verb. Unternehmen	44550000	-67.000	0	-67.000
	Erstattungen an private Unternehmen	44570000	0	0	0
	Erstattungen an übrige Bereiche	44580000	-9.500	0	-9.500
	Säumniszuschläge u.ä.	44820000	-60.000	30.000	-30.000
	Sonstige Aufw.a.lfd.Vw-Tätigkeit	44910000	-23.700	0	-23.700
<b>19</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>		<b>-42.605.929</b>	<b>-122.800</b>	<b>-42.728.729</b>
<b>20</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>		<b>-2.589.449</b>	<b>-1.086.200</b>	<b>-3.675.649</b>
<b>21</b>	<b>Außerordentliche Erträge</b>		<b>0</b>	<b>118.000</b>	<b>118.000</b>
<b>23</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b>		<b>0</b>	<b>118.000</b>	<b>118.000</b>
<b>24</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>		<b>-2.589.449</b>	<b>-968.200</b>	<b>-3.557.649</b>

Die Gliederung dieses Quartalsberichts richtet sich nach der Gliederung des Gesamtergebnishaushalt im Haushaltsplan.

So ist eine direkte Vergleichbarkeit mit dem Planansatz gewährleistet.

Der Ansatz der Erträge (Nr. 1 - 11) ist mit positiven Vorzeichen dargestellt. Bei der Veränderung wird eine Verbesserung ebenfalls mit positiven Vorzeichen, eine Verschlechterung mit negativen Vorzeichen dargestellt. Der Ansatz der Aufwendungen (Nr. 12 - 19) ist mit einem negativen Vorzeichen versehen. Bei der Veränderung wird eine Erhöhung der Aufwendungen ebenfalls negativ dargestellt, während eine Verringerung der Aufwendungen positiv dargestellt wird.

Quartalsbericht zum 30.06.2021 Investitionsmaßnahmen						
lfd. Nr.	INV-Nr.	INV-Beschreibung	Ansatz 2021 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2021 EUR	Voraussichtl. Ergebnis 2021 EUR	Tatsächlicher Stand zum 30.06.2021
1	I11200000051	Beschaffung bewegl. Vermögen EDV	-50.000		-50.000	0
2	I11200000060	EDV Infrastruktur FFW, Bauhof, Forst	0		0	0
3	I11230000032	Reduzierung Stammkapital BGV	0	-550	-550	-550
4	I11230000052	Stammkapitalerhöhung BGV	0		0	0
5	I11240000110	Zuweisungen und Zuschüsse v. Land	100.000		100.000	0
6	I11240000160	DGH Brombach	-440.000		-440.000	-70
7	I11240000260	DGH Pleutersbach	-270.000		-270.000	0
8	I11250000031	Einnahm. a.d. Veräußerung v. Sachen	0		0	0
9	I11250000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen	-9.000		-9.000	-1.749
10	I11250000060	Städt. Betriebshof Hochbaumaßnahme	-90.000		-90.000	-58.704
11	I11250000351	Erwerb Fahrzeuge f. Bauhof	-50.000		-50.000	0
12	I11330000030	Grdstk.verkauf unbebaut	75.000		75.000	1.540
13	I11330000050	Grdstk.erwerb unbebaut	-95.000		-95.000	-38.333
14	I11330000060	Erschließungsbeiträge unbeb. Grdstk.	-300.000		-300.000	0
15	I11330000130	Veräußerung unbebauter Grundstücke	0		0	0
16	I11330000150	Erwerb bebauter Grundstücke	0		0	0
17	I11330000250	Erwerb unbeb. Grundstücke Forst	0		0	0
18	I12210000051	Erw. Geschwindigkeitsanzeigeräte	-5.000	-7.500	-12.500	0
19	I12600000010	FFW-Zuschuss v. Land f. Investitionen	590.000		590.000	0
20	I12600000031	FFW-Veräußerung bew. Vermögen	0		0	0
21	I12600000051	FFW-Beschaffung Digitalfunkgeräte	0	-40.800	-40.800	-40.739
22	I12600000060	FFW Hochbaumaßnahme	-500.000		-500.000	-291.074
23	I12600000151	FFW-Ausrüstungsgegenstände	-25.500		-25.500	0
24	I12600000310	Zuschüsse Fahrzeuge	0		0	0
25	I12600000351	FFW-Feuerwehrfahrzeuge	-65.000		-65.000	0
26	I12800000051	Einsatzmaterial Unwetterereignisse	-20.000		-20.000	0
27	I12800000060	Hochbaumaßn. Katastrophenschutz	-10.000		-10.000	0
28	I21101000051	Dr.-Weiß-Schule bewegl. Vermögen	-49.950		-49.950	0
29	I21101000060	Hochbaumaßnahme Dr. Weiß-GS	-5.000		-5.000	0
30	I21102000051	Steige GS, Erwerb bewegl. Vermögen	0		0	0
31	I21102000060	Steige-GS-Hochbaumaßn.	-20.000		-20.000	0
32	I21103000010	Zuweisungen & Zuschüsse GMS	0	236.000	236.000	236.000
33	I21103000051	Gemeinschaftss.-Erwerb bew. Verm.	0		0	0
34	I21103000060	Hochbaumaßn. Gemeinschaftsschule	0		0	0
35	I21104000051	Realschule,bew. Vermögen	-127.000		-127.000	0
36	I21104000060	Hochbaumaßnahme Realschule	0		0	0
37	I21105000010	Zuweisungen & Zuschüsse allg. HSG	750.000		750.000	0
38	I21105000051	HSG bewegl. Vermögen	-76.650		-76.650	-595
39	I21105000060	Hochbaumaßnahme HSG	-1.750.000		-1.750.000	-83.912
40	I21200000051	SBBZ Erw. bewegl. Vermögen	-42.950		-42.950	0
41	I21200000060	Hochbaumaßn. Dr. Weiß SBBZ	-5.000		-5.000	0
42	I27200000051	Erwerb bewegl. Verm.	0		0	0
43	I28100000010	Depot 15/7-Zuschuss	0		0	0
44	I28100000060	Hochbaumaßnahme Kulturzentrum	0		0	0
45	I36200000051	Steige Schulzentrum-Sitzgelegenh.	0		0	0
46	I36200000060	Jugendzentrum-Hochbaumaßnahme	-35.000		-35.000	0
47	I36501000070	Kiga Arche Noah Investitionen	0		0	0
48	I36502000070	Kiga St. Elisabeth Investitionen	0		0	0
49	I36503000070	Kiga St. Maria Investitionen	0		0	0
50	I36504000070	Kiga St. Josef Investitionen	0		0	0
51	I36505000010	Zusch. v. Land Neubau Kiga Regenb.	500.000		500.000	0
52	I36505000060	Kiga Regenbogen - Neubau	-1.500.000		-1.500.000	-78.305
53	I36505000070	Kiga Regenbogen Investitionen	0		0	0
54	I36506000060	Kita Fr.-Ebert-Str. Sanierung	0		0	0
55	I42411000051	Sporthalle Dr.-W.-Schule Erw.bew.V	0		0	0
56	I42415000010	Zuweisungen & Zuschüsse v. Land	0	117.000	117.000	117.000
57	I42415000040	Kostenbeteiligung von Dritten	0		0	0
58	I42415000060	Umbau Sportgelände Au	-30.000		-30.000	0
59	I42416000160	Indoor-Spielplatz Altstadt	-5.000		-5.000	0
60	I51100000020	Ausgleichsbeträge Neckarstr.	0		0	0
61	I51100000110	Zuweisungen & Zuschüsse v. Land	805.000		805.000	0

lfd. Nr.	INV-Nr.	INV-Beschreibung	Ansatz 2021 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2021 EUR	Voraussichtl. Ergebnis 2021 EUR	Tatsächlicher Stand zum 30.06.2021
62	I51100000170	SG Güterbahnhofstraße	0		0	0
63	I53600000060	Breitbandausbau	-130.000		-130.000	0
64	I53600000160	sonst. Investitionsmaßnahmen	-3.500		-3.500	0
65	I53800000051	Erwerb bewegl. Vermögen	-46.000		-46.000	0
66	I53800000052	Erwerb v. Beteiligungen	0		0	0
67	I53800000060	RÜB-E-7 Güterbahnhofstr.	-56.000		-56.000	0
68	I53800000510	Zuweisungen & Zuschüsse v. Land	100.000		100.000	0
69	I53800000560	Messtechnische Ausrüstung RÜBs	-160.000		-160.000	-144.033
70	I53800000610	Zuweisungen und Zuschüsse v. Land	500.000		500.000	0
71	I53800000660	Abwasser Kanalsanierungsprog.	-999.000		-999.000	-19.294
72	I53800000760	Kanalisation hydraul. Erneuerung	-40.000		-40.000	0
73	I53800000810	Zuweisungen vom Land	50.000		50.000	0
74	I53800000860	Erneuerung RÜB-E-12 Berufsschule	-200.000	-14.000	-214.000	-213.786
75	I53800000960	Erneuerung RÜB-U1 Unterdielbach	-220.000		-220.000	0
76	I53800001160	Kanal Frd. Ldstr + Erneuerung RÜ-E6	0		0	0
77	I53800001754	Kläranlage Betriebsvorrichtung	-180.000		-180.000	-10.332
78	I53800001760	Kläranlage Baumaßnahme	0		0	0
79	I53801000020	Beiträge u.ä. Entgelte Ortskanäle	2.500		2.500	0
80	I53801000260	Schmutzwasserkanal Baugeb.Wolfsa.	0	-24.000	-24.000	-23.682
81	I53801001860	SW-u. MW Sanier. Kanal Güterbhfrstr.	-20.000		-20.000	0
82	I53801002760	Kanal Einmündg. L2311/Güterbhfrstr.	-6.000		-6.000	0
83	I53801002860	Kanal Neubau Fußweg Güterbahnh.	-190.000		-190.000	-50.589
84	I53801003060	Kanal Stichweg Neuer Weg	-70.000		-70.000	0
85	I53801003360	Hydrau. Ern. Kanal Fried.Lds/Pestaloz.	-117.000	-295.000	-412.000	-268.642
86	I54100004460	Neubau Fußweg Güterbahnhofstr.	-500.000		-500.000	-352.532
87	I54100004660	Einmündg. L2311/Güterbhfrstr.	-35.000		-35.000	0
88	I54100004710	Zuweisungen & Zusch. San.Güterbhfrstr	0	63.000	63.000	63.000
89	I54100004860	Sanierung EÜ Neckarhölde	0		0	0
90	I54100004960	Ausbau "Zum Tannenkopf"	-185.000		-185.000	0
91	I54100005060	Erschließung Wimmersbacher Weg	0		0	0
92	I54100005260	Ausbau Richard-Schirrmann-Str.	0		0	0
93	I54100005310	San. Güterbahn.Zuschuss Treppenturm	0		0	0
94	I54100005460	Erschließung Baugeb.Wolf-/Schafacker	0	-22.000	-22.000	-21.144
95	I54100005640	Rückzahlung von Bauausgaben	0		0	0
96	I54100005660	Ausbau Heinrich-Heine-Weg	0	-925	-925	-925
97	I54100006360	Erneuerung Bahnübergänge (Fr.Ldstr)	0		0	0
98	I54100006460	Erneuerung Bahnübergänge (N.WegNor)	0		0	0
99	I54100006610	Zuschuss San. Straße Neckarhölde	0		0	0
100	I54100006720	Versch. Beiträge	0		0	0
101	I54100007110	Zuweisungen und Zuschüsse v. Land	200.000		200.000	0
102	I54100007160	Barrierefreie Bushaltestellen Umbkost	-341.200		-341.200	-166.000
103	I54100007260	Ern.Gem.verb.weg Brombach/Heddes	-543.000		-543.000	0
104	I54100007360	Sanierung Güterbahnhofstr.	-40.000		-40.000	0
105	I54100007460	Ausbau Ersheimer Str.	0		0	0
106	I54100007620	Beiträge Stichweg Neuer Weg	0		0	0
107	I54100007660	Ausbau Stichweg Neuer Weg	-305.000		-305.000	0
108	I54100007760	Ausbau Lindenstr. Lindach	0		0	0
109	I54100007860	Neubau Multifunktionsplatz Rockenau	-102.000		-102.000	-3.723
110	I54100008160	Abfang. Straßenkörper Zähringer Str.	-250.000		-250.000	-3.769
111	I54101000260	Neubau Brücke Euterbach in Schölln.	0		0	0
112	I54101000460	Erneuerung Brücke I4 Unt.Talstr.	-352.000		-352.000	-14.396
113	I54101000560	Neubau Steg über den Neckar	-15.000		-15.000	0
114	I54600000151	Parkscheinautomaten	-18.000		-18.000	0
115	I54600000160	Errichtung von Parkplätzen	0		0	0
116	I54600000210	Zuschüsse Ladeinfrastruktur E-Mobil.	0		0	0
117	I54600000231	Verkauf Ladeinfrastruktur	0	18.530	18.530	18.526
118	I54600000251	Ladeinfrastruktur E-Mobilität	0		0	0
119	I54900000060	Neubau Toilettenanl. Bahnhof	-120.000		-120.000	0
120	I55100000040	Spielplätze Spende	0		0	0
121	I55100000060	Spielplätze Neugestaltung	0	-35.700	-35.700	-35.506
122	I55203000060	Hochwasserschutz Itter & Holderbach	-55.000		-55.000	0
123	I55300000031	Einn. A. d. Veräußerung von Sachen	0		0	0
124	I55300000051	Erwerb v. bewegl. Vermögen	-5.000		-5.000	0
125	I55300000060	Baumaßnahme Friedhöfe	0		0	0

lfd. Nr.	INV-Nr.	INV-Beschreibung	Ansatz 2021 EUR	Veränderung gegenüber Ansatz 2021 EUR	Voraussichtl. Ergebnis 2021 EUR	Tatsächlicher Stand zum 30.06.2021
126	I55500000050	Erwerb v. unbewegl. Anlagevermögen	0		0	0
127	I55500000051	Forst Erwerb bew. Vermögen	0		0	0
128	I55500000053	Erwerb von Aufwuchs (Wald)	0		0	0
129	I55500000060	Forst Hochbaumaßnahme	-60.000		-60.000	0
130	I55500000151	Betriebsgeräte	0	-371.400	-371.400	-371.335
131	I55500000160	Tiefbaumaßnahme Forst	-10.000		-10.000	0
132	I55500000260	Sanierung Ohrsbergturm	-200.000		-200.000	0
133	I55500000331	Verkauf bewegl. Vermögen Forst	0		0	0
134	I57300000051	Stadthalle Betriebsvorrichtungen	0	-3.200	-3.200	-3.101
135	I57300000060	Stadthalle Hochbaumaßnahme	-320.000		-320.000	-108.243
136	I57300000360	Neckarlauer Baumaßnahmen	-78.000		-78.000	-6.090
137	I57500000051	Tourismus bewegl. Vermögen (BGA)	0		0	-11.693
138	I57500000160	Inv. f. Umsetzung Innenstadtkonzeption	-110.000		-110.000	0
139	I57500000360	Inv. F. tourist.Maßnahmen	-20.000		-20.000	0
140	I57500000460	Baumaßnahme Campingpark (BGA)	0	-42.000	-42.000	-41.974
141	I61200000280	Kapitaleinlage Eigenbetr. Städt.Dienste	-1.200.000		-1.200.000	-1.000.000

Einnahmen Plan	3.672.500 €
Außerord. Ertrag	0 €
Einn. gesamt	3.672.500 €
Ausgaben Plan	-12.877.750 €

Einnahmen gem. Hochrechnung	4.107.030 €
Außerord. Ertrag	0 €
Einn. gesamt	4.107.030 €
Ausgaben gem. Hochrechnung	-13.734.275 €

Einnahmen zum 30.06.2021	435.516 €
Außerord. Ertrag zum 30.06.2021	0 €
Einn. gesamt zum 30.06.2021	435.516 €
Ausgaben zum 30.06.2021	-3.464.269 €



Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2021-182

Datum: 30.06.2021

**Beschlussvorlage**

Vollzug des Haushalts 2021 - Zustimmung des Gemeinderates zu erforderlichen Mehrausgaben

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.07.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen und den erforderlichen Umbuchungen zu.

**Klimarelevanz:**

Keine

**Sachverhalt / Begründung:**

Der Kämmerei wurden über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemeldet, die dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Zuständigkeiten für diese Ausgaben gliedern sich, gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Eberbach, folgendermaßen:

Bis 25.000 €: Bürgermeister bzw. Stadtkämmerer  
 Über 25.000 € bis 50.000 €: Beschließender Ausschuss  
 Über 50.000 €: Gemeinderat

**1. Antrag über eine überplanmäßige Aufwendung bei Kostenstelle 54105001, Sachkonto 42120000 in Höhe von 155.000 €**

Bei der Straßenunterhaltung haben sich im Lauf des Jahres 2021 nicht planbare Unterhaltungsmaßnahmen an den Gemeindestraßen gehäuft. Im Haushaltsplan sind 352.880 € eingeplant. Mit überplanmäßigen Aufwendungen von 255.000 € ist zu rechnen,

wobei der Gemeinderat bereits in Vorlage 2021-109 (Itterstr./Gartenstr.) einer überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 100.000 € zugestimmt hat. Im Einzelnen fallen die überplanmäßigen Aufwendungen an für:

- Itterstr./Gartenstr. 40.000 € (zusätzlich zu den o.g. 100.000 €)
- Asphalterneuerung Neuer Weg Nord im Zuge Ausbau Bushaltestelle 60.000 €
- Erneuerung Fußgängerampel Pestalozzistr. 25.000 €
- Erneuerung Brückengeländer Brücke „Im Mühlgrund“ 30.000 €

Zur Deckung müssen vorhandene liquide Mittel herangezogen werden.

#### 2. Antrag über eine überplanmäßige Auszahlung bei Investitionsauftrag I55500000060 in Höhe von 371.400 €

Der Gemeinderat hat am 30.07.2020 für die Beschaffung eines Forstschleppers gestimmt (Vorlage 188/1). Die Lieferung des Fahrzeugs erfolgte erst im Frühjahr 2021. Die Mittel waren im Haushaltsplan 2020 eingestellt und wurden 2020 nicht ausgegeben. Am Jahresende 2020 verbleiben diese Mittel in den „Liquididen Mitteln“. Diese werden zur Deckung der Auszahlung in 2021 herangezogen.

#### 3. Antrag über eine überplanmäßige Auszahlung bei Investitionsauftrag I55301003360 in Höhe von 295.000 €

Der Gemeinderat hat am 30.07.2020 Bauleistungen für die hydraulische Erneuerung der Kanalisation in Pestalozzistr./Friedrichsdorfer Landstr. vergeben (Vorlage 2020-221). Die angefallenen Leistungen wurden erst 2021 in Rechnung gestellt. Am Jahresende 2020 verbleiben die hier vorgesehenen Mittel in den „Liquididen Mitteln“. Diese werden zur Deckung der Auszahlung in 2021 herangezogen.

#### 4. Antrag über eine überplanmäßige Auszahlung bei Investitionsauftrag I12600000051 in Höhe von 40.800 €

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 09.11.2020 der Auftragsvergabe für Beschaffung und Umrüstung der FFW Eberbach zugestimmt (Vorlage 2020-331). 40.800 € der beauftragten Leistungen werden erst 2021 fällig. Am Jahresende 2020 verbleiben die hier vorgesehenen Mittel in den „Liquididen Mitteln“. Diese werden zur Deckung der Auszahlung in 2021 herangezogen.

#### 5. Antrag über eine überplanmäßige Auszahlung bei Investitionsauftrag I55100000060 in Höhe von 35.700 €

Die Herstellung des Spielplatzes im Neubaugebiet Wolfsacker/Schafacker erfolgte nicht wie geplant 2020, sondern erst dieses Jahr. Am Jahresende 2020 verbleiben die hier vorgesehenen Mittel in den „Liquididen Mitteln“. Diese werden zur Deckung der Auszahlung in 2021 herangezogen.

#### 6. Antrag über eine überplanmäßige Auszahlung bei Investitionsauftrag I5750000460 in Höhe von 42.000 €

Der Gemeinderat hat der Maßnahme „Wohnmobilstellplätze in der Au“ (Vorlage 2020-038) am 28.05.2020 zugestimmt. Die Maßnahme entwickelte sich teilweise auf das Jahr 2021. Am

Jahresende 2020 verbleiben die hier vorgesehenen Mittel in den „Liquiden Mitteln“. Diese werden zur Deckung der Auszahlung in 2021 herangezogen.

Peter Reichert  
Bürgermeister